A. A. 1744 * FRANCISCUS PRÆPOSITUS S. SALVATORIS POLLINGÆ
AD BIBLIOTHECAM IBIDEM .

J. Can. S. 478.

Gültigkeit

Unumstößliche Gültigkeit
der
heimlichen Priesterehe
bis zur
Aufhebung des Cälibats.

Duplik auf die Replik
in einer Antwort
des
Apelles post tabulam
an den
M. J. Cälebs
über das
Kirchliche des Cälibatsgesetzes.

Dritter Band.

Frankfurt und Leipzig, 1788.

Ne, Sutor, ultra crepidam!

M. Schuſter, nicht über die Sole weg!

Erasmus Adag. I. 6. n. 16.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Eingang und Abtheilung.

§. 1.

Unter den Künstlern des Alterthumes hat sich besonders Apelles nicht nur durch seine vortrefliche Hand in der Mahlerey, sondern auch sonst durch schöne Züge seines Charakters, und Geistes bey den Schriftstellern *) solchen Ruhm erworben, daß er imer hierin ein nachahmungswürdiges Muster auch für jene bleibt, die sich an andern Vorzügen mit ihm nicht messen dürfen. Seine Kunststücke, worin er alle Meister seiner und der Folgezeit hinter sich zurückließ, sind für uns dahin. Aber seine Laune und seine Denkungsart können nach so viel Jahrhunderten noch manchem ein beliebtes Erbtheil werden.

*) Plinius l. 35, 10. f. 36. Valer. Max. VIII, 12. extr. 3. Quinctil. XII. 10. 6. auch Plutarchus, Strabo, Cicero, Dionys. Halic. S. Empiricus, &c.

Vorzüglich ward an ihm jene Gleichmüthigkeit gerühmet, mit der er die Beurtheilungen andrer nicht nur anhörte und benutzte, sondern sogar sorgfältig erschlich, um seine Kenntnisse auch nach fremden Sinnen zu prüfen, und dadurch noch mehr zu schärfen. Aber so gern er tilgte, und ausbesserte, was ein wohl angebrachter Tadel an seinen Stücken geahndet hatte: so gut wußte er auch, was richtig, oder schief bemerket wäre, und wie weit die Forderung sowohl, als die Umbildung gehen sollte. Dieses bewies er an seinem Urtheile über den ungemeinen Mahler **Protogenes**, der aber der Kunst immer zu viel that: daher er sich selbem aus dem Grunde freymüthig vorzog, weil er im Wohlgerathenen aufzuhören wüßte; als welches eine größere Kunst wäre; jenes aber an dem bekannten Schuster, der dem Sprichworte den Stoff gab: Ne sutor ultra crepidam, Schuster, nicht über die Sole weg! *)

Da die Schrift von der **unumstößlichen Gültigkeit heimlicher Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibates** an das Tagelicht treten, und ihr gleichwohl ein Nahme vorgefügt werden sollte: so schien jener des **Apelles** post tabulam der gewählteste zu seyn; nicht weil darin vom Cälibate ganz geheime, wenigst vulgo allerdings unbekannte Züge vorkommen, deren einige erst auf andre noch feinere hinweisen mögen, mit denen man aber behutsam zurückhielt, und noch birgt; denn das wä-

re

*) Von der Gestalt der alten Crepida, die meistens nur in einer Sole mit Nesteln bestand, s. den A. Gellius l. 13, c. 21.

re doch viel zu weit hergesucht: sondern eigentlich, weil es gleichsam eine Zuschauerarbeit war, wobey man sichs zur Absicht gesetzet hatte, die Gedanken des Publikums auszuheben, um selbe noch weiter heilsam zu benutzen.

Da war es auch der Mühe werth, einen Apelles hinter dem Vorhange zu machen, und tausenderley Aussprüche, deren einige sogar theuer erkaufet wurden, mit rabenerschem Vergnügen anzuhören. Eben das, was andern am meisten mißfiel, war wiederum andern vorzüglich beliebig. Doch fanden sich auch der Gegner welche, deren Urtheil man gleichwohl für richtiger erkennet, wenn ihnen schon diese Stelle zu kurz, jene zu weitschweifig, manches auch überflüssig wiederhohlet, da und dort was untermischet, was den Augenpunct der Aufmerksamkeit verrücket, ein und das andere nicht der Ordnung nach entwickelt, Sprache und Schreibart zuviel vernachläßiget schien. Da mangelt es aber bey einem anderwärtshin verschickten Werke wohl nicht an allerhand Entschuldigungen, die wenigstens eben so gut sind, als das ovidische Emendaturus, cet. Man weiß wohl, daß nicht immer alles, was sich die Herausgeber wünschten, auch in ihren Händen steht. Inzwischen da durch unerhebliche Nebendinge dem Hauptinhalte mit seinen Materialien gleichwohl nichts verschlagen ward; so sind doch die Stimmen der Wahrheitsfreunde so ziemlich einhellig zu Günsten des Versuches ausgefallen.

Unter den ganz anders, oder anderswoher gestimmten konnte man da aus einigen Vorbothen auch einen gewissen Cälebs schon vorausehen, der

mit einer alttheologisch = polemischen Klapper wie neu aufgezogen dagegen kommen würde. Und dem konnte man wohl auch einige Zeit lang, bis es die Verlagsumstände der längst fertigen Schrift zusagten, seine Freude gönnen. Unterdessen ward er doch vorläufig gewarnet, daß nach des Apelles leisen Vorsichten auch hier noch ein stiller Zuhörer auf seine Worte laure, nicht um ihn davon abzuschrecken, da er vielmehr zur Beleuchtung des Gegenstandes den erwünschlichsten Dienst leisten konnte; sondern um ihn etwas aufmerksamer zu machen, daß er kein schlechtes Zeug zum Vorschein brächte. Das ihm gleichwohl an einigen Stellen etwas über das Vermuthen seiner Kenner; an den meisten aber weit darunter gerathen ist.

Mit seiner Nahmensgeschichte sich etwas zu thun zu machen, wäre hier gar abseitig. Er bleibt nach vollem Vergeltungsrechte darüber unangestochen, wie er sich nennt. Aber da er bey seichten, nur wieder aufgewärmten Beweisen gleichwohl immer mit den gehäßigen Nahmen der **Cälibatsfeinde**, und **Irrlehren** zuwirft, so ahmet er den handwerksmäßigen Leisten der vormaligen Polemiker so ziemlich nach, daß er hierin für schulgerecht, wie andre alte **Meister**, angesehen werden, und daher **Meister Cälebs** heißen mag.

Daß aber besonders das über den Schuster ergangene Motto des **Apelles** auf ihn angewandt wurde, das geschah darum, weil er nach mancherley verwegenen Widerlegungsversuchen, dabey er sehr unglücklich eingeschustert hatte, auch in ein anders hieher gar ungehöriges Fach hineinzustürmen

men sich gewaget hat: denn so lange M. Cälebs bey seinem kirchlichen Gegenstande verbleibt, da wird er auch getreulich nach Ausweisung dieses Faches mit auf selbes anpassenden Bescheiden so fort bedienet werden. Wenn er aber in das staatistische durch falsche Ausdeutungen, oder gar durch Rügen einen Ausfall machen will: so kann er es nicht allzu empfindlich aufnehmen, wenn man ihn darüber als einen Schwärmer begrüsser. Es dürfte auch künftig nicht mehr der Mühe werth seyn, seine Einstreuungen zu beantworten, wenn er nichts gründlichers zu Markte zu bringen weiß.

Inzwischen bey seinem dermahligen Leisten zu bleiben, so scheidet sich das Resultat, das aus seinem Gewirre mit Reduction auf einen richtigen Hauptinhalt herausgezogen werden kann, in drey Artikel, oder Abschnitte: denn seinen Eintheilungeu (au der 5. Seite) könnte man wohl gar nicht folgen, weil sie ohne Philosophie, nur nach den ersten Gedanken, oder nach den überraschenden Einfällen eines allzeit fertigen geistlichen Improvisators, ohne Ebenmaß und gehörige Verbindung angelegt waren.

Aber da er sich zuerst anstellet, als wollte er eine historische Volte schlagen, so muß man sich dort gleichwohl nach ihm fügen: obschon das Ding auch nachher immer wieder kömmt, wo er damit schon sollte fertig geworden seyn. Zweytens da er über die ganze Argumentation des Apelles sich mausestill hält, und nur andre Kreuzsprünge dagegen anbringt: so werden alle seine Rodomontaden außer dem Ringe richtiger Denkungsart billig zur

Prüfung dahin zurücke geführt. Und drittens verdienet seine Ausschweifung zu einer ganz unverdienten Anklage auch einen besondern Abschnitt dieser Beantwortung..

Inzwischen möchte ich es gern mit großen Buchstaben vorläufig angemerket, und allen Lesern wohl eingeprägt wissen, daß sich M. Cälebs, und jeder andre gar weit irre, wenn er glaubet, gegenwärtige Schrift, oder auch die vorausgegangene wäre auf einigen Erfolg einer neuen Erhaltung, oder welcherley Veränderung angesehen. Bewahre Gott! Solche Absichten können hundert Schwierigkeiten ausgesetzet seyn. Der nähme allzuviel auf sich, der diese alle heben, und erst noch einen Zweck erreichen wollte, der von einem Gewebe widriger und günstiger Vorstellungen nach den Fähigkeiten, und Absichten gar verschiedener Theilnehmer abhängt. Lange mögen diese noch untereinander brausen, bis das allerseits die Oberhand gewinnen wird, was die schlichte, unbefangene Vernunft ausspricht. Gegenwärtiger Schrift liegt keine solche praktische, allgemeine Absicht zum Grunde; sondern ein weit eingeschränkterer, und gleichsam nur speculativer Zweck auf das Wohl des Privaten, wenn er wissen will, wie er daran sey, da man ihm gegen alle Wahrscheinlichkeit Dinge für ewige Wahrheiten verkauft, woran er wohl schon von Alters her immer anwachsende Täuschungen, aber keinen einzigen hinreichenden Verpflichtungsgrund entdecken kann. Nun diesem wird hier gedienet, damit er sich selbst zu helfen weiß, wenn er die Natur

tur der Sache, wie sie an sich ist, und seine Rechte dabey, wie sie auch vor Gott nicht anders seyn können, einsehend kennen lernt.

Erster Abschnitt.

Historische Prüfungen.

§. 2.

M. Cälebs machet Miene mit einem historischen Auftritte seine Schrift eröffnen zu wollen, da er den **Vigilantius** voranschicket, um mit selbem, als dem Stammvater, alle seine eingebildeten Cälibatsfeinde in fernerer Zukunft verketzern zu dürfen. „**Vigilantius**, hebt er an, scheint der erste den „Cälibat der Geistlichen bestritten zu haben.„ Wenn er seine Schwäche in dieser Kundschaft nicht gleich darauf noch hierdurch an den Tag legte, daß er die angefangene Reihe gleich wieder verlassen muß, weil er nicht weiter historisch fortschreiten konnte: so wäre es ja schon genug, einen so unglücklichen Anfang mit einem so offenbaren ἰσεγον πρωτεγον, oder posterius prius gewählet zu haben.

Er meldet uns gleich darauf: „**Jovinian** „gieng in diesem Stücke noch weiter.„ Wußte er denn nicht, daß **Vigilantius** hinter **Jovinianen** war, daß er erst nach dessen Tode aufgestan-

den, und nur in dessen Fußstapfen eingetreten ist, mithin auch dessen Meinungen nur fortgesetzet hat; wie uns hiervon **Hieronymus** a) berichtet: Quomodo Euphorbus in Pythagora renatus esse perhibetur, sic in isto Joviniani mens prava surrexit: **Wie Euphorbus in dem Pythagoras wieder aufgelebet haben soll: so fuhr Jovinians schwarze Seele in diesen hinein.** Was also M. **Cälebs** aus ihnen machet, das heißt nichts anders, als gleich beym ersten Fortschritte krebsen.

Waren aber auch **Jovinian**, und **Vigilantius** darum Cälibatsfeinde, weil sie dem ehelosen Stande den ehelichen am Werthe gleich setzten? Waren sie nicht eben darum gegen den Cälibat vielmehr nur gleichgültig? Waren sie wohl auch die ersten, von denen eine Recension solcher **Cälibatsfeinde** anfangen soll? Gehörten nicht nach Angabe des **Petrus Damiani** b), und andrer seiner Zeitgenossen (als Bischofs **Humbert** ꝛc.) die **Nicolaiten** voran? Denn der erste behauptete, daß die verheuratheten Priester mit denselben einerley wären: Nicolaitæ autem dicuntur clerici, qui contra castitatis ecclesiasticæ regulam feminis admiscentur. — Tunc Nicolaitæ jure vocantur, cum hanc letiferam pestem velut ex auctoritate defendunt. **Nicolaiten heißen jene Geistlichen, die sich wider das Gesetz kirchlicher Keuschheit mit Weibern begatten. — Sie werden alsdann mit Rechte so genannt, wenn sie diese leidige Sucht auch noch**

als

a) Contra Vigilant. cap. 1.
b) Epist. ad Hildebrandum Archidiac.

als rechtmäßig behaupten. Das sollen also die Nicolaiten vorhin gelehret haben. Wenn auch: waren sie darum Cällbatsfeinde? Die willkürliche Enthaltsamkeit von selbst beliebiger Dauer erreget wohl keine Feindschaft. Aber wenn Jovinian darunter gehört: so müßten die Nicolaiten gewiß vorne hinan. Es fraget sich nur, ob man sie in erster Kirche darum für Ketzer ansah, weil sie das lehrten, was ihnen Petrus Damiani zueignet.

Allein man findet, wenn man nun folgsam hier nachschlaget, von ihnen bey den ältern griechischen, und lateinischen Vätern eine dem gerade entgegengesetzte Beschreibung, daß sie nehmlich die Ehe, sowohl der Priester, als Laien, verwarfen, um sich desto freyer den Ausschweifungen zu ergeben, und sich zur Enthaltsamkeit verpflichteten, um sich von ihr zu entfernen. Darum wurden sie damahls als Ketzer erkläret, wohl nicht als Feinde des Cälibats, sondern der Ehe. Dem zufolge ergiebt es sich von der Gegenseite her, daß die ersten Cälibatsfeinde die damahligen alten Katholiken waren, wohl nicht Feinde des willkürlichen, sondern des Nothcälibats; denn jene alten Katholiken dachten eben so davon, wie die heutigen Gegner desselben. Hätte M. Cälebs die Nachrichten von den ersten Urhebern einer Cälibatspflicht in des Apelles I. Bande (§. 29, 30, u. 31) zu Rathe gezogen: so würde ihm eine ganz andere historische Einleitung hierüber erwachsen seyn.

So mannigfältiger Unkunde, und ärmelicher Barschaft ungeachtet, waget er es doch, wie ein muthi-

muthiger Junge, vom 3ten bis 8ten §. noch selbst in eine Cälibatsgeschichte sowohl der griechischen, als der lateinischen Kirche sich einzulassen: wozu er, wie man leicht erkennt, wohl nicht mit historischem Vorrathe versehen war, sondern nur auf einige polemische Artikel zu seiner Compilation seine Rechnung machen konnte. Das mußte ihm noch um so weniger Mühe kosten, weil er sich zum voraus bedingt, daß es ihm erlaubt seyn dürfte, kritische Untersuchungen, wenn er sie für unnöthig hielte, beyseit zu lassen.

Aber eben da fehlete es, daß er der Kritiker nicht war, der das nach Einsichten erachten konnte; vielleicht auch nicht seyn wollte, damit er den Handel nicht anders finden möchte, als ihm lieb war: und darum lieferte er statt eines zuverlässigen Auszuges ein Gestoppel von lauter Unrichtigkeiten. Da er's wohl merkte, daß zur Kräftigkeit eines Cälibatsgesetzes alles vorzüglich auf das Alterthum ankäme, suchte er diesen so nöthigen Beweis durch eine verfälschte Geschichte zu erzielen: worauf er sich sodann, wenn er durch Beweise in die Enge getrieben wird, gleichwohl berufet; ja er giebt nun dort (wie z. B. S. 40. Z. 4) das schon für gewiß aus, was er im Vorhergehenden nur kümmerlich aufgesuchet, und nirgends angetroffen hatte, daß nehml. „ der Ursprung „ des Cälibatsgesetzes aus den apostolischen Zeiten „ herzuhohlen sey."

Un-

Unrichtigkeiten des Gegners im historischen Auszuge.

§. 3.

Seinen Auszug griechischer Cälibatsgeschichte fängt M. Cälebs mit dem schnöden Vorgeben an, daß schon vor dem sonderbaren Kirchenrathe zu Ancyra vom J. 314. die Ehe nicht nur den Priestern, sondern auch den Diakonen griechischer Kirche verbothen war. Wie will er diesen verwegenen Satz erweisen? Wo ist eine Spur von solch einem Gesetze? Er sagt es nur, und läßt uns rathen. Glaublich meinte er dieß selbst aus dem 9ten Kanon des Konciliums folgern zu können, weil er ihn für eine Ausnahme, oder Dispensation, aber nur zu Günsten der Diakonen, ansah. Nun jede Dispensation setzet ein vorher gegangenes Gesetz schon zum voraus. Also auch hier.

Allein ein solches Gesetz müßte ja auch sonst, in anderweitigen Fällen, und nach mehr Anzeigen bekannt seyn; man müßte es ausfindig machen können, wenn, und wo es festgesetzet war, und wie es allgemein geworden sey; die Nachkömmlinge müßten es anführen, die größten Cälibatseiferer sich darauf berufen, die Gelehrten es auslegen, die Vorsteher an den Gesetzbrüchigen solche Unzucht mit Absetzung ahnden, anstatt daß sie andern selbst mit Beyspielen solcher Verletzungen vorgingen. Wie war es wohl möglich, daß eine so große Menge sonst heiliger, und verehrtester Männer, als man schon gewiesen hat, und gleich wie-

derum

dennm weisen muß, gegen ein solches Gesetz, wenn ja eines da gewesen wäre, so vermessen gehandelt hätten?

Der 9te Kanon muß also keine Dispensation, sondern eine kluge Vorkehr zu guter Ordnung bey freywillig erbothenen Verpflichtungen der Kirchendiener enthalten haben, damit nicht ein unzeitiger Eifer bey Leuten, die hernach bey ihrem Worte bleiben sollten, etwas hervor brächte, daß sie nachmahls gereuen dürfte. Dabey sich die asiatische Kirche an des **Ignatius** hochgeschätzte Anstalten hielt: denn er forderte (c), dgß auch jene, welche sich freywillig zur Enthaltsamkeit verpflichten wollten, dieses Versprechen vor ihrem Bischofe ablegen müßten, damit dieser nehml. erachten möchte, ob der kühne Voluntär dem Vorhaben auch gewachsen wäre, oder nach dem Ausdrucke des Kais. Leo's des VI., si promissum non falsum fore fidant (d). So ward es nun auch in den Synoden zu **Ancyra**, und **Neocäsarea** gehalten, wo den verlobten Geistlichen schon nicht mehr gestattet wurde, ohne Einbusse zurück zu treten.

Weil also bey den Weihen des Diakons ein förmlich ausgedrücktes Versprechen vorgieng, das kein Gesetz auflegte, sondern die Freywilligkeit erzeugte, und also mit dem Priesterthume auch einen schon damahls überhandnehmenden Monachismus verband: so durften diese eben so, wie jene Mön-

(c) Epist. ad Polycarpum. (d) Novella III.

Mönche, d. i. Lajen, die sich zum Cälibat verpflichtet hatten (das doch nicht bey allen gleich war) von der Ehe keinen Versuch mehr machen. Die sich aber zu dem nicht erklärten, sondern nur beym Priesterthume allein verblieben: bey denen war keine Widerrede, ihnen ihre freye Willkur auch nach den Weihen zu lassen, wie in des Apelles II. B. §. 68, S. 307, u. w. f. aus den Worten des Grundtextes erläutert worden ist.

Die hieran gemachte wichtige Entdeckung, die den Sinn dieser Synode mit der ältesten Verfassung so übereinstimmend wiederherstellet, erscheint meines Wissens in gegenwärtiger Schrift der unumstößl. Gültigkeit h. Priesterehe zum ersten Mahle.

Nun ohne diese Kritiken, ohne diese Vereinbarungen, ohne diese Genügsamkeit der zusammenhangenden, und übereinstimmenden Ursachen kann man freylich die Welt in jenes Trübe leicht wieder hinein führen, das man ihr unter diesen zwey Synoden vorgebildet hat: da sich die damahlige Verfassung doch so ordentlich auseinander setzen läßt, die in der griechischen Kirche noch solange bis an das Concil. im **Trullus** vom J. 692, und noch nachher bis auf K. Leo VI, den Philosophen, vom J. 886 bey dem ursprünglichen Herkommen verblieben ist; wovon doch die lateinische Kirche so frühzeitig abwich, und ausartete, daß schon Augustin glaubte (e), zu den Weihen gezwungene

(e) in fine Librorum de adulterinis conjugiis ad Pollentium.

gene Priester könnten doch damit zugleich auch zur Enthaltsamkeit genöthiget werden.

Man muß demnach den Cálibanten die Beyspiele des höhern Alterthumes, die ihre hinein gedichtete Träume deutlich zernichten, so zu Genügen vorrücken, daß man daran nicht leicht zu viel thun kann. Es ist schon im I. Bande §. 49, S. 278 jenes, was der h. Athanas von mehrern Bischöfen bezeuget, daß sie in ihrem Hirtenamte noch Kinder erzeugten, insbesondere von dem Vater des h. Gregors von Nazianz unwidertreiblich erwiesen worden. Hier mögen wir etwas noch weiter fort, selbst von ganzen geistlichen Familien, anfügen.

Es war keine Erbfolge dabey, so, daß solche Söhne ihren Vätern in dem Bisthume nachfolgen sollten; denn dieß kam auf die freye Wahl an. Aber es war, wenn das Uebrige das Gleichgewicht hielt, doch immer eine Empfehlung dazu, von einem Bischofe erzeuget zu seyn. Eusebius scheint (f) einen Timotheus zum Sohne des berühmten Dionysius, Bischofes zu Alexandrien zu machen, da er ihn desselben τον παιδα (Knaben) nennet, dem er sein Buch de Natūra wiedmete: denn dieser, und andern oben (g) vorkommenden Anzeigen zufolge kann dieses Wort hier nicht so leicht von einem Bedienten, wie es Valesius übersetzet, als vielmehr nach einer andern Bedeutung, die sich beym Hesychius bestätiget, von einem Sohne

(f) Hist. Eccl. l. VII. c. 26.
(g) Hist. Eccl. l. VI. c. 40

ne genommen werden. Er ist aber unter des Vaters Nachfolgern nicht zu lesen. Doch ward Domnus, ein Sohn des Demetrianus, Bischofes von Antiochien, nachdem Paulus der Samosater, sein Nachfolger daselbst, abgesetzet wurde, einhellig an dessen Statt erwählet. Hingegen ward Eustathius, Bischof von Sebaste, selbst von seinem Vater entsetzet: und da hörte ihn keine Synode mehr. s. Sokrat. II. B. 43.

Selbst die Kirche von Jerusalem blieb, so lange die davidische Linie noch dauerte, bey den Nachkömmlingen des h. Judas, des Bruders unsers Heilandes, wovon die Anmerkungen des Valesius zu des Eusebius Stellen (h) zu vergleichen sind.

Polykrates, Bischof von Ephesus das Haupt der asiatischen Partey, die von der Osterfeyer eine andere Uebergabe behauptete, ein Mann von 65 Jahren, meldet in seinem Schreiben an den P. Victor, daß er in jener Kirche, wo Johann, der Geliebte des Herrn verschieden ist, schon der achte Bischof aus seiner Familie wäre. Das sich also ohne auch im Priesterthume fortgesetzte Erzeugungen nicht woht erklären läßt: denn die Worte: ἑπτα μεν ησαν συγγενεις μοι, scheinen eine zusammenhangende Fortpflanzung vom Vater zum Vater (die sich vielleicht vom Timotheus, als erstem Bischof. anfing) und eine grösstentheils geistliche Familie anzuzeigen, wodurch auch der Beweis einer genauen Erblehre von Mund zu Mund seine

Stärke

(h) ibid. lib. III. c. 11, 20, & 32.

Stärke dort erhärtet, der sich sonst zerstreuet, wenn dieser, oder jener von der Familie dazwischen kam. Daher auch Rufin diese Worte also übersetzet hat: septem namque ex parentibus per ordinem Episcopi fuerunt; & ego octavus; denn es waren sieben meiner Vorältern hier nacheinander Bischöfe; denen ich als der achte folgte. Und Valesius, Eusebs Commentarist, sonst kein Gönner der Priesterehe, gesteht es (i), daß diese Ausdeutung im Verstande der griechischen Stelle gegründet sey.

Mit Rechte vermuthet Eleria (k) ein Gleiches auch von der ältern römischen Kirche, da man in dem Pontifical des h. Damasus (l) eine Menge solcher Päpste her recensiret findt, die lauter priesterliche, bischöfliche, und päpstliche Söhne waren. Es mag auch, so lange die römischen, der Ehelosigkeit ungünstigen Gesetze vorwalteten, die erst K. Constantin aufhob, um so wahrscheinlicher vorkommen.

Man ersieht hier, wie sehr das Mönchthum die vormahligen richtigen Begriffe umgeschaffet habe. St. Bernard beschreibt (m) die Succession der irrländischen Priester, und Bischöfe, die er auf 15 Generationen anrechnet, mit scheuzlichen Farben, und die sieben letzten, die den polykratischen sehr ähnlich sehen, gar auf das gehäßigste. Seine Worte machet sich Baronius (n) wohl zu Nutzen.

Da

(i) ibid. l. V. c. 24.

(k) über die Klostergelübde, und den Cälibat §. 14. S. 127.

(l) apud Gratianum Dist. LXI. c. II.

(m) in Vita S. Malachiæ.

(n) Annal. Eccl. ad an. 1124. num. XII.

Da der erste wirksame Apostel von Irrlande, Bischof Succot, sonst der heil. Patritius genannt, im J. 493, wie Simeon, Bischof zu Jerusalem, in einem Alter von 120 Jahren erstorben ist: so mögen die 15 Generationen bis 1124 nicht so lange nach ihm sich angefangen haben; daß man also keinen Verfall der Zucht so leicht dabey vermuthen, noch so was Abenteurliches daran erkennen kann. Selbst seine Herkunft diente zu dessen Beyspiele: denn er war ein Sohn des Diakons Calpurnius, und dieser ein Sohn des Priesters Potitus, wie Jakob Usser, Erzbischof daselbst aus richtigen Urkunden erweist (o).

Als ein aus Engellande herüber gekommener Britte richtete er zweifelsohne seine Kirchenzucht nach dem Fusse daselbstiger Gemeinen ein, bey denen die Priesterehe etwas so gewöhnliches war, daß es P. Gregor I. nicht rathsam fand, eine Aenderung zu machen: denn da sich Augustin, der Mönch, sodann Erzbischof von Canterbury, bey ihm anfragte, ob jene Priester, die eben nicht im Altarsdienste begriffen wären, und nicht enthaltsam leben zu können glaubten, ihren Frauen beywohnen dürften: Opto doceri, an Clerici extra sacros ordines constituti, qui se continere non possunt, sortiri uxores debent: so war die Antwort, daß ihnen die Kirche nichts anders, als einen auferbäulichen Wandel vorschreiben sollte: Sub ecclesiastica regula sunt tenendi, ut bonis moribus vivant, &c. (p). Daher auch

(o) in Antiquitt. Britann. Eccl. p. 818. seqq.

(p) Greg. Ep. 31. lib. 12. Ind. 7. ad Interrogatum 2.

Beda in seiner Kirchengeschichte (q) hiervon berichtet: Communis ordinis sacerdotibus licebit, secundum S. Gregorii institutionem, ut sobrie conjugio uti velint: den gemeinen Priestern wird es nach des heil. Gregors Satzung frey stehen, sich der Ehe mäßig zu bedienen.

Da aber die Erzbischöfe von Irrland ersahen, wie es zu Rom zugienge, hüteten sie sich nun ihre Confirmation von dort her zu begehren, damit sie nicht auch zum Cälibate angehalten würden, und hiermit zugleich noch ihre Kirche um alle Freyheit käme. Man wird jene sieben verheuratheten Erzbischöfe bald rechtfertgen, wenn man den nächst folgenden Hergang damit zusammen hält. Da nach dem J. 1127 mit dem h. Malachias der Nothcälibat nach Armagh herein gekommen war, heißt beym Baronius Irrland schon um das J. 1150 sedis romanæ propria, tributaria, oder zinnsbar. P. Hadrian IV. verschenkte es um das J. 1157 an Heinrich II. König in Engelland, und der St. Peterpfenig kam in Gang (r).

Vorhin hatten die Hibernier keine solche Bedenklichkeiten auf Rom: ihre vielfältigen Reisen dahin sind genug bekannt. Noch im J. 633. vollendete Bischof Lasreanus seine dritte römische Reise (s). Auch kann man sie bey ihren viel ältern Akademien, als die meisten anderwärtigen sind, für keine Dummköpfe ansehen. Ihr Erzbischof

(q) lib. I. n. 97.
(r) Gottfr. Arnolds Kirchenhistorie im 12. B. 1. Kap. 11. §.
(s) Ussérius lib. cit. Pag. 1160.

bischof Dermitius vom J. 858. ward für den weisesten unter allen Gelehrten Europens gehalten (t). Daß der Familienhang den freyen Wahlen bey ihnen gleichwohl keinen Eintrag that: das nimmt man selbst aus jener ab, dadurch Malachias zum Erzbischofe ernannt wurde. St. Bernards Schilderung mag uns also bey so mancherley Gegenanzeigen ziemlich einseitig vorkommen, welches aber auch unsern Kopf besser einrichten kann, wenn wir uns dadurch in die Nothwendigkeit versetzet sehen, mit dem Alterthume genauer bekannt zu werden, und die Begriffe der spätern Zeiten nicht immer in das erste Alter, das ganz anders aussah, hinein zu tragen.

§. 4.

Nun mögen wir nach einer kleinen Länderreise wieder zu unserm Verfasser zurückkehren, ob sich wohl jemanden, der das Alterthum kennet, eine Wahrscheinlichkeit von einem solchen Gesetze, worauf doch den Gegnern fast alles ankömmt, darstellen könne. Aber wenn man sich privilegiret, der Kritik bey historischen Summarien entrathen zu dürfen: so ist es freylich kein Wunder, wenn sodann die facta in einen unvereinbarlichen Widerspruch gerathen. War das auch eine Kritik, in eine so widerstrebende Verfassung ein unerweisliches Gesetz einrücken, wobey es nur darauf unkäme, welche Kirche es mehr, oder weni-

(t) idem Usserius ibid. p. 1174.

ger übertreten hätte: oder war es vernünftiger zu glauben, daß keines je da gewesen war, weil man wegen selbes eine so große Verschiedenheit antrifft.

Da ist man sodann freylich gedrungen, einem Figmente wiederum mit einem andern zu helfen, als hätte die Kirche gegen ihr allgemeines Gesetz immer conniviren müssen, wie M. Cálebs S. 44. und noch öfter derley Sprünge anbringt. Weil die Lage ganz anders, als sie erdichtet wird, sich verhielt, so wußte das Concilium von Ancyra nichts um eine solche Entschuldigung wegen sonst besorgliches Mangels der Altarsdiener, wozu M. Cálebs (S. 6.) den jungen Arkudius als seinen Beystand anführt. Schon längst hatte Hieronymus (u) eben diese Ursache vorgeschützet: quia non sunt tanti virgines, quanti necessarii sunt sacerdotes, **daß man nicht so viel Cálibanten finden würde, als man Priester vonnöthen hätte**: aber das sagte er nicht zur Rechtfertigung der Nachsicht in einem wirklichen Gesetze (wie würde er darauf gedrungen haben!) sondern, warum es noch keine solche kirchliche Vorschrift gäbe, die er doch gerne gesehen hätte, wenn es thunlich gewesen wäre. Man lese seinen Context.

Zu Ancyra hörte man nur die gerade, wahre, und richtige Ursache, wie sie das Koncilium von sich giebt, **weil der Bischof jeden**, der sich

(u) Contra Joviman. cap. II.

zu den Weihen meldet, seinem freyen Willen überlaßt; so daß er sich bestimmen kann, wie er selbst will, da nehmlich keine vorausgehende Satzung vorhanden war.

Hiermit galt das eben so auch den Priestern, weil bey diesen gleichfalls einerley Bewandtniß vorwaltete, obschon hier nur von den Diakonen die Rede war; weil sich nehmlich bey diesen der höhere Grad der Geistlichkeit anhob, und ferner nach einerley Maßregeln fortschritt: denn Dispensen müssen zwar genau nur von dem genommen werden, den man von allgemeiner Pflicht losgesagt hatte; aber bey solchen Erläuterungen, die die Ursache aus einem Bewandtnisse herleiten, mag die Anordnung billig auf alle die gemacht werden, auf die eben dieselbe Ursache ohne anderweitiges Hinderniß eintrifft.

Der wichtige Fehler, wodurch man in solchen Mißverstand gerieth, ward hierin begangen, daß man den Kanon nicht im Grundtexte las. Die Griechen verstanden ihn in ihrer Muttersprache gar wohl, und blieben daher immer dabey, daß auch die Priester, wenn sie beym Empfange des Diakonates gegen die Ehelosigkeit protestirt, oder auch nur geschwiegen hatten, selbst nach den Weihen noch heurathen durften, wie sich das hier unterhalb im zweyten Abschnitte §. 34 erweisen wird. Daß der erste Kanon des Konciliums von Neocä. sarea eben so zu verstehen sey, wie der 9te von Ancyra, erhellet schon aus dem, daß es beynahe in ebendemselben Jahre, und unter einerley Vorsteher gehalten ward.

§. 5.

Da dieß alles auf Urkunden von pragmatischer Richtigkeit sich gründet, die die Freyständigkeit der Ehe auch nach den Weihen ausweisen: so wird der Zusatz des Sokrates, und des Sozomenus in der Rede des h. **Paphnutius**, die er zu Nicea an die Väter zu Günsten der Priesterehe hielt, billig bezweifelt, da er gesagt haben soll w): Satis esse, ut, qui in Clerum fuissent adscripti, *juxta veterem ecclesiæ Traditionem* jam non amplius uxores ducerent: es möchte schon genug seyn, daß jene, die in den geistlichen Stand wären aufgenommen worden, nach der alten Erblehre der Kirche, forthin sich nicht mehr begatteten.

Die widet diesen Grundsatz streitenden Gründe sind schon im I. Bande x) angeführt worden. Glaublich ist selber erst nach der Hand von jemanden in die Schriften beyder Historiker eigeschaltet worden: denn **Cassiodorus**, der ihre Werke in einen getreuen Auszug gebracht hat, und um kein volles Jahrhundert hinter ihnen starb, weiß nichts um diesen Umstand y), da er alle übrigen ganz genau nachträgt: so wie selbe auch ihr Zeitgenoß Gelasius in seiner niceniſchen Geschichte anführt, aber nur diesen wegläßt. Hingegen weiß freylich **Nicephorus** z), ein Schriftsteller des

14ten

(w) Socrates l. I. Hist. cap. 2.
(x) §. 53. S. 307, u. 308.
(y) in Hist. tripartita l. II. c. 14.
(z) Hist. eccl. l. 8. c. 19.

14ten Jahrhunderts, noch mehr, als alle übrigen, die eine kürzere Zeit nach dem Concilium lebten, aber noch nicht so mit patriotischer Wärme für das trullische System beseelet waren.

Sollte doch etwas Wahres daran seyn, so möchte wohl eine allzu ängstliche Ausdehnung der Worte des Apostels: unius uxoris vir, hieran Schuld haben, die etwa einige Kirchenlehrer von ungewisser Auctorität zu weit trieben, und da sie mehr Anhänger fanden, die Sache in eine der Uebergabe ähnliche Gewohnheit brachten. So war es, was auch den h. Epiphan zu einem gleichen Wahne von einer kirchlichen Erblehre, oder wirklichen Satzung verleitet hatte, wie im II. Bande aa) nachzusehen steht. Das geschah aber auch sonst noch sehr häufig; so daß selbst Hieronymus darüber spottete bb): Una quæque provincia abundet in suo sensu, & præcepta majorum leges apostolicas arbitretur: Jede Landschaft mag sich über, und über viel wissen, und die Verordnungen ihrer Vorfahren für apostolische Gesetze halten: sie sind es darum nicht.

Der richtige Maßstab solcher unsichern, und schwankenden Erblehren wird wohl immer dieser bleiben, daß man zusieht, ob solche Beobachtungen auch bey der übrigen Kirche als Erblehren anerkannt, und in Schwang gebracht waren; sonst läßt man solche unglaubwürdige Vorgeblichkeiten

(aa) §. 65. S. 185, u. w. f.
(bb) epist. 28. ad Lucin.

gene Priester könnten doch damit zugleich auch zur Enthaltsamkeit genöthiget werden.

Man muß demnach den Cälibanten die Beyspiele des höhern Alterthumes, die ihre hinein gedichtete Träume deutlich zernichten, so zu Genügen vorrücken, daß man daran nicht leicht zu viel thun kann. Es ist schon im I. Bande §. 49, S. 278 jenes, was der h. Athanas von mehrern Bischöfen bezeuget, daß sie in ihrem Hirtenamte noch Kinder erzeugten, insbesondere von dem Vater des h. Gregors von Nazianz unwidertreiblich erwiesen worden. Hier mögen wir etwas noch weiter fort, selbst von ganzen geistlichen Familien, anfügen.

Es war keine Erbfolge dabey, so, daß solche Söhne ihren Vätern in dem Bisthume nachfolgen sollten; denn dieß kam auf die freye Wahl an. Aber es war, wenn das Uebrige das Gleichgewicht hielt, doch immer eine Empfehlung dazu, von einem Bischofe erzeuget zu seyn. Eusebius scheint (f) einen Timotheus zum Sohne des berühmten Dionysius, Bischofes zu Alexandrien zu machen, da er ihn desselben τον παιδα (Knaben) nennet, dem er sein Buch de Natura wiedmete: denn dieser, und andern oben (g) vorkommenden Anzeigen zufolge kann dieses Wort hier nicht so leicht von einem Bedienten, wie es Valesius übersetzet, als vielmehr nach einer andern Bedeutung, die sich beym Hesychius bestätiget, von einem Sohne

(f) Hist. Eccl. l. VII. c. 26.
(g) Hist. Eccl. l. VI. c. 40

ne genommen werden. Er ist aber unter des Vaters Nachfolgern nicht zu lesen. Doch ward Domnus, ein Sohn des Demetrianus, Bischofes von Antiochien, nachdem Paulus der Samosater, sein Nachfolger daselbst, abgesetzet wurde, einhellig an dessen Statt erwählet. Hingegen ward Eustathius, Bischof von Sebaste, selbst von seinem Vater entsetzet: und da hörte ihn keine Synode mehr. s. Sokrat. II. B. 43.

Selbst die Kirche von Jerusalem blieb, so lange die davidische Linie noch dauerte, bey den Nachkömmlingen des h. Judas, des Bruders unsers Heilandes, wovon die Anmerkungen des Valesius zu des Eusebius Stellen (h) zu vergleichen sind.

Polykrates, Bischof von Ephesus das Haupt der asiatischen Partey, die von der Osterfeyer eine andere Uebergabe behauptete, ein Mann von 65 Jahren, meldet in seinem Schreiben an den P. Victor, daß er in jener Kirche, wo Johann, der Geliebte des Herrn verschieden ist, schon der achte Bischof aus seiner Familie wäre. Das sich also ohne auch im Priesterthume fortgesetzte Erzeugungen nicht woht erklären läßt: denn die Worte: ἑπτα μεν ησαν συγγενεις μοι; scheinen eine zusammenhangende Fortpflanzung vom Vater zum Vater (die sich vielleicht vom Timotheus, als erstem Bischof. anfing) und eine grösstentheils geistliche Familie anzuzeigen, wodurch auch der Beweis einer genauen Erblehre von Mund zu Mund seine

Stärke

(h) ibid. lib. III. c. 11, 20, & 32.

Stärke dort erhärtet, der sich sonst zerstreuet, wenn dieser, oder jener von der Familie dazwischen kam. Daher auch Rufin diese Worte also übersetzet hat: septem namque ex parentibus per ordinem Episcopi fuerunt; & ego octavus; denn es waren sieben meiner Vorältern hier nacheinander Bischöfe; denen ich als der achte folgte. Und Valesius, Eusebs Commentarist, sonst kein Gönner der Priesterehe, gesteht es (i), daß diese Ausdeutung im Verstande der griechischen Stelle gegründet sey.

Mit Rechte vermuthet Eleria (k) ein Gleiches auch von der ältern römischen Kirche, da man in dem Pontifical des h. Damasus (l) eine Menge solcher Päpste her recensiret findt, die lauter priesterliche, bischöfliche, und päpstliche Söhne waren. Es mag auch, so lange die römischen, der Ehelosigkeit ungünstigen Gesetze vorwalteten, die erst K. Constantin aufhob, um so wahrscheinlicher vorkommen.

Man ersieht hier, wie sehr das Mönchthum die vormahligen richtigen Begriffe umgeschaffet habe. St. Bernard beschreibt (m) die Succession der irrländischen Priester, und Bischöfe, die er auf 15 Generationen anrechnet, mit scheuzlichen Farben, und die sieben letzten, die den polykratischen sehr ähnlich sehen, gar auf das gehäßigste. Seine Worte machet sich Baronius (n) wohl zu Nutzen.

Da

(i) ibid. l. V. c. 24.

(k) über die Klostergelübde, und den Cälibat §. 14. S. 127.

(l) apud Gratianum Dist. LXI. c. II.

(m) in Vita S. Malachiæ.

(n) Annal. Eccl. ad an. 1124. num. XII.

Da der erste wirksame Apostel von Irrlande, Bischof Succot, sonst der heil. Patritius genannt, im J. 493, wie Simeon, Bischof zu Jerusalem, in einem Alter von 120 Jahren erstorben ist: so mögen die 15 Generationen bis 1124 nicht so lange nach ihm sich angefangen haben; daß man also keinen Verfall der Zucht so leicht dabey vermuthen, noch so was Abenteurliches daran erkennen kann. Selbst seine Herkunft diente zu dessen Beyspiele: denn er war ein Sohn des Diakons Calpurnius, und dieser ein Sohn des Priesters Potitus, wie Jakob Usser, Erzbischof daselbst aus richtigen Urkunden erweist (o).

Als ein aus Engellande herüber gekommener Britte richtete er zweifelsohne seine Kirchenzucht nach dem Fusse daselbstiger Gemeinen ein, bey denen die Priesterehe etwas so gewöhnliches war, daß es P. Gregor I. nicht rathsam fand, eine Aenderung zu machen: denn da sich Augustin, der Mönch, sodann Erzbischof von Canterbury, bey ihm anfragte, ob jene Priester, die eben nicht im Altarsdienste begriffen wären, und nicht enthaltsam leben zu können glaubten, ihren Frauen beywohnen dürften: Opto doceri, an Clerici extra sacros ordines constituti, qui se continere non possunt, sortiri uxores debent: so war die Antwort, daß ihnen die Kirche nichts anders, als einen auferbäulichen Wandel vorschreiben sollte: Sub ecclesiastica regula sunt tenendi, ut bonis moribus vivant, &c. (p). Daher auch

(o) in Antiquitt. Britann. Eccl. p. 818. seqq.

(p) Greg. Ep. 31. lib. 12. Ind. 7. ad Interrogatum 2.

Beda in seiner Kirchengeschichte (q) hiervon berichtet: Communis ordinis sacerdotibus licebit, secundum S. Gregorii institutionem, ut sobrie conjugio uti velint: den gemeinen Priestern wird es nach des heil. Gregors Satzung frey stehen, sich der Ehe mäßig zu bedienen.

Da aber die Erzbischöfe von Irrland ersahen, wie es zu Rom zugienge, hüteten sie sich nun ihre Confirmation von dort her zu begehren, damit sie nicht auch zum Cälibate angehalten würden, und hiermit zugleich noch ihre Kirche um alle Freyheit käme. Man wird jene sieben verheuratheten Erzbischöfe bald rechtfertgen, wenn man den nächst folgenden Hergang damit zusammen hält. Da nach dem J. 1127 mit dem h. Malachias der Nothcälibat nach Armagh herein gekommen war, heißt beym Baronius Irrland schon um das J. 1150 sedis romanæ propria, tributaria, oder zinnsbar. P. Hadrian IV. verschenkte es um das J. 1157 an Heinrich II. König in Engelland, und der St. Peterpfenig kam in Gang (r).

Vorhin hatten die Hibernier keine solche Bedenklichkeiten auf Rom: ihre vielfältigen Reisen dahin sind genug bekannt. Noch im J. 633. vollendete Bischof Lasreanus seine dritte römische Reise (s). Auch kann man sie bey ihren viel ältern Akademien, als die meisten anderwärtigen sind, für keine Dummköpfe ansehen. Ihr Erzbischof

(q) lib. I. n. 97.
(r) Gottfr. Arnolds Kirchenhistorie im 12. B. 1. Kap. 11. §.
(s) Usserius lib. cit. Pag. 1160.

bischof Dermitius vom J. 858. ward für den weisesten unter allen Gelehrten Europens gehalten (t). Daß der Familienhang den freyen Wahlen bey ihnen gleichwohl keinen Eintrag that: das nimmt man selbst aus jener ab, dadurch Malachias zum Erzbischofe ernannt wurde. St. Bernards Schilderung mag uns also bey so mancherley Gegenanzeigen ziemlich einseitig vorkommen, welches aber auch unsern Kopf besser einrichten kann, wenn wir uns dadurch in die Nothwendigkeit versetzet sehen, mit dem Alterthume genauer bekannt zu werden, und die Begriffe der spätern Zeiten nicht immer in das erste Alter, das ganz anders aussah, hinein zu tragen.

§. 4.

Nun mögen wir nach einer kleinen Länderreise wieder zu unserm Verfasser zurückkehren, ob sich wohl jemanden, der das Alterthum kennet, eine Wahrscheinlichkeit von einem solchen Gesetze, worauf doch den Gegnern fast alles ankömmt, darstellen könne. Aber wenn man sich privilegiret, der Kritik bey historischen Summarien entrathen zu dürfen: so ist es freylich kein Wunder, wenn sodann die facta in einen unvereinbarlichen Widerspruch gerathen. War das auch eine Kritik, in eine so widerstrebende Verfassung ein unerweisliches Gesetz einrücken, wobey es nur darauf unkäme, welche Kirche es mehr, oder weni-

(t) idem Usserius ibid. p. 1174.

ger übertreten hätte: oder war es vernünftiger zu glauben, daß keines je da gewesen war, weil man wegen selbes eine so große Verschiedenheit antrifft.

Da ist man sodann freylich gedrungen, einem Figmente wiederum mit einem andern zu helfen, als hätte die Kirche gegen ihr allgemeines Gesetz immer conniviren müssen, wie M. Cálebs S. 44. und noch öfter derley Sprünge anbringt. Weil die Lage ganz anders, als sie erdichtet wird, sich verhielt, so wußte das Concilium von Ancyra nichts um eine solche Entschuldigung wegen sonst besorgliches Mangels der Altarsdiener, wozu M. Cálebs (S. 6.) den jungen Arkudius als seinen Beystand anführt. Schon längst hatte Hieronymus (u) eben diese Ursache vorgeschützet: quia non sunt tanti virgines, quanti necessarii sunt sacerdotes, daß man nicht so viel Cálibanten finden würde, als man Priester vonnöthen hätte: aber das sagte er nicht zur Rechtfertigung der Nachsicht in einem wirklichen Gesetze (wie würde er darauf gedrungen haben!) sondern, warum es noch keine solche kirchliche Vorschrift gäbe, die er doch gerne gesehen hätte, wenn es thunlich gewesen wäre. Man lese seinen Context.

Zu Ancyra hörte man nur die gerade, wahre, und richtige Ursache, wie sie das Koncilium von sich giebt, weil der Bischof jeden, der sich

(u) Contra Jovinian. cap. II.

zu den Weihen meldet, seinem freyen Willen überlaßt; so daß er sich bestimmen kann, wie er selbst will, da nehmlich keine vorausgehende Satzung vorhanden war.

Hiermit galt das eben so auch den Priestern, weil bey diesen gleichfalls einerley Bewandtniß vorwaltete, obschon hier nur von den Diakonen die Rede war; weil sich nehmlich bey diesen der höhere Grad der Geistlichkeit anhob, und ferner nach einerley Maßregeln fortschritt: denn Dispensen müssen zwar genau nur von dem genommen werden, den man von allgemeiner Pflicht losgesagt hatte; aber bey solchen Erläuterungen, die die Ursache aus einem Bewandtnisse herleiten, mag die Anordnung billig auf alle die gemacht werden, auf die eben dieselbe Ursache ohne anderweitiges Hinderniß eintrifft.

Der wichtige Fehler, wodurch man in solchen Mißverstand gerieth, ward hierin begangen, daß man den Kanon nicht im Grundtexte las. Die Griechen verstanden ihn in ihrer Muttersprache gar wohl, und blieben daher immer dabey, daß auch die Priester, wenn sie beym Empfange des Diakonates gegen die Ehelosigkeit protestirt, oder auch nur geschwiegen hatten, selbst nach den Weihen noch heurathen durften, wie sich das hier unterhalb im zweyten Abschnitte §. 34 erweisen wird. Daß der erste Kanon des Konciliums von Neocä. sarea eben so zu verstehen sey, wie der 9te von Ancyra, erhellet schon aus dem, daß es beynahe in ebendemselben Jahre, und unter einerley Vorsteher gehalten ward.

§. 5.

Da dieß alles auf Urkunden von pragmatischer Richtigkeit sich gründet, die die Freyständigkeit der Ehe auch nach den Weihen ausweisen: so wird der Zusatz des Sokrates, und des Sozomenus in der Rede des h. **Paphnutius**, die er zu Nicea an die Väter zu Günsten der Priesterehe hielt, billig bezweifelt, da er gesagt haben soll w): Satis esse, ut, qui in Clerum fuissent adscripti, *juxta veterem ecclesiæ Traditionem* jam non amplius uxores ducerent: es möchte schon genug seyn, daß jene, die in den geistlichen Stand wären aufgenommen worden, nach der alten Erblehre der Kirche, forthin sich nicht mehr begatteten.

Die widet diesen Grundsatz streitenden Gründe sind schon im I. Bande x) angeführt worden. Glaublich ist selber erst nach der Hand von jemanden in die Schriften beyder Historiker eigeschaltet worden: denn **Cassiodorus**, der ihre Werke in einen getreuen Auszug gebracht hat, und um kein volles Jahrhundert hinter ihnen starb, weiß nichts um diesen Umstand y), da er alle übrigen ganz genau nachträgt: so wie selbe auch ihr Zeitgenoß Gelasius in seiner niceniſchen Geschichte anführt, aber nur diesen wegläßt. Hingegen weiß freylich **Nicephorus** z), ein Schriftsteller des

14ten

(w) Socrates l. I. Hist. cap. 2.
(x) §. 53. S. 307, u. 308.
(y) in Hist. tripartita l. II. c. 14.
(z) Hist. eccl. l. 8. c. 19.

14ten Jahrhunderts, noch mehr, als alle übrigen, die eine kürzere Zeit nach dem Concilium lebten, aber noch nicht so mit patriotischer Wärme für das trullische System beseelet waren.

Sollte doch etwas Wahres daran seyn, so möchte wohl eine allzu ängstliche Ausdehnung der Worte des Apostels: unius uxoris vir, hieran Schuld haben, die etwa einige Kirchenlehrer von ungewisser Auctorität zu weit trieben, und da sie mehr Anhänger fanden, die Sache in eine der Uebergabe ähnliche Gewohnheit brachten. So war es, was auch den h. Epiphan zu einem gleichen Wahne von einer kirchlichen Erblehre, oder wirklichen Satzung verleitet hatte, wie im II. Bande aa) nachzusehen steht. Das geschah aber auch sonst noch sehr häufig; so daß selbst Hieronymus darüber spottete bb): Una quæque provincia abundet in suo sensu, & præcepta majorum leges apostolicas arbitretur: Jede Landschaft mag sich über, und über viel wissen, und die Verordnungen ihrer Vorfahren für apostolische Gesetze halten: sie sind es darum nicht.

Der richtige Maßstab solcher unsichern, und schwankenden Erblehren wird wohl immer dieser bleiben, daß man zusieht, ob solche Beobachtungen auch bey der übrigen Kirche als Erblehren anerkannt, und in Schwang gebracht waren; sonst läßt man solche unglaubwürdige Vorgeblichkeiten

(aa) §. 65. S. 185, u. w. f.
(bb) epist. 28. ad Lucin.

bruch thut: Quoniam videmus non nullos sanctorum, aliquos etiam Apostolorum habuisse conjugia, non usquequaque possumus de sola virginitate sentire: quamvis in hujuscemodi hostiis habere prius ordinem possit: sicut in lege alia erat hostia sacerdotis, alia principis, alia synagogæ, & alia unius animæ. Et quamvis in ecclesia prima post Apostolos hostia martyrum, secunda virginum videatur, tertia continentium: puta tamen, quod neque illi, qui in conjugiis positi sunt, & ex consensu ad tempus vacant orationi, velut Nazaræorum vota solventes, si in ceteris sancte agant, & juste, negandi sunt corpora sua exhibere posse hostiam viventem, sanctam, Deo placentem. Da wir sehen, daß manche Heiligen, auch einige Apostel in der Ehe gelebt haben; so dürfen wir nicht schlechterdings der Jungferschaft allein alles zuerkennen: ob sie schon bey solchen Opfern einigen Vorzug haben mag: so wie im Gesetze ein anders Opfer dem Priester, ein anders dem Fürsten, ein anders der Versammlung, ein anders einzelnen Seelen eigen war. Und obgleich in der Kirche nach den Aposteln das erste Opfer den Martyrern, das zweyte den Jungfern, und das dritte den Enthalsamen zuzugehören scheint: so ist es ja doch nicht zu leugnen, daß auch jene, die sich im Ehestande befinden, und auf einige Zeit dem Gebethe obzuliegen einstimmig werden, um gleichsam nach Art der Nazaräer ihre Gelübde zu vollbringen, wenn sie übrigens heilig, und gerecht wandeln, an ihren

Lei-

Leibern ein lebendiges, heiliges, Gott gefälliges Opfer abstatten können.

Die Zeugnisse des h. Hieronymus, und Epiphanius sind schon im I., und II. Bande also berichtiget worden, daß M. Talebs sie ohne anderweitige Verstärkung nicht wieder vergeblich hätte daher ziehen sollen. Die Stelle Isidors von Pelusium (auf der 14ten S.) meldet wohl nichts davon, als wenn eine pflichtige Enthaltsamkeit die Priester von rechtmäßiger Ehe zurücke- gehalten hätte. Ihr ganzer Sinn ist erschöpfet, wenn nur einige wider die Kanonen von Ancyra, und Nicea mißgehandelt hatten.

§. 6.

Wie es uns M. Talebs (zu Anfange des 5ten §. S. 14) weis machen will, so soll seine eingebildete Kirchenzucht, die also von Rechts wegen (weiß nicht warum) durch ein Gesetz (weiß nicht welches, oder woher) alle Priesterehen ausschloß, und nur dadurch eine Vorstellung machen kann, wenn man annimmt, daß es immer übertreten ward, bis an das Concilium im Trullus sich erhalten haben; damahls aber durch einen Kanon verdränget worden seyn, „den die römische Kirche all„zeit mißbilliget hat.„ (s. S. 17.)

Auf das wird hernach geantwortet werden: zu erst aber steht nur zu bemerken, wie ungereimt diese Vorbildung lassen müsse, wenn sie sich mit der alten Verfassung zusammen schicken soll: denn wir sollten ihr zufolge glauben, als wäre die griechische Kirche im Trullus von der alten

Stren-

Strenge abgewichen: da sie vielmehr dort sich enger eingeschränket hat, als es zuvor das alte Herkommen mit sich brachte: da doch selbst M. Cälebs (S. 6.) vormerket, daß der 5te lockerere Kanon von Ancyra in Trullus wiederrufen worden sey. Welches Wirwar von Widersprüchen!

Er glaubte, den Griechen (S. 17) einen rechten Hieb zu versetzen, da er ihnen vorrücket, daß, wenn ihr Grund aus der Lehre des Apostels der Priesterehe beystände, selber eben so auch auf die Ehe der Bischöfe, die doch damahls aufgehoben ward, sich erstreckte. Als wenn die Griechen nicht auch so gedacht hätten, da ihnen die bisherigen Beyspiele ihrer verehlichten Bischöfe vor Augen standen, denen sie durch ihre neue Einschränkung wohl keinen Vorwurf machen wollten. Warum wichen sie aber von bisheriger Freyheit ab, die der Apostel auch den Bischöfen einräumte? Nicht, weil sie von innen einen Fehler daran merkten; sondern weil sie von außen dazu gedrungen waren: wobey sich mit den wenigen Bischöfen leichter ein Mittel treffen ließ, als für die ungleich mehreren Priester.

Da wollen wir sehen, welche Kirche beßern Zusammenhang bewahrte. Die Lateiner haben im Cälibate immer abgeändert, und einen Zusatz um dem andern hinein geflicket; wie sichs in ihrem Geschichtsauszuge weisen wird. Hingegen haben die Griechen von erster christlicher Gründung her die alten Maßregeln, wenigstens in der Hauptsache, bis an die Synode im Trillus rein beybehalten, und von dort an sind sie wiederum bis jetzt dabey ver-

blie-

det es und M. Cälebs, der selbes so dreist vorgiebt, wenn er es nicht aus der Luft herab greifen darf? Da ihm aber Anzeigen fehlen, so verlangt er doch von uns, wir sollen ihm aus jenen so dunkeln Zeiten, wovon so viele Urkunden verloren gegangen sind, ein positives Beyspiel vom Gegentheile aufweisen.

Wenn wir schon dieser Forderung kein Genügen leisten könnten: folgete denn wohl daraus, daß für einen Fall, wovon man keine Beyspiele hat, so gleich ein Gesetz mußte vorhanden gewesen seyn, selben abzuhalten? Da es ja andre Ursachen gegeben haben konnte, die daran Schuld waren; wenn man es auch gewiß wüßte, daß sich der Fall nie ereignet habe: das sich aber von so unbekannten Zeiten nicht wohl behaupten läßt.

Jedoch ich will ihm inzwischen eines von sehr hohem Alterthume ausfindig machen: denn das Weitere verspare ich lieber auf den 34ten §. Paulus sagt, nach den Anzeigen des 1. Bandes §. 25, daß auch er noch heurathen dürfte; weil auch ihm, wie den übrigen Aposteln, frey stände, eine Frau mit sich herum zu führen: und doch hatte er die Weihen nothwendig schon empfangen, weil er auch andre ordinirte. Ich glaube, St. Peter wird es ihm nachmahls, da er zur lateinischen Kirche, und wie es scheint, noch vor ihm hinüber gereiset war, nicht so verbothen haben, daß es ihm nun dort eingestellet blieb.

Aber weder in der iliberitanischen, noch in der niceischen Versamlung, bey der sich doch auch

La-

§. 8.

Wenn man hier erst noch die unter einander hüpfenden Widersprüche dieser Leute beherziget: so entwickelt sich ihr Handwerk desto kenntlicher. Einmahl heißt es, wir lassen gerne zu, daß die Abschaffung der Frauen, und einer vor den Weihen geschloßnen Ehe nicht immer kirchlich war. Bald heißt es aber wieder: Die lateinische Kirche hat diesen Kanon der Griechen immer mißbilliget. Einmahl heißt es: Man hatte nichts wider die Priesterehe, sondern wider den Gebrauch derselben nach den Weihen. Bald heißt wiederum jede Einschränkung apostolisch: und die vor Alters der Enthaltsamkeit sich nur freywillig ergaben, die müssen es gleichwohl aus uralter, ursprünglicher Pflicht, einem uns unbekannten Kanon zufolge, gethan haben. Wenn das nicht widersprechen, und immerwährend umsatteln heißt: so weitz ich nicht, was in dieser Gattung eigenthümlicher je so genannt worden sey.

Und doch beschuldiget man uns einer Vermischung, die wir erst von den Gegnern erlernen müßten, um sie mit solcher Betäubung, und Verwegenheit anzubringen. Nachdem ihnen ihr erstes Figment von einem apostolischen Gesetze der Enthaltsamkeit im wirklichen Ehestande verwischet worden, haben sie sich schon wiederum mit einem andern gefaßt gemachet, als wäre es nie erlaubt gewesen, nach den Weihen zu heurathen: und als könnte auch das mithin nie mehr zu einer Erlaubniß gedeihen; zugeschweigen, daß sich das jemand

selbst

selbst herausnehmen dürfte. Wir wissen wohl, warum sie heute darauf sitzen bleiben.

Muß man sich aber hier nicht denken, daß, gleichwie die Cälibanten das erste niemahl existirende Gesetz nur aus ihrem Kopfe erschufen, und gleichwohl als eine ewige Wahrheit predigten, blöde Büßer darüber geistliche Exercitien machen hießen, die Gewissen jämmerlich folterten, und auch heute noch, da sie schon handgreiflich überwiesen sind, daß die erste Kirche um kein solches Gesetz was gewußt hat, es gleichwohl immer dem Haufen, ja so gar den Fürsten weis machen wollen, als schriebe sich das Ding von ursprünglicher Anlage des Christenthumes her, daß sage ich, solche Betrüger in einem Vorgeben, eben so auch Verfälscher im andern seyn; dabey sie eben so wenig mit einem richtigen Belege aufkommen können; wie denn schon selbst die Hinlänglichkeit zu einem solchen Gesetze gar starke Einwendungen leidt.

Wenn man ihnen nun alle ihre Vorgeblichkeiten auflöset, und widerleget: alsdann, ziehen sie sich zu Convenienzen, und freiwillig angenommenen Andachten zurücke. Wenn man sich auch etwas wollte beschönigen, oder mildern lassen: so kann doch nie was Gutes herauskommen, weil es bey dem Nothcälibate schon an der Wurzel fehlet, die nichts anders, als eine schiefe Absicht seyn kann, da sich eine gerade Absicht auch von einem geraden Ursprunge; ohne so vielerley Verflechtungen herleiten ließe; womit man doch hier ein solches Gewirre machen muß. Nun kann aber

ein Baum von bösartigen Wurzeln keine guten Früchte tragen.

§. 9.

Gleich zu jener ersten verwegnen Unrichtigkeit füget der Auszug der Cälibatsgeschichte in lateinischer Kirche alsobald eine zweyte an, da er, wie oben, das alte Vorgeben wieder zur Hand nimmt, als hätten jene Geistlichen, die einst freywillig ehelos blieben, dieses einem apostolischen Grundgesetze zufolge beobachtet: so redet M. Cölebs S. 18, und S. 23 zusammen genommen. Er will es erstlich aus den Vätern erweisen. Allein die Stellen **Tertullians**, und des **Ambrosius** weisen wieder nur einige Anständigkeit; des **Hieronymus** abez, und **Augustins** nur eine damahls sich aufdrängende Gewohnheit aus

2tens glaubt er hierzu auf die Verordnungen der Päpste **Siricius**, **Innocentius**, **Leo**, eine Rechnung machen zu dürfen. Die konnten aber selbst kein älteres Kirchengesetz zum Vorschein bringen: und ihr neues war gegen die alte, mit apostolischer Gewährung unterstützte Freyheit viel zu kraftlos.

3tens sollen erst die Entscheidigungen der Kirchenräthe von **Iliberis** (nachmahls **Elvira**) und des zweyten von **Karthago** den stärksten Nachdruch geben: woraus er zuverläßig zu folgern meinet, „daß das Cölibatsgesetz keineswegs von „dem Papste Siricius sey erfunden worden.„

§. 10.

§. 10.

Und zwar in so weit er sich hierzu mit andern Synoden, z. B. der von Turin, und Orange behilft, so ist er nicht am besten daran, weil aus diesen auf kein älteres Gesetz geschloßen werden kann; zumahl da sich alles darin nur auf die Verletzung eines bey den Weihen ausdrücklich abgelegten Gelübdes beruft.

Wohl aber könnte er mit den zwey ersten eine Figur machen, nehmlich mit der iliberitanischen, etwa ihres Alterthums, und anscheinender Zuversicht halber; mit der zweyten von Karthago aber wegen einer ausdrücklichen Berufung auf das apostolische Alterthum. Da sich M. Cälebs mit dieser Anführung, die auch wirklich seine Hauptstütze ausmachen dürfte, wenn sie den Sinn hatte, den er ihr giebt, noch einmahl (S. 38) sonders brüstet: so muß dieser Fleck, der sonst ohne Schaden, und ohne Vortheil wohl hätte unberührt bleiben können, gleichwohl noch genauer erörtert werden, damit man sich nicht einen besondern Hinterhalt darauf einbilde, da es doch nur Unkunde des Anführenden war, daß er mit solchem Vertrauen hervor gezogen wurde.

Ich kann bey dem iliberitanischen Concilium meinen Zweifeln, und ohnehin schwankenden Begriffen davon, wozu mich verschiedene Gesichtspuncte, und Contraste determinirten, keine andre Befriedigung verschaffen, als wenn ich wahrscheinlichstens glaube, der 33ter Kanon habe nichts anders zum Gegenstande gehabt, als die Enthalt-

samkeit von den Frauen nur dazumahl, wenn sie in anhaltenden Kirchendiensten begriffen waren.

Den ersten Grund hierzu reichen mir die dahmaligen Zeitumstände, denen zufolge es gar nicht wahrscheinlich fällt, daß ein Concilium von der übrigen Gewohnheit seiner Zeit, und drey vorhergehender Jahrhunderte ohne Unterlauf anderer Mittelding, und Annäherungen so jählings abweiche, und sich eines gewaltigen Schrittes anmasse, da doch Osius, der dabey gegenwärtig war, nach Baluzens Anzeigen (gg) mit den Orientalern sehr wohl bekannt war, bey denen er manche Beyspiele von Enthaltsamkeit im wirklichen Altarsdienste, aber keine Verpflichtung zur immerwährenden Eheloßigkeit konnte bemerket haben.

Den zweyten Grund machen die verschiedenen Interpolationen, und Abschriften dieses Conciliums aus, vermöge derer man des ächten Ausdruckes, und Sinnes der Synode nicht genug versichert seyn kann: da man deutlich merket, wie dem Alten das Neuere oft eingeschaltet, und nachgeschoben worden: das sich auch in des Cardinals Aguirre Ausgabe (hh) weidlich einfindet. Daher man, anstatt mit Berardi (ii) die ganzen Acten des Conciliums umzustossen, sich wohl billig wenigstens die wahrscheinlichern Vermuthungen heraus nehmen darf.

Den

(gg) Manſi Tom. II. Concil. in Annot. ad Conc. Ibid.
(hh) Conciliorum Hiſpan. Tom. II.
(ii) in des Apelles I. B. S. 314.

Den dritten vollgültigen Grund liefern selbst die vorhandenen Anzeigen an den Ueberbleibseln dieses Conciliums, dessen 33ter Kanon ausdrücklich die Einschränkung auf jene Geistlichen beybehalten hat, die sich in Amtsdiensten befinden: positis in ministerio, die sich damahls ehelicher Freyheit nicht sollten bedienen dürfen. Denn wozu sollte sonst dieser Beysatz angeführet seyn, der jenem africanischen Kanonsbeysatze: qui altario deserviunt, (wovon wir gleich berichten werden:) und jener bestimmenden Auszeichnung Augustins, des Mönches an Gregorn I.: Clerici extra sacros ordines constituti (s. oben im 3ten §. S. 19.) sogleich sieht, wie ein Ey dem andern: so wie auch der Grund zu solchem Gesetze eben derselbe ist.

Das erkennt man sehr überführend aus einem andern Kanon dieses Conciliums, der unter den althandschriftlichen nicht mehr vorfindig ist, aber doch vom Gratian (kk) daraus angeführet wird: Omnis homo ante sacram communionem a propria uxore abstinere debet tribus, aut quatuor, aut octo diebus: Jeder Mann soll sich vor dem Genuße des heil. Abendmahls von seiner Frau drey, oder vier, oder acht Tage enthalten. Da dieses auch für die Lajen eine, obwohl gar sehr übertriebene, unbefugte Vorschrift war: so möchte sie eben dem Grunde zufolge, von dem sie herkam, für die Altarsdiener, doch ohne ihre Ehe ganz aufzuheben, noch mehr verschärft gewesen seyn.

(kk) de Consecrat. Dist. 2. can. 21.

Aber eben das scheint ungewisser Zeitbestimmungen wegen hernachmahls zu Appellationen nach Rom, und deßen weitern Fortschritten Gelegenheit gegeben zu haben, die sich Siricius gerne zu Nutzen machte, um die Spanier unter die Despotie seines Stuhles zu bringen. Er hat glaublich die vom Bischofe Himmerius vorgelegten Gründe nur noch mehr erweitert, weil ihm damit gedient war, da sie zu öftern Ahndungen, und hiermit zur Ausübung einer Jurisdiction Anlaß gaben: wie er denn seine fernern Absichten dadurch genug verräth, daß er eben diesen Himmerius sehr schmeichelhaft zum Werkzeuge brauchen will, auch noch andere Bischöfe Spaniens, Portugalls, und des angränzenden Galliens anzuwerben, um sein Ansehen durch die Heucheley solcher Consulenten zu erhöhen.

Nun werden wir nächst ein Gleiches an der so genannten II. karthagischen Synode entdecken: und da wird jene gehorsame Entschuldigung auf die erste Kirche (als wenn schon damahls alles so bestellet gewesen wäre, was man mit Verschweignng der wahren Bewandtnisse nach selbstbeliebiger Vermischung aus dem Heutigen hinein trägt) bey dem uralten Betruge nur eine neue Täuschung, eine gesuchte Verwirrung der Unkundigen, eine Beschuldigung dessen an andern, was man selbst thut, und nichts anders als junges Ungeheuer heißen.

§. 11.

Die lateinische Stelle des karthagischen Concilii lautet beym M. Cälebs (S. 23) also: Cum in præterito concilio de continentiæ, & castitatis moderamine tractaretur, gradus isti tres *conscriptione* quadam castitatis per consecrationes annexi sunt. Episcopos inquam, Presbyteros, & Diaconos, ita placuit, ut condecet sacrosanctos, & Dei Sacerdotes, nec non & levitas, vel qui sacramentis divinis inserviunt, continentes esse in omnibus, quo possint simpliciter, quod a Deo postulant, impetrare, ut, quod Apostoli docuernnt, & ipsa servavit antiquitas, nos quoque custodiamus. Ab universis Episcopis dictum est: Omnibus placet, *ut Episcopi, Presbyteri, & Diaconi, vel qui sacramenta contrectant, pudicitiæ custodes, etiam ab uxoribus se abstineant.* Ab omnibus dictum est, placet, ut in omnibus, & ab omnibus pudicitia custodiatur, qui altario deserviunt (ll).

Den Eingang dieser Rede des Bischofes Aurelius (denn es heißt unmittelbar vorher: Aurelius Episcopus dixit:) läßt M. Cälebs unübersetzet, weil er ihn durch seine Anweisung auf einen vorhergegangenen Kirchenschluß zu einer Kritik genöthiget hätte, die sein Tod ist. Wir mögen ihn beyläufig also geben: Da schon in einem vorigen Kirchenrathe über die Maßregeln

(ll) Conc. Carth. II. can. 2.

der Enthaltsamkeit, und der Keuschheit abgehandelt worden, so ist den drey Stuffen eine Einschränkung der (ehelichen) Keuschheit durch die Weihen überbunden worden.

Aus dem folgenden pauschet M. Cälebs diese Uebersetzung zusammen: „ Es halten alle für gut, „ daß die Bischöfe, Priester, oder welche die „ Sakramente behandeln, der Keuschheit getreu „ bleiben, und sich von ihren Frauen enthalten, „ damit wir erfüllen, was die Apostel gelehret, „ und unsere Vorfahren beobachtet haben.“ Diese Uebersetzung könnte der, wenigstens dem Inhalte nach, für getreu ansehen, der es nicht weiß, daß M. Cälebs schon im lateinischen Texte einen wichtigen Umstand weggelassen habe, daß nehml. der römische Gesandte darein geredt hat, dessen Worte er zu Worten der Africaner machet.

Nun muß man vor allem wissen, daß die karthagische Concilien in den allgemeinen Sammlungen derselben gar sehr unter einander verwechselt worden sind, wie es **Baronius** nach wahrscheinlichen Kennzeichen (mm) berichtiget, und jene, die sonst als die zweyte Synode gesetzet wird, an die siebente Stelle auf das J. 435, die fünfte aber an die vierte Stelle auf das J. 398, und die dritte an den zweyten Platz auf das J. 397 anweiset: wobey er doch die VII. (sonst die II.) von der dieser Kanon ergangen ist, um 10 Jahre zu weit rückwärts möchte geschoben haben, da K. Genserich schon

im

(mm) ad ann. 397. num. 45. it. ad ann. 398. num. 33.

im J. 427 Africa mit seinen Vandalen überzog: das für Concilien eben kein günstiger Zeitpunct seyn mag.

Man ersieht aus dem angeführten Eingange, daß sich Aurelius, Bischof von Karthago, und Vorsteher der Synode auf eine andere vorhergegangene berief. Man muß also um die Beziehung richtig einzusehen, den Kanon, auf welchen er zielen möchte, aufsuchen. Nun, Inhalt mit Inhalt verglichen, so kann es unter den heute vorhandenen kein anderer seyn, als jener aus dem Capitulo tertio der vierten Synode vom J. 398.

Dieser heißt also: Præterea cum de quorundam Clericorum, quamvis erga uxores proprias, incontinentia referretur, placuit Episcopos, & Præsbyteros, & Diaconos *secundum propria statuta* etiam ab uxoribus continere. Quod nisi fecerint, ab ecclesiastico removeantur officio. Ceteros autem Clericos ad hoc non cogi, sed secundum uniuscujusque Ecclesiæ consuetudinem observari debere. Diese Worte müßten gerade weg also übersetzet werden: Da sich weiters der Vortrag gab, daß es einige Geistlichen, obgleich nur im Umgange mit ihren eigenen Frauen, an Enthaltsamkeit haben mangeln lassen: so hat man beschlossen, daß die Bischöfe, Priester, und Diakonen nach eigenen Satzungen sich auch von ihren Frauen enthalten. Wenn sie das nicht thun würden: sollen sie von ihren Kirchendiensten abgesetzet werden. Doch sollte man die übrige Geistlichkeit hierzu nicht anhalten,

son-

sondern es bey der Gewohnheit jedweder Kirche bewenden lassen.

Allein man findet in Gratians Randnoten anstatt secundum propria statuta auch noch eine andere Leseart: *secundum priora statuta*: welche Verschiedenheit uns immer einen in der Abschrift begangenen Fehler vermuthen läßt. Wie? Wenn etwa keintweders ächt, sondern dafür zu lesen wäre: *secundum tempora statuta*?

Da eben auf diese Wörter, wie es sich weisen wird, eine Hauptsache ankömmt; so haben wir zum Glücke noch die uralte griechische Uebersetzung dieser afrikanischen Concilien von des Hervetus Ausgabe in Händen, die man bey hin, und wieder versetzten Wörtern, doch dem Sinne nach ziemlich getreu übereinstimmend findet. Dort wird die anbrüchige Stelle durch κατα τας ιδιας ὁρας gegeben. Eine Beschuldigung der alten lateinischen Abschreiber darf uns gar nicht befremden, da wir so viele überzeugende Beyspiele von Fehlschreibungen haben, wie eben hier wiederum im Eingange des angezogenen Kanons der 7ten karthagischen Synode, worin ich mir daher in der Uebersetzung die Freyheit nahm das Wort abzuändern: denn was soll dort heissen: conscriptione quadam castitatis? Welches lateinische Ohr kann, da man der Stelle den Sinn wohl anmerket, ein zu selben so unschickliches Wort vertragen? Aber die griechische Uebersetzung davon συνδεσμω τινι αγνειας setzet uns außer Zweifel, daß es vorhin im Lateine geheißen hatte: constrictione quadam castitatis.

Nun durch ἰδίας ὁρους verstanden die Griechen nichts anders, als proprios functionum terminos eigene Amtsfristen. Wie denn auch die Väter des Kirchenrathes im Trullus diese Wörter von einer bestimmten Amtszeit nahmen: das man im Lateinischen tempora statuta, oder tempora vicis cujusque nennen mochte. Also erklärte es auch der antiochische Patriarch Theodor Balsamon (vom Ende des XII. Jahrhundertes) in seinen Anmerkungen über eben diese Stelle des 7ten karthagischen Kirchenrathes.

Damit vereinbaret sich nun der ganze übrige Inhalt dieser Satzung der vierten Synode: und die oben angezeigten Stellen sowohl Augustins von den Geistlichen Engellandes, die nicht in Amtsfristen standen (Clerici extra sacros ordines constituti), als des Conciliums von Iliberis (Clerici in ministerio positi) und des 7ten karthagischen Kirchenrathes am Ende des 2ten Kanons (omnes, qui altario deserviunt) harmoniren auf das genaueste zusammen, indem sich diese letzten Worte auf die obigen tempora statuta, oder Amtsfristen berufen.

Nach diesem Sinne läßt es nicht schwer einzusehen, wie Bischof Aurelius sich auf eine apostolische Lehre, und auf die Beobachtung der Vorfahren hierbey beziehen konnte: denn von Aufhörung des ehelichen Verbindnisses durch die Weihen hatte wenigstens bis dorthin sonst niemand einen Bericht von apostolischer Herkunft aufzuweisen gehabt; wie wir auch heute noch vom keinem etwas wissen. Aber der Rath Pauli, daß sich die Eheleute

leute] auf einige Zeit der Enthaltsamkeit ergeben möchten, um dem Gebethe desto freyer abzuwarten, war jedermann bekannt.

Man trieb selben in beyden Kirchen sehr weit; indem der Genuß des heil. Abendmahls ja noch mehr zu heischen schien, als nur ein andächtiges Gebeth zu Gott. Man erinnere sich nur dessen, was aus dem **Gratian** von einem iliberitanischen Kanon ist angemerket worden; und vergleiche damit noch die Kirchensatzungen der Synode von **Friaul** unter **Karln**, und **Pipinen** im 13ten Kapitel; item die in der griechischen Kirche für kanonisch passirenden Entscheidungen des **Theophilus**, Patriarchen von Alexandrien in seiner 13ten Antwort: worin auch den Lajen mehrere Tage solcher Enthaltsamkeit vor dem heil. Mahle vorgeschrieben wurden.

Und das war gerade des **Siricius** betriebsames Argument in seinem Schreiben an die Africaner, das zwar nachmals an einigen Stellen allem Anscheine nach von jemanden neu unterspicket worden, aber doch überhaupt den siriciischen Vaterzügen kindlich entspricht. Man erkennet eine Wiederhohlung seines Beweises in diesen Worten der Afrikaner quo possint simpliciter, quod a Deo postulant, impetrare, **damit sie geradezu erlangen mögen, was sie von Gott begehren:** denn eben das gab er vor; richtig, oder eingebildet? — Immerhin!

Weil die Afrikaner mit dem **Siricius** noch in beßerm Vernehmen gestanden waren, als mit seinen

Nach-

Nachfolgern Zosimus, Bonifacius, und Cälesti-nus, die ihre Ansprüche immer weiter zu treibeu such-ten, und hierzu eine Gesandtschaft bey der Synode hielten: da hingegeu Siricius ihnen noch bitt-weise befahl: so hielten sie sich auch lieber an ihre vormahligen Tractate mit ihm: Es scheint auch, daß er mit ihrem Schluße zufrieden gewesen seyn mochte: denn sein Hauptbeweis erstreckte sich doch nicht weiter, und man kann auch nicht sagen, daß er die Ehen der vorhin verheuratheten Priester aufheben wollte, da er nur auf die Euthaltsam-keit, nicht aber auf die Scheidung drang.

Nun auf diesen Vorgang des vierten Conci-liums bezogen sich die Africaner wiederum im sie-benten, und es sollte demnach beym alten verbleiben. Aber da scheint der römische Abgesandte, Bischof Faustin, sich seines Zweckes, die Afrikaner völlig zu Römern umzuprägen nicht genug versichert gehal-ten zu haben. Er wollte es durch eine gänzliche (folgsam auch fortdauernde) Enthaltsamkeit von den Ehefrauen näher zu seiner Bestimmung hinan rücken. Sie liessen sich aber nicht fangen; sondern wähleten wiederum einen Ausdruck: pudicitiam custodire, die Züchtigkeit bewahren, der sich wohl zugleich mit dem Ehestande vertrug.

Der Sinn davon war in Afrika nicht unbe-kannt; denn sie hatten sich dessen schon in der Sy-node vom J. 397 bey einer Verordnung von den Kirchenlesern bedienet, von denen sie sagen, daß sie bey Erreichung mannbares Alters aufhören sollten vorzulesen, nisi uxores custodita pudicitia du-xerint, aut continentiam professi fuerint, wenn sie nicht entweder mit Verwahrung der Züch-

tigkeit Ehefrauen werden genommen, oder sich zur Enthaltsamkeit verpflichtet haben (nn).

Der Leser wird es wohl selbst gemerket haben, daß in der zu erst vorausgeschickten lateinischen Stelle, wie sie **Cálebs** anführet, schon der Context nicht recht zusamen sehen will: denn, nachdem vermöge der Worte: omnibus placet, ut Episcopi &c. sich alle schon zur Enthaltsamkeit von ihren Frauen sollen verstanden haben, das ja ziemlich bestimmt ist: da sollen sich alle erst wiederum zu den Unbestimmtern erklären, nemhl. der Züchtigkeit sich zu befleißen? Es muß also nach den Worten: omnibus placet nicht ein Komma, sondern ein großes Punktum gesetzet, und nach selbem die vom M. **Cálebs** weggelassene Stelle hinein geschaltet werden. Was ihm da begegnet sey, kann ich nicht wissen; will auch nicht arg denken. Was konnte er für die Untreue eines andern Schalken, von dem ers so geborget hatte? Aber aus den Conciliensammlungen kann er es nicht erhoben haben.

Dort lieſt man die Stelle nach dem: omnibus placet also: Faustinus Episcopus Ecclesiæ Potentinæ, Provinciæ Piceni, Legatus Ecclesiæ Romanæ dixit: Placet, ut Episcopi, Presbyteri, & Diaconi, vel qui sacramenta contrectant, pudicitiæ custodes ab uxoribus se abstineant. Ab omnibus dictum est: Placét, ut in omnibus, & ab omnibus pudicitia custodiatur, *qui altatio deserviunt*: Faustin, Bischof der

(nn) Man sehe diese Leseart beym Baronius angemerket ad ann. 397. n. 84.

der Gemeine von Potenza, in der Landschaft Picenum (heute Anconitaner Mark), Gesandter der römischen Kirche sprach: Es soll gelten, daß die Bischöfe, Priester, und Diakonen, oder die immer einen nähern Umgang mit den Sacramenten haben, als Aufseher auf die Züchtigkeit, sich von den Frauen enthalten. Alle haben geantwortet: Es bleibe dabey, daß die Züchtigkeit in allem, und von allen, die mit dem Altarsdienste umgehen, in Obacht genommen werde. Und nun bey diesem Topp! bezieht sich alles bloß auf die Amtsfristen.

Also versinken bey Erläuterung der iliberitanischen, und karthagischen Kanonen die zwey Hauptstützen, die M. Cälebs (S. 23, Z. 4.) für decisiv angab, ein apostolisches, oder doch sehr hohes Alterthum daraus zu erhärten. Und hiermit ist auch der ganze Auszug seiner Cälibatsgeschichte gar bald zu Ende. Wie viel ihm an Materialien, Ordnung, Zusammenhange fehle: das mag sich der Leser leicht hinzu denken. Hier kam es nur auf einige Prüfung der Unrichtigkeiten an.

Vorstellung eines richtigern Auszuges.

§. 12.

Mancher Leser würde aber hier, da ihm mit puren Widerlegungen nicht sehr gedienet ist, um etwas Positives daraus zu erheben, wenigstens einem kurzen Entwurfe einer getreuern Cälibatsgeschichte

schichte gern entgegen sehen. In diesen Ersatz für einen Verlust, der aus meiner Widerlegung des vorigen Auszuges erfolgen mag; aber wohl nicht beklagenswürdig ist, kann ich mich um so leichter einlassen, da die meisten Barschaften hierzu nur aus beyden Bänden **unumstößlicher Gültigkeit heimlicher Priesterehe** dürfen ausgehoben werden: wodurch die vielen Anführungen in Ersparung kommen. Nur das Wenige, was hier neu hinzu kömmt, wird einen Beleg fordern.

Uebrigens hielt ich es für bequemer, wenn man ohne die trennende Abtheilung in die orientalische, und occidentalische Kirche, die doch keine accordirenden Perioden hat, alles unter einem Blicke beysammen hätte. Daher wollen wir nur, der natürlichen Zeitfololge nach, die Jahrhunderte durchgehn, und dabey die Hauptumstände bemerken, die auf den Cälibat einen Einfluß hatten, bis zuletzt vollends der leidige **Nothcälibat** daraus ward. Nun so zur Sache!

I. Jahrhundert. Christus ein Wiederhersteller natürlicher Freyheit gegen den übermässigen Gesetzdrang, wohl kein Abschaffer des Ehestandes bey dem Priesterthume, der den verehlichten **Petrus** des vertrautesten Umganges würdigte; wohl aber ein Wortsprecher der freywilligen Ehelosigkeit derer, die durch Gottes Gabe über den Naturstand erhoben werden, gab seiner Kirche keinen Fingerzeig, daß sie in seinem Nahmen ein solches Gesetz verkündigen dürfte. Da auch der übrigen Apostel mehrere nach dem Berichte älterer Väter **beweibet waren**: so führten jene, die Frauen hat-

ten,

ten, nach des Paulus Anzeigen, dieselben mit sich im Predigtamte herum: und benanntlich behielt Petrus nach des Clemens von Alexandrien Zeugschaft die seinige bis an ihr End bey sich.

Nach des Hieronymus Bekenntnisse (oo) gaben die Apostel den Gläubigen gar kein anders Nebengesetz, als das zu Jerusalem (nur auf damahligen Zeitfall) beschlossen war. Doch wollte Paulus die nicht zum Priesterthume zulassen, die mehrere Frauen zugleich hatten, oder die die ihrige entlassen, und bey derselben Lebzeiten eine andere genommen hatten. Seine Räthe wurden in der Zukunft zu weit ausgedehnet, und besonders diese seine Verordnung ganz anders ausgedeutet.

Nikolaus, einer der ersten sieben Diakonen, blieb in diesem Amte verheurathet, und wurde von den Aposteln, sowohl nach des Clemens von Alex. ganz wahrscheinlichen, als selbst nach des Epiphanius trüben Berichten, wohl nicht angehalten, seine Gattinn zu verlassen. Aber sein übelverstandenes Beyspiel, da er selbe freywillig weggeben wollte, um nicht für eifersüchtig gehalten zu werden, gab Anlaß zu den Grundsätzen der Gnostiker; woran bald mehrere Secten Antheil nahmen, und die ersten Urheber eines Gleißnercälibates waren, da sie unter dem Vorwande der Heiligkeit den Ehestand bey den Gottergebenen mißbilligten, und allerdings zu verdrängen suchten.

(oo) contra Jovin. lib. I. c. 19.

Hingegen lautet der Brief des römischen Clemens an die Korinther, die Moralität der alten Priesterehe belangend, ganz harmonisch mit den Grundsätzen, und Schilderungen des alexandrinischen Clemens zusammen. Diese schöne Zucht mag sonders zu Ephesus bey den Nachfolgern, und Nachkömmlingen des heil. **Timotheus** geblühet haben, die so, wie auch anderswo mehr andere, den priesterlichen Ehestand selbst familienweise fortsetzten; woraus die geschicktesten Männer entsprossen, die man auch anderswo gerne zu Bisthümern hervorzog, und anhielt.

II. Jahrhundert. Ignaz der Martyrer, des Apostels Johannes Schüler, traf kluge Maßregeln, den Mißbräuchen, die sich mit dem Cälibate einschleichen könnten, vorzubeugen, die in den orientalischen Kirchen hochgeschätzet, und zum Muster genommen wurden.

Polykarp noch sein Zeitgenoß, ebenfalls Johannis Schüler, war nach des vorhergehenden Anzeige in seinem Bisthume verheurathet. Er soll, dem **Eusebius** zufolge (l. IV. c. 14.) den **Marcion** zu Rom als einen **Erstgebohrnen des Teufels** begrüßt haben. Eben dieser **Marcion**, und zu Ende des Jahrhundertes **Montanus** waren Accessisten der Gnostiker, die das Heurathen einstelleten, und auch von Ignazen nicht viel glimpflicher behandelt wurden. Bey **Polykarpen** kommen im Briefe an die Philipper der Priester **Valens**, und beym Irenäus, dem Schüler **Polykarpes**, in dessen ersten Buche ein asiatischer Diakon, beyde als Ehemänner vor.

Man

Man findet aber daß eben dieselben Grundsätze Marcions, und Montans, die diese alten Väter aus Hange zur Rechtschaffenheit, und ächten christlichen Denkungsart so grämlich verabscheueten, bald hernach von Tertullianen, der den ersten schon laulicht widerlegte, gleichwohl noch aufgegriffen, und weiterhin verbreitet, in der Zeitfolge schon so eine Wirkung thaten, daß Hieronymus, und Siricius sich ihrer wider die Priesterehe bedienten: denen nun nachzubethen ein Katholicismus ward.

Aber schon früher (vielleicht noch im ersten Jahrhunderte) legte sich auch unter den Orthodoxen eine gleichwohl zweydeutige Pflanzschule asceтischer Zöglinge an, die nach des Eusebius Beschreibung den Priestern eine Enthaltsamkeit vorschrieb, und eine Mutter des Mönchthumes ward. Pinytus, Bischof zu Gnossus in Kreta, wollte nach diesen Grundsätzen seinen Klerus dazu anhalten. Sein Versuch ward aber vom h. Dionys, dem berühmten Bischofe, und Lehrer zu Korinth gemißbilliget. Hierzu schweigt Baronius (pp) mausestill.

Zu Ephesus zählet sich Polykrates schon den achten aus seiner geistlichen Familie, der dem Timotheus daselbst im Bisthume nachgefolget ist. In Afrika kömmt Tertullian als ein verheuratheter Priester vor. Zweifelsohne gehören noch mehr andere daher, deren Nahmen man in diesen

(pp) ad ann. 175. num. 14, 15.

Jahrhunderten selbst nach des H. Abbé Zaccaria Geständnisse auf den Grabschriften antrifft. It. in eben diesen Zeiten nach des h. Hieronymus Zeugschaft auch eine Menge solcher Bischöfe, die nach dem Tode ihrer ersten Frau noch eine andere zur Ehe genommen hatten.

III. Jahrhundert. Tertullian montanisirte nun völlig: wußte aber seine hierbey angenommenen Grundlehren gleichwohl unter der Hülle orthodox anscheinender Sätze schicklich zu verbergen, und einzukleiden. Durch ihn, und andre seiner Zeitgenossen wuchs die übertriebene Hochschätzung des ehelosen Standes über den verheurathten, die besonders den Keim der Heucheley hervor brachte, daß man anfing unter dem Vorwande der Andacht, und heiliger Liebe mit unehelichen Personen allzu große Verträulichkeit zu pflegen.

Hingegen erhielt **Clemens** von Alexandrien zugleicher Zeit die Denkungsart der Vorfahren aus den zwey ersten Jahrhunderten des Christenthumes noch in aller Reinigkeit; wie auch nach ihm sein Schüler **Origenes**, ob ihn gleich sein Hang nach dem mystischen Leben noch weiter verleitete: er war bey dieser Denkungsart doch gar kein Freund des Nothcälibates.

In Africa war **Cäcilius**, **Cyprians** Belehrer, ein verheuratheter Priester. Auch rühmet es von diesem großen Bischofe sein Diakon **Pontius**, daß er sich schon im Priesterthume, so viel sich abnehmen läßt, durch das Zureden seiner Frau

von

von seinen großmüthigen Unternehmungen nicht abwendig machen ließ. Er selbst erwähnet in seinen Briefen (qq) mehrerer verehelichten Priester, als des **Felix**, seines Nachbars, des **Numidicus**, des **Novatus**, den er wegen andern Verbrechen hart angeklaget, da er ihm doch wegen seiner Ehe wohl keinen Vorwurf machte, sondern nur wegen Erdrückung der Leibesfrucht durch einen seiner Frau gegebenen Stoß.

Baronius schreibt diesem Kirchenvater (rr) auch das gegen die h. Liebesschwestern gestellte Buch: de Singularitate Clericorum zu; das doch glaublicher eines andern gleichzeitigen Ungenannten geschätztes Erzeugniß ist. Dessen Verfasser griff die Heuchler, oder Cälibatsfrömmler ernst- und lebhaft an, und traf zwar hierbey nicht den wahren Grund des Uebels, an dem die allzu hoch getriebene Schätzung dieses Standes Schuld war: räumete aber gleichwohl immer die Beybehaltung einer rechtmäßigen Ehefrau zum Gebrauche dieser Ehe im Priesterthume ein: denn sonst wollte er, daß sie weit von einander geschieden seyn müßten.

Auch fehlte es zu der Zeit nicht an bewahrten geistlichen Ehemännern, die dabey standhaft genug waren, sich in den Martertod für den Glauben einzulassen. **Chäremon, Philäas, Agricola.** ꝛc. gehören darunter. **Babylas**, Bischof von Antiochien schickte seine drey Söhne voran, und schaue-

(qq) Epist. 19. 35. 49.
(rr) ad. ann. 235 n. 45

te ihrer Blutzeugschaft so mit vergnügen zu, wie Cyprianus Numidicus, da seine Frau an seiner Seite mitangebrannt wurde; die gleichwohl noch davon kamen, weil man sie schon für Todt gehalten hatte. Aber den Babylas, ließ sein Marterthum dem Origenes (hh), der ihn im Nahmen des Diakons Ambrostus, und seiner Ehefrau Marcella grüssete, glaublich keine Antwort mehr zurücke sagen. Chrysostom, und Theodoret retten den Mann allerdings von der Vergeßlichkeit.

§. 13.

IV. Jahrhundert. Da fängt nun die bisher einfache, und, die Priesterehe belangend, in beyden Kirchen ganz gleichförmige Verfassung sich zu scheiden an, demnach sich auch die Begriffe sowohl vom Cälibate, als von andern dazu angebundenen Nebendingen nach schon vorher ausgestreuten Eindrücken nun immer mehr, und mehr entwickelten, bis endlich eine Pfuscherey die andre nach sich zog: worin man die griechische Kirche immer standhafter findt; weil sie nur einmahl, und zwar aus Noth etwas änderte, oder vielmehr nur einschränkte: da hingegen im Occident das Abweichen, und Zusätze machen so überhand nahm, daß alles Erste bald ins Unkenntliche verfiel.

K. Constantin ließ sich von den Geistlichen bereden, die alten römischen Gesetze wider den Cä-

(hh) in Epist. ad Africanum.

Cälibat aufzuheben (tt), die Augustus lieber noch mehr verschärfet hätte. Die Folgen wiesen sich in Occident nach wenigen Jahrhunderten, da man aus Mangel innerer Bevölkerung auswärtige Nationen in Sold nehmen, und ihnen ein Land um das andere dafür einräumen mußte. In dem weitschichtigen Orient merkte den Fehler erst K. Moritz; konnte ihm aber nicht mehr abhelfen.

Man forderte in Spanien zum h. Abendmahle, und Altarsdienste eine besondre Reinigkeit. Das Vorurtheil, das man dabey für die Enthaltsamkeit von der Ehe hatte, verbreitete sich zu Ende des Jahrhundertes nach Rom, und von da aus nach Africa. Die Ehefreyheit wurde also dort den Priestern zu erst auf ihre Amtszeit beschnitten: da man doch selbst in Rom nach des Hieronymus Anzeige bey fortgesetzter ehelichen Beywohnung das h. Mahl ohne Bedenken täglich genoß. Man merket hierbey, daß die Strenge des P. Siricius, mit der er die spanischen, und africanischen Satzungen noch mehr verschärfen, und den völligen Cälibat einführen wollte, ganz andre Absichten zum Grunde hatte.

In Orient ward über die Ehelosigkeit jener Geistlichen, die sich mit einem Gelübde dazu verbunden hatten, genau gehalten. Die Uebrigen aber dürften auch nach den Weihen noch heurathen. Der Kirchenrath zu Nicea ließ alles beym Alten

(tt) Sozomenus lib. I. c. 9. Eusebius in Vita Constantini l. IV. c. 25.

bewenden; benahm aber den Heuchlern die ehelosen Frauenspersonen. Das zweyte Concilium von Arles in Provence verlangte nur noch, daß die Ehefrau eines Priesters eine Christinn seyn müßte. Sonst ist sein Kanon ebenderselbe mit dem niceniſchen, auf das es folgte.

Die Synode zu **Gangra** beugte zwar der Unbändigkeit der Cälibanten in Erhebung des ehelosen Standes vor; doch ward der Vorzug desselben über den verheuratheten Stand besonders in römischer Kirche immer höher gepriesen, und die Bischöfe suchten die Anzahl der freywilligen Ehelosen unter der Geistlichkeit auf allerley Art zu vermehren: dabey auch ökonomische Ursachen hinzukamen.

Frankreich blieb noch immer beym alten Herkommen, wie auch England. Der berühmte Kirchenlehrer **Hilarius**, Bischof von Poitiers, war verheurathet; so auch die Priester **Paulin**, und Aper. In Orient, und Africa geschah das noch häufiger, so daß **Drakontius** sich sorgte Bischof zu werden, weil er glaubte, er müßte sich noch verehlichen. Unter den ältern Vätern zeichneten sich im Ehestande sonders **Spiridion**, Bischof von Trimythus (uu), und die beyden **Gregorn** von Nyssa, und Nazianz aus.

V. Jahrhundert. Auf des **Siricius** kühn gewagtes Herausnehmen gründet **Innocens I.** schon sogleich eine Authenticität, und ein Befugniß, des-

(uu) Sozomenus lib. I, c. 11.

dessen Ehegebrauchsverboth auch noch in Frankreich geltend zu machen. Dazu trug das daselbst vom Honoratus eingeführte Mönchthum vieles bey; so daß nach Gregors von Tours Berichte, die Enthaltsamkeit der Bischöfe endlich zu einer kirchlichen Gewohnheit erwuchs. Doch findt man daselbst noch **Prospern**, einen Bischof von Rhegium, auch den berühmten **Sidonius Apollinaris**, und den **Simplicius** im Bisthume verheurathet. Einige zählen auch den **Vigilius** von Trient dazu.

Rom wollte sein Cälibatsgesetz auch in Africa noch weiter betreiben: aber das schlaue Karthago ward ihm dazumahl zu klug, als daß es so geschwind in seine Maschen eingehen wollte. Es blieb bey seinen eignen Worten, anstatt mit fremden sich fangen zu lassen. Nach des **Hieronymus** Bekenntniß gab es gleichwohl auch sonst allenthalben so viele ächt verheurathete Priester, die er sich auch nicht zu beschuldigen getraut, daß man daraus genug ersieht, wie wenig man sich an die päpstlichen Anmaßungen kehrte. **Jovinian** gab zu Uebertreibung der Cälibatsgrundsätze Anlaß, da er auch die seinigen übertrieben hatte. Nicht nur **Hieronymus**, sondern auch das mit dem **Siricius** harmonirende Concilium zu Mailand (conf. S. Ambrof. epist. 6.) übereileten sich an ihm. In Frankreich wollten einige Bischöfe sogar keinen anders ausweihen, als wenn er durch eine gesegnete Heurath vorher schon erwiesen hätte, daß er keinen Heuchler mehr machen würde.

Inzwischen ist es doch nicht zu leugnen, daß schon in diesem Jahrhunderte das durch die Cälibat-

banten verbreitete Vorurtheil nicht nur die Bischöfe, besonders in Occident, um ihre Ehefreyheit brachte, sondern auch so viel vermochte, daß man in einigen Orten nur solche zu Lehrern, und Seelsorgern wählte, die sich entweder nie verehelichet hatten, und nach den Weihen auch nicht mehr heurathen sollten, oder die nach einer einzigen Ehe beständig Witwer blieben, oder die bey ungeschiedner Ehe gleichwohl allen vertrauten Umgang mit ihrer Frau nun meiden mußten. Nach des Epip'-anius, und Augustins Anzeigen wurden sogar manche zum Priesterthume, und dem dort damit verbundenen Cälibate gezwungen: ja die ausschweifenden Erhebungen des Cälibats haben es dahin gebracht, daß nach dem Zeugnisse Gregors von Nazianz manche darauf ehrsüchtig wurden, von einem ehelosen Priester getaufet zu seyn.

Bey solchen Einschränkungen ward nun der Mangel an freywillig ehelosen Geistlichen, deren Anzahl allzeit sehr klein war, auch nur sehr klein seyn konnte, und je nur von den Verheuratheten unterstützet werden mußte, also merklich, daß die Bischöfe über den Abgang von Candidaten zum Priesterthume sich beklagten.

K. Arkadius befahl daher, Zweifels ohne auf Einrathen seiner Hofgeistlichen, in einem eigenen Gesetze (ww), die Bischöfe sollten, wenn es ihnen an Geistlichen gebricht, solche aus den Mönchen nehmen. Allein anstatt daß durch eine Wie-

(ww) L. 32. C. Th. de Episc.

Wiederherstellung auf den ursprünglichen Kirchenfuß, dabey alles wohl, und genügsam bestellet war, dem Handel weit richtiger geholfen gewesen wäre, so gab dieser Regent hierdurch nur Gelegenheit zu noch stärkerer Verbreitung, und Vormacht des Mönchsthumes: da selbes nun auch in das Priesterthum gemeinsamen Eintritt gewann, wodurch nicht nur die Kirche in Orient mit mönchischen Grundsätzen betäubet, sondern auch das byzantische Reich in der Zeitfolge von immerwährenden Streitigkeiten, die aus Mönchereyen entstanden, beunruhiget, und sein Hof überherrschet wurde.

Im Occident hatte K. Honorius durch sein oben angeführtes Gesetz vom J. 420 den Geistlichen eine fortgesetzte Beywohnung der vor den Weihen genommenen Frauen ausdrücklich gewähret, und damit also des P. Siricius Satzung vereitelt. Da konnte sie mithin auch P. Leo I. nicht abschaffen; jedoch suchte er ihre Ehe gleichwohl so zu beschränken, daß sie dadurch ganz aufgehoben wurde. Hilarius, sein Nachfolger, scheint gelinder gedacht zu haben.

Eben dieser P. Leo I. hatte auch bey den Griechen durch den Anastas, Bischof zu Thessalonika, und andre, in Macedonien, und Thessalien die Cälibatspflicht einzuführen gesucht. Eben dieselbe drang auch Epiphanius, Bischof von Salamin, der zu Anfange dieses Jahrhundertes starb, seiner Gemeine auf. Sie blieb aber an keintwederm Orte von einer Dauer. In Ptolemais dingte sichs der berühmte Synesius schon vorhin ein

ein aus, daß er im Bisthume begattet bleiben wollte.

VI. Jahrhundert. Dieses kann eigentlich die Epoch der leonischen Cälibatsverfassung heissen, darin die Frauen der Geistlichen ihren Männern noch im Hause, aber doch nicht ehelich beywohnen durften, also daß die Heurath quoad vinculum, der Verbindung nach, nicht aber quoad thorum, der Vollziehung nach bestand, das die ältern Väter für ein Unding, und daher die Scheidung zwischen solchen Personen für unvermeidlich gehalten haben: κελομαι δε ενθαδε χασμα μεγιστον Εσαμεν, Hos jubeo inter hiare cavernam Ingentem, drücket sich Gregor von Nazianz in seinen Versen (xx) aus, der zwischen ihnen eine ungeheure Grube will aufgeführt wissen. Dieses Recht ohne Erlaubniß des Gebrauches beschreiben uns die I. Synode von Mascon in Burgund, die IIte von Lion, und mehr andre: denn die Päpste bedienten sich trefflich der Nationalconcilien, besonders in Spanien, und Frankreich, das Cälibatsgesetz, da es immer wieder beyseit gesetzet ward, den Geistlichen mehr, und mehr einzuschärfen.

Da die I. Synode von Tours schon um das Jahr 482 des Siricius, und Innocentius I. Verordnungen, zwar nicht als päpstliche Befehle, sondern als Muster genauerer Kirchenzucht angenommen hatte: so findet man doch noch in der IIten (nach Harduinen vom J. 567) einen Kanon, daß den Bischof, wenn er keine Bischöfinn hat, kein Frau-

(xx) ad cœnobiticos Monachos.

Frauengefolg nach Hause begleiten soll: woran man noch Ueberbleibsel der vormahligen Verfassung erkennet.

Dabey mußte aber ein solcher Ehemann seine Frau damahls schon nur wie eine Schwester halten. Gregor von Tours, der sechs Jahre darauf eben daselbst Bischof war, liefert uns einige Anekdoten von Begebenheiten, die sich bey dieser verkünstelten Verfassung ereignet haben.

Inzwischen mußte gleichwohl P. Pelagius I. um die Hälfte dieses Jahrhundertes den Sicilianern einen wirklich verheuratheten Bischof einsegnen. Zu Ende desselben sprach Gregor I. jene Subdiakonen von der Cälibatspflicht los, die bey den Weihen kein ausdrückiches Verlobniß von sich gegeben hatten. Doch ließ er es hinkünftig fordern. Die Nachkommenschaft wich eben so von ihm ab, wie der Brauch seiner Zeit vom höhern Alterthume: denn dort war bey den Weihen kein Versprechen gefordert, sondern nur das freywillige Erbiethen angenommen. Aber gegen die Geistlichkeit in Engelland erwies Gregor, wie er sich anstatt des Siricius gegen die Spanier würde betragen haben, wenn er zweyhundert Jahre früher auf dessen Stuhle gesessen wäre.

In Osten präludirte K. Justinian in seiner 123ten Novella schon dem nachmahligen Cälibatsentwurfe, der im Concilium von Trullus zu Stande kam. Man merket also, daß schon in seinem Capellencabinete mehrere Köpfe damit schwanger gegangen seyn mögen. Er wollte sogar den Ne-

potis-

potismus der Bischöfe vorbeugen: das aber andre nicht so ersprießlich mögen gefunden haben; daher es auch nachmahls K. Leo VI. in seiner zweyten Novella nicht angehn ließ. Flickwerke, ohne die Sache bey der Wurzel anzugreifen!

§. 14.

VII. Jahrhundert. Da die bürgerlichen Gesetze Honors, und Justinians in dem größten Theile Occidents unter den schwachen Exarchen auf die Geistlichkeit fast keinen Einfluß mehr hatten, sondern diese durch sich selbst, und bald das Uebrige durch sie regieret wurde: so kam auch P. Leons Maxim, weil es einer so subtilen Vermittelung nicht mehr vonnöthen hatte, durch strengere Betreibungen des Cälibates, leicht in Abschlag, und Vergessenheit. Doch hat man noch um das J. 725 ein Beyspiel von solch einer nahe beywohnenden Presbyterinn mit Genehmigung eines Bischofes von Lucca: dergleichen was aber in den frühern Zeiten des VIten Jahrhunderts bey dem Concilium von Auxerres (Antisiodorum) in Frankreich noch weit leichter passirte.

Man merket, daß man dort, und anderswo immer leicht was nachsah, womit sich die Menschheit, als unter einem Deckmantel (si non caste, saltem caute) etwas zu Gute zu thun wußte. Wo man aber die siricische Satzung nach aller Strenge, und im Ernste in Erfüllung bringen wollte, da empfand man das Widerstreben der Wahrheit, und Natur in gleicher Stärke.

Pota-

Potamius, der schärfeste Cälibatsrächer, und sprecher, ein Metropolit, mußte vor der ganzen zehenten Synode zu Toledo in Spanien sich selbst mehr beschämen, als nachmahls dem Johann von Crema in London von andern widerfuhr. Daß der Nothcälibat noch mehr dergleichen Ausschweifungen erzeugte, die wohl beträchtlicher waren, als der Umgang mit den Synisakten, oder Liebesschwestern, weisen uns die verschärften Vorbeugungen des eilften Kirchenrathes zu Toledo vom J. 675, der sie auch nahmentlich daselbst auszeichnet.

Die Concilien mochten es wohl einsehen, daß, wenn auch kein unfreyständiger Hang vorhanden wäre, doch selbst die unbefugten Gesetze zum Uebertreten reizten, und daß kein besseres Mittel zu treffen wäre, als wenn die alte Kirchenverfassung wieder hergestellet würde. Da sie aber vor dem Drange der Päpste nicht mehr zurücke konnten: so mußten sie nur durch noch leidigere Strafen vorn daran setzen; freylich mit noch größrer Verletzung der Menschlichkeit.

Da nun die römische Kirche so sehr von der alten Gestalt abwich, und also beyde Hauptgemeinen allzuweit auseinander sahen, so, daß eine das als Greuel verwarf, und achdete, was die andere von immer her beybehalten hatte: so mußte um Frieden, und Einheit im übrigen noch wichtigern Zusammenhange zu erhalten, gleichwohl eine Vermittelung getroffen werden. Man wußte wohl, daß Rom von seinen Anmassungen keinen Nagel breit abgehen, oder etwas auslassen würde. Es

mußte sich also nur die griechische Kirche zum Zurücktreten verstehen, weil bis auf einen sehr kleinen Theil in Occident kein gemeinsamer Regent mehr da war, der das weit leichter zum Vergleiche hätte bringen können.

Demnach beschränkte die griechische Kirche, um sich der abendländischen mehr zu nähern, in dem Kircheurathe von Trullus um das J. 692 ihre bisherige Ehefreyheit, so viel nur möglich war, da die Priester ihre vor den Weihen genommenen Frauen zwar beybehielten; aber nach denselben niemand mehr heurathen durfte: auch die wenigen, die etwa bis zum Bisthume verheurathet blieben, wenn sie dazu gewählet werden sollten, von ihren Frauen mit beyderseitiger Bewilligung geschieden seyn mußten. Mit alle dem verwarf der Papst **Sergius** dieses Concilium, obschon seine Legaten mit dabey gewesen waren, und keine Widerrede dagegen eingewandt hatten. Noch neun andere Päpste nach ihm sperreten sich eben so dagegen.

VIII. Jahrhundert. P. Constantin reisete auf Justinians II. Einladung nach Nikomedien: wollte aber um die Billigung des Entschlusses von Trullus nichts wissen. Gegen 70 Jahre dauerten diese Weigerungen, bis endlich, da man sah, daß die Widerspenstigkeit doch keine Aenderung mehr zuwegen bringen würde, P. Stephanus III. um die Zeiten K. Karls des Großen gleichwohl seine Einwilligung, die nur des Friedens, und der Ruhe halber gesucht wurde, darein gab, daß die Priesterehe für die Griechen gültig seyn möchte.

Vor-

Worauf auch Hadrian I., sein Nachfolger, gelinder davon zu sprechen war.

Der bisherige Charakter sowohl der gebiethenden, als gehorchenden Hierarchen erhielt sich größten Theiles bey einer einfältigen, oft sehr dummen Denkungsart. Aber bey Gregorn II., Constantins Nachfolgern, hebt sich die politische Epoch an, da sich der h. Stuhl schon an Staatsstreiche wagte, deren doch keiner in der Zeitfolge verdeckter blieb, als jener, den er den Regenten mit dem Cälibate spielte, wodurch die Geistlichkeit vorzüglich zu einem besondern Staate im Staate wurde, und es noch bleibt.

Gregor II., dessen ächten Plan erst nachmahls Gregor VII. ausführen konnte, bestrebte sich in seiner römischen Synode (yy) gar sehr für den Cälibat der Geistlichkeit; bediente sich auch hierzu sehr vortheilhaft Winifrieds, oder des Bonifacius, der seine Edicte verbreitete, und in den von ihm errichteten Bisthümern Deutschlandes einführte. Albert, und Claudius Clemens widersprachen ihm zwar hierin, und beschuldigten selben, daß er damit nur den Papst, nicht das Christenthum predigte. Sie wurden aber überwannet, und mit Inzichten verdrungeu.

Doch hielt sich Karl der Grosse, so viel er auch sonst den römischen Päpsten einräumte, was den Cälibatshandel anlanget, nicht an ihre Satzungen, sondern an die Vorschrift des Concis

(yy) Capit. 1, 2, 3.

liums von Nicea. Daher der Pflichtcälibat der Geistlichen zu seiner Zeit keine Progressen machen konnte.

IX. Jahrhundert. Man kann dieses für die Epoch der Freyheit vom Cälibatsjoche, besonders im Deutschlande, wo es noch nie ächt angenommen war, ansehen, da die Päpste auch in Italien andrer Angelegenheiten, und Revolutionen halber ihre alte Vorschriften nur schlecht besorgen konnten. Also schildern dieses Zeitalter selbst die mit Fabeln untermischten ältern Nachrichten vor, wie z. B. bey'm Bernardin de Busti eine dergleichen vorkömt.

Von diesem Ursprunge her erhielt sich die priesterliche Ehefreyheit daselbst noch auf sehr lange, und unbestimmte Zeiten. Man findt sehr spate Ueberbleibsel davon, wie jene zu Chur in Johann Wolfens, zu Vechta in Herrn Prof. Schlözers, und an mehrern Orten Oesterreichs in des Herrn Prof. de Luca Anzeigen. Man findt Briefschaften, darin sich verehlichte Priester unterschrieben; man findt Grabsteine, daran die Nahmen derselben, und ihrer Frauen eingehauen sind; davon Hottinger (zz) sogar noch aus dem 15ten Jahrhunderte einige Beyspiele anführt.

P. Nicolaus I. schrieb zwar an die Bulgarn, man müßte die griechischen Priesterehen nur so dulden, wie Gott auch über das Unkraut regnen läßt. Es scheint aber, daß sich der Klerus in Deutschland mit dem von anderswo herüber gebrach-

(zz) In Hist. Helvet. Eccles. Tom. II. n. 851.

brachten Schreiben an diesen Papst unter dem Nahmen Udalgers von Augsburg sehr lustig gemacht habe.

Man ersah in Frankreich bald, wie lang übertriebene Kirchensatzungen halten, wenn sie nur der weltliche Arm nicht aufdrängt. Da sich dieser damahls damit eben nicht abgab: so blieben die Schlüsse so vieler vormahligen Concilien bald vergessen. Die Lüsternen, die sich gerne daran banden, ehelos zu bleiben, hielten sich nach des Mezeray Nachricht (a) wohl vier bis fünf Dirnen. Jene aber, die mehr Mässigung, und Ehrsamkeit besassen, nahmen lieber eine rechtmässige Frau. Welches er auch noch von spätern Zeiten wiederhohlet.

Er merket noch ferner an, wie bequem sichs die weiters ausschweifenden Geistlichen eingerichtet hatten, daß man sie darüber bey keinem Richterstuhle belangen konnte: denn sie erschienen nur vor ihrem geistlichen Gerichte. Da galt kein Zeuge, der nicht Ehemann, und Vater war. Sollten andre zur Anklage zugelassen werden: so wurden ihrer 72 gegen einen Bischof, 40 gegen einen Priester, und 37 gegen einen Diakon erfordert, die alle auch sonst unbescholtne Männer seyn mußten.

In Griechenlande mochten inzwischen auch wiederum einige das trullische Gesetz zu verringern, und auch nach den Weihen zu heurathen versuchet

(a) Abregé de son Histoire de France, T. I. p. 174.
(b) ibid. p. 178.

haben. Es ist sonderbar, daß K. Leo VI., der Philosoph, das noch für erlaubt ansah, was das Concilium in Beyseyn Justinians II. verbothen hatte: consuetudo, quæ in præsenti obtinet, — concedit, &c (c). Vielleicht glaubte er durch ein bürgerliches Gesetz es nachdrücklicher abschaffen zu können. Ohne Zweifel; nur so weit es seine Philosophie auswies.

§. 15.

X. Jahrhundert. Die schlecht regulirte Freyheit mochte im Deutschlande bey halb combinirten Begriffen zu sehr ausgeartet haben; so daß K. Otto I. im J. 952 zu Augsburg ein Concilium von etwelchen deutschen Bischöfen zusammen treten ließ; das aber gegen die Mißbräuche keine schickliche Vorkehrung zu treffen wußte, da es dem zwischen Cälibat, und Ausschweifung schwankenden Handel in Deutschland nur nach dem römischen Fuße eine Richtung gab; wodurch doch die Lüsternheit wieder vom Neuem gereitzet wurde.

In Irrland hüteten sich die Bischöfe ganz geflissentlich vor der Gemeinschaft mit Rom, damit sie nicht zugleich in die römische Cälibatsschlinge mit eben demselben Schritte eintreten möchten. Die den Irrländern bey dieser Verfassung aufgebürdete Barbarey ist eine sehr unrichtige Beschuldigung; sie bleiben dabey frey, und gelehrt. Erst in spätern Zeiten verloren sie ihren Flor,

(c) Novella 3tia post an. 886.

Flor, nachdem sie ein vormahliger Mönch durch den Cälibat mit Rom enger verband.

Weit früher betrieben die Mönche das Gesetz der Ehelosigkeit bey den engelländischen Geistlicheu, um, weil diese doch ihre Frauen schlechterdings nicht lassen wollten, an deren Statt in ihre Pfründen eintreten zu können: dabey ihnen Dunstanus, selbst ein Mönch aus dem glasconischen Kloster, hierauf Erzbischof von Canterbury, allen Vorschub that. Da gegen ihr Aufdrängen viele fromme, und rechtschaffene Männer, ja ganze Kirchen protestirten, wie es bewährte Schriftsteller bezeugen (d): so brachten die Mönche mehrere Concilien zusammen, und blieben darin, besonders im J. 969, Obsieger (e): weil sie den König Edgar am Gängelbande hatten.

Die Beweise dazu waren keine Gründe aus der Vernunfts- oder Glaubenslehre, sondern eitel mönchische Wunderwerke, da bald ein Crucifix eine menschliche Stimme von sich gab, bald die Bilder ein anders Zeichen thaten, bald die Oberdecke bey den Berathschlagungen einstürzte, und alle Gönner der Priesterehe todt schlug: wobey doch immer der h. Dunstan durch eine besondre Vorsicht unverletzt erhalten blieb. Von jenem Bilde des Gekreuzigten, das zu Winton Zeit des Concili-

(d) Wilh. Malmesburiensis, Simeon Dunelmensis, Ranulphus Licestriensis, Florentius Wigornensis, Joan. Capgravius in Hist. Angl.

(e) Spelmannus Parte I. ad an. 997: & Polyd. Vergil. in Hist. Angl.

ciliums redete, und die verehlichten Geistlichen zu verjagen befahl, hat selbst Baronius kein Bedenken getragen, Nachricht zu geben. (f)

Doch gab es daselbst auch Beschützer der geistlichen Ehefreyheit, worunter besonders ein Fürst der Mercier seinen Nahmen verewiget hat. In Spanien stieg Ulphonso IVto aus dem Mönchthume auf den Thron; machte aber außer dieser Seltenheit keinen andern Eindruck in das Gedächtniß der Nachwelt. Dieser gaben aber in Italien manche Päpste Gelegenheit vieles nachzuklingen, die sich damahls gegen ihre Cälibatsverordnungen mit notorischen Gegenhandlungen ausschweifend lustig machten.

XI. Jahrhundert. Burkard, Bischof zu Worms erkannte, noch vom Anfange desselben an, die Priesterehe als erlaubt, und rechtmäßig. Aber Petrus Damiani, und Hildebrand mahnten die Päpste auf, die alten Cälibatssatzungen wieder geltend zu machen. Leo IX. ließ sich dahin verleiten, bey den Griechen unter dem Vorwande der Vereinigung auf ihre Priesterehe wiederum einen Versuch zu thun.

Allein sein Gesandter nach Constantinopel, Bischof Humbert, der ihnen darüber dumme Vorwürfe machte, und sie zu Nikolaiten umbilden wollte, ging leer nach Hause, außer daß ihn der Mönch, und Priester Nicetas Pectoratus mit ei-

(f) ad ann. 975, n. 12.

einer eben so bündigen, als zugleich mäßigen Apologie beschenkte.

Nicolaus II. und Alexander II. kehrten gegen die Geistlichen, die sich zum Cälibate nicht verstehn wollten neue Schärfe vor: fanden aber schlechte Folge. Nun ging Gregor VII. da er selbst an dem großen Plane Hand anlegen konnte, weit nachdrücklicher zu Werke. Da er aus seinen Gesandtschaften die schwache Seite der Höfe, und die Unwissenheit in Rücksicht der Gräntzen geistlicher Macht wohl kannte: so durfte er es wagen, ihren schwachen Verstand mit einer so schnöden Allegorie, als jene von der Gewalt der Seele über den Leib ist, über das Eis zu führen. Er aber selbst trauete ihr wohl nicht: sondern bediente sich lieber des Leibes gegen die Seele, d. i. des weltlichen Armes gegen die Geistlichen, um sie zum Engelstande zu zwingen.

Da es der gehorsame Leib nicht merkte, daß eben das wider ihn gemünzet wäre: so kam eine weit ausgedachte Absicht zur Gründung, die eben darum einen über alles das hinausgesetzten, vordringenden Muth kostete, was ihr nur immer im Wege stände. Gregor ließ es den Geistlichen nicht passiren, wenn sie, wie einst, lieber ihr Kirchenamt niederlegen wollten. Nur da hob er Immunität, und Exemtion auf. Er trug sogar kein Bedenken, gegen die Anathematismen von Gangra, sie mit dem Verbothe ihre Messen zu hören, dazu zu zwingen.

Die Widersetzungen der Geistlichkeit gegen einen solchen Drang waren in Italien (g), und Frankreich (h) sehr lebhaft; in Engeland aber lachte man nur dazu, weil K. Wilhelm der Eroberer den Geistlichen die Ehefreyheit gegen Tribut gewährte. In Deutschlande hingegen sträubten sie sich (i) so sehr, daß Gregor dort leichter andre seine Absichten, als diese durchsetzen konnte. Es blieb also, bis die Nachfolger das bewirkten, sein Ediet kraftlos: demnach auch Innocentius III. die Priesterehen in jenen Ländern, wo das Cälibatsgesetz noch nicht hatte durchdringen können, in den Satzungen seines lateranischen Kirchenrathes für rechtmäßig erkennet.

Ob aber nun die Uebervotirung, die von allerhand Zufälligkeiten abhängt, und woraus doch immer die Annahme besteht, eine wahre Pflicht gründen könne, das geht die Geschichte nichts an. Sie weiset nur allenthalben, das eben das zugleich der zweifelhafte Knotten, und zugleich die Auflösung war, worüber immer bilanciret wurde, bis eine vordringende Macht den Ausschlag gab, und wiederum bilanciret werden wird, so bald diese aufhört, die Vernunft in Feßeln zu halten.

XII. Jahrhundert. Der Cälibat wurde nun ein ganz anders Ding, als er in den vorigen Jahrhun-

(g) Murator. Scriptor. rer. Ital. Tom. IV, n. 36, seqq.

(h) Matth. Paris Hist. l. I. p. 7. Mabillon Annal. Bened. Tom. V, p 634.

(i) conf. Lambert. Schafnaburg. Marianum Scotum, Sigebertum, Vincentium in Speculo Hist. Aventinum l. V, p. 355.

hunderten, die ihn nur allmählig dazu auszeitigten, gewesen war. Er ward nun eine ledigliche Unfähigkeit zu allem ehelichen Contracte; kann sich aber hierin mit keinem Bezuge auf einige Herkunft aus dem Alterthume berechtigen. Alle andre Pfuschereyen am Priesterstande, und selbst Gregors VII. gewaltsame Scheidung der schon geschloßnen geistlichen Ehen waren doch nicht so arge, wie dieser neu erfundene Zusatz einer gewaltigen Fiction, und noch verwegneren Abweichung vom alten Kirchensinne.

Gregor VII. machte den geistlichen Stand gleichwohl nur zu einem Hinterniße, das die Ehe als verbothen, nicht aber als ungültig vorstellte. So erklärte es auch Ivo Bischof von Chartres, sein Zeitgenoß, von einem Kanonicus der sich verheurathet hatte, und noch lange darnach auch selbst Gratian, der doch schon ein Gelübd, aber nur ein einfaches Gelübd daran erkannte. Es ist aber auch dieses nur ein Figment, wie anderswo mit mehrern Gegengründen erwiesen ward.

Allein es war dem kirchlich-politischen Systeme an Verstärkung zur Dauer des Nothcälibates allzuviel gelegen, als daß nicht P. Calixtus II. im J. 1123, und Innocentius II. im J. 1139. in ihren lateranischen Concilien auch diesen verwegenen Schritt hinzu thun sollten; den zu Ende dieses Jahrhundertes Kaiser Heinrich VI. in der Stille begünstigte, daß er auch auf Deutschland eine Wirkung machen konnte. Sein Verdienst hierbey ward ihm auch noch vor Verlauf seines Lebens von Rom gehörig vergolten; da er im Banne starb.

Da

Da nun hiermit der römische Cälibat seine völlige Bestimmung erreichet, so mag auch der historische Auszug dabey stehn bleiben: denn wie Rom endlich die meisten Völker Europens bis an die letzten Gräntzen hin, noch vor der Trennung durch die Reformation dazubezwungen habe, davon ist im II. B. S. 279 das weitere berichtet worden. Es langet aber hier nichts mehr an; da es nun auf eine andre Frage ankömt, wozu die Geschichte allein nicht mehr hinreichet, ob nehmlich jenes immer fortgesetzte Aufdrängen auch bey zugegebener Annahme zu einer Verpflichtung erwachen könnte. wobey wir uns doch bald wiedrum in das Historische werden einlassen müssen.

Es ist freylich wahr: je mehr man an dem Cälibatshandel entdecket, und aufkläret, desto mehr Sand streuen die Gegner den Unkundigen immer in die Augen, und nehmen sogar Glaubensgegner zur Hülfe. Aber es wird doch eine Zeit kommen, da es heißen mag: Nun über das streiten wir nicht mehr: wir mögen es schon für abgethan annehmen: oder es liegt Beweis, und Beleg schon fertig da. Nur noch über diesen, oder jenen Rest wollen wir uns einlassen. Darauf, glaube ich, dürfte es in dem Nächstfolgenden ankommen, bis man es endlich nur noch mit staatistischen Scheingründen aufzunehmen haben wird.

Zweyter Abschnitt.

Philosophische Prüfungen.

§. 16.

In so vielen Schriften über den Nothcälibat war das Resultat insgemein nur speculativ zur Verabscheuung, oder zwar praktisch; doch nur so, daß alles auf ein hoffnungsloses Anhalten, oder auf eine niemahls wahrscheinliche Abschaffung hinaus lief: wozu insgemein noch die Vollständigkeit eines Systemes fehlete, das auch eigentlich nur auf unsre Lage angeschlagen werden mußte, um es nicht in einer pur platonischen Republik ausführen zu wollen.

Dazu gehörte also eine systematische Anlage solcher Grundsätze, die man unumstößlich nennen könnte, und die die Ungültigkeit des Nothcälibates ohne weitere Umstände gerade zu darlegen möchten. Dabey sich nun die Folge jedem, der Verstand besitzet, von selbst ergiebt. Das war der Zweck, und das Augenmerk, worauf sich in beyden Theilen der **Unumstößlichen Gültigkeit heimlicher Priesterehe** alles concentrirte. Da der Gegner hierauf geantwortet hat, und gerade das Gegentheil erwiesen zu haben vorgiebt: so muß man auch seine Ein-

streuungen mit den Grundsätzen vorgemeldeter Schrift vergleichen.

Man wird daran eine Rechtfertigung finden, warum der Handel mehr philosophisch nach Vernunftschlüssen, als historisch nach Recensionen getrieben werden mußte, und leicht daraus erkennen, wie viel geheime Häkeln unser Cälibat mit sich führe, deren Widersetzlichkeit bey tief eingewurzelten Vorurtheilen sich ein Auswärtiger, ohne lange Erfahrniß, nicht so leicht vorstellet.

Ein pur historischer Plan davon wäre zu dieser Erzielung auch darum nicht hinreichend gewesen, weil gar wenige aufgelegt sind, die Facta mit aller Zugehör aus der Geschichte auf jene besondre Fälle zu übertragen, und mit füglicher Schlußrede anzuwenden. Darum mußten die Tharsachen aus den Winkeln der Geschichte allenthalben für jene Knotten besonders ausgehoben werden: wobey wohl kein historischer Faden zu suchen ist.

Wenn nun die Grundsätze dafür, und die Antworten dawider gegen einander zusamen gehalten werden sollen: so muß wenigstens die Hauptargumentation nach unumstößlichen Vernunftschlüssen, auf die alles hinausläuft, kürzlich wiedrum hierher gesetzet werden, um gleichsam eine Confrontation damit zu machen, und das gewicht sowohl, als die Richtung von jedem Stücke zu bestimmen. Auf der 5ten und 6ten Seite des II. B. wird sie also aufgeführt:

Die Gewalt den ehelosen Stand der Geistlichkeit vorzuschreiben hat die ganze alte Kirche nie ausgeübet, weil sie selbe nicht hatte: also konnte um so weniger die nachmahlige Kirche ein solches der Geistlichkeit aufdrängen: I. weil alle Kraft, jemanden kirchlicherseits zu etwas anzuhalten, von der alten Kirche herfließen muß: II. weil die späterhin dazu aufgegriffenen Beweggründe nicht nur nicht hinreichen, sondern vielmehr noch anderweitig sich sehr anstößig finden lassen: III. weil alle andre Rechte, wenn sie auch einigen Anschein für sich hätten, gleichwohl dem allgemeinen Naturrechte, das kein vorausgehendes Cälibatsgesetz zuläßt, weichen müßten. Nun aber (fährt die Argumentation weiter fort) hat auch die nachmahlige Kirche niemahl ein solches Gesetz aufgeleget, sondern nur der Papst. Also war auch derselbe um so weniger Befugt, das aufzubürden, was die ganze Kirche nicht hätte gebiethen können.

Der erste Größerntheils mit Historie, und Polemik verflochtene Beweis nahm den meisten Theil des 1ten Bandes ein; woraufhin die ganze Argumentation erst im 2ten Bande die ersten sieben §§ hindurch ausgeführt ward. Der zweyte Beweis wurde um die übrige Kette nicht zu unterbrechen, Beantwortungsweise auf eine Einwendung im ganzen 66ten §, und eben so der dritte Beweis schon im vorhergehenden 64ten § angebracht, und demnach der Erweis also eingerichtet, daß zuerst das Kirchenrecht an sich selbst, sodann mit dem Staats-

und

und endlich mit dem Naturrechte im Verhaltnisse sich auswies.

Da in Betracht des Widerstandes von Seite der kirchlichen Ansprüche der erste Beweis beynahe der stärkeste, und richtigste seyn mußte: darum fiel er auch so lang, und weitschweiftig aus. Man konnte wohl vorsehen, daß unsre Controversisten, und die Anhänger des alten Juris Canonici bey den Aposteln, Concilien, Vätern ꝛc. ihre gewöhnlichen Sprünge wieder anbringen würden. Es mußte also allen Ausflüchten hierbey wohl vorgebeuget werden, daß man das Cälibatsgesetz nicht mehr so alt machen könnte, als man es sonst vorgab, und daß man besonders keine Pflicht heimlicher Enthaltsamkeit den Priesterehen erster Kirche mehr andichten, und unterschieben dürfte.

Einigen vorausgesehenen Einwürfen zu begegnen waren in dem 2ten Bande schon acht derselben mit ihren Auflösungen angereihet, die hier kürzlich recensiret werden mögen, um auf selbe sich berufen zu können. Sie sind in vier innere Einwendungen, und noch in vier äußere Hinternisse abgetheilet. Die vier ersten betreffen die kirchliche Unfehlbarkeit, und gesetzgebende Gewalt, oder gar Vollmacht; ferner die freywillige Selbstverzeihung, mit der jeder Geistliche bey Erwählung dieses Standes sein Naturrecht abtreten soll; und endlich die Beyspiele einiger ältern Particulärkirchen. Die vier außerlichen Hinternisse aber kommen von einem prätendirten Forderniße anständiger Kirchenzucht, von dem Beystande bür-

ger-

gerliches Rechtes, von einem vorgeblichen Gelübde, und von dem Verbothe heimlicher Ehen her. Von den drey ersten der ersten Gattung, und von dem letzten der zweyten Classe zog auch M. Cälebs seine vier letzten Einwürfe heraus.

Auf die bündigsten Schlußreden schwache Antworten.

§ 17.

Nun zur Argumentation! die erste Schlußrede ist ein Enthymem; weil man dort keines Syllogismus bedarf, wo der Zusammenhang der Folge offenbar ist, sobald das nächst darauf erprobet wird, was sonst die Nothwendigkeit dieser Folge zweifelhaft machen könnte: dem aber mit dem dreyfachen Beweise ein Genügen geschieht.

Was bringt wohl M. Cälebs für eine Auflösung des Vernunftschlusses, und seines Beweises, der das Befugniß zur Ehefreyheit schulgerecht darstellet, zum Vorscheine? Er thut gar keine Meldung davon, sondern excerpiret nur aus der ganzen Schrift einige Flecken heraus, die er (S. 2) unter der Rubrik: **Scheingründe der Cälibatsfeinde**, vorankündiget, und von den 10ten §. an (S. 35) zu 10 Einwürfen machet, ohne den Leser wissen zu lassen, ob sie zum Vordersatze, oder dessen Probe, oder zum weiterhin aufgenommenen Satze, oder zur Schlußfolge gehören, auch nicht auf welchen Beweis sie sich beziehen,

daß man also hierbey weder Zusammenhang, noch Bezug, noch Schluß ersehen kann: das bey einer Widerlegung etwas Artiges heißen mag. Man wird also um der Verwirrung abzuhelfen, gleichwohl erst hier jedes Stück berichtigen müssen, wohin es gehöre, und sodann die Widerlegung davon vernehmen, und beurtheilen können.

Sollte es dem Gegner gelungen haben alles zu remonstriren: so könnte erst eine bescheidnere Aufschrift Statt haben, wenn er sich mit dem kürzern Ausdrücke begnüget hätte: **Umstößliche Gültigkeit heimlicher Priesterehe. M. Cälebs** mag aber geglaubet haben, wenn man mehr ausspräche, so dürfte man weniger beweisen, und setzte also einen prahlendern Titel: **Unumstößliche Ungültigkeit** 2c. Dabey ließ er zwar die Hauptgegengründe unzerlegt, und unwiderlegt hübsch schön beysammen: führte aber dagegen in seinem 9ten §. der doch den kürzesten Theil seiner Schrift ausmachet, ein andets Bollwerk auf, worin allem Ansehen nach seine Hauptstärke concentrirt seyn sollte.

Allein es machen (daß es jeder vorhinein weiß) diesen ganzen Rüstzeug nur die Concilien im **Lateran**, und in **Trient** aus, von deren Schlüssen er als sein eigner Verräther (S. 32) zum voraus bekennet, daß ihnen das christliche Alterthum nicht beystehe; nichts desto weniger aber selben gleichwohl mit keiner andern Verstärkung zur Hülfe kömmt. Da er seine **Unumstößlichkeit** nur auf diesem Grunde bauet: so mögen wir sie inzwischen wohl gut gesichert darauf ruhen lassen, und zuvor sehen, wie seine Beantwortungen wenigstens mit den Vordersätzen, und sodann mit

andern bey ihm zerstreuten Einwürfen gegen die Hauptargumentation gehalten, sich aufnehmen.

Nun ist aber der vorausgehende Satz: die ganze alte Kirche hat diese Gewalt nie ausgeübet, weil sie selbe nicht hatte, in Betracht sowohl des Hergangs, als der Ursachen sehr historisch; mußte demnach auch so behandelt werden: und M. Cälebs mußte, wenn er es schon nicht so gut erkannte, als vor ihm Herr Abbé Zaccaria, doch merken, was daran läge, daß dieser Posten nicht verlorn ginge, weil man sonst, aller übrigen Vorwände, und Spiegelfechtereyen ungeachtet, den Handel würde gewonnen geben müssen. Darum war er hier auch etwas fleißiger auf der Hut, und sogleich fertig, wie sichs gehörte, mit seiner kirchlichen Ahnenprobe auszurücken. Aber die war zum Unglücke schon längerher unvollständig.

Soviel man aus der Beantwortung des ersten Einwurfes merket, so mochte sich seiner Einbildung hierzu eine volle Genügsamkeit dargestellet haben. Nachdem er dessen Inhalt ganz verkürzt hinwarf, daß nehmlich das Cälibatsgesetz kein Gesetz Christi, noch der Apostel (von den Gegenbeyspielen der rein christlichen Jahrhunderte, von den ihm widerstrebenden Zeugschaften mancher Lehrer, von dem Zustande dieses Zeitalters, und von den Entscheidungen ganz was anders ausweisender Concilien sagt er nichts), sondern nur ein päpstliches, von dem Siricius eingeführtes Gesetz wäre: so schließt er sogleich auch das Subsumtum zu eben dem Einwurfe an, daß nehmlich die allgemeine Kir-

che daran keinen Antheil habe. Das ist sein Vortrag des ersten von ihm so ausgehobenen Einwurfes.

Wir wollen aber zuvor sehen, wie er mit der ersten Schlußrede, die der Vordertheil des Einwurfes obenhin berührt, zurechte komme, und sodann erst auch das zweyte zur Hand nehmen. Er will also dem Vordersatze des Enthymemes Abbruch thun: und wir dürfen hier nicht fragen, wie er die Gegenurkunden umstoße, das er zwar an einigen derselben unglücklich versuchte, sondern nur, was für Anzeigen er außer denselben für sich aufbringe.

Zuerst steifet er sich auf des Siricius Stelle an die Spanier, und auf sein scharfes Verfahren daben, woraus er den offenbarsten Beweis ziehen zu können glaubt, daß der Papst eine unschuldige Sache nicht mit solchen Ahndungen hätte belegen können, wenn kein rechtmäßiges, schon älters Gesetz vorausgegangen wäre. Allein dieser Folgerung fehlet es gar sehr an Richtigkeit, da sich ein solches Verfahren auch von mehrley anderweitigem Ursprunge herschreiben konnte; wozu schon die oben angebrachten Anzeigen vom Concilium zu Iliberis Stoff geben. Wüßte man die priora, oder die Gelegenheit gar nicht, die man aber nun wohl kennet: so möchte man einen Verdacht hierüber haben, wie es ohne ältere Einleitung auf einmahl so dahin gerathen seyn möchte: nun laßt sich dieß alles wohl vereinbaren. Wäre auch das nicht: kann bey menschlichem Verfahren nicht auch Manches von menschlichen Gebrechen mit unterlaufen?

Doch

Doch die nächsten Ursachen, und Gründe müssen wir wohl selbst aus den eignen Zuschriften des Siricius erhohlen. Da man vor ihm keinen kennet, der so was vorschrieb: so erwartet man billig, daß er einen nenne, oder wenigstens dunkel voranzeige, um ihn nicht für den ersten halten zu müssen, wie ihn doch einige älteren, Concilien, und Lehrer für den ersten Urheber angeben. Er läßt sich aber in dem langen Schreiben an die Spanier mit keinem Worte was solches anmerken, sondern bringt anders rohes, unverdäuliches Zeug daher, wie man es im 2ten Bande (S. 195, u. w. f.) nachlesen kann, das uns vermöge der Grundsätze einen schlechten Begriff von seiner Denkungsart, und vermöge der Ausdrücke keine günstige Schilderung von seinem Charakter machet.

Man merket, daß es in Spanien zweyerley Parteyen möchte gegeben haben, deren eine die iliberitanischen Satzungen etwa noch weiter ausdehnen wollte. Da es Siricius vortheilhaft fand, sich diese Appelation zu Nutzen zu machen, und durch Unterstützung der strengern Secte seine Oberherrschaft zu gründen: so überraschte er die Widriggesinnten, die sich etwa an das Concilium von Nicea mochten gehalten haben, mit aller Ueberlegenheit seines hochmüthigen Geistes.

Diesen Charakter wollte uns M. Cälebs gerne aus den Augen rücken, da er ihn dafür immer wie einen Heiligen behandelt, ob ihn schon Baronius, da er aus Befehl Gregors XIII. das Martyrologium von unächten Heiligen säubern mußte, aus dieser Zahl heraus geworfen hatte. P. Pagi,

ein Kritiker von andern Verdiensten, konnte ihm (k) doch nicht mehr hinein helfen: er bleibt in der römischen Kirche schon draußen: um wie viel weniger wird es M. Cälebs zu Wegen bringen, wenn er ihn schon immer heilig spricht. Will man auch des Siricius Stolz in Thatsachen, wie z. B. gegen den antiochenischen, rechtmässigen Patriarchen Flavianus, nach Möglichkeit entschuldigen: so verräth er sich doch in seinen eigenen Worten.

Daß nun einem Nabuchodonosor, wie ihn Hieronymus, und Paulinus beschreiben, kein despotisches Verfahren zu viel sey, läßt sich ja leicht begreifen: aber auf ein apostolisches Herkommen darf man dabey keinen Anspruch machen. Leichter hätte M. Cälebs aus dessen zweytem Schreiben, das an die Africaner gerichtet ist, aber nach der Hand kenntliche Einschaltungen gelitten hat, so was heraus conjecturiren können. Es ist aber schon auch dieser Ausflucht, wenn er sich ihrer bedienen sollte, im 1 Bande (§. 54, S. 309) vorgebeuget worden.

Wie kann also M. Cälebs (S. 37) so muthig behaupten: „Ja schon lange vor Siricius „ war das Cälibatsgesetz in der Kirche bekannt.„ Wo sind die Beglaubigungen einer uns so fremden Neuigkeit, da die deutlichsten Anzeigen uns des Gegentheiles versichern? Er beruft sich auf die in seinem Geschichtsauszuge angeführten Vä-

ter.

(k) Critic. Annal. Baron. ann. 398, n. 2. seqq.

ter. Die sagen das nicht, oder anders: wie schon oben berichtiget worden ist.

Wenn auch die Enthaltsamkeit von vielen Geistlichen damahliger Zeit beobachtet ward: geschah es darum aus Standespflicht? Er sagt: „ Ist es aber wahrscheinlich, daß sie eine so schwe„ re Bürde würden insgemein auf sich genom„ men haben, wenn sie dazu durch kein Gesetz wä„ ren verbunden gewesen?„ Wer sagt: insgemein? Ist es nicht wiederum nur sein Zusatz? Ferner ergaben sich nicht eben so auch viele unter den Lajen nach Justins des Martyrers (l), und des Minutius Felix (m) Anzeigen einer sehr strengen Enthaltsamkeit? der erste schreibet: Multi, ac multæ, qui a prima ætate in Christi disciplinam se dedere, ad ætatem sexaginta, et septuaginta annorum puros a Venere se servant, et policeor, me in omni gente multos tales ostensurum: Viele beyderley Geschlechts enthalten sich, nachdem sie von Jugend auf in Christi Lehrschule erwachsen waren, von aller Wollust, und ich getraue mir bey jedem Volke viele dergleichen zu finden. Der zweyte aber sagt: Plerique inviolati corporis virginitate fruuntur potius, quam gloriantur: gar viele haben bey unverletzter Jungfrauschaft des Leibes mehr Vergnügen am Genusse, als an der Ehre derselben. Darf man daraus schliessen, daß für sie ein Gesetz dazu vorhanden war?

(l) in Apolog.

(m) in Octavio.

Weiter beruft er sich dort wiederum auf die Concilien von Iliberis, und Neocäsarea. Diese taugen auch nicht daher; wie aus beyder gewiesenen Verhältnissen erhellet. Er trifft auch nochmahls auf den Bischof Paphnutius: der sagt ja lange nicht eben das, was Siricius: und doch auch das, was ihn Sokrates reden läßt, wird billig bezweifelt. Endlich pochter noch auf das sogenannte 2te Concilium von Karthago: aber die schlauen Africaner hatten bey ihren ganz anders verstandenen Satzungen auch ihren Bezug auf etwas ganz anders hin gerichtet. Demnach wird er von allen seinen Träumen verlassen, und nur wahre Blöße findet sich an dem Erwachenden.

Da nun M. Cälebs in allem, und allem keine einzige Urkunde aufgebracht hatte, die dem Historiker einen pragmatischen Erweis von einem ältern Cälibatsgesetze reichen könnte: so ist er doch nicht mehr begnügt zu behaupten, daß selbes gleichwohl schon vor dem Siricius existiret habe, und er also nicht der erste Urheber davon war; sondern er schließt (S. 38) noch ein Mehrers: „der „ Ursprung des Cälibatsgesetzes ist demnach aus „ den apostolischen Zeiten herzuhohlen. „ Und bald darauf fährt er (S. 39) fort; „ Aus diesem „ erhellet zugleich, daß die allgemeine Kirche „ schon von ihrem Ursprunge her an dem Cälibatsgesetze einen Antheil gehabt habe.„

Ich hielt den M. Cälebs für schamhafter, und bescheidner, als gemeiniglich seine Vorfahren waren, weil er sich doch durch Ueberzeugungen dahin bringen ließ, manches zu bekennen, was die-

diese nie hätten zugeben, noch vertragen können. Ich glaube auch, daß er die zwey letzten übertriebenen Sätze sich nie würde erlaubet haben, wenn er die historische Ungründlichkeit seiner vorhergehenden Documente eingesehen hätte; daß also hierbey nur der Philosoph, nicht der ehrliche Mann zu Schulden kömmt.

Aber das mannigfaltige Zurückziehen, und Widersprechen gegen das Eingestandene zeichnet doch einen Hang aus, eben so wie jene, täuschen, und die Sache weiter treiben zu wollen, als sie die schlichte Wahrheit bekräftigen ließ, das die erleidliche Seite eines solchen Charakters wiedrum in Verdacht setzen muß. Auch kommen einige gar zu offenbare Verdrehungen vor, die sich schwerlich mehr entschuldigen lassen.

§. 18.

Nun wollte ich zum Beweise der aus diesem Vordersatze gezogenen Schlußfolgerung den Uebergang machen: da mußte ich aber zuvor noch die nächstfolgenden Einwürfe des M. Cälebs berichtigen, weil sie ebenfalls historisches Inhaltes sind, und sich noch auf den Vordersatz beziehen, Wir müssen also das schon verlaßne, und wie beyseitgesetzte Fach der historischen Kritik wieder zur Hand nehmen, und seine vier ersten Einwürfe darnach läutern, bevor wir zu den philosophischen Prüfungen wieder zurück kehren mögen. Es ist gar wunderlich, wie, und in welchem Bezuge, und in welcher Ordnung er dieselben daher bringt.

In der Beantwortung des zweyten Einwurfes glaubet er den Satz umzustoßen, daß man in den apostolischen Zeiten um kein Cälibatsgesetz wußte, wenn er erstlich behauptete, man müsse es ihm erst beweisen, daß die Geistlichen der ersten Kirche sich auch nach den Weihen noch verehelichen dürften; und zweytens wenn er die aus dem römischen Clemens, dem Athanasius, Ambrosius, Hieronymus, und Sokrates angeführten Beyspiele, oder Zeugschaften entkräftete.

Allein das erste ist hier bloß eine Ausschweifung zum Irremachen. Es ist da nur die Rede vom Cälibate, wie ihn Siricius forderte, und wie selben die lateinische Kirche gegen die griechische noch behauptet; nach des M. Cälebs Ausdrucke mit Mißbilligung des trullischen Kanons noch behauptet. Darüber ward hier gestritten: und es kam zuletzt das Resultat heraus, daß die alte Kirche nichts darum wußte. Die Einschränkung auf die Weihen machet eine andre Frage aus, die auch noch wird beantwortet werden, wenn wir einmahl mit dieser fertig sind.

Also nun auf den Clemens. Der Gegner vermeinet, daß seine Worte nicht von geistlichen Frauen, sondern von andern zu verstehen seyn. Aber da er als ein Geistlicher sagt: unsre Frauen, unsre Kinder: so scheint er wohl auch diesen Stand mitzunehmen. Eusebius meldet (im III. B. 16. Cap. seiner Kirchengesch.) Clemens habe sein Schreiben im Nahmen der römischen Kirche an die korinthische erlassen: und der gründliche Valesius versteht (ad Eusebii Lib. IV. c. 23.)

um-

unter diesem Ausdrucke vorzüglich den römischen Clerus. Doch was liegt daran? Wenn schon des Clemens Schreiben eben nicht an die Geistlichkeit gestellet war: so war es doch vorzüglich wegen selber aufgesetzet, weil sich dort ein Aufstand dagegen erhoben hatte; daran wohl einige hochmüthige Cälibanten Schuld gehabt zu haben scheinen, die sich ihren verehelichten Priestern, oder Vorgesetzten vorgezogen haben mögen, und die glaublich sich gern an ihre Stelle eindrängen wollten: welches Clemens als einen Schritt wider die von den Aposteln eingeführte Verfassung erkläret.

So was läßt sich wenigstens aus jenen Worten herleiten, da er unter den Aufrührern solche bezeichnet (n), qui in superbia, et seditione duces fuerunt abominandæ æmulationis, die aus Hochmuth, und Empörung zu einer scheuzlichen Eifersucht die Anfacher waren. Da er ferner warnet; Qui carne castus est, ne insolescat, sciens, alium esse, qui continentiam ei donat: der sein Fleusch keusch erhält: der soll sich darum nicht erheben; weil er wissen muß, daß es ein andrer ist, der ihn mit der Gabe der Enthaltsamkeit beschenket: Und da er noch vorzüglich auf die Subordination dringt: so scheint diese Vermuthung gar nicht ungegründet zu seyn.

Es ist sonderbar, wie sich M. Cälebs (S. 46) gegen des h. Athanasius Anzeigen von dem Dra-

(n) Tom. I. Collect. Concil. Manfi pag. 171 seqq.

Drakontius, der sich, um nicht etwa heurathen zu müssen, das Bisthum anzunehmen weigerte, vorzugeben getraute, daß seine Beschwerde „nur darin bestund, daß er sich fürchtete, jene Tugenden zu verlieren, die er in der Einsamkeit erworben hatte, — ja durch den Umgang mit dem andern Geschlechte seine Reinigkeit zu verletzten.“ So gern sonst Herr Abbé Zaccaria der Sache einen andern Anstrich giebt; wie er denn auch hier zuletzt eben das geflissentlich verschwieg, was die Stelle zu einem entscheidenden Sinne bestimmet: so wagte er's hier doch nicht, ihren Stoff so gar, wie M. Cälebs thut, und so dreist zu verstellen.

Er leugnet nicht, daß dem Drakontius seine Mönche vorgebildet hätten, er würde sich nach dem Beyspiele so vieler andrer Bischöfe ebenfalls verheurathen müssen. In seiner deutsch übersetzten Ausgabe liest man (S. 112): „Sie — unterließen auch nicht, ihm in Ohren zu raunen, daß „er würde eine Gemahlin nehmen müssen, und „seine Jungferschaft verlieren.“ Er erkläret ihn aber darum für einen einfältigen Mann, weil er solchen Reden glaubte: da ihm doch Athanas zu wiederhohlten Mahlen das Lob beylegt: cum sis prudens, daß er ein gescheider Mann sey. Wer des h. Athanas Zuschrift an ihn liest, muß daraus wohl erkeñen, wovon sich die Rede ergeben habe; so wie man sonst aus der Antwort relativisch auf die Frage schließt. Weiter unterhalb wird noch ein mehrers hiervon vorkommen.

§. 19.

§. 19.

Aber bey der aus dem h. Ambrosius (o) angezogenen Stelle kömmt M. Cälebs völlig aus seiner Fassung. Diese war im 1ten Bande (217) also zu lesen, da von den Worten des Apostels: unius uxoris vir, eines Weibes Mann, die Rede war: non quo exsortem excludat connubii: nam hoc supra legem præcepti est; sed ut conjugali castimonia servet ablutionis suæ gratiam, nicht als würde der unverehelichte von dem Bisthume ausgeschlossen; denn das ist über den Willen des Gesetzes hinaus; sondern damit er bey ehelicher Keuschheit die in der Taufe empfangene Gnade erhalte.

Da soll an dem h. Ambrosius eine Untreue begangen worden seyn. „Hat er nicht, sagt M. „ Cälebs von ihm (S. 47) in eben jener Stelle, „ welche die Gegner nur gestümmelt anziehen, „ ihr falsches Vorgeben augenscheinlich widerle„ get, und geben sie nicht durch ihr lügenhaf„ tes Betragen zu erkennen, daß sich der Cäli„ bat nur mit Falschheiten bestreiten lasse? Die „ ganze Stelle lautet also. „ Nun setzet er den angeführten Worten noch diese folgenden bey: neque iterum ut filios in sacerdotio creare apostolica invitetur auctoritate; habentem enim dixit filios, non facientem; neque conjugium iterare. Und doch muß er das selbst also übersetzen: Die Ermahnung des Apostels zielte auch nicht

(o) Epist. 82. ad Vercell. Eccl.

nicht dahin ab, daß er im Priesterthume Kinder erzeuge, oder sich wiedrum verehliche: denn er sagte nur, der Kinder hat, nicht aber der sie erzeuget.

Was heißt das alles anders, als: Es ist vermöge des apostolischen Ausspruches nicht vonnöthen, daß ein Bischof verheurathet sey, noch daß er im Bisthume Kinder erzeuge? Wo ist da eine Widerlegung eines falschen dawiderstreitenden Vorgebens? Wo sind jene Gegner, die behaupten, ein Bischof müsse in diesem Amte Kinder erzeugen? Gegen diese mag M. Cälebs triumphiren. Aber wir wissen nichts um sie. Noch wird hier der vorausgehende Sinn durch das Nachfolgende geändert, oder widerrufen, sondern nur so fortgesetzet: daß also weder ein Interesse da war, das weitere Geschlepp anzufügen, noch eine Vorbeugung nöthig, die dessen Inhalt vereinbarte: sondern der Leser ward mit dem verschonet, was von keinem Belange war.

War etwa M. Cälebs durch das Vorausgehende von der ehelichen Keuschheit zu heiß gebadet, oder stellet er sich nur vor den Unwissenden so, als käme es da auf einen heldenmäßigen Ausfall an, wo alle Kündigen dazu lachen müssen? Ich erwartete ihn hierbey öfter, ob er mit keiner Beschuldigung der Citationen (von einer Realität, oder Erheblichkeit) angestochen kömmen würde. Jedoch die blieben unbetastet bis auf die gegenwärtige, wobey er sich vielleicht wegen einer Zweydeutigkeit lateinischer Wörter (denn im deutschen läßt er sich damit nicht heraus) mausig machen wollte.

Allein

Allein Ambrosius schließt nach dem Sinne seiner Sprache in diesem Zusammenhange der Wörter eben so wenig den facientem filios, der Kinder zeuget, aus, als wenig wir den habentem, der aus vormahliger Ehe Kinder hat, oder auch den non habentem, der keine hat, nach des Apostels Wortverstande ausschließen. Will er uns damit necken, daß er dem non, anstatt des pur verneinenden, selbstbeliebig einen verbiethenden Sinn beylegt: so necken wir ihn gewis noch mehr mit den viel aufgelegtern Worten: conjungali castimonia, bey ehelicher Keuschheit, als einem Mittel gegen solche Ausschweifungen, womit die in der Taufe erlangte Gnade versplittert wird: welche Stelle M. Cálebs im deutschen nur verderbet hat: denn was heißt diese Uebersetzung (S. 48) damit er der Gnade seiner Lossprechung durch die eheliche Keuschheit getreu bleibe? Freylich las er absolutionis für ablutionis. Aber es paßt doch auch das Uebrige nicht gar wohl.

Athanas gab am gemeldten Orte von den verehelichten Bischöfen eben dieselbe Entscheidung, die Ambrosius von sich gab, daß nehmlich die Heurath weder vonnöthen, noch ausgeschloßen wäre. Aber seine Ausdrücke sind viel deutlicher, um diesen dunklern Vater daraus erklären zu können. Licet enim hoc modo, sagt Athanas, et altero non prohibetur: sed ubicunque quis volet, decertato: denn es ist erlaubt auf diese Art zu leben; und es ist wiederum nach der andern Art nicht verbothen, sondern ein jeder mag seinen Kampf führen wie er will. Wer solch eine bestimmende Anzeige verhält, wie Herr Jacca-

ria thar, der kann wohl einer Tücke beschuldiget werden. Aber das Ueberflüssige wegschneiden heißt ja nicht stümmeln. Wo ist also eine Untreue? Wo sind Lügen? Wo Falschheiten?

Was den Hieronymus belanget, so dürfen wir nur das Paar Stellen, auf die sich M. Cälebs etwas zu Gute thun will, aus ihm selbst anführen: so werden dessen Vorwürfe zernichtet seyn. Gegen das Beyspiel Samuels wollte Hieronymus zwar Jovinianen, nachdem er ihm die damahlige christliche Priesterehe eingestanden hatte, dennoch damit einige Einwendung machen, daß Samuel nur ein Levit, nicht aber ein Priester gewesen wäre; erkannte aber gar bald, daß nichts damit zugewinnen sey; weil gleichwohl auch die Priester der Hebräer ihren Frauen beywohnen durften.

Quasi non hodie quoque, antwortet er (p) plurimi sacerdotes habeant matrimonia? — simulque noscendum, quod Samuel Levita, non Sacerdos, non Pontifex fuerit. — Nullique dubium est, Sacerdotes de Aaron, et Eleazar, et Phinees stirpe generatos, qui cum et ipsi uxores habuerint: recte nobis opponerentur, si errore Encratitarum ducti contenderemus, matrimonia reprobanda: Als wenn nicht auch heute noch viele Priester im Ehestande lebten? — Dabey muß man aber wissen, daß Samuel ein Levit, kein Priester, kein Hoherpriester gewesen ist. — Es ist auch kein Zweifel, daß die

(p) adversus Jovin. L. I, c. 13.

die Priester aus Aarons, Eleazars, und Phinees Geschlechte herstammeten. Da nun diese ebenfalls Frauen hatten: so würde man uns mit ihrem Beyspiele einen richtigen Vorwurf machen können, wenn wir dem Irrthume der Enkratiten anhingen, und den Ehestand verworfen wissen wollten.

Das Fernere (q) von den jüdischen Priestern ist übertrieben, daß sie auf einige Zeit von ihren Frauen mußten abgesondert seyn, und darum keinen Wein trinken durften, weil dieser die Geilheit erreget: denn das 10te Kapitel im Buche Levitici, das dafür angeführt wird, meldet wohl, (vers. 9.) daß den Priestern Zeit ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen der Wein, und, alles was berauschet, verbothen war. Aber von einer Sonderung von der Familie, oder von einer Enthaltsamkeit ist im ganzen Kapitel keine Vorschrift zu lesen: vielmehr wird (vers. 14) das Gegentheil angezeigt.

Die zweyte Stelle ist jene, da Hieronymus von den Bischöfen (meistentheils nur in Occident) bemerket, daß, wenn einer im Bisthume fortführe Kinder zu erzeugen, man ihn nicht wie einen Ehemann, sondern wir einen Ehebrecher ansehen würde. Hierdurch giebt er aber zu verstehen, daß dieses nur von den Bischöfen so zu nehmen sey: certe confiteris non posse esse Episcopum &c.: da sich dieses bey den Priestern, den vorangeführten Worten zufolge, noch nicht so verhielt. Sein Wunsch wäre aber, daß es auch bey diesen also be-

(q) ibid, cap, 19

bestellet wäre, damit Jungfern, und Ehemänner nicht im gleichen Range ständen (r). Dieser Stelle will M. Cälebs eine andre Gestalt geben, als wenn wirklich auch für die Priester ein Eheverboth in Schwang gekommen wäre; da es doch nur ein Verlangen des **Hieronymus** ist.

Aut permitte sacerdotibus, sagter nach einer figurirten Redensart, exercere opera nuptiarum, ut idem sint virgines, quod mariti: aut si sacesdotibus non licet uxores tangere, in eo sancti sunt, quia imitantur pudiciiiam virginalem: **Entweder laß die Priester die ehelichen Werke versehen, daß nun zwischen Jungfern, und Gatten kein Vorrang mehr sey: oder (wenn doch ein Rang dabey ist) und wenn (demnach) die Priester kein Weib berühren dürfen: so wird ihre besondre Heiligkeit in dem bestehen, daß sie die jungfräuliche Schamhaftigkeit nachgeahmet haben.** Ob hier ein Abschreiber, oder der Verfasser etwas geschwärmet habe: liegt nichts daran. Ohne Widerspruch gegen die vorige Stelle wird es doch bey einer andern Interpretation nicht leicht abgehn.

Endlich bestreitet M. Cälebs auch des Sokrates Zeugniß von der willkürlichen Heurath der Bischöfe in Orient, wohl ganz vergeblich: denn wenn schon **Photius** von ihm bemerket, daß er manche Unwahrheiten in seiner Geschichte eingestreuet hat: so folget darum nicht, daß auch hierbey

(r) ibidem.

bey eine derselben vorkomme, da von einer gemeinsam bekannten Sache die Rede ist, wobey kein Verdacht Statt findt, daß Sokrates hierin von unsichern Gerüchten so leicht wäre hintergangen worden: besonders da so viele frühere, und gleichzeitige Anzeigen miteinstimmen, und da eben dasselbe von diesen Zeiten noch andre glaubwürdige Schriftsteller, die noch mehr Quellen, und Urkunden in Handen hatten, wie z. B. Zonaras (s), und Balsamon (t) bestätigen. Des Hieronymus ihm widersprechende Stelle ist im 1ten Bande (v) historisch geprüfet worden.

§. 20.

Bey dem 3ten Einwurfe will es M. Cälebs durchweg nicht zugeben, daß die Apostel ihre Frauen noch beybehalten, und in ihrem Predigtamte mit sich herum geführt haben. Was ist unserm Enthymema daran gelegen? Sein Vordersatz bleibt richtig, wenn man nur kein apostolisches Cälibatsgesetz aufbringen kann: sie selbst möchten nun ihre Frauen verlassen, oder nicht verlassen haben. Aber freylich wenn dieses letzte kann erwiesen werden: so wird der Satz, daß die erste Kirche um einen pflichtigen Cälibat nichts gewußt, nur um so mehr verstärket, weil es um so unglaublicher wird, daß die Apostel etwas gegen die Priesterehe

(s) Commentar. in Can Apost.

(t) in Can. quartum Carthagin,

(v) §. 42, S. 232 ꝛc.

verordnet haben, wenn sie selbst unter die Zierden eines fortdauernden Ehestandes sollten zu zählen seyn.

Der Hauptbeweis davon ist im 1ten Bande (w) aufgeführt worden. Dazu kömmt der fernere Beweis, daß die ältesten Väter, die näher an die Apostelzeiten hinlebten, theils eben das bezeugten, theils die Worte Pauli (1. Kor. IX, 5) von ihrer fortgesetzten Ehe nach älterer Uebergabe ausdeuteten, als Ignatius, Clemens von Alex. Origenes, Tertullian vor seinem Abfalle, Basilius, Chrysostom. Wenn also die spätern Väter schon größten Theiles die nachmahlige Auslegung Tertullians, die er als Montanist ersann, annahmen, und aufmutzten: so folget aus diesem doch nichts anders, als daß sie die ältern Nachrichten verlassen haben, weil sie nicht zu Günsten ihrer neuern Meinungen, und Begriffe ausfielen.

Doch fraget M. Cälebs (S. 58.) „Welcher „(aus den ältern Vätern) sagte wohl, daß die „Apostel nach dem Berufe zum Apostolate ihren „Weibern ehelich beygewohnet haben?„ Nun wie? Wenn das ist: warum will er denn (S. 59) in der Stelle des vorgenannten Ignatius die Worte: des Petrus, und andrer Apostel ausgemerzet wissen? Wenn diese das Ehebett ihrer Frauen völlig verlassen hatten: so verschlägt ja dieses Zeugniß seinem Systeme nichts. Allein er merkte wohl, daß dieser Ignatius das zum

Be-

(w) §. 25. S. 153. u. w. f.

Beweise anbrächte, daß man auch im wirklichen Ehestande heilig, und Gott gefällig leben könnte. das freylich in des M. Cälebs Kram nicht tauget.

Mit einerley Bezuge stellet die Apostel, als Muster solches Ehestandes, auch **Origenes** in oben angeführter Stelle (x), und eben so auch **Basilius** (y) vor. M. **Cälebs** phantasiret aus Vertrauen auf die Aufschrift dieses Stückes, das eine **Weltverläugnung** ankündiget, mit jugendlicher Kühnheit etwas von seinem Kopfe in selbes hinein, und behauptet, daß es wider des **Basilius** Vorhaben gewesen wäre, wenn er die Apostel noch mit ihren Frauen hätte Umgang pflegen lassen: „ denn er handelt in der angezogenen Stelle von „ Verlassung aller zeitlichen Dinge, und will be„ weisen, daß Gott diese Verlassung nicht von „ allen, fordere.„ Er redet, als wenn er's aus dem h. Vater heraus läse. Nur Schade für eine so getreue Recension, daß **Basilius** gerade das Gegentheil saget, da er in der ganzen Schrift damit umgeht, das auch die Weltlichen an Verlassung der Welt Antheil nehmen sollen.

Hierher gehört besonders diese Stelle (z): Deus saluti nostræ providens, vitam hominum divisit in duplex vitæ genus, conjugium dico, ac virginitatem, ut, qui virginitatis certamen subire non valeret, hic sibi adjungeret uxorem; sic tamen, ut illud sciret, reddendam sibi esse rationem continen-

(x) in cap. XII. ad Rom.

(y) Serm. de Renunciatione sæculi.

(z) ibid. Tom. II. Opp. ex editione Garnietii pag. 203.

tiæ, ſanctitatisque, et ejus cum his ſanctis, qui in conjugio, et in liberorum educatione vitam egerunt, ſimilitudinis. Qualis erat in veteri teſtamento Abraham. — Erat quoque ejusmodi Petrus in novo teſtamento, ac ceteri Apoſtoli. Etenim fructus dilectionis in Deum, ac proximum ab unoquoque homine repetendi ſunt, horumque mandatorum, ſeu potius omnium, quæcunque violata fuerint, pœnas dabit: das menſchliche Leben hat die göttliche Vorſicht zum Heile der Menſchen in zwey Lebensarten abgeſchieden, in den Eheſtand, und in die Jungfrauſchaft, damit der, der ſich in die Kämpfe der Jungfrauſchaft nicht einlaſſen dürfte, ſich eine Gattinn beylegte; doch ſo, daß ihm wohl bewußt wäre, daß er Rechenſchaft werde ablegen müſſen, ob er enthaltſam, heilig, und jenen Heiligen, die ihr Leben im Eheſtande, und bey der Kinderzucht zubrachten, gleichförmig gelebt habe. Dergleichen Abraham im alten Teſtamente war. — Ein ſolcher war auch Petrus mit den übrigen Apoſteln im neuen Bunde: denn man wird von jedem Menſchen die Früchte der Liebe gegen Gott, und den Nächſten abfordern, und er wird es büſſen, was er immer für eines dieſer Gebothe, oder was nur darunter er enthalten iſt, wird verletzet haben.

Den Clemens von Alexandrien zählet M. Cälebs ganz liſtig unter die Väter ſeiner Meinung, der doch unter den mitherumgeführten Frauensperſonen Weiber der Apoſtel verſtand; wie Herr

Ab-

Abbate Zaccaria (a) nicht mißkennet, aber dafür eine andre Unrichtigkeit hierbey anbringet, da er vorgiebt, Clemens sey der einzige gewesen, der die Stelle Pauli also ausdeutete: da besonders auch Chrysostom, dessen Worte im 1ten Bande, S. 141 angeführt werden, auf eben den Schlag hierüber commentirt; und auch Tertullian noch dazu gehört.

Wenn sich M. Cälebs mit des Clemens Worten: non ut uxores, sed ut sorores circumducebant, sie führten sie nicht als Ehefrauen, sondern als Schwestern mit sich herum, etwas zu Gute thun will: so widerlegen ihn andre im 1ten, und 2ten Bande aus demselben angeführten Stellen, besonders jene, die im 1ten B. S. 140 vorkömmt. Was dort ausdrücklich matrimonium, oder Ehestand heißt, das ward in dem Briefe des Hieronymus an Paulinen gegeben durch die Worte: sanctæ sororis tuæ. ligatus es vinculo: du hängst noch an dem Bande deiner heiligen Schwester. Noch andre Stellen des Clemens hat Eusebius von ihm ausgezogen (b), die freylich dem M. Cälebs nicht behagen mögen, als da er sogar berichtet, daß selbst Paulus noch geheurathet habe, ohne doch seine Frau mit sich herum zu führen.

Tertullianen von der Seite zu schaffen, giebt M. Cälebs vor, daß selber in dem Buche von

(a) im 1ten Büche, §. 10. S. 48.

(b) Hist. Eccl. l. III, c. 30.

der Ermahnung zur Keuschheit nicht aus seinem eignen Sinne geredet, sondern nur die Meinung derjenigen, welche er dort bestreitet, angeführt habe. Wie konnte M. Cälebs so was vorgeben, da er es selbst nie gelesen hat: denn da er doch lateinisch versteht, so hätte er es gewiß anders finden müssen. Aber wie konnte er sich gleichwohl verstellen, als schenkete er Kolleten, dem er nachbethet, nur seinen Beyfall, daß er eben das bemerket hätte, was M. Cälebs (ohne es durch sich, oder Anagnosten zu lesen) daran entdeckte. Man muß ihm nur die ganze Stelle zur erstmahligen Ueberlegung hersetzen. Sie tauget uns aber noch ein andersmahl zu einem schicklichen Berufe darauf, und stellet sich daher weiter unten im 33ten §. ein.

Aber mit der Stelle des Ignatius geht M. Cälebs, wenn man diesen Handel auch nur so obenhin übersieht, doch etwas zu tyrannisch um. Er will (S. 59), daß wir zur Genugthuung für die Sünde eines Abschreibers (wenn sie nach des Clemens Anzeigen eine Sünde ist) weil dieser in einem Exemplare ein Wort, den Nahmen Pauli (wär's auch freventlich) hinein geschaltet hatte, auch andre berühmten, sehr alten Abschriften, die die diese Sünde nie begangen hatten, die vaticanischen, die englischen, die französischen, kurz fast alle bekannten, die hübsch übereinstimmen, fast um eine ganze Zeile ihres schönen Accords strafen, und die ihm gehäßige Worte: et reliquorum Apostolorum, qui nuptiis fuerunt sociati, auslöschen sollen. Das wollten wir doch gern unterschreiben, wenn es aus reinem Eifer für eine gelau-

läuterte, scharfe Kritik, und nicht offenbar aus Hange für ein bodenloses System, und dessen Dürftigkeit geschähe.

Aber wo sollte sich da eine Kritik wittern lassen? Wäre die bey ihm zu Hause: so hätte er uns von der mediceischen Handschrift etwas zu sagen gewußt: worin des h. Ignatius sieben wahre Briefe, wie sie der h. Polykarp gesammelt hatte, wie sie in den alten Kirchen Asiens feyerlich vorgelesen wurden (c), noch rein anzutreffen sind; wie wohl nach denselben auch noch andre nicht mehr so richtige Schriften dort vorkommen. Jene haben nun die besten Kritiker unter Katholiken, und Protestanten nach zureichenden Anzeigen, und Gründen für ächt erkannt. Von diesen gestehe ich gerne, daß, ihrer Handschrift zufolge, die ganze besagte Zeile, aber auch die ganze lange Stelle; aber auch noch mehr andre, die man vorhin für richtig ignatianisch annahm, wegbleiben müssen.

Das scheint aber unser Cälibatsheld dabey nicht verstanden, noch auch gewußt zu haben: er raufet sich nur um eine Zeile in der Stelle, nicht des h. Ignatius, sondern eines Ignatiasters, der etwa hundert Jahre nach selbem zu seinen Briefen einige weitere Erläuterungen hinzu setzte, die im sechsten Jahrhunderte von dem Stephanus Gobar (d), und vom Anastas, Patriarchen von An-

(c) conf. Jac. Usserii Dissertationes de Ignatii scriptis, cap. 3. et Pearsoni Vindicias Epist. Ignat. Proœm cap. VI.

(d) in Photii Bibliotheca.

Antiochien (e) schon als ignatianischer Grundtext angeführt wurden.

Obwohl nun Ignatiaster auf jenes Ansehen, das sich Ignatius der Martyrer verdienet hat, ungleich weniger Anspruch machen kann: so war ungleich weniger Anspruch machen kann: so war er doch der Uebergabe näher, als daß seine Zeugschrift nicht etwas gelten sollte, und ließ sich allenthalben in seinen Lehren so orthodox finden, daß man ihn wirklich für den wahren Ignatius hielt. Baronius behauptet (f) man „habe in der „ Kirche nie das geringste Bedenken über selbe ge„ tragen.„ Und ferner (g), „sie seyn unverfälscht, „ und lauter an unsre Zeiten hin gelanget.„ Welches aber Bellarmin (h), Mästräus (i), Malvenda (k), und andre in grosser Anzahl (l), nicht eben so gerade zugaben, weil sie die besagte Zeile nicht so, wie Baronius, weg zu blasen sich getrauten, sondern schon mehr Schwierigkeit daran fanden: denn wenn sie schon den Paulus etwas leichter daraus weg wischen könnten: so blieben gleichwohl noch die übrigen Apostel als Ehemänner ausgezeichnet: und diese Zeile wies sich in allzuvielen Handschriften.

Da

(e) in Epist, Greg, Papæ,

(f) Annal Eccl. ad ann. 57. n. 55.

(g) ad ann. 109. n. 20.

(h) de Sacram. Eucharist. l. 4, c. 26.

(i) In Epist. Ign. ad Philadelph, not, 7,

(k) in Indice expurgatorio ad Biblioth. patrum,

(l) Usser führt sie lib, cit, cap, 17, nach ihren Stellen an.

Da war es nun nicht mehr um Kritik nach mehr, oder weniger wahrscheinlichem Gewichte der Gründe, sondern um die Aufrichtigkeit bey offentlichen Thatsachen zu thun: darin man aber wohl nicht säuberlich umgieng: denn es mußte, wollte es, oder wollte es nicht, auch ohne Beweis, ohne Anzeigen, ohne Wahrscheinlichkeit dennoch eine Unterschiebung eines Griechen, oder Sectirers, oder Neuerers seyn. Vielleicht glaubte M. Cälebs, weil die Vorgänger (freylich nur aus einem irrigen Vorurtheile von der Person, doch ihrerseits gegen die überlegene Wahrheit der Handschriften) schon so viel geschrien, und gelärmet haben, die Sache nun um so leichter auf ihr Ansehen hin nur mit einem Striche ausmachen zu können.

Allein da irrete er sich gar weit; da man sieht, daß es ihm viel zu unbekannt war, wie jene ganze Schaare schon längst Bischof Usser völlig abgefertiget habe, der am letzt angeführten Orte weiset, mit welchen schnöden Ausflüchten sich jene, die den Paulus in Ignatiasters Stelle gern vergetilget sähen, behelfen müssen, als da sie uns an die Bibliothek des ungarschen Königs Corvinus verweisen, die die Türken schon längst zerstöret haben, ohne eine Nachricht erhohlen, oder uns geben zu können, von welcher Gattung, von welchem Alter die Handschrift des dasebstigen Codex; ob sie nicht (wie es sehr glaublich scheint) mit der mediceischen einerley, und also richtig ignatianisch war. Das uns schon den Entscheid gäbe.

Von den ignatiastrischen Abschriften aber, die den **Paulus**, und durchweg die übrigen Apostel zur Zahl der Verehelichten mitnehmen, weiset **Usser** an den kaiserlichen, augsburgischen, französischen, englischen, und überhaupt an den griechischen Handschriften ein solches Alterthum daß keine Vermuthung neu untergeschobener Leseart Platz greifen darf. Hingegen läßt er den Leser wohl vermuthen, was von einer vaticanischen Abschrift des **Ignatiasters**, falls sie sich mit Ungleichheit auszeichnen sollte, zu halten wäre; da er an der englischen von **Oxfort** aus der Bibliothek des Magdalenencollegiums mit der sich die Gegner so breit machen, ein ganz anders Bewandtniß entdeckte: denn das Buch, das **Richardus Smithäus** (m), dem es nun die Uebrigen nachschrieben für meeralt (miræ antiquitatis) ausgab, fand er ganz jung, da es dessen eigenen Anzeigen nach zu Ende des 15ten Jahrhundertes von einem Mönche **Johann von Rodenberg** aus Deutschlande abgeschrieben war, über dessen Weglassung des **Paulus** sich wohl niemand aufhalten wird; da **Usser** ebenfalls zu **Oxfort** in einem andern Codex des baliolischen Collegiums (aber von richtigerm Alterthume) die ganze Zeile sehr unglücklich ausgekratzet antraf: denn die untreue Hand verrieth sich ja dennoch durch den leer gelaßnen Raum der Zeile: nebst dem daß der Verfälscher auch die Randnote auszulöschen vergaß, worin ein andrer Aelterer den Inhalt der Lücke gleichwohl bekannt machet, da er selben zu widerlegen hinaus geschrieben hatte: Hoc de

(m) in Libellu de Cœlibato Sacerdotum.

de Paulo negat Hieronymus: „Das verneinet „Hieronymus von dem Paulus.„ Woraus man also erkennet, daß auch Paulus in den Text eingetragen war, und bemerken kann, welche Partey sich zur Verderbung der Handschriften geneigter finden ließ.

So bezeichnet Usser auch daselbst nebst andern offenbaren Schwänkmachereyen des Baronius die Tücke des Bischofes Lindanus, der (n) statt eines Exemplares, sowohl zu Oxfort, als im Vaticane, je mehrere, und diese grössers Ansehens halber als griechische ansetzet, da sie lateinisch sind. Und doch will ich noch gern Zugeben, daß solche Betrügereyen mehr ein Fehler des der Wahrheit widerstreitenden Systemes, das man aus Vorurtheile, oder Interesse fortsetzen will, als der Privaten selber sind, die oft kaum wissen wie sie die Widersprüche anders heben können.

Leute, die mit solchen Verfälschungen (worüber man auch den Franziscus Bivarius antrift, (o) da er die Worte Petrus, et reliqui Apostoli wenigstens in aliqui Apostoli verkehret), ungeachtet sie wußten, daß sie deren offenbar überzeuget werden könnten, dennoch ein ganzes Publicum täuschen zu wollen sich nicht gescheuet haben; sollten die nicht auch im Stande seyn, Fürsten, die zu ihnen um so mehr Vertrauen haben, je weniger sie so allseitig verwickelte Sachen selbst auseinander.

(n) de Virginitatis voto lib. 4. cap. 5,

(o) in Dextri Chronic, ann, Christ, 34 Commentar, 4, pag, 30

der zu setzen aufgelegt seyn können, einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, und nicht nur die Religions- sowohl, als Vernunftsgründe zu verrücken, sondern auch im Politischen das, was gerade gegen die Staaten aufgeführt ist, als bequemer, und vorträglicher mit Verhöhnung ihrer Treuherzigkeit vorzustellen? Wenn auch der wahre **Ignatius** jene Nachschrift des **Ignatiasters** verfertiget hätte; so wäre es doch unsern Gegnern nicht zu viel gewesen, eine ungetreue Verstümmelung an ihm zu begehen.

Wer aber in des ächten **Ignatius** Schriften gut orientirt seyn will, der muß vier ganz verschiedene Sammlungen derselben wohl auseinander kennen; wie selbe der berühmte Bischof **Pearson** mit großer Mühe berichtiget hat (p). Wer thut so was, und so Wahrheit liebend? Wie wäre es erst eine Sache der Fürsten? Und wer geht getreu mit ihnen um, wenn man weis, daß sie es nicht wissen können? Der Handel vom Ehestande der Apostel ist nicht von geringer Beträchtlichkeit, und Folgerung: daher sich auch die Gegner je so sehr darum bestrebet, und selben mit falschen Berichten ganz anders, als es das erste Christenthum ausweiset, vorgestellet haben. Erst wenige, denen es nicht um das Täuschen zu thun war, wagten es, die vorwiegende Wahrheit bekannt zu machen. Wie? bis diese erst zum Throne Zutritt finden dürfte?

Wie

(p) in Vindiciis Ignatianis Proœmii cap. VI.

Wie schüchtern, und zitternd ging in Frankreich der berühmte sorbonnische Doktor (nach dem Ladvocat nur Baccalaur) Cotelier darein? Er behandelt (q) die Frage von der Heurath der Apostel nur wie problematisch, da er die Zeugschaften der Väter für beyde Gegenparteyen anreihet. Freylich verstärket er jenen Theil, der die Apostelehe behauptet, mit so ergiebigem Vorrathe, daß der andre (dafür überhaupt nur der erhitzte Hieronymus ficht) unterliegen muß. Aber unter was für Leuten leben wir denn, wenn man solche Facta, wie authentisch man sie auch aushebet, nicht gerade heraus, und entscheidend sagen darf? So durf auch in Pavia der gelehrte Herr Zola, der zu den vom Cotelier angeführten Zeugschaften noch einen Beytrag liefert (r), gleichwohl mit der Sprache noch nicht recht heraus.

Was braucht es aber viel? des Hieronymus Gegenbeweis ist weder historisch, noch eben sehr kritisch: denn sein Grund lautet (s) nur also: die Schrift hat von den übrigen Aposteln sich nicht deutlich ausgedrücket, daß sie verheurathet waren: Excepto Petro non manifeste relatum de illis, quod uxores habuerint. Aber dabey ist seine Folge-

(q) Patrum, qui temporibus Apostolicis floruerunt, Opera vera, et suppositit. Tom. 2. pag. 77 annot. 27 et 28, edit Amstelod. 1724.

(r) Commentar. de Reb. Christ. ante Const. M. Volum. I. de ann. 1780. pag. 288, et 289.

(s) Adversus Jovin. l. I. c. 14.

gerung schlechterdings unrichtig: Inteligete nos debemus, sine uxoribus eos fuisse: wir müssen daraus schließen, daß sie ohne Frauen waren: denn wenn eines sich nicht daraus behaupten läßt: so folget ja nicht, daß sein Gegentheil dadurch bestätiget werde, sondern daß man aus h. Schrift von keinetwederm eine Sicherheit habe. Und muß wohl die Anzeige nahmentlich ausgedrücket seyn? Ist es nicht genug, wenn Paulus zu verstehn giebt, nebst dem Petrus haben auch andre Apostel ihre Frauen mit sich herum geführt? Ist die Sache wohl auch so außerordentlich, daß sie im Evangelium stehen muß? Oder hat sie nur ein Fanatismus so außerordentlich gemacht? Würden wir wohl auch vom Petrus daselbst eine Nachricht hierüber lesen, wenn sie nicht ein gelegenheitlicher Zufall dort eingetragen hätte? Können also nicht auch andre historische Anzeigen dazu hinreichen?

Ich sage historische Anzeigen, dergleichen jene sind, da einige Väter von verschiednen Aposteln ins besondre, als vom Matthäus, Andreas, Bartholomäus, Judas Thaddäus ꝛc. uns benachrichten, daß sie Weiber hatten; welches sie nur aus andern ältern Urkunden, nicht aus einer muthmaßlichen Schriftauslegung konnten erhoben haben. Kann so gewichtigen Zeugschaften Hieronymus mit seinem seuchten argumento negativo an die Seite gesetzet werden, da ihn selbst die eifrigsten Cälibatsverfechter bey diesem Gegenstande für einseitig erkennen müssen; wie z. B. der besagte Rich. Smithäus (t) von ihm schreibt,

ne-

(t) in lib. de Votis Monasticis,

neminem ignorare, D. Hieronymum esse iniquiorem in nuptias, ac tantum non illas damnare: „ jederman weis, daß Hieronymus gegen die „ Heurath übel gesinnt ist, und daß er sie fast gar „ verdammt. „

Sonst bleibt der Gegenpartey, vermöge Cotteliers Anführungen aus allen übrigen Aposteln (den Johann räumt man ja insgemein ein) fast nur noch Jakob, der Bruder des Herrn übrig; den sie wohl für sich erstreiten mag, weil die Zeugschaften für diesen etwas gewichtiger sind, als z. B. für den Andreas jene eines Metaphrastes gegen andre viel ansehnlichere (u).

Von des Paulus Heurath gesteht es Cotelerius zum Voraus ohne Schwierigkeit, daß Ignatiaster ebenfalls der Meinung einiger ältern christl. Lehrer beygetreten sey, die schon beym Clemens von Alex. (w) vorkömmt; auch vom Eusebius (x) ohne sie zu mißpreisen; und eben so auch bey dem Origenes (y) recensiret wird. Der Zufolge soll Paulus erst nach der Hand sich noch begattet haben, wie er sich schon vorher (z) erklärte, daß es ihm noch frey stände. Cotelier führt dort auch den

(u) bey Herrn Zola, und Cotelier.

(w) lib. 3. Strom. p. 448.

(x) H. Eccl. 3. 30.

(y) Initio Explanationum in Epist. ad Roman.

(z) 1. ad Cor. IX. 5.

den Chrysostomus dafür an: ich konnte aber noch keine Stelle bey ihm dafür ausfindig machen: vielmehr behauptet er (a) das Gegentheil.

Ueberhaupt aber zweifle ich, da uns andre Urkunden verlassen, und jene Anzeigen, die wir haben, zu sehr dem zu widerstreiten scheinen, daß sich Paulus noch in eine Ehe sollte eingelassen haben, nachdem er sich an die Korinther für das so verbleiben erkläret hatte: ob jene ältern christlichen Scribenten ihre Aussage auf einige historische Nachricht, oder vielleicht nur auf des Paulus Worte (b) συζυγος γνησιος möchten gegründet haben, die in der Vulgata durch germane compar gegeben werden; aber nach dem Griechischen auch germana compar, oder eine wahre Ehefrau heißen können. Ob die Aeltern die es so, oder beym Herrn Zola der h. Chrysostomus, Ambrosius, Theoritus, die es anders auslegten, Recht hatten werden wir heute nicht leicht mehr entscheiden konnen. Wir bleiben also in solcherley Zweifelhaftigkeit lieber bey den deutlichen Ausdrücken Pauli; die seinen Hang zur steten Ehelosigkeit ausweisen.

§. 21.

Bey dem vierten Einwurfe wäre des M. Cölebs Remonstration wiedrum nicht hierher gehörig; denn sie ist nur gegen den 27, und 28ten §. des

(a) In cap. IV. ad Philipp, Homil. 13.

(b) ad Philipp. IV. vers. 3.

des 1ten Bandes gerichtet, worin behauptet wird, daß die Begriffe von der Keuschheit in erster Kirche ganz anders gestimmet waren, und daß die damahligen Lehrer den Jungfern- und Priesterstand, wenigstens überhaupt in gleichem Werthe hielten. Wenn sich nun das auch nicht so befände: so thäte es doch unserm Vordersatze keinen Eintrag. Aber wenn es solite erwiesen seyn: so machet es freylich den Satz, daß die erste Kirche kein Cälibatsgesetz kannte, wiederum desto glaubwürdiger, und entdecket die Hauptquelle nachmahliger Abweichungen, die von übertriebner Anpreisung der Jungfrauschaft herfließen mußten. Dieser Inhalt gehörte also nur reductive (zurückführungsweise) hierher; konnte auch nur reductive zu einem Einwurfe gegen das Cälibatsgesetz gemachet werden.

Den Worten Christi von den Verschnittenen, und des Apostels an die Korinther zufolge sollen die Väter einhellig beschlossen haben, daß die Jungfrauschaft, und Enthaltsamkeit der Ehe, und ihrem Gebrauche vorzuziehen sey. Aus den im 1ten Bande (loc. cit. p- 163.) angeführten Anzeigen erhellet es daß diese Lehre nicht so gerade weg, unbestimmt, und allgemeinhin angenommen, sondern aus klugen Rücksichten gemäßiget, und mit andern eben so richtigen Wahrheiten beßer, deutlicher, und vorsichtiger vereinbaret ward, als nachmals geschah.

So schriftmäßig es ist, daß die Enthaltsamkeit eine Gabe Gottes sey: eben so ist es eine in der Schrift gegründete Wahrheit, daß alle Gaben Gottes, bey dem eben so wenig eine Vergleichung,

als eine Wandelhaftigkeit Platz greift, an sich selbst einander gleich sind, wie die katholische Epistel des h. Jakobs (c) ausweiset: Omne datum optimum, et omne donum perfectum de sursum est, descendens a Patre luminum, apud quem non est transmutatio, nec vicissitudinis obumbratio. Welche Worte etwas paraphrastisch, um den hierher gehörigen Sinn auszudrücken, also mögen gegeben werden. Jede göttliche Gabe, und jede Schankung, die von oben herab kömmt, ist von der beßten Gattung, und schon an sich vollkommen. Sie steiget auf den Menschen herab vom Vater der Erleuchtungen, bey dem sich kein Wechsel, noch ein Schatten von Verschiedenheiten aufhält.

Daß ferner Gott diese Gaben nach seinen Absichten, die eben so weise in einem, wie in dem andern sind, verschiedentlich austheile, ist aus dem Apostel (d)genugsam bekannt.

Alles das Zusammgenommen, wird eine kluge Bescheidenheit erfordert, um sich nicht gegen eines davon zu verstoßen. Es ist demnach kein von der Kirche schon lang verworfener Irrthum, wie uns M. Talebs (S. 65) zuschreyt, sondern eine auf erzkatholische Grundsätze gesteifte Denkungsart, wenn man einen mit andern göttlichen Gaben gezierten Ehemann, und einen mit der Enthaltsam-

keit

(c) cap. 1. v. 17.

(d) I. Cor. VII. 7. it. XII. 11.

keit begabten Privaten an sich in gleichem Werthe hält.

Aber im Bezuge auf mancherley Umstände des Ortes, der Zeit, und verschiedner Zwecke kann eines vortrefflicher, als das andre genennet werden. Selbst die Natur, in wie weit sie ein Werk Gottes heißt, ist nicht geringer, als andre göttliche Werke, sondern nur in so weit, als sie zugleich der Stoff menschlicher, und thierischer Handlungen ist, die nicht über ein natürliches Ziel erhoben sind.

So erklärte auch der Apostel die Jungfrauschaft beziehungsweise auf die Zeit (propter instantem necessitatem, wegen des bevorstehenden Nothfalles für besser, als den Ehestand; und hingegen Clemens von Alex. diesen eben so beziehungsweise auf die bischöflichen Amtsverrichtungen für besser, als die Ehelosigkeit (e): denn er redet ja offenbar comparative, vergleichungsweise, und eben darum auch relative, beziehungsweise: vergeblich suchet M. Cálebs seine Stellen umzubeugen. Und eben so spricht auch Athanas in einer andern Beziehung mit einem Privaten, und wiederum in einer andern Origenes.

Aber hierin muß man den ältesten Vätern einen billigen Vorzug der Klugheit einräumen, daß sie die Enthaltsamkeit nur mäßig, und mit den ge-

(e) im 1ten Bande §. 28, S. 168, u. 169. it. im II. Bande §. 66, S. 233.

hörigen Verhältnissen anpreisen ließen, weil sie wohl voraus sahen, man würde es nimmer verhüten können, daß nicht der Ehestand bey einer Vergleichung ohne die gehörigen Rücksichten immer würde zurück, und herunter gesetzet, dadurch aber zu noch schlimmern Folgen Anlaß gegeben werden.

Ist nicht eben das dem h. **Hieronymus**, da er **Tertullianen** nachsprach, begegnet; so, daß er sich hernach mit allen seinen Entschuldigungen vergeblich wieder heraus zu winden suchte? Und ist nicht das, was er schon zu weit gedehnet hatte, in der Zukunft auf sein Wort hin noch weiter getrieben worden? Selbst **Chrysostomus**, so behutsam er sich in Acht nahm, den Ehestand nicht zu erniedrigen, und so gut er selbst wußte, wie weit selber einer ehrsüchtigen, oder zweydeutigen Enthaltsamkeit vorzuziehen wäre, konnte sich doch nicht genugsamen Einhalt thun, daß er nicht ebenfalls (f) ins Uebermäßige ausschweifete.

So wich auch der Kirchenrath von **Trient** offenbar von den alten Maaßregeln ab, da sein 10ter Kanon der 24ten Session die Jungfrauschaft, und den Cälibat dem Ehestande zu allgemeinhin, und schlechtweg vorzog: welches die Väter zu **Gangra** wohl nie würden verstattet haben, da ihr 1oter Kanon gerade entgegen lautet: siquis eorum, qui propter Deum virginitatem colunt, adversus conjugatos extollitur anathema esto, wenn sich je-

(f) Lib. de Virginitate.

jemand aus jenen die Gott zu Liebe die Jungfrauschaft bewahren, gegen die Verehelichten erhebt, der habe den Fluch auf sich.

§. 22.

Aber so nahm es M. Cälebs nicht zusammen er läßt nicht 10ten mit 10ten, Kanon mit Kanon, Fluch mit Fluch über einerley Materie sich gegeneinander aufnehmen: wo der Widerspruch handgreiflich vor Augen läge: sondern er fragt nur (S. 68): „Was soll ich ihnen nun antworten, wenn sie „sagen, der 10te Kanon des Kirchenrathes zu „Trient wo die Jungfrauschaft dem Ehestande „vorgezogen wird, stimmet mit der Meinung der „ersten Kirchenväter nicht überein?„ Und er antworten (S. 69) schon wiedrum mit einer andern Frage: „Ist dieses die Sprache eines Katholiken, oder „eines Protestanten?„

Auf das erste ist schon geantwortet worden, daß die ältern Väter nur beziehungsweise, und dabey mit vieler Behutsamkeit redeten, die von den jüngern mehr außer Acht gelassen wurde, da sie allgemein hin entschieden. Nun ist aber hier nicht die Rede vom Abstande mit den Vätern, wo das Resultat ohnehin allzu ungleich, verwirrt, und weitschweifig ausfallen mußte: sondern es kömmt da nur gar zu deutlich darauf an, daß nicht ein bestimmter Kirchenrath den andern bestimmten mit Kreuzflüchen dahin schände, und daß nicht der junge Katholik von Trient den alten von Sangra zum heutigen Protestanten mache: wie ihn we-

wenigstens M. Cälebs daran zu vernehmen glaubt, weil er eine dem ähnliche Sprache führt. Und nun weh! weh! den allgemeinen Kirchenräthen, wie z. B. dem von Chalcedon, ꝛc. die sich die Satzungen von Gangra wieder vorlesen, und sie bestätigungsweise in ihre Acta eintragen ließen. Was sagt des M. Cälebs Ohr dazu? Was hört es?

Doch der Geruch hilft ihm besser aus der Sache, als das Gehör, und Gesicht: er riechet hieran (S. 66) einen gewissen Eustathianer Gestank: die die Ehe, und ihren Gebrauch als unerlaubt verwarfen: und nur gegen diese soll der Kanon gerichtet seyn. Arme Geschichte, die du von diesem Nur nichts weist, sondern imer glaubtest, daß die Eustathianer vorzüglich gegen die Pristerehen sich sträubeten. Freylich kam Hieronymus, da er sich selbst verschroben hatte, und es ihm zu enge ward, damit noch durch, daß er das, woran er Antheil hatte, auf die Enkratiten hinüber warf, weil er wußte, daß ihn damahls niemand so bald hierüber nachhohlen würde. Das geht aber diesmahl dem M. Cälebs bey der Ausflucht auf die Eustathianer nicht an: wir müssen schlechterdings wissen, wie es damit stehe.

Ob die Eustathianer die bürgerliche Ehe, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes überhaupt verworfen haben, das mag wohl in Zweifel gezogen werden, wenigstens hat ein so besonderer Unsinn gar keine Wahrscheinlichkeit auf sich: etwas zweydeutig mochten sie wohl davon geredt haben. Glaublich aber versagten sie die Ehe nur jenen, die streng, und gottselig leben wollten.

So=

Sokrates berichtet (g) vom Eustathius: communionem presbyteri habentis uxorem, quam lege, cum esset laicus, duxisset, tanquam scelus declinandam præcepit, „er habe den Umgang mit einem Priester, der seine noch im Laienstande gesetzmäßig genommene Ehefrau beybehielte, als eine Lasterthat zu fliehen befohlen.„ Man merket also, daß er die gemeinen Ehen möge haben gelten lassen. Aber an den Geistlichen schalt er sie durchaus. Darum rechtfertigte das Concilium zu erst die Ehe überhaupt für alle; sodann auch ins besondre für die Priester, und setzte zuletzt beyde Stände ingleichen Werth.

Weil der 9te Kanon sagt: **Keiner soll die Ehe wegen der Jungfrauschaft verabscheuen:** so folgert M. Cälebs (S. 66.): „Es werden also „nach den zehnten Kanon nur jene verdammt, „welche die Jungfrauschaft beobachteten, und sich „mit Verachtung der Ehe, als wäre sie etwas „unerlaubtes, über die Verehelichten erhoben.„ Wie verkrümmet! Wie unnatürlich! Wer erkennet nicht den Unterschied der Kanonen, und daß nicht einer das sage, was der andre: wie es auch **Baronius** (h) bemerket hat: Quot hæreses delirus Eustathius statuerat, tot adversus eas statutis canonibus Patres paribus suffragiis damnavere: „so vielerley Ketzereyen der thörichte Eu„stathius ausgehecket hatte, mit eben so viel da„gegen gerichteten Kanonen haben selbe die Vä„ter einhellig verdammet.„

(g) Hist. Eccl. L. II. c. 43.
(h) Ann. 361. num. 44.

Leiden wohl auch die Worte eine solche Auslegung, als z. B. κατεπαιρoιτο των γεγαμηκοτων, extollitur adversus conjugatos? Da επαιρω sonst inflari, superbire, stolziren, nicht aber aversari, verabscheuen bedeutet: so ist es ja offenbar, daß sich die Erhebung auf den Vergleich mit einem niederträchtigern, nicht aber mit einem unerlaubten Stande beziehe. Der Kanon war demnach eine weise, und benöthigte Vorbeugung gegen die übeln Folgen, die die unbescheidenen Cälibatserhebungen theils schon erzeuget hatten, theils noch nach sich ziehen würden. Darum wollten die Väter keine solche Vergleiche anhören, wie sie nachmahls zu Trient geheiliget wurden, sondern mit aller Gleichgültigkeit beyderley Stände in einerley hohem Werthe gehalten wissen.

Man wird sie doch als Erklärer ihrer eignen Worte gelten lassen, da sie den Beschluß also geben: Nos itaque virginitatem cum humilitate conjunctam admiramur; et continentiam, quæ cum gravitate, et pietate exercetur, suscipimus; recessum a mundanis negotiis admittimus, et venerabilem matrimonii cohabitationem honoramus: Wir bewundern also eine mit Demuth verbundene Jungfrauschaft, und nehmen eine Enthaltsamkeit, die mit einem gesetzten, und frommen Geiste beobachtet wird, gerne an; lassen auch eine Absönderung von weltlichen Geschäften zu, und halten zugleich die verehrungswürdige Beywohnung des Ehestandes in Ehren.

So eiferte auch Ignatius ganz vorsichtig gegen den Mißbrauch, der sich hierin sonst einschleichen möchte. Er räumte der Jungfrauschaft (i) einen beziehungsmässigen Vorzug ein: so wie nach ihm auch Gregor von Nazianz (in der, Seite 170 des 1ten Bandes, angeführten Stelle) that. Aber er beuget alsobald vor, daß diese Hochachtung ja zu keiner Minderschätzung des ehelichen Standes ausarten dürfte: als woraus eine Menge vermessener Leute erwachsen könnte, die solche Vorzüge zu erwerben unrichtige Versuche thun, und noch mehr andre Vortheile, und ihnen behaglichen Grundsatze zu gleicher Würdigkeit erheben würden, denen man nachmahls, wie einem reißenden Strome, nicht mehr Einhalt thun könnte.

In dem Schreiben an den Bischof Polykarp bleibt er sich gleich, und seinen Maßregeln getreu; da er jenen für verderbt erkläret, der sich seiner Eheloßigkeit halben dem verheuratheten Bischofe vorzöge. M. Cälebs fordert Gewährschaften für dieß; da schon Herr Abbate Zaccaria den Abbé Fleury hierin einer ungetreuen Uebersetzung beschuldigte. Ich vermuthete ja nicht unbillig, der französische Gelehrte würde sichs nicht herausgenommen haben, den ältern lateinischen Uebersetzer also zu verbeßern, wenn er nicht gute Handschriften vor sich gehabt hätte. Jedoch weil M. Cälebs (S. 65) versichert.

„ Es ist uns kein einziges griechisches Manuscript „ bekannt, welches den Sinn dieser Uebersetzung „ enthielte: „ so mußte ich mir nun wohl die Mühe geben nachzuschlagen, ob nicht etwa schon selbst im Drucke eines heraußen wäre.

Ich

(i) Epist. ad. Philadelph.

Ich kam aber bald dazu, da ich in des Oratorianers Gallandius Ausgabe der Bibliotheca vett. Patrum ein wenig blätterte (k). Dort lag der griechische Grundtext sammt zweyen Uebersetzungen vor mir, deren eine von einem Ungenannten schon ein höhers Alter auf sich; die andre aber den berühmten Joh. B. Cotelier zum Verfasser hatte. In der ersten lautet die Stelle also: Si quis potest in castitate manere in honorem carnis Domini, in ingloriatione Domini maneat. Si glorietur, perditur: et si videri velit plus episcopo, corruptus est: Wer zur Ehre des Fleisches des Herrn sich bey der Keuschheit erhalten kann, der bleibe nach des Herrn Beyspiele ohne Ruhmsucht. Sobald er sich rühmet: so ist es schon aus mit ihm: und wenn er sich mehr dünkt als sein Bischof: so ist er angestecket. Des Cotelerius Uebersetzung varirt gar wenig dagegen: Siquis potest in castitate manere, ad honorem carnis dominicæ, in humilitate maneat. Si glorietur, periit. Et si se majorem Episcoqo censet, interiit. Da alles auf die letzten Worte von dem Vorzugr vor dem Bischofe ankömmt: so sehe man mir, ob aus diesem Texte: και εαν γνωσθη πλεον τυ επισκοπυ, εφθαρται, eine andre Uebersetzung erwachsen konnte. Diese Stelle ist nicht aus Ignatiastern, sondern aus dem Ignatius selbst, nicht aus der Interpolation, sondern aus dem Grundtexte, so wie sie auch in der mediceischen vom Vossius copirten Handschrift gelesen wird. Selbst Usser, Pe-

(k) Epist. ad Polycarp. cap. V. Tom. I. Bibl. Vett. Patr. Edit. post Lugdunensem Venetæ 1765, pag. 263.

Pearson, und Clericus erkennen den Brief an Polykarpen, darin sie sich so findet, für ächt. Was mag wohl M. Cälebs für eine griechische Schrift des Ignatius gesehen, will nicht sagen, eingesehen haben, daß er seiner Blöße bewußt, doch so verwegen seyn durfte, auf selbe heraus zu fordern? Wie wenn ihn ein andrer herausforderte sie zu nennen? Müßte er nicht etwa mit theuerm Aufwande eine ganz neue Ausgabe veranstalten?

Dabey erkannte ich auch, daß mein Verdacht, den ich auf den lateinischen Uebersetzer der sonst vorgegebnen Stelle, als auf einen Parteygänger, geworfen hatte, nicht ungegründet gewesen war. Man kann daraus (crimine ab uno) abnehmen, wie viele Documente von alter Cälibatsverfassung, von Ehen nach den Weihen, von zweymahl verheuratheten Priestern ꝛc. durch die Anhänger des römischen Systemes mit Fleiße mögen unterdrücket worden seyn, damit sie nicht an die Nachwelt übergingen.

Folgen, und 1ter Hauptbeweis derselben aus der alten Kirche.

§. 23.

Da wir nun mit alle dem, was M. Calebs bey den 4 ersten Einwürfen anstößig fand, also fertig geworden sind, daß der Vordersatz des Enthymemes nicht nur nicht geschwächet wird, sondern ehe noch mehr Stärke, und Bestätigung erhält: so mögen wir gesichert zur Folgerung daraus hinüber schreiten, und das Facit heraus ziehen.

Der Vordersatz hieß: die Gewalt den ehelosen Stand der Geistlichkeit vorzuschreiben hat die ganze alte Kirche nie ausgeübet, weil sie selbe nicht hatte: welches schon im 1ten Bande den Hauptinhalt ausmachte, der noch zu Anfange des Zweyten, und wiederum besonders gegen den Abbé Bergier im 62ten §. S. 106 ꝛc. ganz ausgeführet ward. Da folget nun der Schluß: Also konnte um so weniger die nachmahlige Kirche ein solches Gesetz der Geistlichkeit aufdrängen. Die Richtigkeit dieser Folgerung, das ist, die nothwendige Verbindung, und der unvermeidliche Zusammenhang dieses Schlußes mit dem Vordersatze muß erst durch Gründe, auf denen er beruhet, erwiesen werden. Der sind vorzüglich drey, wie hier im 16. §. vorgemerket worden ist.

Die-

Diese erste Schlußrede hätte auch auf eine andre Art syllogistisch also können gegeben werden: Alle Gewalt zu einem besondern, geschärften, und harten Kirchengebothe, oder Verbothe muß, um im Gewissen zu Verpflichten, von der ersten Kirche, und selbst aus der Verfassung des Christenthumes herkommen. Nun hat die ganze alte Kirche das Cälibatsgesetz, als ein besonders, geschärftes, und hartes Geboth, den Geistlichen nie aufgeleget, noch recht mäßig auflegen zu können geglaubt: also kann es die nachmahlige Kirche um so weniger aufdrängen: folgsam auch nicht die Gewissen damit beschweret zu seyn glauben.

Die Ausnahmen dagegen können sich nur noch auf unbedeutende Vorwände belaufen: und mithin, weil der Mittersatz schon aus der Geschichte geläutert ist: so könnte der Vordersatz etwa dadurch beschränket werden; wenn der Kirche inzwischen neue wichtige Ursachen, die vorhin nicht da waren möchten erwachsen seyn: oder wenn man einwenden könnte, daß die neue Einführung nicht von großer Beträchtlichkeit wäre. Gegen beyde Ausnahmen müßte nun weiter fort aus dem zweyten, und dritten Hauptbeweise, auf denen die Schlußfolge noch beruhet, argumentiret werden. Sollte aber ein Gegner so dreist seyn, den ganzen Vordersatz dadurch umzuwerfen, daß er der Kirche eine ungemessene Macht zuschriebe: so stände der erste Hauptbeweis noch zu verstärken. Und so verhielte es sich bey einem syllogistischen Vernunftschlusse; worauf erst noch in der minore subsum-

ta ein zweyter folgete, der die ganze argumentation vollends ausmachete.

Obschon diese Form bündiger, und bezwingender wäre: so scheint es doch für die allgemeine Denkungsart, die nicht so gespannet bleiben will, beliebter, und für die Begriffe derer, die geschwind das Allernächste zusamen reimen, weit faßlicher, wenn wir bey dem Enthymeme bleiben, und die drey Hauptbeweise, auf denen der Schluß ruhet, nacheinander ausführen. Genug, wenn man weiß, daß sich die Richtigkeit alles dessen auch syllogistisch prüfen ließe.

Alle billigen Leser werden vorzüglich den ersten Grund, daß alle Kraft, jemanden kirchlicherseits zu etwas anzuhalten, von der alten Kirche herfließen muß, für sehr ergiebig finden zu beweisen, daß auch die nachmahlige Kirche nicht befugt seyn kann, etwas neues von größerer Beträchtlichkeit aufzulegen, wenn es nicht schon im Urplane, und in der ersten Anlage kirchlicher Verfassung anzutreffen ist: denn das heißt nur so viel, als: Unser Christenthum darf nichts anders seyn, als ein Inhalt des ersten Christenthumes: nur der Inhalt dessen kann auch in dem unsern gelten.

So, und nicht anders ist es zu erst von den Völkeru angenommen worden: und so wollte es auch sein göttlicher Urheber ungeändert beybehalten wissen. Diesem zu glauben, und zu gehorchen überführete uns eine mehr, als menschliche Autorität. Andre Menschen unseresgleichen so hoch zu respectiren haben wir keine solche Gewährschaaften

mehr

mehr. Wir gehorchen ihnen nur, in so weit sie bey seinen Vorschriften, und bey seiner Verfassung bleiben, und sich am selbe richtig halten.

Nun befreyte er die Menschheit überhaupt von allem Joche überflüssiger, und dabey sehr lästiger Religionsgesetze. Wenn uns also die Menschen eine neue, besondre, und sehr beschwerliche Bürde aufladen wollen, die keine Herleitung aus seinem, und seiner Getreuen Plane wagen darf, so sind wir befugt, ihren Drang nicht nur für unkräftig zu halten; sondern wohl etwa gar zu verabscheuen; weil er, wie jeder andre Abweichungen gleichfalls verwerflich ist.

Solche Abweichungen aber, nicht nur in der Lehre, sondern auch in der übrigen Verfassung, sind unvermeidlich, so bald man den Menschen eine gesetzgebende Macht zu neuen Zusätzen einräumet: und je ungemessener man diese Macht zuläßt, desto ungeheurer müssen die Abweichungen erfolgen, so daß zuletzt der erste Plan ganz unkenntlich werden muß. Also konnte der göttliche Stifter den Nachkömmlingen seiner ersten Folger keine solche Macht ertheilet haben. Und wenn er sie nicht ertheilte: wer konnte sie wohl gewähren? Wir glaubten dabey, uns immer an ihn zu halten; und wären doch von ihm weit weg: das eine unvermeidliche Folge ist, wenn es unsern Hierarchen zu neuern erlaubt seyn soll.

§. 24.

Das saget, und erweiset der erste Grund. Wir werden bald sehen, was, und wie viel M. Cälebs dagegen einzuwenden weiß, und wie fest der Beweis demnach halte; da er nur schnödes Zeug aufraffen konnte. Vorläufig wirft er mit protestantischen Grundsätzen, und Irrthümern darein, um der Sache bey unserm Haufen ein gehässiges Vorurtheil beyzubringen.

Allein da giebt es sehr alte Protestanten, die nach eben diesen Grundsätzen dachten; wie z. B. der Protestant P. Stephanus, da er an Cyprianen schrieb: Nihil innovetur, nisi quod traditum est: Man bringe nichts Neues auf, was nicht schon überliefert worden ist; und der Protestant Apollonius, da er den Montanus der Neuheit wegen bestrafete (l): Quisnam est novus hic doctor? Hic est, qui nuptiarum discidia docuit, qui jejuniorum leges imposuit, &c. Wer ist dieser neue Lehrer? Er ist derjenige, der die Heurathen zu zerreißen gewiesen, der Fastengesetze aufgelegt hat, ꝛc. item der Irrlehrer Pacianus von Barcellona, da er eine Kirche nicht für richtig erkennen will, si quid insolitum argumentata est, si quid novi juris invenit, &c. wenn sie etwas Ungewöhnliches heraus vernünfteln wollte, wenn sie sich ein neues Recht erfunden hat ꝛc. (m).

Vor-

(l) apud Euseb. Hist. Eccl. l. V. c. 18. conf. ibid. plura eandem in rem cap. 26 ex quodam Anonymocontra Montaniſtas.

(m) Epist. contra Novatian.

Vorzüglich gehört auch der Ketzer Gerson darunter, da er (n) so viele neue willkürliche Gesetze, und Kanonen nicht will unter einer Sünde verbinden lassen; und selbst der gute Suarez muß noch sammt allen, die es gewagt haben zu bestimmen, was für Bedingnisse zu einem rechtmässigen Gesetze erfoderlich seyn, zum unglücklichen Schwärmer werden, weil er denen, die ein Gesetz deutlich als unrechtmäßig, oder ungerecht erkennen, sich davon frey machen zu dürfen, das Wort spricht, wie aus seinen Resolutionen unterhalb erhellen wird: da doch nach des M. Cälebs Grundsätzen (S. 40. it. 112) nur die unumschränkte Macht der Kirche, ohne alle andre Rücksicht, die einzige Richtschnur seyn, und ihr keine Neuigkeit präjudiciren darf.

Und gleichwohl wird M. Cälebs selbst auch zu einem solchen Protestanten, da er anderswo wiederum so was anstößiges zuläßt. Wohl Schade, daß ein so behutsamer Mann, der uns (S. 111.) weiter nichts gestehen will, als daß die nachmahlige Kirche die Grundgebothe des Heilandes nicht umstoßen, auch ihnen nicht zuwider handeln dürfe (wobey also die Macht neue Grundgebothe zu errichten nicht ausgeschlossen wird), sich dennoch also vergessen hatte, daß er (S. 93) von einer Neuigkeit der Lehre eben so ungünstig zu sprechen kam, wie jene uralte Protestanten; ohne zum Scheine guter Vereinbarung eine Kleister darüber herzumachen. Aber das war nur ein Versehen, das ein noch nicht ganz ausgelernter Garkoch von Widersprüchen leicht begehen kann.

(n) de Vita Spiritnali animæ, Lectione quarta.

Sollte aber M. Cálabs erwiedern, er habe nicht den Satz, daß alle Gewalt, die Gläubigen zu etwas anzuhalten, von der alten Kirche, und ihrer Verfassung herfließen muß, für protestantisch ausgegeben, und auch übrigens der Kirche keine ungemessene Macht zulegen wollen; sondern nur jene der protestantischen Grundsätze beschuldiget, die die **Unfehlbarkeit** der **Kirche** bestritten, und diese Streitsache gegen das Cälibatsgesetz zur Hülfe nähmen: so fraget man, warum er denn auf dieß hin gleichwohl gegen jene, die er zu Protestanten gemachet hatte, nicht von der **Unfehlbarkeit**, sondern von der Macht, Neuigkeiten einzuführen, (S. 80, und 81) zu sprechen fortfahre.

Item warum er dort (§. 21, S. 79) vorgebe, „ daß sich der Cälibat nur durch protestantische „ Grundsätze bestreiten lasse: " da er doch wissen kann, und muß, in welcher Beziehung man sich auch in diese Streitfrage, die er für den Angel der Katholicität angiebt, eingelassen habe.

Wie kann er dem Publico weis machen wollen: „ Sie sehen nämlich selbst ein, daß sie den „ Entscheidungen der ökumenischen Concilien, und „ der ausdrücklichen Uebereinstimmung der ganzen „ katholischen Kirche durch ihre leeren Ausflüchten „ nicht entgehen können, und darum wollen sie „ mit den Protestanten Gemeinschaft machen, und „ alle katholische Grundsätze über den Haufen wer„ fen. Wir danken ihnen für das freymüthige „ Geständniß. "

Wel-

Welches Geständniß? — Saget doch! Etwa jenes, welches gleich in der minore subsumta also lautet: Nun aber hat auch die nachmahlige Kirche niemahl ein solches Gesetz aufgeleget, sondern nur der Papst: welches auch im IIten Bande so ergiebig bewiesen ward, daß es wohl nie vonnöthen gewesen wäre, die kirchliche Unfehlbarkeit auch nur mit einem Worte zu berühren.

Er füget noch bey: „Selbst ein aufrichtiger „ Protestant würde ihnen schlechterdings antwor„ ten: so ist die Lehre der katholischen Kirche nicht „ beschaffen; sie halten sich an unsre Grundsätze „ wodurch wir hauptsächlich von selber unterschie„ den, und getrennt sind.“ Ha! als wenn man die kirchliche Unfehlbarkeit in jenem Verstande, den man ihr späterhin gab, nicht mit katholischen, und ächttheologischen Grundsätzen bestreiten könnte? Protestanten, die also redeten, wären wohl keine großen Geister: sie hielten sich nur an den Glauben, und Gang des gemeinen Haufens. Die Gelehrten unter ihnen kennen auch die unsrigen beßer: sie wissen wohl, welche Dämme der Unwissenheit, und Leichtgläubigkeit unsre Schriftsteller, da sie in Frankreich, Deutschlande, und Venedig zu kritisiren anfingen, schon durchgebrochen haben; die doch dabey bis an ihr Ende gut katholisch blieben. Bey Streitigkeiten verirren sich gern beyde Parteyen in etwas, und beyde behalten in etwas Recht: wie Stephanus, und Cyprianus. Daß man nun in einigen Grundsätzen zusammen trifft: das kömmt von daher, weil beyde Parteyen sich inzwischen sehr verfeinerten, und demnach immer

dem Wahren mehr nähern muſten. Wer früher, oder ſpäter zu dem hinkam, was zu letzte doch gemeinſam werden muß: darüber wollen wir nicht eifern.

Aber weil ſich die Cälibanten des gemeinen Vorurtheiles von **kirchlicher Untrüglichkeit**, die man für unzweifelbar annimmt, gern bedienen, auch eine **uneingeſchränkte Vollmacht** der Kitche zu behaupten, wie ſich denn ſo wohl der Analogie, als des gemeinſamen Einflußes halber, den eine göttliche Inſpiration, ſowohl auf Dogmen, als auf Satzungen ihnen zufolge haben ſoll, gar leicht eins auf das andre hinüber drehen läßt; ſo daß M. **Cälebs** (S. 112) den Nothcälibat auch zu einer dogmatiſchen Sache machen will: ſo war es nicht undienlich, daß man das eigentliche Verhältniß des göttlichen Beyſtandes bey den Concilien geprüfter erörtete, und bewieſe, daß der, der auch die **Unfehlbarkeit** der Väter eines Kirchenrathes nach den Gründen ſcholaſtiſcher Theologie nicht erkennen wollte, darum ein guter Katholik zu ſeyn noch nicht aufhörte.

Jedoch damit M. **Cälebs** nicht vorgeben möge, (denn daß ers glaubte, iſt nicht glaubwürdig), es ſey der prieſterlichen Ehefreyheit etwas daran gelegen, daß die **kirchliche Unfehlbarkeit** ſcheitere; ſo läßt man ihm ſeinen ganzen Kram hiervon beym 6ten und 7ten Einwurfe unangeſprochen, da es hier ohnehin nicht wohl angelegt wäre, wenn der Cälibatshandel mit einer anderwärtigen Weitläufigkeit unterbrochen würde. Alſo hier nichts mehr **gegen die kirchliche Unfehlbarkeit!**

§. 25.

§. 25.

Aber dafür nur noch einen Blick zum Vortheile des Vordersatzes auf das erste Alterthum zurücke! dieses möchte dem M. Cälibs freilich fast protestantisch vorkommen. Da einige christlichen Lehrer die Jungfrauschaft, und Enthaltsamkeit, wie auch die Beyspiele derselben im Christenthume oft allzu übermäßig möchten erhoben haben, so wußte Kaiser Julian, weil eine schwere, und sonst seltene Sache gleichwohl Bewunderung erwecket, der Ehre von ihm verlassener Religion keinen andern Eintrag zu thun, als wenn er an sich selbst erwiese, man könne auch mit natürlichen Kräften, und durch Philosophie sich eben jenen Ruhm der Enthaltsamkeit zuwegen bringen, den die Christen ihrer Religion beylegeten. Daher er sich nicht nur mit derley Sprüchen breit machte, sondern auch seit dem Hintritte seiner Gattin nach einer so strengeu Keuschheit strebte, die auch allem Verdachte von weiten her keinen Zutritt verstattete (o).

Jedoch so eifersüchtig Kais. Julian alles Zierliche in der christlichen Pflicht, und Zucht nachäffete (p), also, daß man aus seinen Anzeigen einen für richtig erkannten Schluß ziehen kann, daß die Gegenstände derselben damahls im Christenthume schon gangbar waren: so ist es gleichwohl gewiß, daß dazumahl kein standesmäßiger Cälibat der

(o) Ammianus Marc. l, 25, cap. 4.
(p) Sozomenus l. V, c. 16.

Geistlichen noch im Schwange, noch ihm, der im Christenthume kein Fremdling war, bekannt gewesen ist; weil er diesen sonst, so wie er sich auch zum freywilligen Cälibate selbst anhielt, und aufs äußerste einen Spröden machete, seinen Oberpriestern gewiß, wie andere an den christlichen Vorstehern beobachtete Kleinigkeiten, zu halten vorgeschrieben hätte.

Man ersieht das aus seinen Briefen an selbe, als an den Arsacius, seinen Oberpriester in Galatien (q), wie auch aus andern, davon wir nur noch einige Stücke haben: darin er bekennet, daß das Theater zu seiner Zeit so schmutzig aussah, daß er es gerne gesäubert hätte, wenn es ihm nur möglich gewesen wäre (r). Daher erhoben die christlichen Hirten ihre Stimme dawider, und ließen nicht nur sich selbst nie dabey sehen, sondern auch ihre Kinder den Vorwitz nicht daran weiden. Ein gleiches schärfete also Julian seiner heidnischen Geistlichkeit ein (s).

Aber von Ehelosigkeit meldet er wohl nichts; weil sich ihm vielmehr die Gegenbeyspiele an den Bischöfen darstelleten; die er doch an ihrer Zucht, und Züchtigkeit nachahmungswürdig fand. Wie, und

(q) Epist. 49.

(r) Fragm. Jul. p. 555: Cum vero hoc isto, quo vivimus tempore, nec expedire, nec omnino fieri posse sentiam: huic pio desiderio renuncio.

(s) ibid. Hoc autem volo, jubeo, ut sacerdotes spectaculorum spurcitiam plebi relinquant. — Tam Sacerdotes quam liberi eorum absint.

und aus welcherley Grundsätzen konnte sich also nachmahls eine so verschiedene Meinung von der rechtmäßigen Entstehung eines Zwanggesetzes den Menschen vormahlen, wenn man nicht die Gestalt des Vormahligen verfälschet hätte? Ist die Verbreitung eines so unhistorischen Vorurtheiles nicht eine grobe Betrügerey?

Ist aber nicht diese Berufung auf das Alterthum das einzige, womit man von Turrianen, und Bellarminen bis an den Herrn Abbate Zaccaria, und unlängst an die Herren Flamminius Cephalius, Pistabo, Cälebs, und Frölich (t) herab den P. Siricius, und mithin auch Gregorn den VII von der Anmassung, und den eigenmächtigen Verfahren entschuldigte; aber wohl keine größere Wahrscheinlichkeit dabey beobachtete, als wenn uns heute ein neuer Cestius wieder bereden wollte, Cicero habe nicht lateinisch reden können (u); welches doch auch Augustin sich einstens aufheften ließ (w).

Man bemerket zwar auch eine hierarchische Absicht an den Cälibatsursachen in Petto, die man eben darum nicht sagen kann, weil sie nur eine Durchkreuzung von politischen Ursachen, und Absichten machen, die sich wohl auf Particulärvor-

(t) P. Wolfg. Froelich O. S. B. Theol. Prof. in Quæst. de conjugio sacerdotibus permittendo. Programm. II Ingolst. 1787.

(u) Seneca Suasoria 7.

(w) Lib. II. de Ordine, cap. 17.

fälle, aber nie auf allgemeine Umschaffungen der Menschheit, und des christlichen Alterthumes erstrecken können. Also war es ein politischer Machtspruch des P. Pius II, glaublich da er noch als Piccolomini redete, wie man es bey dem Platina liest: „der Cälibat sey zwar aus sehr wichtigen Ursachen (Welche waren die? denn die uns bekannten sind es nicht) auferleget worden: nun aber gäbe es noch wichtigere, selben wieder abzuschaffen.“

Hingegen streuen heute unsre Hierarchen, um das Publicum, wie immer her, nur zum Besten zu haben, gerade das Gegentheil aus, „daß, wenn der Cälibat nicht schon eingeführet wäre, er noch jetzt eingeführet werden müßte.“ Wie können einerley so wichtige Religions Ursachen, die man sich nicht zu nennen getrauet, in so kurzem Zeitraume also gegeneinander bilanciren? Wie einerley Ding bald weiß, bald schwarz seyn? Man merket es also, daß unmöglich Religion, sondern nur Politik darunter stecke: die wiedrum unmöglich das Palladium der Religion vorhalten kann; weil sich ihr Alterthum einzustimmen weigert.

§. 26.

Wie verträgt sich aber M. Cälebs mit dem Hauptbeweise, daß alle Kraft, jemanden kirchlicherseits zu etwas anzuhalten, von erster Kirche herfließen muß? Ich fand bey ihm eben keine Widerrede dagegen. Aber wie gefällt ihm

die

die daraus gezogene Folgerung, daß also auch die nachmahlige Kirche nicht befugt seyn kann, etwas Neues von grösserer Erheblichkeit aufzubürden, wenn es nicht schon im Urplane, und in erster Anlage kirchlicher Verfassung anzutreffen ist? Hierüber hat er sich (x) mit einer dreyfachen Antwort gefaßt gemacht, womit er, wie Hannibal, noch einen dreyfachen Ausgang offen zu haben glauben mochte.

Erstlich prätendirt M. Cälebs den Ursprung des Cälibatsgesetzes von apostolischen Zeiten her erwiesen zu haben; versteht aber darunter nicht mehr den siric.schen, sondern einen auf das Verboth nach den Weihen zu heurathen restringirten Cälibat. Auf den ersten, so geneigt er ihn behauptet hätte, muß er selbst schon mißtrauisch geworden seyn. Und man kann ihn schon vorhinein eines gleichen von dem zweyten versichern. Wie kömmt nun der auf einen so kümmerlichen Rest hinaus, der zuvor die Hände voll hatte, da er doch noch keine Widerlegung hat lesen können? Es war aber schon gleich anfangs toll genug, sich auf solche Stütze lehnen wollen; da die Historie eine allzu genaue Freundinn der Wahrheit ist. Damit ist also nichts mehr zu machen, wenn er sich an diesem Pfeiler nicht noch einen Splitter einziehen will.

Zweytens aber leugnet M. Cälebs den Satz, daß die Concilien nichts Neues vorzuschreiben befugt seyn, schlechterdings weg. Wir haben das

Neue

(x) S. 81, it. 109, u. m. f.

Neue durch die beygesetzten Worte: von Erheblichkeit. it. in der ersten Anlage schon enthalten, ꝛc. zum voraus schon also bestimmet, daß hierüber kein Wortwechsel entstehen soll. M. Täbs scheint auch hier sich nicht damit zu bemengen, sondern nur überhaupt eine uneingeschränkte Macht auch zu wichtigen Neuigkeiten der Kirche einzuräumen, die er aus den Worten Christi herleitet: **Was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch in dem Himmel gebunden seyn**, ꝛc.

Die Beyspiele von alten Concilien, als zu **Jerusalem**, zu **Iliberis** ꝛc. betreffen offenbar minder erhebliche, oder in ältester Verfassung, und nächster Abhängigkeit davon schon enthaltene Gegenstände. Aber die Ausdehnung der Worte **Christi**, die sich eigentlich nur auf begangene Sünden, nicht aber auf das neue Sünden Machen beziehen, so willkürlich, und so weit, nur auf das Belieben der Hierarchen, anwenden ist doch recht ausschweifend: denn so dürften sie auch den Monarchen, was ihnen nur beliebte, vorschreiben, und, was ihnen taugete, zu Gesetzen machen. Was also zu Viel probiret, das probiret nichts, wenn es nicht seine Gränzen gehörig bestimmet.

Paulus hätte sagen dürfen: Præceptum Domini non habeo: Ich habe zwar kein Geboth des Herrn hiervon: aber ich gebiethe es euch: und was der Herr bey seiner allgemeinen Einrichtung allzu beschwerlich, und unangemessen fand, dringlich anzubefehlen, das hätte der Apostel auf das Wort seiner übergebenen Macht aufle-

gen

gen können, wenn et schon den Fallstrick, den ein vermessenes Geboth mit sich bringen würde, gar wohl kannte, auch wußte, daß ihm der Herr alle geistliche Gewalt nur zur Aufrechthaltung, nicht zum Verderbnisse (y) ertheilet habe? Und doch soll er nach M. Calebs Ausdeutung ein solches Geboth aufzulasten befugt gewesen seyn.

Wie aber? Da die Apostel es zu Jerusalem nicht für gut hielten, den Gläubigen mehr aufzutragen, als was das Naturgesetz ohnehin, und dazumahl eine kluge, nicht sehr beschwerliche, auf einige Zeit noch benöthigte Verträglichkeit erforderte: war das nur eine Gnade, und ein guter Wille von den Aposteln, oder war es eine Beschränkung der von weiterer Aufbürdung abhaltenden Ursachen? Würde die von Christo ertheilte Macht, anstatt das Ziel der Fortsetzung zu erreichen, sich nicht schon gleich im Anfange versteigert haben, wenn sie unbegränzet in das Selbstbeliebige hätte ausschweifen dürfen?

Da also auch diese Macht, wie man sie nun immer annimmt, nicht unbeschränket seyn kann: so fragt es sich, nach welchen Schranken man sie zu messen habe. Ich denke doch, nach dem Ebenbenmaße von erster Grundlage aus, da sich der Gewaltsübergeber selbst so erkläret: Si in me manseritis, wenn ihr an mir bleiben werdet. Und hiermit kömmt es nach Christi Systeme, wenn er es nicht selbst von seinen Anhängern wollte

ver-

(y) II Cor. X, 8. it. XIII, 10.

verdrängen, und bald unkenntlich machen lassen, auf das Alte zurücke, daß, gleichwie kein neues Dogma von der Kirche statuiret werden kann, sondern nur das Geoffenbarte nach Schrift, und Uebergabe erkläret werden muß: also auch kein neues Hauptgeboth von Wichtigkeit geltend gemachet werden mag, was nicht diese Quellen nach Genügsamkeit für sich hat; weil die Kirche inzwischen eben so wenig eine neue göttliche Vollmacht erhielt, als sie damahls besaß, da sie noch getreulich bey dem Fundamente bleiben mußte, und sich daran gehalten, ja damit begränzet zu seyn erkannte, als wenig sie inzwischen eine neue Offenbarung empfing.

Alles Uebrige kann also nur Täuschung, und, wenn man es nichts desto weniger als pflichtig aufdrängen will, Gewaltsamkeit seyn. Die oft mißbrauchte Analogie zwischen Dogmen, und Kirchengeboten hilft hier wiedrum getreulich zur Beleuchtung der Wahrheit. Sie bringet einerley Ansprüche mit sich, da das Cälibatswesen in der alten Anlage viel zu deutlich ausgezeichnet worden, als daß es sich durch allen Wechsel der Mittelalter mehr verfälschen ließe. Daher sie uns auch immer auf das alte Recht, und auf den noch heutigen Fug dazu zurück weiset.

M. Cälebs muß sich allerdings lächerlich machen, wenn er das Cälibatsgesetz, das nicht einmahl als eine rechtmäßige Vorschrift für die Disciplin, oder Kirchenzucht angesehen werden kann, (S. 112) sogar zu einer dogmatischen Sache würdigen will; da er doch vorsehen muß, daß, wenn

er

er es auch zu einem orthodoxen Streithandel erhebt, ihn doch Schrift, und Uebergabe dabey verläßt, ohne welche, wie er (S. 83) selbst bekennet, auch die Kirche keine dogmatische Entscheidung mehr machen könnte, „ weil sie keine neue „ Offenbarung hat: " wie er selbst bekennet.

§. 27.

Eine dritte Beantwortung des M. Tälebe besteht darin, daß er den Nothcälibat für etwas unbeträchtliches, oder doch in Rücksicht auf das übrige Christenthum für etwas geringfügiges vorgiebt. Es schien ihm unverdäulich, daß man dieses Gesetz ein Grundgeboth nannte. Er fraget (S. 110), warum, und wer es jemahls für ein solches ausgegeben habe.

Es ist genug, wenn man ihm saget, warum: denn an dem Wer ist hernach wenig gelegen: er würde sich doch daran nicht binden. Seine Empfindlichkeit hierüber ist sehr billig; denn das Wort saget freylich sehr viel. Er giebt die Bestimmung davon, daß ein Grundgeboth nur jenes sey, ohne welches die von Jesu gestiftete Religion entweder nicht bestehn, oder sich schlechterdings nicht erhalten könnte. Allein diese Beschreibung erschöpfet die Bedeutnisse des Wortes gar nicht: denn ein Grundgeboth kann auch jenes heißen, das entweder andern Grundgebothen von höherer Wichtigkeit dennoch gleich gemachet wird, oder jenes, das unmittelbar aus dem Grunde hergehohlet ist,

oder auch jenes, das man zu einem Grunde leget, worauf dann weiter fortgebauet wird.

Nun könnte man den Nothcälibat schon darum ein Grundgeboth nennen, weil ihn Rom als seine Hauptmaxime so genau, und streng betreibt, daß es dabey keine Verletzung des Naturrechtes für bedenklich achtete; weil es in allen Ländern, wo es Eingang suchte, und fand, vorzüglich auch den Cälibat dahin zu verpflanzen besorgt war, und darum sich so lang, und heftig gegen die Griechen sträubte, da sie sich diesem Joche nicht gänzlich unterziehen wollten; weil es endlich dasselbe vor andern positiven Gesetzen des Christenthumes unterstützet, und sogar zu einem feyerlichen Gelübde würdigen, ja zu einem Synonyme mit dem der Kirche schuldigen Gehorsame machen will; wie es uns auch M. Cälebs (S. 110) andeutet, und glaubet, daß damit alle übrigen Streitigkeiten bald ein Ende nehmen würden. Worin er vollkommen recht hat: weil die Unterjochung dadurch vollbracht wird.

Allein wegen alles dessen würde man ihm eben nicht den Verdruß gemachet haben, es in verblümter Bedeutung ein Grundgeboth zu nennen. Es ist aber in einem eigenthümlichen Verstande darum ein neues Grundgeboth erstlich weil es der Grund ist eines neuen hierarchischen Systemes, da man glaubte mit Christi dogmatischer, und moralischer Lehre, als dem bisherigen Fundamente, nicht fest genug zu stehen, sondern sich mit politischer Macht durch den Zusammenhang eines besondern geistlichen Staates verstärken, und, damit

diese

diese Kette nie durch einen Hang an die Fürsten, oder durch eine Veräußerung der Güter zerrissen würde, ihren unauflöslichen Zusammenhang durch das Cälibatsgesetz versichern zu müssen.

Zweytens weil es der Grund ist einer ganz besondern, von Christo gar nicht bewährten Vollmacht, und Despotie; denn wer so was gegen das Natur-, und über alles übrige Recht hinaus vorschreiben, die Schrift so frey hierzu ausdeuten, und einen so blinden Gehorsam fordern darf, der mag um so leichter alles andre, das viel geringer ist, prätendiren. Was er auch nicht verlanget, noch brauchet, das hat er dennoch schon in seiner Gewalt, wenn er das Größte, Vermessenste, und Schwerste, als das Beyspiel aller übrigen, in Händen hat.

Drittens weil es der Grund ist einer dem alten Christenthume widrigen Moralität; denn da es den Ehestand vom Altare als eine Unreinigkeit ausschließt: so muß es nothwendig mancherley unrichtige Begriffe hervor bringen, die mönchischen Grundsätze, und Grillen bestätigen, den Gang gesunder Denkungsart nach reiner Naturlehre, und noch manche Entdeckungen darin durch seine Verwirrungen stören, und aufhalten; hingegen bey jenen, die die Täuschung kennen, Heucheley, und weit größere Ausschweifungen veranlassen.

Wie? ein solches Grundgeboth soll sich mit dem nothwendigen Herfluße aus erster Kirche vertragen können? Es soll für das übrige Christenthum von geringer Erheblichkeit seyn? Da es

auch sonst nach des korinthischen Bischofes Dionysius Ausdrucke eine allerdings schwere Bürde ist, die ohne alle Noth so viele tausend Menschen das lange Leben durch bedrücken soll; bey so geschärfttn Vorschriften in allerhand Gewissensängste versetzen muß; und in mehrley Vorwürfe, und Processe verflechten kann: so ist es äußerst unglaublich, daß es jener göttliche Stifter, der seine Bürde ganz leicht nennet, seinen Subdelegaten habe zulassen können, daß sie ein solches Joch aufdrängen möchten, um erst durch selbes, erst so spat hin, seine Religion zu vervollkommnen.

§. 28.

Auch ist es ganz unbegreiflich, wie eine menschliche Gesetzgebung, ohne Einfluß, ja so gar ohne einige Anzeige göttlicher Vorschrift, zu etwas verpflichten könne, das ganz über die Natur erhoben ist. Da begegnet uns M. Cälebs (S. 113) mit einer witzigen Retorsion: „Wenn das Gesetz „der Enthaltsamkeit nur aus göttlicher Offenbarung herfließen kann, so bedürfen auch die „Landesfürsten einer Offenbarung, da sie den gemeinen Soldaten, oder andern, die nicht im „Stande wären, Weib, und Kinder zu ernähren, die Ehe verbothen haben; oder konnten diese „Gesetze ohne Offenbarung verfasset werden, „warum nicht auch das Kirchengeboth vom Cälibate?"

Ha!

Ha! Wo leitet ein weltlicher Regent das Daseyn, und die Vollmacht seines Staates aus der Offenbarung her; in der doch der kirchliche seine Ansprüche, und Vorschriften gründet, und darum mit Fuge darauf gewiesen wird, und daran gehalten ist. Ferner wo legt je ein Fürst seinen Unterthanen ein Gesetz der Enthaltsamkeit auf? Es giebt ein Gesetz der Natur, daß, wer sich, und die Seinigen nicht erhalten kann, auch nicht zur Ehe schreiten soll. Es giebt ein Gesetz der Vernunft, daß, wer zwey Obligationen nicht vereinbaren kann, die stärkere, wovon er leben muß, erfüllen, und die andre unvereinbarliche fahren lassen soll. Ein solcher bleibt ein Verschnittener von Natur so lange, bis sich seine Umstände ändern, und in Fähigkeit übergehen.

Die bürgerlichen Gesetze bedürfen also keiner Offenbarung, diesem die Ehe so lange zu versagen, bis seine eigne Hinternisse aufhören: denn sie bleiben hierin nur bey dem Gange natürlicher Ordnung; schreiben ihm aber darum kein Gesetz der Enthaltsamkeit vor; sondern überlassen ihn übrigens seinem Naturgesetze, und den gesellschäftlichen Pflichten.

So giebt es auch, z. B. bey dem Militärstande, kein vorausgehendes, sondern nur ein den Umständen nachfolgendes Gesetz. Es heißt nicht: diesem Stande ist die Ehe auf immer verbothen: sondern bey diesem Stande können die Ehen, nothwendiger Einrichtung halber, nicht mit jener Freyheit, die ihnen sonst zustände, versehen seyn. Sie müssen also, wenn eines aus beyden sonst leiden würde,

de, unterbleiben, oder Aufschub dulden: dabey es der Mittel mehrere giebt, wodurch auch der Aufschub erleichtert wird. Also ist hier, und in mehr solchen Fällen nie eine Cälibatspflicht: also auch nie ein so merklicher Verstoß gegen ein Naturrecht, der sich erst mit geoffenbarten Gründen rechtfertigen müßte.

Ganz anders verhält es sich bey dem Nothcälibate der Geistlichen. Hier wird ausdrücklich die Enthaltsamkeit, als eine über die Natur erhobene Eigenschaft, vorgeschrieben, und durch ein vorläufiges Geboth mit dem geistlichen Stande verbunden; ja die Ehe nur darum versaget, und zernichtet, weil man ihn zur Enthaltsamkeit mit Gewalt anhalten will.

Dabey weiset man den Geistlichen ferner auf eine übernatürliche Gabe an, die ihm Gott, um die menschlichen Absichten zu unterstützen, soll ertheilen, und sein unrichtig ausgedeutetes Wort mißbrauchen lassen müssen. Da liegt kein Naturgesetz zum Grunde: es schreyet vielmehr dagegen; kein Vernunftgesetz; denn bey den mehrern Geistlichen ließen sich ihre Verrichtungen weit ersprießlicher mit dem Ehestande verbinden; keine Offenbarung: denn es bleibt immer wahr: Præceptum Domini non habeo: **Ich habe von dem Herrn keinen Befehl hierzu.**

Da hiermit alle Ausflüchte abgeschnitten sind: so bleibt der Schluß bisheriger Argumentation unumstößlich, daß sich nehmlich die kirchliche Gewalt auf die Einführung eines so gewaltsamen

Ge-

Gesetzes von ihrem ursprünglichen Ausgange her nicht ableiten lasse, also auch auf selbe sich nicht erstrecken dürfe. Noch war es uns freylich nicht möglich, nach dem Vorgeben des M. Cälebs eine unumstößliche Ungültigkeit heimlicher Priesterehe dabey anzutreffen. Jetzt aber werden wir bald zu jener Hauptfestung näher hinzu kommen, und den Versuch wagen, ob dort ein Doctor irrunabilis heraus kanonire.

Bestätigung des Beweises in der neuern Kirche.

§. 29.

Wir dürfen nun mit sicherm Rücken zur minor subsumta hinüber gehn, die also lautete: Nun aber hat auch die nachmahlige Kirche niemahls ein solches Gesetz aufgeleget, sondern nur der Papst. Da hierbey alles auf die Satzungen des Kirchenrathes von Trient, und der zwey lateranischen ankömmt; wie denn auch die Gegner keine andre Autorität aufzubringen wissen: so ist im IIten Bande (z) selbst aus den Kanonen dieser Concilien gewiesen worden, daß sie bey vordringender Oberhand der Päpste sich immer nur auf die vorher gegangenen päpstlichen Satzungen bezogen, und also auch immer, ohne dabey eine eigene Confirmation hinzu zu thun, nur

(z) §. 58, und 59, S. 24, u. w. f.

via facti, & quasi juris verfuhren; woran man nie einen freyen, überlegten, selbst von der Kirche ergangenen Schluß anerkennen kann. Die stille Uebereinstimmung aber der zerstreuten Kirche ist bey einer Vormacht, die man wohl kennet, nur ein Figment.

Das heißt M. Cälebs (S. 34) „nichts, „als leere, schon abgenutzte, und lang wider„legte Ausflichten.“ Wie so Ausflüchte: wo doch nie eine ächte, und helle Stimme der gesammten Kirche da ist? Hätte man einst diese erhöret: so stände die vortheilhafte Vermuthung so lang für selbe, bis das gegenseitige rechtmäßig erwiesen wäre: so wie er uns dermahl auch von der Stimme der alten Kirche erst noch den Erweis schuldig bleibt.

Da aber auch die neuere Kirche der Bestätigung des Nothcälibates immer auswich: so giebt eben das zu verstehn, daß ihre einhellige Bewilligung nie dabey war. Und eben dieses sagt in jenen Zeiten unterdrückter Kirchenfreyheit so viel, daß vermöge dessen nicht nur gegen den vorhergehenden Vernunftschluß keine Einwendung daraus erwächst; sondern daß auch der nachmählige Sinn der allgemeinen Kirche sich mit der Rückhältigkeit der vormahligen noch in einer merklichen Uebereinstimmung erhalten habe.

Es brauchet also keinen Canus, oder Bossuet hierzu, uns zu belehren, was für ein Vorrecht aufgelegte Kirchensprüche gegen Frevel für sich haben. Dieses bleibt schon vorhinein einge-

räu-

räumet. Wenn diese Gelehrten aber soviel aussprechen wollten, als dürfte man sich gar nicht erkundigen, wie es dabey hergegangen sey: das wäre freylich ein anders, das man ihnen nicht zusagen könnte: denn daß Hinterschleichungen, und Unterschiebungen bey den kirchlichen Streitigkeiten, und Berathschlagungen gar nichts unmögliches seyn, beweiset uns eben das Beyspiel Augustins, auf das sich M. Cälebs (S. 40) beruft. Wo man nun wahrnimmt, daß es sehr menschlich herging: da wird man wohl auch befugt seyn, den Verlauf menschlich zu untersuchen, menschlich auszumessen, und zu beurtheilen.

Da Papst Zosimus mit seiner Klerisey nach genauem Verhöre des von Augustins Partey verklagten Pelagius, den man schon auch vorher zu Jerusalem, und zu Diospolis (vorhin Lydda) einer Stadt in Paläſtina, als orthodox befunden hatte, einen dem Augustinus mißfälligen Ausspruch that: so sagte dieser heilige Vater nicht mehr: Responsa illinc venerunt: causa finita est: oder wie seine Stelle (aa) beym M. Cälebs (S. 41) lautet: „Es sind schon zwey Concilien „zum apostolischen Stuhle geschicket worden; man „hat auch Berichte daher bekommen. Der Han„del ist nun zu Ende gebracht:" sondern er zog mehr andre Bischöfe auf seine Seite, und berief sich auf das vorher gegangene Urtheil des P. Innocentius, bey dem man den Handel schon durch falsche Zumuthungen also eingeleitet hatte,

(aa) Serm. 131.

daß er den Pelagius unverhörter Sache verurtheilen mußte, da man vorgab, er lehrte, daß der Mensch gar keiner göttlichen Hülfe bedürfte, sondern schon mit hinlänglichen Kräften versehen wäre. Da man ihn aber selbst vernahm, kam es anders heraus, daß er nehmlich zwar nicht das zugab, was Augustin wollte, aber doch das lehrte, was vorhin alle Katholiken sprachen.

Dagegen brachte Augustin seine ganz neuen Hypothesen in Schwang, und Ansehen; und an dem Hofe des K. Honorius durch seine Partey soviel zu Wegen, daß alle Vertheidiger des Pelagius mit Confiscation, und einer unwiderruflichen Verbannung beleget wurden. Zu Rom aber mußte Paulinus, Diakon von Karthago, als Kläger des Pelagius, und des Cälestius den Proceß fortsetzten. Dieser hatte zwar dem P. Zosimus weis machen wollen, Pelagius habe sich als ein schlauer Fuchs zu Rom also zu verstellen gewußt, daß seine Lehre gleichwohl einen katholischen Anschein hätte. Allein Zosimus antwortete (bb), er habe sich dabey gar nicht übereilet, sondern alles ganz genau geprüfet.

Da aber 214 Bischöfe in Africa, die den ungleich stärkern Theil ausmachten, das augustinische System, ob es gleich vorher in der Kirche nicht gäng war, mit acht Anathematismen fest setzten, und das kais. Decret oben drein dazu kam: da durfte freylich Zosimus, den Pelagius nicht

mehr

(bb) Epist. 10. Tom. I. Concil. p. 64.

mehr in Schutz nehmen. Er mußte sich zurück ziehen, wenn er nicht überstimmet werden wollte; und gab eine solche Encyclica an alle Bischöfe ab, die zwar das alte katholische Dogma beybehält, die aber die Africaner, welche noch ein mehrers darüber behaupteten, auch für sich auslegen könnten. Man sehe die Gewährschaften beysammen bey dem Usserius (cc) nach: der hierin wohl nicht verdächtig seyn kann; denn er ist erzaugustinianisch.

Wenn man bey kirchlichen Entscheidungen derley Cabalen antrifft: soll es nicht erlaubt seyn, die bloß erschlichenen Fälle zu bemerken? Hört hier Historie, und Kritik auf? Wenn nun bey derley Erschleichungen, Uebervotirungen, argen Griffen, und einer pur menschlichen Vormacht die übrige Kirche erstummet: darf man das für einen lauten Beyfall derselben ausdeuten?

§. 30.

Und doch zieht M. Cölebs (§. 9, S. 32) für den Hauptbeweis seiner als unumstößlich prätendirten **Ungültigkeit heimlicher Priesterehe** nur jene ganz bekannten Kanonen vom Lateran und von Trient an. Die sind es aber darum wohl nicht, was er will; können auch seine Wehre nicht seyn: sondern sein Bestes, das er hieran that, und thun konnte, war die zwar vergeblich von ihm versuchte

(cc) Antiquit. Britann. Eccles. cap. 9 & 10 passim.

Rettung des Alterthumes von den Apostelzeiten her. Ist diese dahin; so taugen seine lateranischen Entscheidungen auch nichts mehr; denn die ganze doppelte Argumentation fällt über sie her, und erdrücket sie völlig: wie sie denn auch M. Cälebs weder dort besser zu verstärken, als man sie schon vorhin kannte, noch bey Auflösung der Einwürfe auch nur erträglich zu retten wußte: wovon zwar die Schuld nicht bey ihm, sondern an der Sache selbst liegt. Nur, daß er sich selber annahm!

Wenn auch das nicht wäre, daß anstatt des kirchlichen Tones überall der päpstliche vorschlüge, so daß Innocentius II sich damit auch ausdrücklich prahlet: so wäre schon das genug, daß die lateranischen Concilien, wenn man sie auch als selbstständig, und ihre Schlüsse als Ausdrücke der Uebereinstimmung mit dem Haupte ansehen könnte, sich das heraus nahmen, was in der ganzen alten Kirche etwas unerhörtes war, nehmlich eine Ehezernichtung pur zu Günsten des bisher nur päpstlichen Befehles.

Wenn also vermöge des vorausgehenden Vernunftschlußes die nachmahlige Kirche aus Mangel des gehörigen Herflusses kein solches Eheverboth als gültig zu Wegen bringen konnte: so kann die noch spätere Kirche noch weniger ein noch verwegners Gesetz der Vernichtung hinzu thun; und wenn eine kleinere Abweichung von dem ächten Geiste des Christenthumes, anstatt verfänglich, und verpflichtend zu werden, vielmehr Mißpreis, und Verwerfung sich verdienet: so wird wohl eine noch größere, und noch vermeßnere Abweichung, die in

den

den lateranischen Synoden, ohne Uebereinstimmung der allgemeinen Kirche nur unter dem Drucke der Päpste zu Stand kam, noch weniger Kraft, und Nachdruck haben, wie es im II. Bande loc. cit. ausführlicher gegeben wird. Die Cälibatsunterhandlungen aber, die bey dem Kirchenrathe zu Trient angebracht wurden, hat Cleria (dd) meistentheils aus den Zeugschaften selbst der Gegner geliefert. Noch ein, und das andre wird hier nächstens angefüget werden.

Da werden sich unsre Gegner nur noch an den alleinigen Grundsatz halten, daß sich gleichwohl durch die Unwissenheit der Mittelzeiten, so sehr die Dummheit dabey herrschete, ein Recht erwerben ließ. Wir mögen ihnen mit auseinander setzenden Entscheidungen getrost entgegen gehn.

Alle Rechte, die eine Usurpation mit Beystande der Unwissenheit gewinnet, dauern nur so lange, bis die Wissenschaft darüber her geräth, und dazu einen Grund findt, oder nicht findt, der entweder in einem kirchlichen, oder bürgerlichen Anspruche bestehn muß; und zwar der kirchliche durch einen Fug etwas zu befehlen; der bürgerliche aber durch einige Art von Contracte.

Den kirchlichen respektirte der Staat, und ließ ihn in seine Verfassung einfließen, weil er gleichwohl glaubte, die Hierarchen würden ihren Geistlichen nichts befehlen, wozu sie nicht rechtmäßig

(dd) über die Gelübde, und den Cälibat §. 15. S. 149. it. 16. S. 165 ꝛc.

tig befugt wären; da er das unter so vielen einst-mahligen Vorurtheilen nicht entscheiden konnte, noch ihm das Gegentheil erwiesen wurde. Wenn sich das nun zu Tage leget, so bleibt doch noch eine Frage, ob dem Cälibatsgesetze nicht eine Art von Contracte beystehe: die nächstens bey dem IIten Hauptbeweise geläutert werden wird.

§. 31.

Die Vertheidigung der lateranischen Kanonen (von denen doch der Vorwurf, daß sie nicht die Kirche, sondern nur der Papst zum Vorscheine gebracht habe, auch auf den trientischen Kanon zurückprellet, dessen Worte: non obstante lege ecclesiastica sich nur auf die lateranischen Satzungen beziehen könnten) läßt M. Cälebs samt dieser Synode ganz außer Acht, und kömmt beym 5ten Einwurfe (S. 71 ꝛc.), darin er sich pur für Trient verwendet, auf ganz andre Sprünge. Er möchte hier immer gern jene in den theologischen Labyrinth einsperren, die diese Riebe nicht kennen. Das arge Zeug lachet ihn aber nur aus; und der Theolog kann auch nicht wohl zurechte kommen; denn es ist historisch.

Wie ein Streitwartel suchet er zwar immer seine dogmatische Stange dazwischen zu schießen, weil er wohl weiß, daß zur Entscheidung solcherley Streitigkeiten dem Publicum das helle Licht gebricht. Da aber das Benöthigte, wovon sich doch der Grund aller Schlüsse herschreiben muß,

schon vorhinein bey einleuchtenden Grundsätzen abgethan worden ist: so kömmt es jetzt mit schicklicher Vermeidung theologischer Schleife nur auf das Historische an; wo das Publicum wiedrum Zuschauer, Denker, und Zeuge seyn kann.

Wenn man auch die kirchliche Unfehlbarkeit einräumet; wenn man den Kirchenrath von Trient allerdings für ökumenisch annimmt; wenn man noch zugiebt, daß alles dabey ganz richtig hergegangen sey; wenn man selbst den neunten Kanon der 24ten Session wider die Priesterehe für dogmatisch gelten läßt: das alles doch auf sehr weitem Felde schwebet: so folget gleichwohl noch nicht, daß sein anathema sit, der sey verdammt, alle diejenigen treffe, die der heimlichen Priesterehe das Wort sprechen; weil die Väter von Trient, wie M. Cälebs (S. 72) selbst bekennet, in der Vorrede zu den Kanonen sagen, daß sie selbe wider die Ketzer, und ihre Irrthümer verfasset haben.

Nun hat es aber bey diesen nebst andern irrigen Sätzen das Bewandtniß, daß sie die Kirche, und ihre Gewalt schon überhaupt verachten, ihre Lehre eines Irrthumes beschuldigen, und selbe so behandeln, wie man z. B. Gregorn VII zu seiner Zeit allenthalben für einen Ketzer ausrief (ee). An Verbannung dieser mochte sich also der Kanon begnügen, weil schon ihre Grundsätze hierzu irrig sind. Ganz anders verhält es sich, wenn ein Katho-

(ee) s. Aventinen l. V, p. 355, und andre, oben §. 15. sit. γ (i).

tholik ohne Verletzung des Gehorsames, und seiner übrigen Unterwürfigkeit nur aus ächt katholischen Gründen, z. B. des nothwendigen Herfluße von alter Kirche, behauptet, die Gewalt nachmahliger Kirche könne sich auf ein solches Eheverboth nicht erstrecken, und der daran nur Abweichungen von dem alten Plane (nicht Irrthümer) erkennet, und historisch beweiset.

Solche Einwendungen hatte der Kirchenrath zu Trient nicht vor sich: konnte also wider selbe die Absicht nicht genommen haben. Man weiß ja, daß bey jeder Censur der Propositionen, und ihrer Qualification hierüber gehalten werden muß, daß man Acht habe, ob sie nach ihren Gründen allgemein, wie bey den Unkatholischen, oder aber eingeschränket, wie bey den Streitsachen der Katholiken genommen werden.

Nun fehlet aber auch hieran sehr viel, daß man diesen Kanon für eigentlich dogmatisch erkennen sollte; wenn er schon dem Laute nach sich dafür ansehen läßt: denn ein Kirchenausspruch charakterisirt sich nach dem Inhalte der Materie, über die er ergeht, demnach es nehmlich diese zuläßt. Gehört selbe zu den Glaubenswahrheiten, oder zur Sittenlehre: so ist auch der Ausspruch dogmatisch. Bezieht er sich nur auf Zuchtsachen: so ist er auch eigentlich nur disciplinarisch, nicht dogmatisch, noch unabänderlich, noch von dem Ansehen, das sonst ein kirchlicher Lehrsatz bey den Theologen hat.

Ein Papst läßt eine eigenmächtige Satzung ergehn. Manche Gläubigen bezweifeln vorzüglich

ihre

ihre Rechtmäßigkeit. Seine Anhänger aber stehn für das Befugniß derselben. Es erhebt sich also ein Streithandel, und der Papst findt Mittel, einen Kirchenausspruch nach seinem Wunsche anzustimmen. Soll mir das ein Dogma seyn? So dürfte ja die Kirche alle ihre Satzungen, ihre Immunität, ihre Impedimente, ihre Ansprüche über die Regenten nur recht kräftig dogmatisiren.

§. 32.

Ueber Zuchtsatzungen aber können gründliche Gegenvorstellungen immer Platz greifen; und sind diese so einleuchtend, daß sie einen gesunden Verstand überführen mögen: so ist zu Verdrängung derselben kein schicklicherer Rath übrig, als daß, wenn es eine gegenseitige Wahrheit giebt, selbe eben so hell an das Tagelicht gestellet werde. Welches sich aber hier schwerlich wird zu Wegen bringen lassen, da der Kanon auf einem schweren Supposito **Juris**, daß sich die kirchliche Gewalt so weit erstrecken dürfe, und vermöge der Worte: non obstante lege ecclesiastica, des **Kirchengesetzes unerachtet**, noch auf einem Supposito *facti* beruhet, daß schon ein anders, als ein pur päpstliches Gesetz wider die Priesterehe vorhanden gewesen sey.

Und sollte das Concilium bey diesem Suppositio geglaubet haben, daß auch nur das päpstliche Gesetz die Gewissen in Pflicht zu setzen schon hinreichend gewesen wäre: so kann man leicht auch nur aus den Grundursachen, die der erste Urheber **Siricius** angiebt, das Gegentheil erweisen. Ja es wird fast schon genug seyn, wenn man nur den Hergang pragmatisch darstellet.

Der es also gar wohl einsieht, daß der Kanon vorzüglich von einem historischen Supposito, das den Hauptknotten dabey ausmachet, abhängt, und sich darin beßer orientirt erkennet, den wird M. Cälebs mit seinen Kirchenscheltungen vergeblich schreken; denn er weiß wohl, daß selbe in dieses Fach nicht eindringen. Darum will er Leute, die die Existenz eines solchen, selbst von der Kirche ergangenen, Cälibatsgesetzes leugnen, (S. 74) lieber in das Tollhaus sperren lassen.

Und da handelt er freylich weit menschenfreundlicher, als jene, die oft nur ihre eigene Dummheit an andern mit Scheiterhaufen bestrafen. Aber es wäre doch viel menschenfreundlicher, und dabey noch weit ergiebiger, wenn ihnen M. Cälebs aus den Kirchenräthen im Laterane, oder zu Trient nur eine kirchliche Confirmation vorlesen, oder sonst anderwärtig einen Fingerzeig davon geben möchte.

Das ist ja kein so großes Begehren, und es würden doch große Unkosten damit ersparet: denn diese Leute würden lange im Tollhause sitzen müssen, bis ihnen jemand andrer ein solches Document fände. Geschieht das nicht: so werden sie immer auf dem Wahne bleiben, daß das Cälibatsgesetz pur päpstlich sey, und wenn das heißt „die „ganze Kirche, von welcher selbes angenommen „worden, eines Irrthumes beschuldigen:" so darf uns für selbe leid seyn; denn sie hat sich immer gar vieles von den Päpsten vorschreiben lassen.

Nach

Nach unsrer Ausdeutung aber ist es so wenig ein Irrthum, daß die Kirche damahls die päpstliche Vollmacht bey ihrem Herkommen eroberter Macht ließ, da sie selber ohne noch größre Gefahr keinen Eintrag thun konnte; als wenig man hinwieder eine kirchliche **Confirmation** dabey antrifft; welche auch P. **Innocentius** nicht angenommen hätte, da er ganz siegprangend sich allein für das Fac totum erkläret. Es läßt traurig, daß die übrige Kirche damahls so entkräftet war. Es folget aber darum doch nicht, daß sie sich auch so viel auf die päpstliche Macht einbildete, daß sie dadurch in Irrthum verfiel: sondern da auch die Zernichtung der Priesterehe durch die vorausgegangenen Versuche reif geworden war: so mußte sie es bey dem Hergebrachten bewenden lassen, ohne zu fragen, woher diese Macht käme.

Hat es nun im **Laterane** keine **Confirmation** gegeben: so ist der **trientische** Bezug auf ein voraus gehendes Kirchengesetz kein andereres, als von einer Ohnmacht auf die andere. Man spricht es übrigens diesem Kirchenrathe nicht ab, daß er auch viele sehr gute Entscheidungen von sich gab: wenn man schon auf jene vom Cälibate nicht viel hält, und um sein Hinterniß der Heimlichkeit auch von darum hier wenig bekümmert ist, weil man der Kirche keine Macht zuerkennen kann, bürgerliche, oder natürliche Contracte zu zernichten, theils auch weil bey der Loswirkung vom Cälibatsgesetze das einzige Mittel nicht versagt werden könnte, wenn es beym

Drange der Zeitumstände kein anders gäbe zu seinem wiederauflebenden Naturrechte zu gelangen.

§. 33.

Des Launojus Lobsprüche auf diese Versammlung mögen demnach bey ihrem Werthe bleiben, ohne daß sie doch die ganze Geschichte davon durchgreifen können: denn man weiß, was für Rollen in der Cälibatssache die päpstliche Partey daselbst gespielet habe. Wir dürfen nur Bischof Dudiths Bericht an den K. Ferdinand I beyfügen, der als kaiserl. Legat, und selbst gegenwärtiger Zeuge dabey doch alle Glaubwürdigkeit verdienen mag. Einige Stellen daraus mögen schon hinlänglich seyn:

Quid profici gotuit in eo concilio, in quo numerarentur, non suis ponderarentur momentis sententiæ? — Videre erat quotidie famelicos, et egentes Episcopos, ex majori parte barbatulos adolescentes, luxuque perditos, Tridentum volitare, conductos ad sententiam :secundum Papæ voluntatem dicendam, indoctos illos quidem, et stolidos, sed tamen imprudentia, et audacia utiles. Hi cum ad veteres adulatores Papæ accesserant, tum vero victrlx exsultabat impietas' neque decerni jam quidquam potuit, nisi in eorum sententiam, qui Papæ potentiam, luxumque defendere summam religionem arbitrabantur. — In summa in eum statum res est adducta istorum, qui

illuc

illuc facti, institutique venerant, improbitate, non ut jam Episcoporum, sed larvarum, non hominum, sed simulacrorum, quæ nervis moventur alienis, — concilium illud videretur. Erant Episcopi isti conductitii plerique ut utres, rusticorum instrumentum, quos, ut vocem emittant, inflare necesse est Nihil habuit cum illo conventu S. Spiritus comercii: omnia erant humana consilia; quæ immodica, et sane quam pudenda Pontificum tuenda dominatione consumebantur. Illinc responsa, tamquam Delphis, aut Dodona, exspectabantur. — Ratum uihil esse poterat, quod Episcopi, tamquam plebs, sciscerent, uisi Papa auctor fieret.

„ Was ließ sich bey einem Kirchenrathe zu
„ Wegen bringen, bey dem man die Meinun-
„ gen nur zählte, nicht aber ihrem Gehalte nach
„ abwägte? — Man konnte täglich hungerige,
„ und arme Bischöfe, größtentheils halbgebartete,
„ und durch Schwelgerey erschöpfte Jünglinge
„ nach Trient gelaufen kommen sehen, die schon
„ dazu vermiethet wären, ihre Stimme nach des
„ Papstes Gefallen zu geben. Sie waren zwar
„ ungelehrte, und tolle Leute, besassen aber Un-
„ verschämmt- uud Tollheit genug, um hier recht
„ brauchbar zu seyn. Da diese zu den schon vor-
„ handenen Schmeichlern des Papstes hinzu stie-
„ ßen: da kam das dringende Unrecht erst in
„ vollen Sprung, und nun ließ sich nichts mehr
„ durchsetzen, was nicht nach derer Geschmacke
„ war, die es für die größte Gottseligkeit hielten,
„ für die Macht und Pracht des Papstes zu spre-
„ chen. — Kurz: die Impertinenz derer, die das-

" hin ein- und abgerichtet kamen, brachte es so
" weit, daß der Kirchenrath keine Reihe von
" Bischöfen, sondern von Gespenstern, keine
" von Menschen, sondern von Gaugeltanzpuppen,
" die sich nach fremden Saiten regen lassen, vor-
" stellen konnte. Der größte Theil dieser Pacht-
" bischöfe verhielt sich, wie die Sackpfeifen bey
" einer Bauernmusik. Man muß sie nur anbla-
" sen, wenn sie einen Laut von sich geben sollen.
" Der heil. Geist hatte mit jener Versammlung
" wohl keine Gemeinschaft: alle ihre Rathschlä-
" ge waren gar menschlich, da sie sich nur damit
" beschäftigten, wie sie die übermäßige, und recht
" schändliche Herrschsucht der Päpste unterstützen
" könnten. Man wartete alle Antworten von
" dort her, wie von Delphi, oder Dodona, ab.
" — Nichts konnte zu einer Gültigkeit gelangen,
" wenn nicht der Papst der Urheber davon ward."
Man findet also hierbey nichts anders, als päpst-
lichen Eindruck, päpstlichen Ausdruck.

Daß aber dieser Stuhl eine solche Vollmacht zu befehlen, und im Gewissen zu verpflichten besitzen sollte, die man der ganzen Kirche nicht zuerkennen kann, und die die alte Kirche darum nicht ausübte, weil sie selbe nicht hatte, das ist eine so harte Voraussetzung, daß man den darauf beruhenden Ausspruch wiedrum für nichts anders, als für etwas Päpstliches ansehen kann: wie man denn an dem ganzen Herkommen des Nothcälibates, und allen seinen Zusatzen nur päpstliche Anmassungen findt. Die Kirche ist bloß ein entlehnter Nahme dabey, der einst ganz was anders bedeutete, und die hergebrachte, freye, deutliche

Ueber-

Uebereinstimmung der christlichen Gemeinen ausdrückte.

Wir mögen daher nun auch den mit der minore subsumta zusammenhangenden Schluß noch anfügen, und die ganze Argumentation, wiewohl nur mit Einfluße des ersten Hauptbeweises, damit vollenden. Also war auch der Papst um so weniger befugt, das aufzubürden, was die ganze Kirche nicht hättee gebiethen können.

Die Folgerung hält bündig: denn daß die päpstliche Gewalt gleichwohl weniger in der Schrift, und im Alterthume gegründete Ansprüche für sich habe, als die ganze Kirche, wenn sie im katholischen Zusammenhange steht, das kann doch niemand leugnen, der es weiß, daß diese die ersten Jahrhunderte durch das glänzende Christenthum ausmachte, da man von den Päpsten kaum was hörte. Es hat sich auch das Ansehen eines einzigen, wenn schon das Ganze ohne ihn nicht sollte bestehen können, nie so hoch erschwungen, daß er einzeln mehr, als das ganze ausmachte: andere Gründe zu geschweigen, die im IIten Bande besonders §. 60. angebracht zu lesen sind.

Neu aufgegriffener Einwurf.

§. 34.

Es giebt Leute, die sich über den päpstlichen Cälibat einen andern noch ältern idealisiren, der

einerseits leichter, als der päpstliche, andrerseits aber indispensabler, als dieser seyn soll. M. Cälebs machet sich sehr breit damit; ist aber gleichwohl nicht der einzige, der von selbem so viel Aufhebens machet. Die Kühnheit, einen Betrug, wenn er schon beynahe entwickelt ist, wiederum mit einem neuen zu unterhalten, ist hier sonderbar.

Vorhin stellte man uns die ersten Jahrhunderte nach den festgesetzten Begriffen der Keuschheit, und Heiligkeit jener apostolischen Zeiten also vor, als hätte kein Geistlicher von dem Ehewesen je was gedacht. Da aber die Anzeigen selbst von bischöflichen Ehen zu häufig anwuchsen, und man von diesem Posten verjagt wurde; da retirirte man sich hinter eine Heimlichkeit, daß die Geistlichkeit in der Stille bey ihrer Ehe gleichwohl ehelos leben mußte. Das wohl eine spätere Erfindung, und Vorschrift war; woran aber vormahls noch nicht gedacht wurde. Nachdem sich nun auch dieß den Beweisen zufolge, die im 1ten Bande §. 34, u. w. f. angebracht wurden, nicht mehr mit Ehren behaupten läßt, und Herr Abbe Zaccaria mit seinem Tournely dabey zu kurz kömmt: so will man den Gang der Folgen, damit sie nicht auf heute anwendbar werden, mit dem Vorwande aufhalten, als wäre ein unverbrüchliches Geboth der ersten Klasse da gewesen, nach den Weihen nicht mehr zu heurathen.

Nachdem M. Cälebs im Anfange seines Auszuges lateinischer Cälibatsgeschichte mit diesem falschen Vorgeben einen Versuch gethan hatte,

so

so behauptet er nun selbes (S. 43.) schon allgemein weg: „ Das Cälibtsgesetz enthält erstens das „ Verboth nach empfangenen höheren Weihen „ eine Ehe einzugehen; zweytens das Geboth „ der Enthaltsamkeit in einer rechtmäßigen schon „ vor den höhern Weihen eingegangenen Ehe.“ In Rücksicht des letzten läßt er schon leichter mit sich handeln; weil er wohl weiß, daß man ihn mit Zeugschaften übeeschütten könnte.

Aber auf das erste ist er stolzer, weil er bey den Beyspielen immer vorgeben kann, die Ehe sey schon vor den Weihen vollzogen worden, und nur bey wenigen Vorfällen die Umstände also ausgedrücket sind, daß er eine Ehe auch nach den Weihen daran erkennen müßte. Darum fordert er (S. 109.) seine Gegner noch einmahl auf, sie sollten ihm das ermeisen.

Warum denn diese? Beweise er zuvor die Existenz seines zweyfachen Gesetzes, das wenigstens bey den Lateinern, so viel wir wisseu, nur einfach ist, und gegen dieses hat man die unpflichtige Enthaltsamkeit auch mit Gegenbeyspielen aus dem Alterthume sattsam erprobet. Ja, wird er sagen, die Cälibatsfeinde behaupten noch mehr, da sie aus diesen Beyspieltn folgern wollen, daß die Priester auch heute noch, ungeachtet der Kirchengesetze, selbst nach den Weihen noch heurathen dürfen. Auf diesen liegt also die Last mehr zu probiren. Allein wenn einmahl das einfache Gesetz der Enthaltsamkeit durch die alten Gegenbeyspiele entkräftet ist: so muß ja nun jener, der es doppelt machen, und mehr Schuldigkeit aufle-

gen will, das Mehrere auch erst erweisen. Das läßt aber freylich weit schwerer, aus nichts etwas Wirkliches hervorbringen, als aus dem einst Wirklichen einige Ueberbleibsel auffammeln.

Ich habe schon oberhalb im 7ten und 20ten §. eine Anzeige von des h. Paulus auch noch im Apostelamte, mithin bey einer mehr als bischöfliche Würde, noch freyständiger Begattung vorausgeschicket. Diese Ausdeutung der Worte des Apostels möchte man heute bey einem so großen Abstande der Verfassung nach ganz andern Begriffen wohl als frevelhaft ausklatschen, wenn wir sie nicht damit rechtfertigen könnten, daß die Stelle Pauli von der ältern Kirche auch nicht anders verstanden ward.

Zum Belege dessen dienet eine Stelle Tertullians, da er schon zu montanisiren anfing, aber noch die ältere Tradition, nach der die Vorfahren die Worte des Apostels ausgelegt hatten, beybehielt, bis er erst nachmahls in einem andern Werke de Monogamia sich selbst was Neues erdachte, die Mitführung der Ehefrauen von den Aposteln abzuleinen, die er in vorher verfertigter Schrift de Exhortatione ad castit. noch anerkannt hatte. M. Cälebs, der (S. 44, u. 110) so dreist von andern Gewährschaft fordert, als lediglich er sie selbst schuldig bleibt, hielt es nicht für gut, ein so viel ausweisendes Zeugniß vom Anfange des IIIten Jahrhunderts sich vorrücken zu lassen. Er gab also, um sich von dem Vorwurfe los zu wirken, (S. 59) vor: Tertullian „ redet in dem Buche von Ermahnung zur Keusch-

„ heit,

„ heit, nicht aus seinem eigenem Sinne, — sondern „ er führet nur die Meinung derjenigen an, „ welche er dort bestreitet. " Hierbey führt er auch den Peter Rollet an, der eben das bemerkte. Ich versprach schon oben (S. 104.) das zu rügen.

Aber hier ist Tertullians Stelle. Deute sie anders, als von Worten seiner eigenen Person, aus, wer nur immer kann: Liceat nunc denuo nubere, si et omne, quod licet, bonum est. Idem Apostolus exclamabat: Omnia licent, sed non omnia pro salute. Quod non prodest, oro te, potest bonum dici? Si licita sunr et quæ non pro salute: ergo et quæ non bona sunt, licita sunt. Quid autem magis velle debebis, quod ergo bonum est, quia licet, an quod ergo quia prodest? Multum existimo esse inter licentiam, er salutem. — Licentia plerumque tentatio est disciplinæ, quoniam disciplina per tentationem probatur, tentatio per licentiam operatur. Ita fit, ut omnia liceant, sed non omnia expediant, dum tentatur, cui permittitur, et vincitur: dum in permissione tenratur. Licebat et Apostolis nubere, et uxores circumducere: licebat et de evangeliis vivere. Sed qui his usus non est in occasionem, ad exemplum nos suum provocat, docens, in eo esse probationem, in quo licentiæ experimentum.

Ich glaube den Sinn nicht zu verfehlen, wenn ich diese Uebersetzung mache: Wenn ja alles, was erlaubt ist, auch gut ist: so soll man auch zum zweyten Mahle heurathen dür-

dürfen. Eben derselbe Apostel rief auf: Alles ist (mir) erlaubet, aber nicht alles ist heilsam. Was nichts hilft, mein! kann man das gut nennen? Wenn Dinge erlaubt sind, die nicht zum Heile gedeihen: so sind auch Dinge erlaubt, die nicht gut sind. Was muß man also lieber wollen, das, was nun gut ist, weil es erlaubt ist, oder mithin das, was gut ist, weil es gedeiht? Ich glaube, es sey ein großer Unterschied zwischen Erlaubniß, und Heilsamkeit. — Die Erlaubniß ist größten Theiles ein Versuch auf das Zuchtwesen: denn dessen Standhaltigkeit wird durch die Versuchung geprüfet, und die Versuchung reizet durch die Erlaubniß. Da trifft es nun ein, daß alles erlaubt, aber nicht alles ersprießlich ist; indem jener, dem es zugelassen wird, dadurch versuchet, und damit überwunden wird, weil ihn die Versuchung durch die Erlaubniß reizet. Es stand auch den Aposteln frey zu heurathen, und ihre Ehefrauen mit sich herum zu führen. Es stand ihnen frey, sich von ihrem Predigtamte zu nähren. Aber jener Apostel, der sich dessen nicht bedienet hat, ladet uns ein, seinem Beyspiele zu folgen, und weiset, daß sich an dem eine Prüfung finde, woran man nur von der Erlaubniß Gebrauch zu machen vermeint.

Tertullian redet hier wie ein Moralist, der keine gleichgültigen Handlungen zulassen will, und dabey sich nicht scheuet einige Paralogismen zu begehn: denn wenn sich schon Paulus die Erlaub-

lauhniß zu nützen enthielt, so bedienten sich doch derselben andre Apostel ohne Vorwurf; und er selbst hätte es auch so machen dürfen. Es ist aber noch lächerlicher, daß Tertullian hier eben das bestreiten soll, was gerade mit seinem Zwecke übereinstimmet, denn er will den Leser bereden, daß man nicht zur zweyten Ehe schreiten soll; wenn an dieser schon nichts unerlaubtes zu finden ist. (*)

Dabey

(*) In dem IIten Theile des 7ten Bandes der Continuatio Prælectionum Honorati Tournely, worin der Tractatus de Ordine enthalten ist, bringt Pierre Collet als Continuator auf der 78ten Seite (Edit. Venet. 1761. in 4to) gegen Tertullians Stelle, als wäre sie in fremdem Tone zu verstehn, folgende Rüge an: Nec obest, quod pessima fide profertur ex Tertulliano, ibi enim non loquitur nomine suo, sed ex eorum persona, qui secundas nuptias —— probare nitebantur. Der die Stelle des Afrikaners gelesen hat, ersieht leicht, ob ein wahres Wort an dieser Beschuldigung ist. M. Cälebs ward also von ihm hierin sehr übel angeführt, so wie auch, da er den größern Theil seines unglücklichen Auszuges einer Cälibatsgeschichte, und noch mehr andre Stücke von ihm geborget hat. Z. B. auf der 4ten Seite verhehlt Collet ebenfalls jene entscheidenden Worte des h. Athanas, die ich oben (S. 92) aufgefordert, und (S 95. angeführet habe. In der Ausgabe der Väter aus der Congregation des h. Maurus (Paris. 1698.) ist die Uebersetzung (Tom I, pag. 267) zwar mit andern Worten; aber dem Sinne nach ganz gleich ausgefallen: wo man sie also liest: hoc enim modo licet agere, et alio nihil vetat, sed omnes ubique decerent Eben so bringt Collet (auf der 58, u. 59ten S.) den zweyten Kanon der 7ten karthagischen Synode mit eben derselben Unrichtigkeit, und Vermischung auf das Tapet, wie man selben bey dem M. Cälebs (S. 23) liest; anstatt daß die Worte nach den ächten Ausgaben also lauten sollten, wie sie hier (S. 48) daraus angeführt werden. Was muß man sich denken, wenn man Frankreichs neuere Theologen, wie Colleten, und Bergiern

Dabey mag aber ein Freund der Wahrheit, wenn er schon gern dem Systeme der Cälibanten beyträte, doch etwa auf die Ueberdenkung verfallen, wie hier eine bis auf Tertullianen hin erhaltene Uebergabe von dem Sinne der Worte Pauli, und noch ferner die historischen Anzeigen von, so gar familienweise, fortgepflanzten Priesterehen so genau, und ungezwungen übereinstimmen, da hingegen solche Stellen ganz befremdend,

und

giern (s. im 1ten B. S. 105, u. ws. f.) über solche Kniffe betrifft, da sie sich wohl selbst in dem Fache übel beschlagen fühlen mußten, und es dessen ungeachtet mit einer spartanischen Verwegenheit zu behaupten wagten; anstatt daß man von ihnen heute nach mancherley richtigern Entdeckungen einen viel bescheidnern Ton erwarten konnte. Solche öffentlichen Lehrer sind doch je mehr zu verdenken, als wenn ein sonst aufrichtiger Mann seine von Jugend auf immer bestätigten Vorurtheile auskramet, die er für ungezweifelte Wahrheiten hält, da sie bey ihm ohne Anlaß einer Prüfung in ungestörter Ruhe aufwuchsen. Kein Wunder, wenn er sich gegen das, was ihm widrig lautet, ereifert. Das war eben der Fall, der der Schrift des Apelles post rabulam begegnete, da sie in die Hände eines sonst verehrten, und menschenfreundlichen Herrn Prälaten gerieth. Ein auswärtiger Freund, der ihn gut zu kennen versicherte, hieß mich schon vorläufig einer Ahndungsvollen Widerlegung gewärtig seyn: denn schon der Inhalt der zwey Bände war dem Herrn Abte so auffallend, daß er sich ohne von den Gründen einige Kenntniß eingenommen zu haben, sogleich zu einer Widerlegung entschloß, und fast eben so, wie jener einer ähnlichen Lage, zur Stelle drohete: „Morgen werde ich ein „Buch wider dich schreiben.“ Es trat auch wirklich noch selbes Jahr unter der Aufschrift an das Taglicht: Frage, ob die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey? Beantwortet von Pistabo, II Theile Frankf. und Leipzig 1787. 8. Die Recension dieser Schrift ist in der allgemeinen Litteraturzeitung von Jena auf den 12ten Jänner 1788; und in der oberdeutschen allgemein. Litteraturzeitung im 64ten Stücke

auf

und unvereinbarlich, ja unverständlich jedem vorkommen müssen, dessen Denkungsart nach den Vorbildungen der Cälibanten eingerichtet ist. Diese mochten dabey wohl so unvorsichtig gewesen seyn zu denken, daß solche Dinge nie mehr würden an den Tag kommen.

Wie würde Tertullian ein solches kirchliches, ja gar apostolisches Gesetz, nach den Weihen

auf das Monath März 1788, S. 505 zu lesen. Aber M. Cälebs, der diesem Angriffe schon mit einer schnellern Aufforderung zuvor gekommen war, befreyte mich von einer längern Erwartung, bis man die Abdrücke des Herrn Pistabo weiter her erhalten konnte. Mir geschah auch sehr lieb dabey, daß ich gegen einen so würdigen Mann, wie mir der Herr Prälat geschildert ward, die Feder zu ergreifen nicht vonnöthen hatte; weil ich nach allen Anzeigen gesichert seyn konnte, der Herr Gegner werde nichts Auflösungswürdiges angebracht haben, was nicht schon in den Antworten auf die Einstreuungen des M. Cälebs gut zerlegt, und mit Gegengründen entkräftet wäre. Eben das konnte ich mir auch leicht von einer andern Cälibatsschrift vorstellen, die in den 67ten Stücke der oberdeutschen allgem. Litteraturzeitung S 529 also angeführet wird: *Flamminii Cephalii Vindiciæ Coelibatus Ecclesiarum Occidentis contra nuperos quosdam scriptores.* Augustæ Vindel. sumtibus Nicolai Doll. 1787. Der Verfasser will das Cälibatsgesetz über den Siricius, und über das Concilium von Nicea hinauf, so wie auch M. Cälebs, viel älter machen. Aber das wird hier im ersten Abschnitte, §. 3. dem zufolge, was schon im IIten Bande, S. 302, und 313 aus dem griechischen Grundtexte erwiesen ward, zwar das erste Mahl, aber doch mit Zuversicht widerleget; demnach sowohl die Urkunde selbst spricht, als auch anders keine Vereinbarung des alten Zustandes zuwegen zu bringen wäre. Ferner will sich Cephalius noch weniger, als M. Cälebs in die philosophischen Gründe einlassen. Er wird also hier sowohl das Alte anders bestellt, als auch unerwartete neue Wahrheiten antreffen.

hen die Ehe einzustellen, zu seiner Argumentation benützet haben; so wie sich nachmahls die Katharen, da die Geistlichkeit später hin nicht mehr zur zweyten Ehe schreiten durfe, dieses Beyspieles bedienten (w). Nebst Tertullianen aber müssen noch alle jene Väter, die unter den Schwestern die Ehefrauen der Apostel verstanden, es zugleich einräumen, daß auch Paulus sich noch mithin nach den bischöflichen Weihen hätte verehelichen dürfen, weil dieß alles im Zusammenhange steht.

Noch zu Ende des vierten Jahrhundertes wußte Ambrosius, der mit der römischen Gemeine in gutem Vernehmen stand, wie schon oben (S. 59) bemerket worden, nichts von einem solchen Weihen zu setze. Und, selbst in Rücksicht Roms, läßt sich nun schon gar nichts mehr davon gedenken; weil das siriciſche Gesetz, das nachher vorzüglich befolget ward, also vordrang, daß alle Vorsicht gegen Heurathen nach den Weihen überflüßig wurde, indem schon der Eingeweihte auch selbst des vorigen Ehestandes sich begeben, und enthaltsam leben mußte. Nun steht aber Siricius, der mit einem apostolischen Gesetze auszurücken nicht wurde unterlassen haben, wenn eines vorhanden gewesen wäre, und Ambrosius in eben demselben Synchronisme; weil sie gegen Jovinianen correspondirten.

Man findt aber bey dieser Kirche eine wohl noch spätere Anzeige, daß ihr nicht nur dieses Ge-

(w) Man sehe im II. Bande S. 222 nach.

Gesetz vorhin nie bekannt, sondern daß bey ihr das Gegentheil einst gesetzmäßig erlaubt war. Das weiset uns ein Schreiben des P. Hilarius an die Bischöfe von Spanien, das also lautet (x): Ordinatos ergo nunc Episcopos — hac ratione firmamus, si nec viduarum maritus fuerit quisquam, et in unius virginis nuptias, ac vota convenerit; sicut et legalia constituta præcipiunt, dicendo, sacerdos virginem uxorem accipiat, non viduam, non repudiatam. Secundum quod etiam B. Apostolus Paulus, magister gentium, de his, qui fieri desiderant sacerdotes, propriam institutionem non tacuit, dicens *unius uxoris virum.*

Die eingeweihten Bischöfe — bestätigen wir nun also unter dem Bedingnisse, wenn derselben keiner ein Ehemann von Wittwen gewesen ist, sondern sich nur mit einer Jungfrau getrauet, und vergnüget hat; so wie es auch die gesetzmäßigen Verordnungen vorschreiben, da sie den Ausspruch thun: Ein Priester soll eine Jungfrau zur Ehe nehmen, nicht eine Wittwe, nicht eine Abgedankte. Welches nach einerley Richtschnur auch der Apostel Paulus in der ihm eigenthümlichen Satzung für jene, die Priester werden wollen, nicht verkennen läßt, da er einen Mann eines einzigen Weibes auszeichnet.

Die

(x) Ad Episcopos Tarraconenfis Provinciæ an. Dom. 465, in Bullario, opera Caroli Cocquelines Romæ 1739 edito, Tom. I, Pag. 51, n. 4.

Die Vorschrift sich nur mit einer Jungfer zu verehelichen kann hier ja nicht bloß von dem verstanden werden, was schon vor den Weihen geschehen seyn mußte; denn dort war der ja noch nicht Priester,, der sich nur mit einer Jungfrau trauen sollte; auch hätte es heißen müssen, zur Ehe haben; nicht zur Ehe nehmen. Als Laje aber hätte er auch eine Wittwe heurathen können. Ein anders ist es, ob ihn nun hernach die Bischöfe zum Priester würden eingesegnet haben. Da aber den Lajen nichts solches vorbestimmet war: so ist es ja eine Vorschrift für wirkliche Geistlichen, wenn es schon auch dabey noch eine Vorschrift für die einsegnenden Bischöfe seyn mochte.

Es mag also P. Hilarius wirklich gelinder verfahren seyn, als seine Vorfahren **Siricius, Innocentius I, Leo I**, dem er nachfolgte, oder er mag es nur als eine vormahlige ältere, zu einer Satzung gewordene Beobachtuug angeführt haben: so wird doch das Figment des Weihengesetzes immer damit zernichtet. Auch findt man hier den Anlaß zu dessen nachmahligen Ursprunge aus den Worten **Pauli**: aus dessen Schriften drey Stellen im Cälibatswesen, im Systeme Augustins aber noch mehr andre das Unglück hatten durch Ausdeutungen gemißhandelt zu werden.

I. Die Stelle vom Vorzuge der Jungfrauschaft, ohne Rücksicht auf die Beziehungen, und ohne Vereinbarung mit andern Stellen. II. Die von der Enthaltsamkeit um dem Gebethe obzuliegen, die noch auf alle geistliche Verrichtungen,

und

und zwar befehlsweise ausgedehnt wurde; da Paulus nur einen Rath ertheilte. III. Das unius uxoris vir das vom Verbothe nach dem Tode der ersten Frau (und endlich gar nach den Weihen) nochmahls zu heurathen ausgedeutet wurde: da Paulus nur der übertriebenen Freyheit des römischen Divortiums wenigstens bey der Geistlichkeit steuern wollte: woran auch in Orient allzu viel geschah, und zu weit geschritten ward.

§. 35.

M. Cälebs hätte also lieber in den östlichen Gemeinen ein solches Gesetz erst aufsuchen, als von der lateinischen Kirche so kühn vorgeben sollen, da man gar keine Spuren findt, daß es dort jemahls zu Hause gewesen sey. Vielleicht schreckte ihn aber auch hier schon das Concilium von Ancyra davon ab, als das den protestirenden Diakonen auch nach den Weihen noch zu heurathen erlaubte. Wäre ein apostolisches Gesetz hiervon vorhanden gewesen: so darf man wohl versichert seyn, daß sich das Concilium nicht würde getrauet haben, davon abzuweichen; da man an den gegebenen Beyspielen vielmehr ersieht, daß die Lehrer aus den Worten der Apostel immer neue und strengere Zusätze heraus folgerten, woran diese nie gedacht haben.

Nach obigem Aufschlusse des Wortverstandes (§. 3) an einem Kanon dieser Synode, den man sonst für eine Dispensation ansah, können

wir auf gleiche Vermählungsfreyheit nach den Weihen auch bey den Priestern schließen. Das bestätiget die noch später hin vielfältig erhaltene, oder erneuerte Gewohnheit in Orient: wie wir es sogleich wiedrum belegen werden. Die Ursachen des Mißtrauens auf einen Zusatz des **Socrates** in des Bischofes **Paphnutius** Rede sind auch oben (§. 5) bemerket, und mit einer vereinbarenden Erläuterung angebracht worden. Da **Paphnutius** nach Anzeige seiner Worte, wenn sie auch ächt seyn sollten, auf die Sage einiger Gemeinen nicht viel scheint geachtet zu haben, und man von keiner Bestätigung dessen in irgend einem nicenischen Kanon etwas weiß: so darf man nur bedenken, daß ja in eben dem Kirchenrathe zugleich auch **Athanas**, als des ältern **Paphnutius** jüngerer Zeitgenoß, mit zugegen war.

Wäre zu **Nicea** ein Verboth nach den Weihen sich zu verehelichen in Vortrag gekommen, oder gar schon ein älteres vorhanden, und nicht vielmehr eine gegenseitige Gewohnheit im Schwange gewesen: so hätte **Athanas** den **Drakontius**, da er darum entflohen war, weil er sich in das ehejiche Leben der Bischöfe nicht einlassen wollte, nicht nur versichern, sondern warnen müssen, daß diese Freyheit für ihn ohnehin schon durch ein Gesetz aufgehöret hatte: denn **Dracontius** muß damahls schon das Priesterthum, oder wenigstens das Diakonat empfangen haben: da **Athanas** an ihn schrieb (y): Nosse te — convenit, te, an-

te-

(y) Tom. I Opp. S. Athan. Paris 1698, p. 264.

tequam ordinarere, tibi ipsi vixisse; ordiuatum iis, quibus es ordinatus: du mußt wissen, daß du vor den Weihen wohl für dich leben konntest; nach den Weihen aber für jene Absichten, zu denen du selbe empfangen hast. Und wiedrum (z): neque enim tu solus ex Monachis es ordinatus: neque tu tantum monasteriis præfuisti: denn du bist nicht der einzige aus den Mönchen, den man eingesegnet hat: bist auch nicht der einzige, der vorhin einem Kloster vorstand.

Und doch fürchtete er sich nach den Weihen, glaublich auch nach den bischöflichen Weihen, die er den dort ausgedrückten Anzeigen zufolge noch nicht hatte, heurathen zu müssen. Von welcher Sorge ihn nun Athanas auf eine solche Art befreyete, daß man daraus die ihm gemachten Gegenvorstellungen wohl abnehmen muß, da er ihn warnet [aa): Ne audias itaque eos, qui his adversa tibi dant consilia: Höre also jene nicht an, die dir meinem Inhalte entgegen gesetzte Rathschläge ertheilen. (Daß er nehml. entfliehen sollte, um nicht bey dem Bisthume die Fasten brechen, ja gar heurathen zu müsseu.)

Man merket hieraus, daß der Kirchenrath zu Nicea hierüber wohl noch nichts bestimmet hatte. Da aber um diese Zeit, und weiter fort die vorgeblichen Apostelconstitutionen, wovon

(z) p. 267.

(aa) p. 268.

im Iten Bande (bb) ein Mehreres nachzulesen ist, aus den Vorschriften mancherley Partieulärkirchen allmählig anwuchsen: so kam unter andern auch eine Satzung gegen die Heurath nach den Weihen darunter hinein, auf die sich nachmahls das Concilium im **Trullus** berief.

Sie scheint aber schon vorher im J. 420 einigen Einfluß auf das Gesetz des Kaisers **Honorius** gehabt zu haben; der sie zwar nicht ausdrücklich bestätiget, doch einiger Massen voraussetzet, da er den Geistlichen nur solche Frauen erlaubet, die sie vor den Weihen schon genommen hatten, und hieran nach dem Ausdrucke der Griechen, den man zwar auch bey dem **Ambrosius** (cc) antrifft, eine Art von Keuschheit erkennet (dd):

Quicunqe igitur cujuscunque gradus sacerdotio fulciuntur, vel clericatus honore censentur, extranearum sibi mulierum interdicta consortia cognoscant, hac tantum facultate concessa, ut matres, filias, atque germanas intra domorum suarum septa contineant, in his enim nihil sævi criminis existimari foedus naturale permittit. Illas etiam non relinqui castitatis hortatur affectio, quæ ante sacerdotium maritorum legitimum meruere conjugium: neque enim clericis incompetenter adjunctæ sunt, quæ

(bb) §. 52. p. 298, u. w. f.

(cc) s. oben §. 19.

(dd) in Cod. Theod. l. 44.

quæ dignos ſacerdotio viros ſua converſatione fecerunt.

Alle, und jede, auf welcherley Stuffe des Prieſterthumes ſie ſtehen, oder einen Rang von Geiſtlichkeit führen mögen, ſollen demnach wiſſen, daß ihnen der Umgang mit auswärtigen Weibsbildern unterſaget ſey, nur mit Vorbehalte dieſer Freyſtändigkeit, daß ſie ihre Mütter, Töchter, und Schweſtern in dem Bezirke ihrer Wohnungen beybehalten mögen: denn an dieſen läßt das natürliche Bündniß kein gräuliches Vergehen erdenken. Auch bringt es die Neigung keuſcher Liebe mit ſich, daß man jene nicht zurück laſſe, die ſich vor dem Prieſterthume der Männer eine rechtmäßige Ehe verdienet haben: denn da ſie die Männer nachmahls des Prieſterthumes mit ihrem Umgange würdig gemachet haben, ſo haben ſie ſich mit den Geiſtlichen nicht unpaſſend gepaaret.

Der erſte Theil ſtimmet allerdings mit dem Niceno überein: an dem zweyten aber erkennet man ſchon einen Zuſatz, da die Väter von Nicea, vielleicht um eben demſelben auszuweichen, nicht nur von Beybehaltung der Ehefrauen, als einer gangbaren Sache, die ſich ſelbſt dazu verſtände, gar nichts ausgedrücket, ſondern auch die Zeit der Vermählung der Gewohnheit jeder Gemeine überlaſſen haben. Es weiſet ſich auch ganz verſtändlich ſelbſt aus der Widerrufung dieſer Freyheit im Trullus, daß ſie vorher an mancherley Or-

ten Besitz genommen hatte (ee): Decernimus, ut deinceps nulli penitus — post sui ordinatione m conjugium contrahere liceat: Wir verordnen, daß es künftig hin keinem — mehr erlaubt seyn soll, sich nach den Weihen zu verehelichen.

Wenn es von dort an nicht mehr zugestanden seyn sollte: so schließt man billig, daß es bis dahin sowohl gewöhnlich, als auch erlaubt war. Wer das noch bezweifeln wollte, den würde die ausdrückliche Zeugschaft des Kaisers **Leo's VI, des Philosophen**, die im 1ten Bande (S. 296) aus dessen dritter **Novella** angeführt wird, überzeugen, daß in griechischer Kirche auch die **Priester** nach ihren Weihen noch heurathen durften, und dieß, wie man aus seiner Stelle abnimmt, von Alter, aus dem ancyräischen Hinterlasse hergeleiteter Abkunft her, gegen die man auch die trullische Satzung vom J. 693 annoch um das J. 886 nicht wollte vordringen lassen.

Ich verwundere mich also billig über eine Stelle des gelehrten **Mabillons** (ff) auf einen Hergang aus dem 10ten Jahrhunderte, da in einem Schreiben **Mantions**, Bischofes von **Chalons** dem **Falco**, Erzbischofe von **Rheims** Bericht erstattet wurde, daß ein Priester eine Weibsperson mit Bewilligung seiner Pfarrgemeine, und ihrer Anverwandten geheurathet hätte. Wie

könn-

(ee) Conc. Trull. can. 6.

(ff) in Analectis, p. 429. edit. in fol. Paris 1723.

könnte sich dieser Kenner des Alterthumes so sehr darüber aufhalten, daß er dort anmerkte! Hoc primum est, quod quidem legerim, Presbyteri conjugem ducentis exemplum. Res nefanda et abnormis, contra canones, contra Ecclesiæ etiam græcæ disciplinam: „ Das ist, so „ viel mir meine Lesung saget, das erste Bey„ spiel eines Priesters, der ein Eheweib genom„ men hat. Ein Grauel, der nicht auszuspre„ chen ist, und wider die Gesetze, wider die „ Zucht so gar der griechischen Kirche ganz aus„ artend ist! "

Hätte er sich nicht erinnern können, wann, wie spat, und welcher Ursachen halber die Griechen auf diese Einschränkung gekommen seyn? Da würde das Zeter bald aufgehöret haben. Doch scheint er diese Ehe wenigstens nicht für ungültig erkannt zu haben; denn er weiset den Leser an die Entscheidung Ivo's, Bischofes von Chartres in einem ähnlichen Falle, die im IIten Bande (gg) vorkömmt. In lateinischer Kirche war es je doch nur ein einfacher Fehltritt gegen das siricische, in Gallien angenommene Gesetz; da kein anders dort vorhanden war. Hat dieses etwa nur dieser Pfarrer der allererste überschritten, oder 1000 andre garstiger, und öfter?

In Deutschlande heuratheten damahls die Priester öffentlich, wie andre Christen, da man sich zu Rom hierüber noch nie angefraget hatte,

(gg) §. 68, S. 296, u. 297.

wie dieses Aventin (hh) selbst aus des P. Leo's VII Schreiben an Herzog Eberharten berichtet. Und wenn die siricische Grundlage wieder zu Nichte wird; so fällt auch alles, was noch darüber gebauet ist, ebenfalls zusammen, wie denn auch die griechische Verfassung nur ein erkünstelter Zweig ist, der sich dem römischen Oleaster nachbilden mußte. Was geht uns alles dieses Zeug an?

§. 36.

Und was bedarf eine auf dem Naturrechte beruhende Ehe r yheit, wenn man aus dem Herkommen des ersten Christenthumes nichts dagegen erweisen kann, weitere Beyspiele, ob dieser, oder jener vor, oder nach den Weihen geheurathet habe? „ Dieses allein würde zu ihrem Vor„ theile beytragen, " sagt M. Cälebs (S. 43). Wenn wir uns aber übrigens stärkerer Gründe bewußt sind: werden wir dessen nicht lachen? Und gleichwohl thaten wir auch hieran, was er nicht thun konnte; noch von uns vermuthete.

Umsonst bemühet er sich die Sache in eine Verwirrung zu bringen, da er uns (S. 44) Schuld geben will: „ Sie vermengen also Sa„ chen (seine zwey Cälibatsgesetze), die ganz un„ terschieden sind, und berufen sich immer auf

„ das

(hh) Annal. Roj. l. IV, p. 295.

„ das letztere, welches doch auf unsre Zeiten we-
„ nig passet, und mit dem ersten keine nothwen-
„ dige Verbindung hat. "

Man wird sich hier leicht überzeugen, daß keine Vermischung begangen ward, sondern daß beyde Stücke gar wohl auseinander gesetzet wurden. Man schloß nicht von der Hinfälligkeit des zweyten (des Gesetzes von der Enthaltsamkeit) auf die Nichtigkeit des ersten (des Weihengesetzes): sondern weil dieses erste bey uns nie da war; eben des zweyten halber nie da war: darum bestritt man nur das Gesetz der Enthaltsamkeit. Auch war nach allgemeiner Prüfung vom Ursprunge herab die Kirche immer weniger zu diesem, was noch strenger, als zu jenem befugt, was gleichwohl viel gelinder ist, und nur gleichsam aus ökonomischer Nachgiebigkeit also getroffen ward: denn ob die griechische Kirche glaube, daß ihre Gewalt vermöge dieser Ursache, die nun schon lange aufgehöret hat, die Gewissen der Privaten beschweren möge, weiß ich nicht; glaube es auch nicht. Aber daß es damahls in jenen Umständen eine kluge Haushaltung war, das wird man immer preisen müssen.

Was das Passen auf unsere Zeiten belanget, so wären wir freylich übel daran, wenn wir die Beyspiele kirchlicher Verfassung hierin erst aus den elenden, verpfuschten, und schon verschnittenen Mustern, d. i. aus den Copien späterer Zeitalter kümmerlich gesammelt hätten. O nein! so thöricht ist man nicht. Das höhere Alterthum gewähret uns viel beßre, und auch heute noch an-

wendbare Muster, weil bey dem Ebenmaße sogleich auch der Rechtsgrund dabey ist: und das ältere Recht bleibt nächst vom Ursprunge her je weit ergiebiger, wenn man es nur wohl zu brauchen weiß.

Weil unsre neuern Zeloten darin nicht zu Hause sind: so stellen sie sich hinter den Weihen, und bilden darunter etwas von Natur aus ganz besonders, und den Ehestand ausschließendes vor. Wäre diese Idee richtig: so folgete freylich, daß die Kirche diesen Stand bey ihren Altarsdienern vermeiden, und, wenn sie das etwa bey jenen, die zufälliger Weise, oder Mangels halber zum Priesterthume gelanget waren, folgsam nicht mehr hindern konnte, es wenigstens bey jenen verhüten mußte, die ihr als noch Eheloſe in die Hände fallen würden.

Allein eben diese Idee von dem Ehestande, und von seiner Unwürdigkeit zum Priesterthume ist es, die die erste Kirche wie den greulichsten Irrthum, verabscheuete, den auch nur die ersten Sonderlinge trieben. Nun fällt aber dieser Irrthum mit seinen Folgen sogleich hinweg, so bald man gleichwohl zugeben muß, daß Ehe, und Priesterthum wie bey dem darin fortlebenden Petrus, und andern vortrefflichen, würdigen, heiligen Männern, sich wohl mitsammen vertragen, und noch heute auch bey den unirten Griechen vereinbarlich sind,

Konnte beydes ohne innern Verstoß (denn dem äußern wird gar leicht abgeholfen) von je her

bey-

beysammenstehn: so ist der Vorwand, als wenn es eine so große Sache wäre nach den Weihen noch heurathen zu dürfen, nichts anders als ein lächerliches Vorgeben, ein überflüßiges Zeug, worauf die Geistlichkeit mehr hält, und mehr schlägt, als an der Sache ist; mithin bey so hoch getriebenem Vorgeben ein rechter Fasching im ernsten Tone; eine Mummerey des Standes über, und wider das Naturvermögen; ein Popanz der Unkundigen, oder derer, die zu schwach sind nachzudenken, daß, wenn sich das Priesterthum mit der wirklichen Ehe verträgt, um die Trauung vor, oder nach den Weihen, ja keine Hand zu kehren ist. Der Schluß ist so aufgelegt, und einleuchtend, daß der berühmte Theolog Soto sogar einen Gegenbeweis für ein höheres Alterthum des pflichtigen Cälibates daraus ziehen zu dürfen glaubte, wie im 1ten Bande (ii) das Weitere hiervon zu lesen ist.

Hätte es ein solcher Theolog, wie Soto, nicht wissen müssen, wenn so was Ausschließendes hinter den Weihen selbsten steckete? Warum will man denn erst heute noch ein besonders impedimentum impedieus ex natura rei herausbringen, da die ältern Kanonisten, und Polemiker sonst nur ein impedimentum impediens ex voto, oder ex præcepto (und auch dieß vergeblich) erkünstelten?

Diese

(ii) §. 45, S. 254.

Diese Finesse wird nicht umsonst aufgegriffen: sie hatte den Zweck, den dermahligen Eingeweihten, und wirklichen Priestern die Hoffnung zu benehmen, daß auch sie noch einen Genuß von Ehefreyheit erleben könnten, und selbe dadurch abzuhalten, daß sie nicht zum Behufe der Nachkommenschaft denken, und ihr vorarbeiten sollten: dabey man inzwischen auch die jüngere alt methodisch zu behandeln fortführe. Dieser Fund kann, wenn das Weihenvorurtheil schwindet, wenig frommen: denn weder die Wirklichen, noch die Künftigen werden es bey guter Gelegenheit unterlassen, von einer beßern Wissenschaft Gebrauch zu machen.

Der Grund der Erbäulichkeit vor dem Volke bedarf nur der Bescheidenheit, und Belehrung, nicht der Gesetzsteigerung, und Verfälschung der Ursachen. Es dürfen nur die Hierarchen so wie jene der ersten Kirche denken: so wird ihnen auch das Volk in seiner Denkungsart folgen: die Aergernisse werden aufhören, und die Grundsätze nicht mehr so zweydeutig verzerret aussehen, sondern bey einer weit hübschern Zucht auch weit gleichförmiger übereinstimmen. Warum soll das, was einst bey gangbarer Ehefreyheit so eingezogen aussah, nicht auch auf unsre Zeiten passen, und sie verbeßern dürfen? Das sollen ja wenigstens die Weihen nicht verbiethen.

Ja wenn es auch Kaiser Siegmund durch den Kirchenrath zu Constanz zuwegen gebracht hätte, daß die griechische Gewohnheit nach den Weihen verheurathet zu bleiben, auch bey unsrer

Prie-

Priesterschaft eingeführet würde; wie er es nach Heideggers Anzeige (kk) im Sinne hatte: so hätte es doch auch dort die Collision mit der vorhergehenden Verfassung geheischet, daß die selber zufolge unverheuratheten Priester sich noch verehelichen dürften, weil sie sich mit einer vorläufigen Ehe nicht hatten Vorsehung thun können; und doch die Billigkeit erfoderte, daß gleiche Diener gleicher Rechte genießen sollten. Galten die Ursachen, warum forthin die verheuratheten Priester in der Ehe leben dürften: so galten sie auch für diese ehelosen ad restitutionem in integrum, damit kein Theil zu kurz käme.

Es ist aber gut geschehen, daß das damahls nicht zu Stande kam, weil jenes Zeitalter doch nicht so aufgelegt war, daß es den Pfuschereyen nach hellern Grundsätzen genug Widerstand hätte thun können. Diese weisen uns mehr aus, und wir dürfen bey einem mehr geläuterten Natur- und Kirchenrechte auch mehr ansprechen, als die Griechen damahls wagen durften.

Selbst Rom fraget, so wie es dieses Weihengesetz nie gemachet hat, also auch wenig darum, ob die Ehe vor, oder nach den Weihen geschlossen werde, wenn es seine heimlichen Dispensationen hierzu ertheilet, die man sich vormahls wohl noch häufiger, und offenbarer abhandeln ließ: denn **Almainus** der Sorbonnist, der im J. 1515

kk) Parthenog. pag. 716.

1515 verstarb, schreibet (de Ord. qu. 2, §. de Aetate) noch von seiner Zeit: Videmus autem, cum multis fuisse dispensatum, ut post Sacerdotium matrimonium contrahant: „wir sehen, „daß viele die Dispensation erhalten haben, nach „den priesterlichen Weihen noch zu heurathen.„ Nachmahls aber beobachtete man bey diesen Erlaubnissen mehrere Rückhältigkeit: denn daß selbe so öffentlich gegeben würden, konnte die heilige Politik bey einem wichtigern Interesse nicht mehr für gut achten, und es doch in einigen Fällen, wo gewisse Familien das Aussterben besorgten, nur nicht ganz verbergen: wobey man gleichwohl, andere abzuschrecken, immer beyfügte, daß der Himmel solche dispensirte Ehen nicht segnete. Das versteht sich von den bekannten: denn bey den heimlichen soll auch der Himmel eine andre Maxime haben.

Da Gerhard, der erste Bischof von Laudun, seine geschiedene Frau nach den Weihen in aller Stille zum zweyten Mahle heurathete, begegnete ihm eben kein anders Unglück, als daß er mit ihr den h. Latron erzeugte, der im Bisthume sein Nachfolger ward (ll). Ein Aehnliches erzählet Gregor von Tours vom Urbicus, Bischofe in Auvergne (mm), der erst in der zweyten stillen Ehe mit einer Tochter gesegnet ward. Und diese hatten sich gleichwohl nur selbst dispensiret. Aber man bedarf ihrer Beyspiele nicht, da gegen die Gewohnheit einiger Orte genug Urkun-

den

(ll) in Fasciculo temporum ad ann. 494.

(mm) in Hist. Franc, l. I, c. 44.

den rechtmäßiger Gegengewohnheit gezeiget worden sind.

Zweyter Hauptbeweis
aus dem unzureichenden Grunde.

§. 37.

Der zweyte Beweis, der das erste Enthymem unterstützet, daß nehml. die später hin dazu aufgegriffenen Beweggründe, die man für den Nothcälibat angiebt, nicht nur nicht hinreichen, sondern vielmehr noch anderweitig sich (besonders gegen den Staat) gar sehr anstößig finden lassen: ist schon im IIten Bande (nn) so vollständig abgehandelt worden, daß hier nichts anders mehr zu erinnern ist, als daß der gütige Leser die von dem Buchdrucker dabey verwirrte Ordnung nach der Anzeige am Ende der Verbesserungen wieder herzustellen habe: welcher Mühe er aber in der verbeßerten Auflage überhoben ist.

M. Cälebs will zwar jene Bewegursachen, die schon bey Widerlegung des Herrn Zaccaria sind entkräftet worden, in seinem 8ten §. (S. 26) wieder aufwärmen. Da er aber gar nichts anders, als jener, zum Vorscheine bringen kann, und

(nn) §. 66. S. 209. u. w. f.

und nicht mehr Saft, als an einem dürren Strohe daran zu finden ist; so soll es ja dem Leser uicht gelten, daß er sich beklagen müsse: Δις κραμβη θανατος, ein zweymal gekochter Kohl sey sein Tod; sondern der ganze Eckel soll vielmehr nach Juvenals Anwendung (oo) selbst dem Verfasser bleiben: Occidit miseros crambe repetita magistros: Kohl, und schon wiedrum Kohl ein Todteemahl der Hümpler?

Genug: kein einziger Cälibats Vorsprecher hat noch je einen zureichenden Verpflichtungsgrund von Seite der Kirche, und noch weniger von Seite des Staates aufbringen können. Jene vorgebliche Reinigkeit, die man zum Gottesdienste fordern will, und alle übrigen Vorwände werden durch die erste Kirche, in der verheurathete Apostel, und Bischöfe bey ihrer Ehe die schönste Auferbäulichkeit beyzubehalten wußten, so nachdrücklich abgewiesen, daß den Gegnern gar nichts mehr übrig bleibt, als unverschämt zu seyn, und einen zureichenden Grund von uns abzufordern, warum ein Joch abgeschüttelt werden dürfe, zu dessen Berechtigung sie keinen einigen Grund ausfindig machen konnten.

Aber zu Ende des 27ten §. (S. 122) zieht M. Cälebs dieses Zeug noch einmahl hervor, und giebt uns zu ganz beliebigen Anmerkungen Anlaß. Er führt daselbst die h. katholische Kirche (oder vielmehr den Papst) also redend ein: „Ich zwin-

(oo) Sat. VII. v. 155.

„ zwinge niemanden — zum geistlichen Stande.
„ — Wer sich aber in selben begeben will, muß
„ die Enthaltsamkeit beobachten; denn die Hei-
„ ligkeit dieses Berufes, und das beständige Ge-
„ beth, und das immerwährende Opfer fodern
„ eine ganz besondre Reinigkeit des Leibes und
„ der Seele. "

Da gestehe ich, daß mir vorzüglich das Wort muß ganz unbegreiflich vorkömmt. Kurz vorher hatte er es eingestanden, daß die Enthaltsamkeit mit dem geistlichen Stande nicht nothwendig verbunden sey. Woher kömmt also das **Müssen**? Etwa aus jenen beygefügten Ursachen? Waren diese nicht eben so in alter Kirche vorhanden, wo doch kein **Müssen** damit verbunden ward? Ich finde also des **Eleria** Vernunftschluß (pp) hier weit eintreffender: die Kirche mußte den Cälibat nicht vorschreiben: also konnte sie ihn auch nicht aufbürden; nicht nur weil sich die ihr von Christo ertheilte Macht dahin nicht mehr erstreckte, sondern auch weil zur gründlichen Gültigkeit eines wichtigen Gesetzes (zugeschweigen gegen das Naturrecht) eine nothwendige Ursache erfodert wird; wie von weltlichen, und geistlichen Rechtsgelehrten anerkannt worden (qq).

Darf man sich also verwundern, wenn ein Geistlicher fraget: Warum denn müssen; da es

we-

(pp) l. cit. S. 99. u. 100.

(qq) Isidonis Origg. l. V. c. 21. S. Thomas i. 2 qu. 94. art. 3.

weder der Stand mit sich bringet, noch eine Obligation hierzu aus den Weihen erwächst? Denn solche Standespflichten wirft man insgemein den Geistlichen vor, die sich über dieses Joch beschweren, und da werden ganz irrige Begriffe nur so blindehin durch das Müssen ausgeredet; darunter man sich gleichwohl ein Befugniß, und gar nicht einen grundlosen Despotismus einbildet: da es doch in der That nichts anders, als eine unbefugte Gewaltsamkeit, eine tolle Folge schlummern der Unwissenheit von innen, und schiefer Absichten von außen ist.

Allgemeines Vorurtheil der Unkundigen.

Da sich aber weder an Herkunft, noch am innern Wesen der Sache ein rechtmäßiger Grund, der dieses Vorurtheil unterstützen könnte, weiset: so müssen wir doch forschen ob sich etwa von außen eine bürgerliche Rechtmäßigkeit durch irgend einen solchen Anspruch, oder Zuwachs angeleget haben möchte, wie sonst andre bürgerlichen Rechte im gemeinen Wesen aus selben entstehen. Ist das nicht: so bleibt auch nichts daran übrig, als ein willkürliches, und doch sehr schweres, mithin unbefugtes, auswärtiges Geboth. Die Folge wird am Tage liegen.

Man glaubet Leute, die doch in ihrem Handel hellere Augen haben, als andre, nur so geschwind

schwind mit Gleichheiten gewisser Beyspiele überraschen zu können, die aber nichts anders, als Unkunde von beyderseitigen Verhältnissen zum Vorscheine bringen; sobald man die geheimern Falten entblättert. Die Gleichnisse sind etwas schlüpfrig, und können mit ihrem ersten Anscheine täuschen: aber sie werden einsichtsvollen Leuten doch nicht lang ein Blendwerk machen können. So heißt es z. B. Wenn der Recrout den Hut aufsetzet: so ist er seines Werbers, und williget in alles, was mit diesem Stande verbunden ist; mithin auch in das, daß er ohne besondre Erlaubniß nicht heurathen darf. Also thut ebenfalls der Geistliche, der sich weihen läßt, auch ohne etwas wörtlich zu versprechen: weil er schon aus der allgemeinen Aufnahme weiß, daß diese Dinge miteinander verbunden sind, und daß das Geboth darauf haftet.

Die Auflösung wird sich gar bald ergeben, wenn der Fall nur ein wenig verändert wird. Man setze einen Freybeuter, der sich für einen Werber seines Fürsten ausgiebt, aber nicht nur von selbem, da er eben keiner Mannschaft bedarf, keinen Auftrag, keine Bevollmächtigung hat, sondern auch noch in geheim ein Heer wider selben zu fremden Diensten aufbringen will. Da hört alle Obligation alsobald auf. Die Ursache sollen uns eben die geben, die uns das Gleichniß vorrücken.

Sie müssen nur der Unfähigkeit des Contrahenten die Schuld geben, warum dieser nicht auf Wahne, sondern auf richtigen, ebenmäßigen Ge-

dingen beruhende, auch sonst seiner Natur, und Eigenschaft nach genugsam bekannte Contract hier nicht halte; da es ihm sonst nur eines Theiles auch noch am Sinne fehlet: denn wider seinen Fürsten zu dienen hatte sich der Recrout ohnehin nie verstanden. Von dem geistlichen Stande hat freylich der Haufen einerley Wahn, daß der Eintritt in selben gleichmäßige Folgen von anhangenden Pflichten mit sich bringe. Aber soll diese Einbildung den Geistlichen halten, wenn er nach der Hand bey reiflicherer Prüfung ein ganz anders Bewandtniß daran entdecket?

Die Unfähigkeit des Contrahenten, der für den Himmel wirbt, da dieser weder Befehl, noch Vollmacht dazu ertheilet hat, erhellet aus der ganzen oben angeführten Argumentation, wenn dieser der Papst seyn sollte. Sollte er aber die Kirche seyn: so wird das Suppositum negirt, daß sie es je war: wie sie es auch nie seyn konnte: wobey noch andere Mangelhaftigkeiten hinzustoßen, als da man für anhangend, was nicht anhängt, für eingegangen, was nicht eingegangen ist, mitnimmt, und den Contrahenten dabey für so gut gesinnet ansieht, als er es wohl nicht ist; da sein Cälibat vorzüglich gegen die Staaten gerichtet ist. Und demnach müßte ein solcher Contract immer kraftlos bleiben, wenn sich auch ein wahrer Contract dabey einfände.

§. 39.

Es fehlet aber hieran sehr viel, und es ist sowohl an den Verhältnissen des angetretenen

Stan-

Standes, als auch an dem eingegangenen Verbindnisses ein sehr grosser Unterschied zwischen dem Militär, und zwischen dem geistlichen Stande: denn dieser ist weder für sich selbst, noch seiner Amtsverrichtungen halber mit der Enthaltsamkeit verbunden: wie man sowohl an der griechischen Geistlichkeit, als an den alten h. Vätern ersieht, die damahls die Foderung einer solchen Reinigkeit, wodurch der Ehestand für den Altar unrein würde, für einen ketzerischen Sauerteig erklärten.

Eben so ist die Ehelosigkeit von Natur aus auch mit dem Militärstande nicht verbunden: es wird also die Ehe jenen, die kein Hinderniß dazu unfähig machet, auch in heutiger viel häklichern Verfassung nicht abgeschlagen. Da nun der geistliche Stand an sich ungleich wenigere Schwierigkeiten gegen die Ehe mitbringet: so folget, daß die Ausschließung derselben bey einem Vertrage billig ausdrücklich erfordert würde; weil sie sonst die Eigenschaft des Standes selbst nicht mit sich bringt; so wie diese deutliche Aeußerung nach den alten Kanonen jene von sich geben mußten, die sich bey den Weihen freywillig zur Enthaltsamkeit verbanden.

Da ein Contract nur aus dem wirklichen Versprechen entstehen mochte: so mußte dieses dazumahl je auch deutlich gegeben seyn; weil man sonst bey der ohnehin oft zweydeutigen Materie der Contracte beyderseits auf allerhand Art spielen, und manches daran bezweifeln konnte, ob es ein contractus verus, oder bonæ fidei, oder inno-

minatus, oder improprius, und nur interpretativus, oder wahrscheinlich gar keiner wäre.

Wenn schon eine Universität einem Graduirenden bey seiner Promotion einige kleine Pflichten vorschriebe, ohne die sie ihn nicht promoviren wollte: so würde sie sich wohl keines ächten Contractes versichert halten, wenn sie nicht vor der Graduation sein ausdrückliches Gegenversprechen von ihm abforderte. Das geschieht bey den Weihen nicht: sondern diese empfangen, und die Ehelosigkeit, ein ganz verschiedenes Ding, angelobet haben soll eines seyn.

Wie viel Gewaltsamkeiten ohne Rechtsgrund werden unter den Menschen ausgeübet, denen der Schwache sich unterziehen muß, weil er sich sonst nicht erhalten könnte! Giebt er darum dem Uibermächtigen ein Recht dazu, oder trotzet dieser vielmehr nur auf seine Vormacht, da er weiß, daß ihr der Unvermögende, so gern er wollte, doch nicht entweichen kann, und daß er nur der leidigen Noth gehorche? Dabey aber doch kein Gewinn ist: denn alles, was der menschlichen Freyheit nur mit List, oder Gewalt abgedrungen worden, wird, so bald es seyn kann, eben so billig wieder gebrochen, als es unbillig geschlossen ward: weil es nur auf die Zeit ankömmt, so lang die Vormacht dauert, die der einzige Grund davon ist.

Man wird es auch hier bald ersehen, daß zu einem so übertriebenen Gedinge (als der Nothcälibat wäre, wenn er ja ein Geding heißen

könnte)

könnte) bey einem Stande (der nicht damit verbunden ist) der Eintritt in selben weder eine vorausgehende, noch eine begleitende Berechtigung ausweise, als dürfte der Stand das fordern, was er doch nicht verlangt; da ihn vielmehr nur unbefugte Menschen aus Unterjochungsgeiste dazu umschafften: gegen deren Bedrückung Vernunft, und Naturrecht den Verletzten je mehr erlaubte Mittel an die Hand schaffen, sich schadlos zu halten, als das Glück den Vormächtigen darreichet, sie zu beschränken. Was über Fug von denen gefordert wird, die der Vormacht unterliegen, bleibt je Gewaltsamkeit, es sey so alt, und eingeführt, wie es wolle, und wird nie Contract, oder Einschluß dazu.

§. 40.

Nun wenn gleich der Papst dieses so aneinander gebunden hat, was sonst nicht zusammen gehört: so ist doch hieran keine Verpflichtung aus einem Vertrage, sondern nur aus Befehle zu ersehen. Mißbrauchet der Gebiethende seine Gewalt: so giebt ihm doch der Hinzutretende kein Recht dazu, williget auch darum in das, was er für ungehörig erkennet, nicht ein, weil er sich zu dem, was noch billig ist, gern versteht: und der Satz hat seine Richtigkeit: Wer den Stand will, der will darum nicht auch das, was ihm gewaltsam überbunden wird: sondern nur, was ihm angehörig ist, so wie auch im Militärwesen alle selbstbeliebigen Schraubungen, die über die Standesforderniße hinausgehn, nur Gewaltsamkeiten hei-

heißen, die man nicht eingegangen ist, sondern so lang duldet, bis man sich davon losmachen kann.

Gewiß wird niemand sagen, daß die niedere Geistlichkeit der höhern durch ihren Eintritt das Recht ertheile, zu dem Cälibate zu verpflichten; das sonst eine Eigenschaft des Contractes ist: da ja das vorausgehende Gesetz schon vorhanden ist, worin man die Forderung der Ehelosigkeit also für sich selbst befugt vorausetzet. Also kann man auch nicht sagen, daß sich der Geistliche schon durch seinen Eintritt in den Stand, wie durch ein eingegangenes Geding dazu anheischig mache; sondern nur, daß er sich der aufgedrungenen Nothwendigkeit unterwerfe, weil er ihr nicht entweichen kann: da hingegen das Kriegsvolk seinen Inhaber vermöge des Eides, und des Soldes zum Herrn über sich machet, und nur aus Gedinge gehorchet.

Ausdeutungen, die man nur durch eine fictio juris hinzusetzen will, können hier keinen rechtskräftigen Vertrag erhärten. Wiewohl es dem Geistlichen gut bekannt ist, daß man ihn nicht ausweihen würde, wenn er das Brevier, d. i. seine Tagzeiten nicht bethen wollte: so entsteht, weil dieses hierbey nicht ausdrücklich bedungen wird, doch hieraus keine vertragsmäßige Verpflichtung (obligatio ex pacto); sondern nur eine eine Pflicht aus Gehorsam (obligatio ex præcepto); da sich hingegen bey jenen, die der Stifter durch eine Präbende dazu gehalten wissen wollte, auch noch ein wirklicher Vertrag einfindt. Verhält es sich nicht eben so mit mehr andern Satzungen, dabey man nur dem kirchlichen Gebothe gehorchet?

Ganz anders steht es in jenen Fällen, die M. Cälebs einwendet, dabey überlästige Standes- oder Amtspflichten vorkommen, die gleichwohl vertragmäßig müssen entrichtet werden. Wenn sie schon beschwerlich fallen; so kann man sich doch nach gegebner Zusage davon nicht lossprechen. Es ist überhaupt ein Geding dabey, kein Befehl; so wie hier nur ein Befehl, kein Geding. Was hier lebenslang, das dauert dort nur auf einige Zeit. Der Dienende kann dort austreten; der hier für immer soll verkaufet seyn. Großer Unterschied!

Und zwar so vielfältiger Unterschied auch noch in andern Ebenmassen! denn was könnte wohl der geistliche Stand seinem Contrahenten hingegen versprechen, der selbst den titulum mensæ anderswoher hohlen läßt? Und was für eine Gegenforderung wäre daher der ewige Cälibat? Wie ließe sich ein solcher Kauf, und Verkauf mit dem Christenthume vereinbaren?

Ganz gewiß aber kann die irrige Meinung anderer niemanden verkaufen; so wenig als vorhin jene Kinder, die von ihren Aeltern in dem unmündigen Alter nach den Klöstern waren verschicket, und daselbst erzogen worden. Als diese zum mannbaren Alter kamen, und nun, wie andre, heurathen wollten: gab P. Gregor II. recht nach des P. Siricius Tone, und Ausdrucke den Bescheid (rr): Hoc omnino devitamus, quia nefas est, ut oblatis a parentibus Deo filiis voluptatis frena laxentur: davon nehmen wir uns wohl in Obacht es zuzugeben, weil es unzulässig ist, daß Kinder, die von ihren

(rr) Epist. 13. ad Bonifac. art. 7.

Aeltern Gott gewiedmet worden waren, die Wolluſt noch ſollten ungezäumt ſchmecken dürfen.

Solche Kinder wären damahls unfehlbar in die Strafen des dummen, wo nicht zugleich auch des argliſtigen Deſpotismus verfallen; wenn ſie ſich ungeachtet dieſes Ausſpruches begattet hätten. Und doch wäre ihnen hierbey ſehr unrecht geſchehen, wie heute jedermann erkennen wird: denn was erwüchſen ſonſt für Folgen daraus? Hatte wohl die Dummheit der Aeltern ſolche Gewalt über den freyen Willen der Kinder? Eben ſo wenig, als wenn der Staat einen Theil ſeiner Bürger alſo wiedmen wollte. Oder hatte das Einſchieben in die Klöſter eine Kraft zu verbinden? Eben ſo wenig, als auch das Hinangehn zu den Weihen: da weder an der Sache eine anhangende Verbindlichkeit ſich findet, noch ein ausdrücklicher Vertrag hinzu kömmt.

Selbſt der wirkliche Mönchsſtand machte noch nicht ehelos, ſondern nur die Profeſſion, oder öffentliche Verpflichtung zu ſelbem mit ſolchen Verbindniſſen, die ihm aber nicht immer angeheftet waren; wie Athanas zu verſtehen giebt (ss). Multi quoque Episcopi matrimonia non contraxerunt; Monachi vero parentes liberorum facti ſunt: quemadmodum viciſſim: Auch haben

(rr) Epiſt. 13. ad Bonifac. art. 7.

(ss) Epiſt. ad Dracontium.

ben sich viele Bischöfe nicht verehelichet: Mönche aber sind Erzeuger von einer Nachkommenschaft geworden: und so wiedrum hingegen. Man darf diese Worte nicht so verdrehen, wie es M. Célebs (S. 47) wagte, da er „Bischöfe, die sich wider die Keuschheit versündiget haben, und Mönche, die in die Unzucht „gefallen sind,„ übersetzet: weil Athanas ausdrücklich beyfüget, daß wenigstens den Bischöfen (folgsam aber auch den Mönchen) das Heurathen, oder Nichtheurathen damahls noch freyständig war. Seine eigenen Worte hiervon sind oben (§. 19, S. 95) angeführet worden. Erst das Concilium zu Chalcedon vom J. 451 hat im 16. Kanon den Jungfrauen, die sich Gott verlobet hatten, und den Mönchen unter der Excommunication verbothen, ferner zur Ehe zu schreiten.

Das hatte nun auf diesen Stand eine fortdauernde Wirkung, nicht in Kraft des Befehles, sondern des vorausgegangenen Gelübdes, das schon vorhinein dessen Grund ausmachte. Gerade umgekehrt muß es sich bey den Weihen verhalten, wo der Befehl vorausgeht; ein Gelübde aber, wie man vorgiebt, hinten drein folgen soll: denn man erwäge nur den bischöflichen Vortrag bey der Ausweihung, so wird man selbst mit dem Jesuiten Simonet *) schließen müssen, daß sich hierbey wohl kein Gelübde einfinde. Die von ihm aus den Ritualen angeführten Worte, die der Bischof dabey spricht, lauten also:

Hac-

*) S. im II. Bande der unumstößlichen Gültigkeit. S. 310 und 311.

Hactenus liberi estis, licetque vobis pro arbitrio ad sæcularia transire. Quodsi hunc ordinem susceperitis, amplius non licebit a proposito resilire, sed . . . castitatem, Deo adjuvante, servare oportebit . . . Proinde dum tempus est, cogitate, & si in sancto proposito perseverare placet, in nomine Domini huc accedite: Bisher seyd ihr frey, und möget euch nach Willkür zu den weltlichen Dingen kehren. Wenn ihr aber diese Weihe empfangen haben werdet: so wird es euch nicht mehr erlaubt seyn, von euerm Vorsatze abzuweichen, sondern ihr werdet . . . die Keuschheit mit Gotteshülfe bewahren müssen . . . So erwäget es demnach, da noch Zeit ist, und wenn ihr bey dem heiligen Vorsatze verbleiben wollet: so ttetet in Nahmen Gottes anher.

Die ersten Verfasser dieser Vorschrift, die erst nach den Zeiten Gregors des Großen so zu Werke gegangen seyn mochten, können von einer schleichenden Listigkeit wohl nicht entschuldiget werden, da sie dem Candidaten zu den Weihen einen solchen Vorsatz als freywillig, oder doch anhangend zumuthen, d. i. gleichsam als hätte er diesen aus eigenem Triebe unternommen, und geäussert; oder als wäre er schon für sich mit dem Stande verbunden; da doch nur sie es waren, die ihm diese Bürde erst überbinden wollten. Inzwischen ist ein Vorsatz ja gleichwohl noch kein Gelübde.

Aber man ersieht, auch ohne Aufdrängung dessen, hierbey eine eben so herausgenommene Ei-

gen-

genmacht, und einen Mangel an rechtmäßigem Befugniße, wie es vorhin nichts, als eine Anmassung war, da man sichs erlaubte, die Leute zum Priesterthume, und damit auch zum Cälibate zu zwingen *): worauf sich der Eingeweihte nun freylich aus irrigem Wahne für gefangen hielt. Er war es aber darum doch nicht, wenn er auch nachmahls darin gewilliget hatte; weil diese Einwilligung nie erfolgt wäre, wenn sie nicht der unrechtmässige Drang veranlasset, und sich sodann der blöde Wahn dazu geschlagen hätte.

Selbst Pierre Collet, der hier die Sätze des Tournely nach Möglichkeit verschärfet, muß es **) mit der Communi Theologorum gestehen, daß der, der sich aus gegründeter Furcht in das Priesterthum eingelassen hätte, zur Enthaltsamkeit nicht könnte verbunden werden. Eben das bestimmet er gleich darauf von dem, der es nicht gewußt hätte; daß die Enthalsamkeit mit den Weihen verbunden wäre. Warum nicht auch eben das von dem, der es nicht wußte, daß diese Verbindung nur eine unbefugte Anmassung, und ein politischer Drang unter dem Nahmen der Religion war?

Doch hierin schweifet er wohl ungleich mehr aus, da er ***) auch ein Gelübde dabey herausbringen, und den, der es innerlich nicht ablegen wollte,

*) S. im II. Bande, S. 193, u. w. f.

**) in Continuat Tournelii, Tom. VII. Part. II. p. 86.

***) ibid. pag. 82 seqq.

te, einer schweren Sünde wider die Tugend der Religion beschuldigen will. Wer kann hieran eine Verletzung dieser Tugend erkennen, wenn der angehende Subdiakon, der für sich nie einen Vorsatz gemachet hatte, sich der strengen Keuschheit zu ergebtn, ja dessen Wille sich vielmehr gegen eine solche Entschließung sträubet, da er es auch nicht vorsehen kann, was ihm in der Zeitfolge noch begegnen möchte, nichts anders, als nur einen Vorsatz machet, sich dem Zwanggesetze, so lang es die Obermacht behält, zu unterwerfen, besonders wenn er im Zweifel steht, ob man ihm selbst das Geboth auferlegen könne, und ob auch selbst der Auftrag mehr, als nur einen Vorsatz abforderte, da die Worte mehr nicht ausdrücken?

Ein anders war es, da einst ein ausdrückliches Gelobniß der Enthaltsamkeit von jeden geistlichen Candidaten, die sich freywillig zu selber bekannten, nachmahls aber auch forderungsweise von allen, die sich immer zu diesem Stande meldeten, verlanget ward, wie es Gregor der Große vorschrieb: denn hierin fand sich doch ein förmliches Gelübde ein; wenn es schon der Forderung halber wieder schwanken mußte. Aber ein pur interpretatives Gelübde ohne wirkliche Gelobung, das von einem Befehle herkommen, und doch eigentlich erst dem Befehle eine Rechtskraft ertheilen soll, ist ein solches Unding, das der Verstand sonst nirgends kennet, und sieht einer Hinterschleichung ganz gleich, da man erst nachmahls noch mehr gefordert haben will, als man zu erkennen gab, und also mit Fleiße sich einer Dunkelheit bedien-

te,

te, um einen schlauen Fang zu thun: wenn hier doch ein Gelübde darunter stecken sollte.

Die Ursache, warum man von Gregors I. Vorschrift wieder abwich, und keine deutliche Aeußerung mehr forderte, mochte diese gewesen seyn, weil man den ancyräischen Kanon nicht so verstand, wie er im Griechischen lautet, wovon die Uebersetzung in dem IIten Band (§. 68. S. 302) nachzusehen ist, und weil man nun aus Unkunde glaubte, es könnte nach dessen vermeintem Beyspiele schon alles durch das Stillschweigen bey den Weihen ausgerichtet werden: das aber am besagten Orte ganz anders gewiesen ward, und bey einer andern Anwendung auch ganz anders ausfallen muß: denn diese Art schien zwar kürzer, und bequemer; aber sie kann die Kraft eines Gelübdes nicht mehr erreichen, weil gründliche Gegeneinwendungen dazwischen kommen; da man hingegen dem Concilium von Ancyra, das nur von den freywilligen Bekennern der Enthaltsamkeit eine ausdrückliche Aeußerung forderte; die übrige Geistlichkeit aber auch nach den Weihen noch ihrer Willkür überließ, gar nichts anhaben kann.

Weil die Anbindung der Pflicht ehelos zu bleiben an den Weihen nur so was metaphorisches ist, wie es mehrere Fictiones Juris giebt: darum haben jene gründlichen Theologen, die auch der päpstliche Theolog, und Kardinal Cajetan respectiret, als den Durandus, Scotus, und Paludanus, (so wie auch aus noch mehr andern Gründen) schon längst entschieden, daß bey den Weihen keine andre Obligation, als nur ex præ-

cep-

cepto, oder des Gebothes halber entstehe: wie im IIten Bande tt) nachzusehen ist; denn sonst wäre es promissum de re sacra, oder ein Versprechen von einer gottgeheiligten Sache; also ein votum, oder Gelobniß; also eine Quelle unaufhörlicher Sacrilegien, die man ohne Noth wohl nicht vervielfältigen darf.

Man bilde sich die Männer des Weltpriesterstandes nicht so dumm vor, daß sie sich von den klösterlichen Schriftstellern, die ihre Moraltheologie ganz nach dem Interesse des römischen Systemes zugeschnitten, und eingerichtet haben, die Augen ausstechen ließen. Ich habe mehrere derselben von meinen Jugendjahren an besser kennen gelernet. Wenn sie schon mit ihren eigentlichen Meinungen hinter dem Berge halten mußten: so hatten sie doch ihre guten Uebergaben ächter Grundsätze, die sie unter sich freundschaftlich fortpflanzten.

Der Nothcälibat mag sich behauptet haben, wie er will, so kömmt es doch immer auf den Grund seiner Pflicht an; erstlich ob dieser göttlich, oder nach der gemeinern Uebereinstimmung der Theologen nur kirchlich sey; und nun ferner, ob die Pflicht aus einem Gebothe, oder Gelübde, oder aus beyden zugleich erwachse: worin die Theologen freylich in mehrere Meinungen zerfallen. Was liegt an dem (sagt man uns) da doch alle diese über die Wirksamkeit der Pflicht einstimmig sind? Allein da liegt gar viel daran, woher diese

tt) §. 68. S. 307 u. 308.

se Einstimmung ihren Ursprung nahm, ob sie sich von dem Grunde der Sache, oder von der Vormacht herschreibe; reichet jener nicht hin, so muß wohl diese sie erzwungen haben.

Forschet man nun der Sache ernsthaft nach: so wird man bald, in Rücksicht sowohl auf die Rechtmässigkeit der Forderung, als auch auf die Wirklichkeit der Zusage von Seite des Einzuweihenden, manches höchst unbestimmt, und, wie es scheint, mit Fleiße im Dunkeln gelassen antreffen, und demnach leicht merken, daß ein Handel, den man für längst abgethan hielt, auf dem schwächesten Fuße bestehe; dessen Hinfälligkeit nur darum nicht gerüget ward, weil man der Vormacht halber nicht durfte: denn es war den Lehrern, die ihn vormahls ohne gefährliche Einbuße nicht läutern konnten, wohl zu rathen, daß sie ihn lieber in seiner Zweydeutigkeit erhielten. Wenn man aber heut die unberichtigten Dinge vom Neuen prüfen will: so kann man schon selbst in der Vorlage, die die Theologen zu Günsten des Handels liefern, seine Blösse entdecken.

Wenn man es auch zugeben könnte, daß der Papst einen solchen Befehl den Weihen anzuheften befugt sey: so folget doch weder vermöge der Worte der Ordination, noch der ältern Statuten, daß ein Befehl sich zur Enthaltsamkeit zu verbinden da sey: denn die ältern Statuten Gregors I. und des IIten Conciliums von Toledo, die Vasquetz *), sonst einer der gründlichsten, und andre

auch

*) in Disputationibus de Sacramento Ordinis. Disp. 247. cap. 7.

nach ihm dafür angeben, sind ja schon längst abgewürdiget worden, da man sie nicht beobachtete, noch selben zufolge eine äußerliche Erklärung abforderte.

Die Worte der Ordination aber ist der Klerikus nicht schuldig weiter auszudeuten, als sie sich selbst ausdrücken; wie Edmund Simonet richtig geschlossen hat. Collet, der seine übrigen Beweise nicht ganz unangefochten läßt *), konnte diesem nicht beykommen. Eben so behauptet auch Franciscus Henno **), daß jener, der die Weihen empfängt, sich nur der Pflicht der Enthaltsamkeit, wie einem andern Kirchengebothe unterwirft. Collet ***) und Billuart ****) antworten ihm zwar, esse magnam obligationem obligationis contrahendæ; „daß es hier eine strenge „Pflicht gebe, ein Gelübde dabey abzulegen.„

Aber das wird leichter von andern geleugnet, als von diesen erprobet; denn woher soll der Befehl die Kraft diese Pflicht der Pflicht aufzubürden haben? Auch weisen es die Worte der Ordination nicht aus. Besonders streitet noch der im zweyten Bande (†) angeführte Beweis der ältern Theologen (nach dem h. Thomas) dage-

gen

*) Tom VII. cit. Part. II. pag. 81.

**) Opp, Tom. VIII. p. 408.

***) l. c. P. 83.

****) Cursus Theolog. Parte III. Tractat. de Ordine Dissertat. III. Artic. V.

(†) S. 307 u. 308.

gen, der noch immer unauflöslich geblieben ist, nachdem es Cajetanus vergeblich versuchet hatte, selben zu entkräften, daß nehmlich die Kirche, der nur die äußerliche Direction zukömmt, zu keinem innerlichen Acte, und noch weniger zu einem Gelübde, das nur vom freyen Willen herfließen muß, verbinden könne.

Es ist sonderbar, daß ein so wackerer, und freymüthiger Theolog, als sich Vasquetz in seinen Werken sonst auszeichnet, dieser Einwendung dreyer ältern Theologen nicht begegnete, gleich als hätte er sie nie gelesen. Er berührt wohl etwas aus ihnen; aber nicht das Rechte, das hier die Hauptsache trifft. Soll er es geflissentlich verschwiegen haben, weil er die Schwierigkeiten, die schon ohne diese sauer genug sind, wohl einsah? Nicht leicht bey einem Gegenstande giebt dieser berühmte Mann so viele Blöße, wie bey diesem; dem doch die Spätern hierin nur nachbethen, da sie noch weit weniger aufgelegt sind, die Zähne zu weisen.

Inzwischen thaten doch jene zum Vortheile Roms viel klüger, die es nicht auf die Gefahr eines päpstlichen Befehls ankommen ließen. Daher schon Thomas, und Bonaventura noch ein heimliches Gelübde zu Hülfe nahmen; weil sie schon merkten, daß jener wohl etwa zu einem Gehorsame verpflichten; niemahls aber ein impedimentum dirimens, oder ein trennendes Ehehinderniß gründen könnte: welchen Satz sie doch zu ihrer Zeit schon behaupten mußten. Ich werde aber

alsobald weisen, daß der päpstliche Befehl auch zu keiner Gehorsamspflicht hinreichen kann.

Allein ob ich gleich Colletens Schalkheit in besagter Rücksicht loben muß, daß er so vorsichtig war, die strengere Meinung jener Theologen wieder hervorzuziehen, die aus der Ordination mehr machen, als Sache, und Worte ausweisen: so gestehe ich doch auch, daß ich eine noch größre Unmöglichkeit finde, aus den Weihen ein Gelübde, und aus dem Befehle eine Ehetrennung herauszubringen. Es ist auch kein Wunder, daß dieser Handel so untheologisch ausfiel, da er nur aus Zufällen so zusammenwuchs, nehmlich nur aus selbstbeliebigen Zusätzen, die die Päpste, einer um den andern, besonders in den Zeiten ihres Uebermuthes, machten, ohne den Zusammenhang, und die Ergiebigkeit des Grundes ausgemittelt zu haben.

Wenn man nun diesen hierbey auf die Wagschale leget, und beyderseits Ungenügsamkeit antrifft; so daß eine Parteyder Theologen da, die andre dort ihre Zuflucht suchet, und beyde einander widerlegen müssen: so verräth eben diese Verlegenheit den Ungrund beyderseitiger Erweise: und daß also an der ganzen vorgeblichen Pflicht nichts ist; da sich sonst alle dahin schlagen würden, woran sie einen stärkern Grund entdecken könnten. Und doch muß der entwedre Grund die Pflicht nach sich ziehen; sonst giebt es gar keinen; also auch keine Pflicht.

§. 41.

§. 41.

Bey jedem præcepto, oder Gebothe aber kömmt es darauf an, ob selbes billig, und rechtskräftig sey: denn wenn sich der Eingeweihte selbem auch in seinem Herzen vollkommen unterworfen hätte, weil er es aus Unwissenheit für rechtmässig hielt: so wäre er doch nachmahls hieran nicht mehr gehalten, sobald er von dem Gegentheile hell überzeuget wäre. Daß nun das Cälibatsgesetz unbefugt ist, das hat sich schon in obiger Argumentation gewiesen, wie auch, daß es sehr schwer ist. Jene zwar etwas altväterische, aber der Gründlichkeit halber immer geschätzte Schrift, die den Titel führet: Parochus duodenario pondere pressus, kann uns dessen überführen. Man untersuche alle dort angebrachten häuslichen, und anderweitigen Beschwerden, ob sie nicht grösten Theiles aufgehoben wären, sobald das Conjugium Clericorum, oder die Priesterehe eingeführet würde.

Da selbe meisten Theiles aus dem Gedränge mit dem Charaktere eines ehrlichen Mannes entstehn: so ersieht man, daß der Nothcälibat nur rechtschaffene Männer plagen könne, nicht aber jenen zur Last falle, die den Ausschweifungen nachhängen. Ich kann demnach hier nicht umhin, dem M. Cälebs ein paar Worte ins Ohr zu sagen, der am Ende der 122 S. einen recht sophistischen Zug anbringt, da er den Nothcälibat mit einem Aufrufe aus dem h. Augustin (uu) recht-

(uu) Epist. 45, ad Armen.

fertigen will: „O wie glückselig ist der Zwang,
„ der uns nöthiget besser zu werden! „

Also war der Kämmerling der Königinn Candace darum vollkomner, als Abraham, Isaak, und Jakob, weil er von den Menschen verschnitten worden war? Was versteht er denn unter dem beßer werden, wenn es das nicht heißt? Und wenn es auch ein wirkliches Beßern wäre: darf man die Leute wohl nach Belieben gewaltsam dazu zwingen? Wie nun? Wenn es erst viel verschlimmert? denn die Geschichte weiset uns ganz andre Folgen dieses Dranges, als jene der Beßerung, gleich bey seinem Entstehen: wie uns Aventin (ww) hiervon Nachricht giebt.

Da Gregor VII die Ehefrauen der Geistlichen abschaffete, waren schon damahls die Meinungen getheilet: Gratissima hæc fuere scortatoribus, quibus præ una uxore sexcentas mulierculas inire licebat. Sed hæc omnia plerisque episcopis, aliis eruditis, simplicibus, apertis, atque bonis, præter conjuratos, qui suæ causæ serviebant, novum dogma, pestifera hæresis, quæ unquam christianum turbasset regnum, visa est: „ den Ausschweifern geschah hierbey das
„ größte Gefallen, da sie nun für den Verlust
„ eines Weibes sich mit 600 Dirnen lustig ma-
„ chen konnten. Aber die meisten Bischöfe, auch
„ andre Gelehrten, einfach, aufrichtig, und gut

„ den-

(ww) Annal. Boj. l. V, p. 355.

„ denkende Männer sahen das alles für eine
„ Neuerung an, und für die schädlichste Ketze-
„ rey, die je das Christenthum beunruhiget hatte.„
Demnach schiene keine hübsche Ursache dabey zu
seyn, daß M. Cälebs zum Nothcälibate Juhe!
schreyen sollte.

Vielmehr hat selber die Kirche mit Schande angefüllet; wie nebst mehr andern Polydorus Vergilius (lib. 5 de rer. Invent. c. 4) bemerket: Illud dixerim, tantum abfuisse, ut ista coacta castitas illam conjugalem vicerit, ut etiam nullius delicti crimen majus ordini dedecus, plus mali religioni, plus doloris omnibus bonis impresserit, inusserit, attulerit, quam Sacerdotum libidinis labes: „ das kann ich behaup-
„ ten, daß diese erzwungene Keuschheit jene vor-
„ mahlige des Ehestandes so gar nicht übertroffen
„ habe, daß keine Gattung von Vergehungen
„ dem Stande einen größern Flecken, der Reli-
„ gion mehr Unheil und allen gut Denkenden
„ mehr Leides beygebracht, aufgeheftet, und an-
„ gemarket hat, als die (daraus enstandene) Aus-
„ artung von Geilheit bey den Geistlichen: „
also zwar, daß der canarische Bischof Alphons Vervesius, der über die Protestanten in seinen Philippicis nur immer zu triumphiren vermeinet, bey diesem Vorwurfe von den aus dem Cälibate entstandenen Abentheuerlichkeiten (Philipp. 19) gestehn muß: Hæc, et alia id genus multa utinam non tam vere, quam petulanter objicerentur ab adversariis! „ daß doch die Gegner dieß,
„ und mehr desgleichen uns nicht eben so wahr-

„ haft, als muthwillig vorwerfen konnten! „
Ein hübsches beßer werden!

Ist nun ein Gesetz unbefugt, hartbedrückend, und sogar verderblich; so findt der vom h. Thomas gebilligte Satz Statt (xx): Licitum est unicuique oppressionem, et violentiam vitare: Es ist jedem erlaubt, der Unterdrückung, und Gewaltthätigkeit zu entfliehen. Das er noch weiter erkläret: Ratio illa procedit de lege, quæ infert gravamen injustum subditis, ad quod etiam ordo potestatis divinitus concessus non se extendit; unde nec in talibus homo obligatur, ut obediat legi, si sine scandalo, vel majore detrimento resistere possit: Der Grund passet auf ein solches Gesetz, das den Unterthanen eine unrechtmäßige Beschwerde auflegget; dahin sich auch die Reihe von Gott ertheilter Gewalt nicht mehr erstrecket: daher der Mensch in solchen Fällen dem Gesetze zu gehorchen nicht gehalten ist, wenn er sich ohne Aergerniß, oder noch größern Schaden erwehren kann. Was also der Bedrückte öffentlich nicht zurück erwerben kann, das mag er heimlich suchen; so gut er sich bey derley Umständen behelfen kann. Eine Ungerechtigkeit kann der andern dabey nicht zur Stütze dienen.

Der schon oben angesagte Suarez redet noch entscheidender. Anfangs sagt er zwar nur (yy): Dicendum est, quando certo constat, ma-

te-

(xx) 1. 2. q: 96, art. 4.

(yy) de Legg. l. VI, c. 8.

teriam legis humanæ ex accidente, eventu, vel circumſtantia factam eſſe iniquam, ſeu contrariam alteri præcepto, aut virtuti magis obliganti, tunc ceſſare obligationem legis, et propria auctoritate poſſe omitti, ſine recurſu ad principem: Man muß es geſtehen, wenn mans gewiß weiß, daß der Gegenſtand eines menſchlichen Geſetzes aus einer Zufälligkeit, Begebenheit, oder Aenderung der Umſtände, ungerecht geworden iſt, oder daß er nun mit einem andern Gebothe, oder mit einer Tugend; die uns mehr verbindet, ſtreitet, ſo höre die Verpflichtung des Geſetzes auf, und man könne ſelbes, ohne bey dem Fürſten ſich anzufragen, beyſeit laſſen.

Nachmahls aber läßt er ſich noch beſtimmter heraus: Si judicium probabile eſt, ſuperiorem excedere poteſtatem ſuam, præcipiendo rem graviorem, vel cum majore periculo, quam poſſit: tunc ſubditus probabiliter credit, non potuiſſe fieri præceptum pro tali caſu, et alias ſuam libertatem poſſidet: ergo poteſt jus ſuum anteferre, et contra verba legis pro ſua libertate operari absque alia interpretatione: Wenn man wahrſcheinlich erachten kann, der Vorgeſetzte überſchreite ſeine Gewalt; da er eine ſchwerere, oder mit einer größern Gefahr verbundene Sache gebiethet, als ihm zukömmt: ſo glaubt der Unterhan alsdann wahrſcheinlicher Weiſe, daß für ſolchen Fall kein ſolches Geſetz habe gemacht werden können, und bleibt übrigens in dem Beſitze ſeiner Freyheit: er kann demnach ſein Recht vor-

ziehen, und ohne eine andre Ausdeutung abzuwarten, wider den Wortlaut des Gesetzes nach seiner Freyheit handeln. Der Mann redet hier wie ein alter römischer Rechtsgelehrter recht aus dem Naturrechte!

Das muß um so mehr bey einem Gegenstande gelten, der schon von Natur aus keinem Befehle unterliegt, wie im II. Bande (*) aus dem h. Ambrosius gewiesen ward, dessen heller Spruch: Sola virginitas, quæ suaderi potest, imperari non potest: „nur die Jungfrauschaft ist es, die man „ wohl einrathen, aber nicht befehlen kann,„ so gerade aus dem Vernunftlichte herfließt, daß er sich nicht verkennen läßt, sondern auch in die Gesetzgebung (**) nur mit andern Worten überging: Continentia non nisi voluntaria debetur, „ die Enthaltsamkeit wird nicht anders, als „ durch den eigenen Willen pflichtig.„ Macht man aber diesen pflichtig, wie ist er eigen?

Wenn nun ein in Kenntnissen wohl bewanderter Mann so aufgelegte Rechte gut inne hat: soll er dabey ein Opfer fremder Unwissenheit seyn, da er sich in der Stille zu helfen weiß? Wer muß sichs hierbey nicht wunder nehmen lassen, daß gleichwohl einige dieses unbillige Cälibatsjoch den Geistlichen so gerne gönnen, da hierdurch auch ihnen kein geringer Theil zuläßiger Freyheit entgeht, und der Fortgang der Aufklärung um

mehr

(*) S. 181, u. w. f.

(**) Cap. Dist. 31, et cap. 4. XX. q. 3.

mehrere Jahre zurückgesetzet wird: denn der Geistliche bleibt, wenige wahren Philosophen ausgenommen, doch immer ein Geistlicher. Aber gegen die Hälfte Heucheleyen würden durch die Priesterehe aufhören. Die Berückung aber stecket doch hierin, daß man allem Volke vormahlet, als unterliefe bey den Weihen ein förmlicher Contract. Mit großer Verwunderung werden hier manche das Gegentheil vernehmen.

§. 42.

Wenn man sich erst noch dessen erinnert, daß der Cälibat bey so schnöden Gründen, und handgreiflichen Vorwänden nur darum so heftig, und hartnäckig betrieben ward, weil dieser den Hauptgriff geistlicher Politik auf die Staaten ausmachte, den diese erst selbst noch unwissend wider sich unterhalten mußten, und noch müssen: so wird man ihn um so anstößiger finden.

Als dieser unselige Zankapfel einst aus Spanien in Roms Schooß geworfen ward: so mußte er nun zu unzähligen Disputen, Interpretationen, Einschränkungen, Appellationen ꝛc. Anlaß geben, wodurch die zuvor freyen, und ruhigen Kirchen allmählig in die römische Proceßordnung, und endlich in die völlige Bothmäßigkeit hinein geliefert wurden.

Da dieses erzielet war: so griff der große Staatskenner, Gregor VII, mit der Herzhaftigkeit

keit eines Nemrodes ein viel weiter aussehendes Unternehmen an, welches einen um so glücklichern Erfolg gewann, je verdeckter die wahre Absicht unter dem Vorwande blieb, als wäre die päpstliche Satzung nur gegen die Geistlichkeit gerichtet: welchen Wahn auch ihre Widersetzlichkeit nach Wunsch bestätigte: da es doch Gregors Absicht nie war den Klerus einzuschränken, oder zu genauester Zucht anzuhalten, sondern über die Weltregenten zu herrschen.

Das möchte heute bey uns so einer fabelhaften Ersinnung ähnlich sehen. Aber man wird sich aus den Dictatibus Papæ, die bey dem Baronius (zz) zu lesen sind, dessen überzeugen: denn ob sie von Gregorn selbst, dessen Briefen (a) sie angehängt stehn, verfasset seyn, mag dahin gestellt bleiben: es lieget nichts daran, da sie wenigstens von einem gleichzeitigen guten Vasallen des päpstlichen Hofes aufgesetzet worden sind, der das damahlige römische System getreulich nach dem Plane einer unumschränkten Oberherrschaft über die ganze Welt entwarf, wohl nicht um selbe dadurch gehässig sondern auch andre darnach gelehrig zu machen. Die dort eingeräumte Macht Bischöfe, und Kaiser abzusetzen ward auch dazumahl in den Gang wirklicher Gerechtsame gebracht.

Wer hieran zweifelt (und wie bestrebt man sich heute Gregors VII Absichten von einer ganz

an-

(zz) ad an 1076. num. 31.

(a) Lib. 2. ep. 55.

andern Seite vorzubilden, nachdem das nun sehr anstößig ward, was einst keine so wichtige Folge zog, ob es schon weltkündig war): der lese nur die neuentdeckte ganz pragmatische Urkunde einer damahligen Zuschrift, die ein deutscher Kirchenrath, oder Congreß von 2 Erzbischöfen, und 24 Bischöfen an diesen Papst im J. 1076 abgesendet hat. Sie ist uns neulich in einer wichtigen Piece (S. 72 u. w. f.) unter der Aufschrift: **Entwurf eines geistlichen Staats- und Privat-Rechtes für das katholische Deutschland. Frankf. und Leipzig** 1787, bekannt geworden. Man kann so viele Kirchenprälaten, die sich dabey unterschrieben, und Hildebranden Zeit seines Aufenthaltes in Deutschlande von Person kannten, nicht beschuldigen, daß sie seinen Charakter sogar verfehlet haben sollten, da sie seine Herrschsucht mit hohen Farben schildern.

Da nun eine Universalmonarchie unstreitig und unleugbar der Zweck des damahligen Kirchensystems war: so muß man nur nachforschen, welche Mittel der staatskluge Gregor anwandte selben zu erreichen. Man weiß von ihm keine andre Erfindungen, als daß er unter dem Vorwande der Simonie den Geistlichen verboth, von weltlichen Herren ein Beneficium anzunehmen, und unter dem Vorwande der Enthaltsamkeit den Klerus, dem man freylich das Geheimniß nicht deutlich eröffnen durfte, von aller Verbindlichkeit mit dem gemeinen Wesen, mit den Obrigkeiten, mit

den Gerichtsstühlen, und mit den bürgerlichen Gesetzen, womit sie durch die Heurath verflochten werden konnten, frey zu machen; anstatt dessen aber mit ihnen, und durch sie alles an die geistliche Gerichtsbarkeit nach Rom zu ziehen: damit ein jeweiliger Papst an der Priesterschaft, wenn sich auch einige sträubeten, durch die schon gegründete hierarchische Obermacht, durch ihren Zusammenhang, und durch die Leitung ihrer betäubenden Grundsätze ein je streitfertiges, überall zerstreutes, an ihm allein concentrirtes Kriegsheer in fremdem Solde auf den Beinen hätte.

Der erste Versuch mit dem Vorgeben einer Simonie schlug den Regenten all zu grell in die Augen, und wurde durch blutige Kriege, zwar sehr, doch nicht ganz vereitelt; denn in den Concordaten erhält sich noch manches Ueberbleibsel. Aber gegen den viel feinern Cälibat, der Rom weit mehr erzielte, blieben die Fürsten immer blind, weil er immer unter einem ganz andern Vorwande verdecket lag, wie ihm denn auch heute noch bald dieser, bald jener Anstrich gegeben wird.

Selbst jene Regenten, die zu **Trient** auf dessen Abschaffung drangen, verstanden das Wahre noch lange nicht, und mußten also schon darum weit hinter der römischen Politik stehn. Ihr Verlangen war nur auf Nebenursachen gegründet; da hingegen Rom um den Kern seiner Macht zu thun war, den es so wenig, als den Augapfel

konn-

konnte verlorn gehn lassen, wie das im II. Bande (b) auch pragmatisch erwiesen worden ist.

Man wird aber das Zeug doch nicht auseinander kennen, wenn man nicht weiß, daß das System dahin angesehen sey, durch die Grundsätze des Cälibates die einfältige, und durch die Vortheile desselben die witzigere Geistlichkeit im Verbande mit Rom zu erhalten, und um durch die Grundsätze, und Verwebungen der so gestimmten Geistlichkeit auch die Fürsten bald directe, bald indirecte zu regieren, ohne ihnen doch den Anschein zu benehmen, als wenn sie selbst regierten; da gleichwohl ungemein viele Dinge in die geistliche Gunkel fallen, und noch weit mehrere heimlich daraus gespielet werden: wobey also durch den am Joche der Unwissenheit, oder Unvermögenheit ziehenden niedern Klerus vorzüglich eine hoch gespannte Achtung für den, der eine so schwere Sache befehlen kann, allzeit erhalten bleiben muß. Die Folgen davon bey den Staaten, die Verbindung mit selben und untereinander, die allgemeine Gerichtsbarkeit in allen übrigen Dingen, der Einfluß, dessen Stärke, und Nothwendigkeit machen das Anschauliche einer mächtigen Politik aus. Da haben wir nun den Werber für den Himmel!

Hier ward nur gewiesen, daß wenigstens der Anfang des Wirklichen Nothcälibates unter Gregorn VII gegen die Staaten gerichtet, und also dessen Ursprung ein bürgerliches Verderbniß war;

(b) §. 66. S. 240, u. w. f.

war; wie auch daß diese Absicht fortgesetzet wurde. Ob selbe aber nachmahls, oder gar erst heute bey fortdauernder alten Bestrebung (wie aus des Herrn Abbate Zaccaria Schrift zu ersehen ist) sich verlorn habe, oder ob unsern Politikern, da sie glauben, über die römischen Finessen gesieget zu haben, und über eine Kleinigkeit, die nichts einbringet, leicht hinweg zu seyn, nur Staub in die Augen gestreuet werde, geht mich nichts an. Allen geschieht es gewiß nicht, wenigstens warnet uns der schätzbare Verfasser der **Geschichte päpstlicher Auntien. Frankf. und Leipzig** 1788. im 20. §. sehr vorsichtig, daß Hildebrands Geist das römische System noch immer zu beleben fortfahre, und erweiset es das ganze Werk hindurch. Inzwischen werden Menschenfreunde nie verlangen, daß den Römern bang werden soll. Staatskenner aber wissen, daß es ihnen nie Angst werden könne, so lang ihnen ihr Nothcälibat gedecket bleibt. Und es fehlet gar viel, daß sie davon abkommen sollten.

In dem letzten §. (S. 126) berührt M. Cälebs auch diesen Knotten des II. Beweises, und glaubet selben mit einem Hiebe zu spalten, da er vorgiebt, die Päpste der ersten Jahrhunderte haben für das Cälibatsgesetz eben so sehr geeifert, als nachmahls geschah. Nun sey es ja nicht wahrscheinlich, daß diese an eine zeitliche Herrschaft, oder an Kirchengüter gedacht haben, da sie sich immer nur zum Martertode bereiten mußten.

Heißt das nicht aufschneiden, wenn man ein Zeitalter, so gottselig denkend machen will, das

sich

sich schon gar sehr durch menschliche Leidenschaften auszeichnete; da uns **Pagi** (Breviarii Tom. I. p. 106) aus dem **Ammian Marcellin** (lib. 27) berichtet, daß um das Jahr 366 bey der Wahl des Papstes **Damasus**, der des **Siricius** Vorgänger war, auf einen Tag 136 römische Bürger nicht des Glaubens, sondern Aufruhrs halber in der Kirche ermordet worden sind?

Wohl eine lächerliche Verschraubung! **Siricius**, **Innocentius**, und **Leo** lebten ja schon in ganz andern Zeitläuften: und **Siricius** konnte keinen einigen solchen Vorfahren nennen, der vor ihm den Cälibat der Geistlichen betrieben hätte. Daß er aber anfing, sich mehrere Kirchen dabey unterwürfig machen zu wollen, das ist aus seinen Worten gewiesen worden. Daß die Absicht auf die Erhaltung der Kirchengüter den ersten Grund zu diesem Gesetze geleget habe, das geben die angeführten klaren Worte des P. **Pelagius I.**

P. **Gregor VII** hätte sich freylich nicht so viele Feinde zugezogen, wenn er nicht durch den Nothcälibat eine noch größre Absicht auszuführen sich vorgenommen hätte. Hat er denn aber darum nicht unterjochen wollen, weil er unterjochen wollte? das würde man (außer einer besondern Interpretation, von der nicht die Rede ist), ja doch für ungereimt geschloßen halten, wenn es auch ein **Apollo** sagte.

Genug, wenn man für das Bisherige die pragmatischen Beweise vor sich hat. In die übrigen geheimern Gänge der Cälibatsbegebenheiten,

seiner besondern Verbreitungen, und Unterstützungen wollen wir uns hier nicht einlassen, und gerne einen Schleyer vorziehen. Was zu viel beschämet, und gehäßig machen kann, bl ibt beßer weg. Αισχεα γαρ, sage ich hierbey mit dem Lucian (c) μα την Ουρανιαν, ϗκ αν ειποιμι: sunt quippe turpicula; quare ita me coelestis Venus! non dixerim: denn dieses Zeug brächte Scham: ich will es also bey'm Himmel nicht sagen!

Dritter Hauptbeweis

Aus dem Naturrechte.

§. 43.

Der dritte Hauptbeweis, daß alle andere Ansprüche, und Rechte, wenn sie auch einigen Anschein für sich hätten, gleichwohl dem Naturrechte, das kein vorausgehendes Cälibatsgesetz zuläßt, weichen müßten, ist ebenfalls schon im II. Bande (d) ausführlich zu lesen. M. Cälebs muß sehr hart daran gekäuet haben: denn er beschweret sich in der Antwort zum neunten Einwurfe (S. 116), daß derley „ grundlose „ Vernünfteleyen den protestantischen Scribenten „ abgeborget worden wären: „ verschweiget aber

(c) Opp, Tom. III, p. 292. edit, Reizianæ.

(d) §. 64, S, 198, u. w. f.

aber im Auszuge des Einwurfes ganz behutsam, daß es selbst die ältern Väter für naturrechtswidrig erkläret haben, wenn man die Enthaltsamkeit durch ein Gesetz befehlen sollte.

Was ist das für eine Art zu widerlegen, wenn man mit dem Naturrechte angestochen kömmt, dieses nur als ein protestantisches Product auszischen wollen? Heißt das nicht so viel, als die Wahrheit selbst, die ersten Grundsätze der besten Kenntnisse, die aus dem allgemeinen Verhältnissen der Menschheit entstehenden Verbindnisse für protestantische Vernünfteleyen erklären? Soll ein Heide, ein Türk bey seiner Treue bleiben, die Gebühr beobachten, über das Billige nichts gewaltsam erzwingen, ꝛc. was haben wir anders, womit wir ihn halten mögen, als das erste göttliche Gesetz, woraus das allgemeine Naturrecht entstand?

Und das soll bey uns Katholiken also fehlen, daß es nur bey den Protestanten zu finden wäre? Welchen Schandflecken hänget uns der an, der sich schon vorläufig also äußert, als hätten wir Katholiken uns vor dem Naturrechte zu scheuen, wenn man uns damit zu Leibe gehn sollte; oder als bestände der Katholicismus nicht wohl mit dem Naturrechte; als wäre ein Katholik seyn, und das Naturrecht verleugnen müssen, einerley; als könnte man sich nicht anders dabey behelfen; man setzte denn selbes, als etwas einem Katholiken verdächtiges, herab, oder doch als beflissen sich nur die Protestanten einer reinen Naturgesetzlehre; wir Katholiken aber dürften gar

nicht daran denken, weil schon unsre Grundsätze soweit davon entfernet wären, daß der beste Genuß der Menschheit für uns ein Gift seyn, und die Stütze allgemeiner Ruhe bey uns protestantische Waffen heißen soll. Haben wir denn keine große Kenner, und Lehrer dieses Rechtes? Haben wir kein hochgeschätztes System eines großen Martini?

Ja hätte nicht sebst der Apostel, nach diesem Vorgeben des M. Cälebs, von den Heiden den protestantischen ähnliche Begriffe gehabt, und ausgestreuet, da er von ihnen saget (e), daß sie sich selbst ein Gesetz sind; daß sie dieses in ihren Herzen eingeschrieben herumtragen; daß sich ihre Gedanken hierüber untereinander verklagen, oder entschuldigen? Das ist ja alles nur protestantisches Zeug, nur Vernünfteley, nur Verführung eines Katholiken, so daß er glauben könnte, auch ihm wäre ein solches Gesetz in das Herz geschrieben, anstatt daß er denken sollte, nur die Aussprüche der Hierarchen seyn sein Naturgesetz: und sollten sich die verklagenden Gedanken auch noch so deutlich einstellen.

Sie werden aber, sagt M. Cälebs daselbst, „ bey keinem wohlunterrichteten Katholiken ei„ nen Eindruck machen, weil er überzeuget ist, „ daß die Kirche nichts befehlen könne, was dem „ Gesetze der Natur entgegen wäre. „ Wohl eine düstere Auflösung eines so hellen Gegenbeweises:

(e) ad Roman. c. II, v. 15 &c.

ses: die Kirche hat es befohlen: also kann es nicht wider das Naturrecht seyn; fast so, wie: Claudia hat Wunder gewirket: also konnte sie die vestalische Keuschheit nicht verletzet haben.

Lieber! Man zweifelt ja an dem Wunderwerwirken so sehr, daß man ehender alles andere, als dieses zuläßt. Nähme man aber auch das an: so hat doch ein weiser Heide, dessen Stelle uns Hieronymus (weil er doch das Scherzen nicht ganz lassen konnte) aufbehalten hat (f), die Bemerkung hierüber gemachet, daß es beßer gewesen wäre, wenn Claudia dieser Probe nicht bedürfet hätte: Melius tamen, inquit Lucani Poetæ Patruus, cum illa esset actum, si hoc, quod evenit, ornamentum potius exploratæ fuisset pudicitiæ, quam dubiæ patrocinium: „ Es „ wäre aber hübscher für sie gewesen, sagte der „ Onkel Lucans, des Dichters, wenn das „ Wunderding geschehen wäre, ihre schon bewährte Keuschheit zu zieren, als ihr wider Gegenvermuthungen beyzustehen. „

So will man aber auch hier schon zu erst gar nicht glauben, daß die Kirche bey diesem Gesetze geredet habe, da ihr weder Gewalt dazu, noch Wissenschaft davon bewohnete: und die ganze Anlage zu selbem nicht wie kirchlich, sondern pur päpstlich aussieht. Und sodann wäre es doch immer beßer, wenn es anderswoher könnte erwiesen werden, daß keine Verletzung des heiligen Na-

(f) Adversus Jovin. l. I, c. 26.

turrechtes dabey wäre, als daß die Kirche auch nur in einen weitschichtigen Verdacht davon gezogen werden dürfte, da solchen auch kein weltlicher Regent ohne Schande auf sich sitzen lassen könnte.

§. 44.

Es versteht sich, daß auch M. Cälebs noch daran mußte. Wie geht er mit dem Handel um? Er fraget uns, „ob wir nichts von der Erbsünde „wissen.„ Weil er als ein scholastischer Theolog nicht lange außer seinem Elemente in freyer Luft menschlicher Vernunft athmen konnte, so suchte er alsobald wiedrum durch die Offenbarung dahin zurück, und dadurch den Handel umzukehren: das ihm aber nicht sehr glückte.

Es haben zwar einige, als benantlich Mevius (g), und Alberti (h), nur um Puffendorfen zu necken den speculativen Grundsatz des Naturrechtes aus dem Stande der Unschuld herleiten wollen, mit dem wir doch durch die Offenbarung (den summarischen Vorgang ausgenommen) übrigens so wenig bekannt geworden sind, daß wir, so viel diese Gegenstände anlanget, inner, und außer selber beynahe gleichviel wissen. Das verrieth auch da nur ihre schiefen Absichten; so daß sie sich keinen verbreiteten Beyfall dadurch

(g) in Nucleo juris naturalis, et gentium.

(h) in Compendio juris naturæ orthodoxæ Theologiæ conformato.

durch erwarben. Thomasius (i), und Puffendorf (k) haben dieses schnöde Principium gar tief wiedrum herunter gebracht.

Aber in Rücksicht der praktischen Grundsätze des Naturrechtes weichet keiner auch der besagten Gegner von der Maßregel ab, daß man selbe ja nicht aus dem idealischen Stande der Unschuld, sondern aus dem wirklichen Zustande der Menschheit entnehmen muß, da sie sonst nicht nur höchst ungewiß; sondern auch unanwendbar, und der Wahrheit widersprechend ausfallen würden.

Hier verliert sich M. Cälebs ganz ins Kindische, da er behauptet, die Naturtriebe seyn „ keine Neigung zur Ehe, sondern Triebe zur „ Wollust.„ Soll es nicht Verstellung seyn, daß er die Begattung, als den Zweck, sogar verkennet, und es ihm nur von Ausschweifungen träumet? Als Casuist mußte er ja doch wissen, was zusammen gehörte. Sonst möchte jeder Bürger seiner lachen.

Ob wir aber im Stande der Unschuld, wie er versichert, keine nicht freyständigen Triebe der Natur würden gefühlet haben, hierüber hätten die Theologen mit den Naturkündigern, um nicht nachher von ihnen beschämet zu werden, zu Rathe gehn, und, bevor sie den Ausspruch aus ihrer Einbildung schöpften, genauer untersuchen sollen,

(i) in Programmate Jurisprud. divin. præmisso.

(k) in Specim. Controv- c. 4.

ob nichts hierbey, und was alles zu den actionibus corporis vitalibus, oder zu den Bewegungen, die der Leib vermöge seiner Belebung versteht, gehöre, und ob diese jemahls dem Menschen würden freyständig gewesen seyn, außer in so weit er etwa bereitschäftliche Gegenmittel möchte gewußt haben: ob es ferner keine Temperamente, keine Verschiedenheit der Zeugungen, keine Vollblütigkeit, keinen Ueberfluß andrer Säfte ꝛc. je würde gegeben haben.

Da man derley Dinge nicht weiß, und vielmehr gründliche Gegenvermuthungen hat: so erkläret doch M. Cälebs alles nur schlechterdings für Ueberbleibsel der Erbsünde, und fraget uns nun (S. 117): „Wie können also die Gegner „sagen, der Mensch kann das Recht sich zu ver„ehelichen nicht vergeben, weil ihm diese Triebe „nicht freyständig sind? „ Wie kann er uns um das fragen, da es gerade daraus fließt? Oder machet er diese Triebe etwa durch seine Frage freyständiger, als sie sonst sind?

§. 45.

Das Recht sich zu verehelichen, war schon im Stande der Unschuld ein Naturrecht gewesen, wie der h. Augustin nachmahls selbst noch bekannte (l): um so weniger können wir also dieses Na-

(l) Sieh im I. Bande §. 30, S. 181.

Naturrecht vergeben, da uns nun die Triebe hierzu nicht mehr freyständig sind. Sie seyn Ueberbleibsel der Erbsünde, oder nicht: es ist nun einmahl so.

Welche schöne Einwendung machet uns M. Célebs! „Sind vielleicht alle thierischen Neigungen, die wider unsern Willen in uns entstehn, Naturgesetze, denen wir Folge leisten müssen? O dann hätten wir eine offene Strasse zu allen Lastern. Muß der Mensch nicht jenen Neigungen widerstehen, die dem Gesetze des Geistes entgegen sind?„ Da stoplet sich ein nur darum verwirrendes Zeug, weil man erst suchen muß, was es eigentlich sagen wolle, und wohin es folgsam gehöre: denn wir waren sonst vorher bey unsern Sinnen in Ordnung, daß man nehml. eben der Triebe halber das schon anerschaffene Naturrecht nicht vergeben könne.

Was will er also damit? Will er entweder, daß es kein Naturrecht gebe, oder daß man selbes vergeben könne, oder gar müsse? Da keine bestimmte Antwort zu erwarten ist: so frage ich: Warum das zweyte? und ich frage das, um eine Anzeige etwa aus dem Ebenmaße der Ursache herauszubringen. Nun darum, weil wir auch andere, uns nicht willkürlichen Triebe unterdrücken müssen, wenn sie der Vernunft widerstreben. Was solleu wir daraus schliessen? Hört darum die Begattung auf ein Naturrecht zu seyn, die sowohl in dem Baue, als im Zwecke der Natur so gegründet ist, daß man die Stimme Gottes

laut daran hören muß: Creſcite, et multiplicamiui: Wachſet, und vermehret euch.

Welche andere Leidenſchaft iſt ſo in der Natur ſelbſt gegründet, daß damit eine Vergleichung gemachet, und eine Folgerung daraus gezogen werden könnte? Nennet man aber etwa ſelbſt die Triebe ein Naturrecht, die nur die weiſlich angebrachten Sporne ſind, damit der Menſch ſein natürliches Vermögen nicht etwa müſſig liegen ließe? Um wie viel weniger laßt ſich alſo ſchließen, daß er ſein Naturrecht vergeben könne, oder müſſe?

Können ferner nicht auch andre thieriſchen Triebe ſich mit der Vernunft gar wohl vereinbaren, und unter ihrer Leitung vortreffliche Dienſte thun, wie z. B. der Zorn, wenn er Eifer iſt, und ſeyn ſoll, oder gar Großmuth wird? Oder verwirft die Vernunft ſchon ſo überhaupt alle Begattungstriebe, oder nur in unſchicklichen Fällen? Welcherley Dinge vermiſchet, und verdrehet hier M. Cälebs! Das ginge wohl noch an, wenn es nicht zum Verderbniſſe der Moral angewendet würde, welche er dadurch umſtimmet, das von Natur aus Gute bös, und das Böſe (nehmlich den Zwang) gut vorzuſtellen.

O nein! da iſt die Vernunft nicht dabey: und es läßt ſich in einer ſo offenbaren Sache durch Metaphoren, und Allegorien keine verwirrende Täuſchung anbringen, die nicht durch ſie bald, und leicht aufzulöſen wäre: denn ſie leitet nur die natürlichen Triebe nach dem Maße ſchicklicher Zeiten, Orte, und Gegenſtände, rottet ſie aber da-

rum

rum nicht aus, oder unterdrücket sie gänzlich; sondern sie ziehet sie vom Unordentlichen ab, und führet sie auf das Wohlgeordnete; trifft einen weislichen und heilsamen Aufschub, einen vortheilhaften Tausch, eine hübschere Wahl.

Nur dahin erstrecket sich die Meisterschaft des Geistes über den Leib; nicht bis zur Aufhebung, und Hemmung der ganzen Natur: denn es ist fern, daß der Verstand das Werk der Schöpfung sollte umschaffen wollen, oder was an andern Bürgern Rechtmäßigkeit heißt, an den gleichgeschaffenen Geistlichen in Laster verwandeln dürfte; fern daß er nach stoischen Grundsätzen alle Triebe, wenn sie sich nach der übrigen Naturlage regelmäßig, und auch gegen gesellschaftliche Verbindnisse unanstößig verhielten, für unregelmäßig erkennen sollte; fern, daß er glauben könnte, fremder Zwang, der schon vorläufig eine gräuliche Unbilligkeit ist, mache eine Bestimmung der Naturrechte aus, wenn anders das Individuum sonst alle Erfordernisse dazu hat.

Gewiß kann die Vernunft nichts, das sonst recht, und richtig bestellet wäre, als unerlaubt verwerfen; wenn sie es schon oft, nicht als eine Pflicht, sondern als eine Noth einräth, daß man dem Zwange ausweiche. Ob in Pauli Gliedern die Triebe sich der Vernunft, oder nur seinem Vorsatze, enthaltsam zu bleiben, widersetzet haben, weiß niemand, weil ers uns nicht gesagt hat: und das zweyte wäre ja doch nur willkürlich; mithin für das Naturrecht außengehörig, und gar nicht hierher zu schleppen. Das erste aber hat immer

sein

seine richtigen Wege, wie jeder andre Trieb den erst die Vernunft prüfen, und sodann leiten muß.

Der Einhalt, den diese demselben thut, verlanget keine Einbuße des Naturrechtes, die doch das Menschengesetz aufzudrängen sich erdreistet. Man ersieht aber wohl offenbar, daß diesen Exceß nur die Herrschsucht, und ihre Versicherung einrieth, und machte. Sollten wir aber denen von rechtswegen gehorchen müssen, die uns nicht anders, als durch Rechte anhalten können, und sich weniger, als wir an das halten, womit sie uns zwingen wollen? Nun müssen aber, wenn die Vernunft einen Trieb ganz verwerfen soll, alle Grundsätze dazu aus den Verhältnissen der Natur, und der natürlichen Lage, in der sich der Mensch befindet, entstehn; sonst bleibt er bey seinem Naturrechte, nur unter der Vormundschaft der Vernunft: und der ihn dabey beeinträchtiget, der ist ein Verletzer der Naturrechte.

Man saget uns, das Naturrecht hat in einem positiven Staate, der etwa schon ein anders Gesetz angenommen hat, nicht mehr Platz, sondern wird von dem gesellschafllichen, mithin auch von dem kirchlichen verschlungen. Das giebt man gern zu, wenn das Privatrecht der Einzelnen mit dem gemeinsamen der mehrern in Verstoß geräth; nicht aber wenn dieses Recht selbst von Natur aus allgemein ist, und eben durch die Gesellschaft gesichert erhalten werden muß, daß es zu keiner nebenseitigen Unterjochung veräußert werde; denn dahin mag sich nie das Wohl des Ganzen erstrecken; weil es sonst wiedrum ein beträcht-

trächtliches Unheil eines jedwedern ins besondre wäre, woraus das Ganze besteht.

Und so müssen sich die Statuten eines positiven Staates gleichwohl immer mit dem Naturrechte nach ebenmäßigen Verhältnissen gut vertragen, ja selbst auf die Grundsätze des allgemeinen Naturrechtes gründen, um auch im Gewissen verpflichtend zu werden; denn sonst findt man nur Zwang, und Selbstbelieben daran; ein Joch, dem die vernünftige Menschheit billig immer gehäßig bleibt, und insgemein solchen Abbruch thut, daß der Zweck davon gleichwohl nicht erreichet wird.

Hier ereignet sich aber nicht der Fall, wo etwa nur die äußersten Sproßen des Naturrechtes mit andern wichtigen Sproßen der Staats- oder Kirchenverfassung gegen einander streiten: sondern es ist der Fall, wo die allerersten, und aufgelegtesten Grundsätze des Naturrechtes, die die Vernunft immer anerkennen, und billigen muß, nur der menschlichen, nach gewissem Interesse gestimmten Willkur nachstehn, und darum dem Gesetze des Geistes widrig heißen sollen. Darein kann sich die Vernnnft nie finden: sie hält es vielmehr für handgreiflich, daß das Menschengesetz fehle, als daß das von Gott ausgehende, allzeit, und überall gleich lautende Naturrecht hintan gesetzt werden dürfe.

Wenn man sich demnach z. B. einen griechischen Priester vorstellet, der nach dem Gebrauche seiner Kirche schon vor den Weihen mit einer

Frau

Frau begattet war, selbe aber etwa bald hernach durch eine Krankheit verlor: so kann man, da er nach dem Naturrechte sich mit einer andern sollte trauen dürfen, sich nicht dazu bereden, warum dieser junge Mann glauben müßte, sein Naturrecht, dessen Gebrauch er etwa sehr vonnöthen hätte, sey ihm dadurch verfallen, weil er weiß, daß vorhin ein, und andrer Hofcaplan von Byzanz zu erst dem Kaiser das als altkanonisch einprägte, und andictirte: wobey der erste Vortrag, der in ein unseliges Gesetz überging, sich wiedrum auf eine andre Nachricht näherer Vorfahren, und diese wiedrum auf eine vorhergehende beruft, bis sich der Urheber schon ins Unbekannte verliert.

Wenn der Grieche noch ferner damit zusammen nimmt, daß es auch seine Kirche nur aus Drang der Lateiner, nur aus Beysorge einer fürchterlichen Spaltung also eingegangen sey, um dieser durch nachgiebige Vermittelung auszuweichen; da man in den ersten Zeiten auch nach den Weihen, und auch noch nach dem Tode der vorigen Gattinn noch heurathen durfte: da frage ich, ob er durch solcherley Zufälle sich seines natürlichen Rechtes, wenn er dessen Gebrauch in der Stille erschleichen kann, entsetzet zu seyn glauben müsse.

Was muß sich erst ein Geistlicher von der lateinischen Kirche denken, wo es schon vom siricischen Keime an über den ganzen griechischen Auswuchs hinweg ging, und wo sodann von Berufung zu Berufung neue Zusätze hinzu kamen, so, daß endlich die Abweichung zur Maaßregel der ersten wahren Richtschnur aller Gesetze, nehmlich

des

des Naturrechtes ward; da man ja das nicht mehr für Naturrecht erkennen wollte, was mit dieser Abweichung davon nicht übereinstimmte; wie denn auch M. Cälebs selbes nur nach dem Maße des kanonischen Rechtes gelten lassen will.

Dahin kommen endlich die willkürlichen Gesetze. Daher sich auch das ganze Novellenrecht bey kurzer Dauer, und geringem Ansehen erhielt; und die ganze kanonische Weisheit, wobey sich eine Auctorität nur immer auf die andre berief, mit den klugen Gesetzen der Römer, Griecheu, und Aegyptier, und ihrer Interpreten, die alles gerade aus den Grundsätzen des Naturrechtes, und gesunder Vernunft herhohlten, nie in Vergleich kommen mag. Aus eben diesen Quellen müssen auch die Grundsätze wahrer Moralität für die Menschheit entnommen werden, wenn sie allgemein überzeugen, und allgemeinen Beyfall finden sollen. Und gerade da findt sich alles umgekehrt.

§. 45.

Allein das Naturrecht ist zu heiter, und vordringend, als daß es die ascetischen Finsternisse, die sich auch M. Cälebs zu Nutzen machen wollte, überwältigen könnten. Wohl stärkere Gesster waren ihm nicht gewachsen. Hieronymus kömmt bey keinem Beweise so in Verlegenheit, wie bey jenem, der von Jovinianen aus dem Naturrechte (aber nur zu weit hinaus) gezogen ward; da

er

er den Einwurf machte (m): Et cur, inquit — sic a conditore sapienrissimo fabricati sumus, ut mutuum nostri patiamur ardorem, et gestiamus in naturalem copulam? Er saget — Warum hat uns der weiseste Schöpfer so künstlich dazu gebauet, daß wir gegeneinander die hitzigsten Triebe unwiderstehlich fühleten, und zur natürlichen Verbindung das heftigste Verlangen trügen?

Da Hieronymus eben so, wie Jovinian, den Handel auch seinerseits gerne weiter getrieben hätte, als sichs gehörte: so strahlete ihm freylich die offenbare Wahrheit etwas zu heftig in die Augen, als daß er selbe nicht gern zudrücken wollte, um nicht zugleich einige seiner verwegenern Sätze davon niedergeschlagen zu sehen. Periclitamur, antwortet er: responsionis verecundia, et quasi inter duos scopulos, et quasdam necessitatis, et pudicitiæ *συμπληγαδας*, hinc, atque inde vel pudoris, vel causæ naufragium sustinemus. Si ad proposita respondeamus, pudore suffundimur: si pudor imperat silentium, quasi de loco videbimur cedere, et adversario feriendi occasionem dare. Melius est tamen clausis, quod dicitur occulis, Andabatarum more, pugnare: quam directe spicula clypeo non repellere veritatis.

Die Geschämigkeit zu antworten versetzet uns hier in Gefahr, und wir haben uns zwi-

(m) Hieron. adversus Jovin. lib. I, c. 21.

zwischen zweyen Klippen, und einem zwiefachen Drucke einerseits der Nothwendigkeit, und anderseits der Züchtigkeit wahrzunehmen, daß nicht entweder unser Handel, oder unsre Schamhaftigkeit scheitere. Wenn wir auf diese Vorlage antworten: so werden wir mit Röthe überzogen. Wenn uns aber die Geschämigkeit das Stillschweigen gebiethet: so wird es das Ansehen haben, daß wir links um machen, und dem Gegner zum Nachhauen den Rücken bloß geben mußten. Es ist doch beßer, wie man spricht, mit zugedrückten Augen, nach Art der blinden Ritter, kämpfen, als die Flitsche nicht gerade zu mit dem Schilde der Wahrheit abstoßen.

" Es hatte dieses Umschweifes nicht vonnöthen, um jene Antwort zu geben, die folget: Hoc breviter resnondebo: Nunquam ergo cessemus a libidine, ne frustra hujusceemodi membra portemus? Meine Antwort wird kürzlich nur diese seyn: So sollen wir also nie aufhören, der Geilheit ergeben zu seyn, damit wir nicht umsonst solche Glieder empfangen haben? Hieronymus würde mit Rothwerden doch keine beßere Auflösung zu Wegen gebracht haben. Das wäre aber, ohne sich schämen zu dürfen, kürzer, und deutlicher gesagt gewesen, wenn er nach den Grundsätzen des Naturrechtes bemerket hätte, daß dessen Gebrauche eben keine Zeit vorbestimmet sey.

Aber er hätte dabey auch etwas eingestehn müssen, das ihm etwa unbeliebig war zuzugeben, daß man nehmlich dieses Recht eben darum, ohne

Versicherung göttlicher Gabe, nicht auf immer lähmen dürfe: welches also nicht nur einem vorgreifenden Gesetze, (denn für das stand Hieronymus nicht) sondern auch dem allzu häufigen, und vermessenen Gelübdemachen Eintrag thut, dafür er zusehr eingenommen war. Uns liegt hier an dem Letztern nichts. Daß aber das erste ein gewaltsamer Schritt gegen das Naturrecht sey, das erhellet nun aus den unverkenntlichen Grundsätzen desselben, die sich aus den Verhältnissen dieser künstlichen Maschine ergeben.

An diesen Grundsätzen hat keine Gelehrsamkeit arbeiten dürfen. Sie sind nicht gut getroffen, wenn nicht jeder, der Sinne, und Vernunft besitzet, Richter seyn kann, ob sie wahr seyn, oder nicht. Hingegen ist die allgemeine Uebereinstimmung der Menschheit der beste Bürge dafür.

Dieses Naturrecht ist ein aus den Bestandtheilen des Menschen erfolgendes vernünftiges Befugniß, der Einrichtung, und den Zwecken der Schöpfung gemäß zu handeln. Es ist vollständig, wenn an den Werkzeugen, und deren Zwecken, oder an ihren benöthigten Hülfsmitteln nichts fehlet. Es bleibt so immer beysammen; wenn es auch nicht immer ausgeübet wird; und soll zwar dem Naturgesetze zufolge, das nichts umsonst will daseyn lassen, und zur Vervollkommnung anhält, zu seiner Zeit auch ausgeübet werden; die sich aber nicht bestimmen läßt, weil es die Werkzeuge nicht bey allen gleich fordern, noch die Vernunft je gleich miteinstimmen kann.

Dieses Recht verhält sich also fast wie die verbiethenden Grundgesetze, die eben keine wirkliche Erfüllung einer Sache fordern: aber gar nie verletzet werden dürfen. Es wird dieses Recht also nicht verletzet I. durch die übernatürliche Gabe; weil diese die natürlichen Forderniſſe durch andre Unterstützungen ersetzet. II. durch natürliche Mangelhaftigkeit; weil der Zufall niemanden ein eigentliches Unrecht zufügen kann. III. durch den eigenen freyen Willen dessen, der es nicht gebrauchet; denn wenn er sich auch dabey gegen die Naturgesetze verstößt: so bleibt doch das Recht dazu sein Eigenthum.

Nun giebt es mancherley Fälle, wo auch kein Naturgesetz leidet: denn erstlich hängt hierbey sehr viel von der Lebens- und Gemüthsart, von den Beschäftigungen, Absichten, und Vorhaben, von der Nahrung, und allerhand Ersetzungs- und Mäßigungsmitteln, und noch von gar vielen andern Umständen ab; so daß mancher Mensch oft sehr lang, ohne sich Gewalt zu thun, des Gebrauches von diesem Rechte entrathen kann: wie uns denn auch Hieronymus (n) eine unerwartete Menge Beyspiele davon, auch unter den Heiden, wo alles nur natürlich vorging, hererzählet; welches aber wiedrum bey andern größtentheils gar nicht Statt fände, da die Triebe dieses, und jenes Naturell ganz unbändig überraschen, ja im Falle des Widerstandes in Krankheiten, und andre Uebel ausarten würden.

(n) adverſus Jovin. cap. 26.

Demnach kann es auch hier kein allgemeines Gesetz geben, das eine bestimmte Dauer vorschriebe, sondern es muß bey so verschiedenen Naturen, die man nicht unter einen Hut bringen kann, dieser Gang nur der menschlichen Freyheit überlassen bleiben, so lange die Vernunft keine erheblichen Einwendungen gegen ihre Ausübung zu machen hat; fast so, wie Essen, und Trinken eben keine bestimmte Zeit hat: aber wenn es Hunger, und Durst dazu bestimmet: so hält es die Menschheit dafür, daß sich der wider die Naturrechte versündigte, der dem Schmachtenden das Erquicken verbiethen, und gegen harte Bedürfnisse, ohne anderweitige zureichende Erheischung, Zwang anthun wollte.

Da es nun Leute giebt, die sehr lang enthaltsam leben können: so folget es auch, daß man selbe unter dem Bedingnisse zu Diensten aufnehmen kann, sie so lang zu behalten, als lang sie in diesem Stande verbleiben werden; mithin ohne sie hierzu zu verpflichten (das nicht anginge, weil es schon ein Eingriff in ihre Rechte wäre); sondern nur des Umstandes, der an ihnen zufällig eintrifft, sich zu bedienen.

Noch weniger könnte man mit ihnen, wenn sie übrigens ehefähig wären, auf immer ehelos zu bleiben einen rigorösen Contract eingehn: weil das Naturrecht keine bestimmte Dauer hat, und der Mensch sich nie so kennen, noch wissen kann, wenn er seiner anerschaffenen Rechte bedürfe, und sie gerne wieder haben wollte: so wie der Rausch, wenn auch sonst keine übeln Folgen damit verge-

sell-

sellschaftet wären, darum unerlaubt ist, weil sich der Mensch seiner Vernunft also beraubet, daß er sie nicht mehr haben kann, wenn er sie haben sollte, und sonst wollte. Also ist es auch nicht erlaubt einen durch Vertrag um sein Naturrecht zu bringen. Und demnach widerstrebet demselben um so mehr ein Geboth, das sogar wider alle Neigung das befehlen will, was nicht einmahl ein Contract ohne Verstoß wider das Naturrecht suchen, noch erschleichen darf.

Man hat aus allen Beyspielen, die man aufbringen kann, keine Zuverläßigkeit, ob je ein Mensch die Enthaltsamkeit mit pur natürlichen Kräften dem Leibe, und Gemüthe nach fort, und fort habe bewahren können. Sollte es auch geschehen seyn, so blieb doch immer das Recht auch ohne Gebrauche. Aber ein Contract, der auch dieses aufhöbe, wäre nichts anders, als eine gewaltsame Naturverkürzung in dem, was ihr anhängendes Eigenthum ist. Man darf sich wohl ein gewißes Maß bestimmen, und Leute, die ohnehin eine damit eintreffende Statur haben, auswählen. Aber ein **Prokrustes** handelte gewiß wider alles Naturrecht, der alle, die er fand, gleich machen wollte, und darum die Längern stümmelte; die Kürzern aber reckte.

Obgleich jener der wider die Bedürfnisse seiner eignen Maschin der Enthaltsamkeit nachhinge, nur wider die Naturgesetze, nicht wider das Naturrecht, das sein Eigenthum bleibt, handelte: so verletzet dieses doch ein andrer; so wie einer, der den andern ohne Noth in Todesgefahr liefert,

wenn er seinen Willen listig dazu mißbrauchet: denn es ist kein wahrer Willen, sein Naturrecht aufheben zu lassen, von dem vernünftigen Menschen vermuthlich. Der ihn also durch einen Vertrag in Gefahr setzete, mit schwerer Empfindlichkeit, und Noth einst dessen zu entbähren, das er vorhin nach damahliger Verfassung leicht auslassen zu können glaubte: der verletzet gewiß sein Naturrrecht, wenn jener schon den Willen darein gegeben zu haben scheint: sonst dürfte auch ein Leibarzt dem Kranken ohne Bedenklichkeit ein Hülfsmittel anwenden, das dermahl gute Dienste thun, aber in Zukunft andre Beschwerden, und eine Ausschließung manches sonst beliebigen Genußes nach sich ziehen würde.

Setzen wir noch einen Fall, z. B. mit einemSoldaten. Der Krebs hat sich an der großen Zehe seines rechten Fußes angesetzet, und ist schon offen. Der tolle Feldscherer will sogleich das Bein beym Schenkel abnehmen, damit die Ansteckung nicht weiter greifen möge, da das Gefräß schon das äußerste Zehenbeinchen zu benagen angefangen hat. Ein guter Freund, der den Handel beßer versteht, rathet nur die Spitze dieses Beinchens mit Schaben, oder Feilen mehr zu reinigen, als abzukoppen, weil das Gift noch nicht so weit eingedrungen zu seyn scheint. Das Uebrige getrauet er sich mit andern äußerlichen, und innern Mitteln zu heilen. Wenn nun der stürmische Wundarzt auf der Ausrottung besteht, und die Operation wider alles Sträuben mit Gewalt vollbringen will: ist der Patient zu verdenken, wenn er ihn mit noch größrer Gewalt von sich jaget?

Wenn

Wenn dieser aber auch keinen solchen Freund um sich, sondern aus Unwissenheit in die Abnehmung des Fußes eingewilliget hätte: hat der nicht sein Naturrecht verletzet, der ihn ohne Noth um ein Glied brachte, dessen Gebrauch ihm das fernere Leben hindurch sehr theuer gewesen wäre: weil niemand in den Verlust seines noch brauchbaren Vermögens einwilliget. Man mußte diese Verhältnisse des Naturrechtes bis ins Kleine hin verfolgen, weil M. Cälebs ihr Gewicht gar so mißkennen, und selbe ganz verdreht mit andern Fällen vermischen will. Nun sind wir wieder in Ordnung.

§. 47.

So lang also der Mensch sein Naturrecht nicht sonst durch eine sehr strafmäßige Handlung verwirket hat: so wird selbes durch jeden Drang andrer Menschen gegen den Gebrauch desselben verletzet. Nun da die Freyheit sich zu begatten nach der allgemeinen Einrichtung, und Absicht der Natur ein allgemeines, noch dazu Anhaltungsgesetze mit sich führendes Recht ist, das nur in besondern Fällen aus einiger Mangelhaftigkeit der Individuen eine Ausnahme leidt: so wird dieses unstreitig durch ein allgemeines, vorausgehendes Gesetz des Nothcälibates verletzet, wenn nicht entweder der Zwang immer vermieden werden kann, und mithin bey aus anderwärtigen Ursachen aufhörendem Gebrauche (das ohne Zwang geschehen kann) doch das Recht immer beybehal-

ten bleibt; denn als vergeben kann man es nie annehmen; weil eine freywillige Verzeihung desselben im Naturstande schon unnatürlich läßt: oder aber wenn man zeigen kann, daß der Verlust des natürlichen Rechtes durch etwas Uebernatürliches also ersetzet wird, daß der Mensch ohne Einbuße selbst der Freyheit darin einwilligen kann.

Man sehe aber, ob sich nicht gegen dieses so unverletzliche Naturrecht schon gleich zu erst das Gesetz des **Siricius** verstoße, da er mit Verkehrung der Begriffe von der Natur das, was ihr angemessen, und weislich so bestellet ist, als schändlich vorstellte, zum Theile auch Gott selbst vorrückte, und es nun durch sein Verboth zum Laster machen wollte.

Es ist eine um so offenbarere Verletzung des Naturrechtes an jenem Zwange zu erkennen, da besonders **Gregor VII** den Geistlichen durch eine von nun an ihrem Stande unbefugt angebundenes Gesetz wider ihren Willen, und ohne alle Rücksicht auf die damahligen schon wirklichen Ehen ihr Naturrecht auf immer abgenommen hat. Alles Nachfolgende ist nichts anders, als eine Fortsetzung dieser ersten Gewaltsamkeit, ohne irgend auf die verschiedenen Beschwerden so verschiedener Naturen, und auf ihre unvermeidlichen Folgen Rücksicht zu nehmen. Wie kann das von einer Verletzung des allgemeinen Naturrechtes entschuldiget, will nicht sagen, an dem vertheidiget werden, dessen vorzügliche Pflicht es gewesen wäre, selbes zu bewahren?

Die

Die Entschuldigung, daß das Gesetz nur bedingnißweise jene anhalte, die den geistlichen Stand antreten wollen, trifft bey Gregorn nicht ein; es ging nicht bedingt, sondern nur überraschend zu. Und das ist doch das erste Aufkommen des heutigen Nothcälibates, da man von des Siricius Zeiten an die Frauen doch noch beybehalten durfte.

Was tauget aber auch diese Ausflucht? Wenn der Papst nur gerade dazu zwänge: so müßte man bekennen, daß es wider das Naturrecht wäre: denn warum bedient man sich sonst dieser Entschuldigung? Alsd ist es auch wider das Naturrecht, wenn er unter dem Bedingnisse des geistlichen Standes dazu zwinget, sobald jenes Forderniß, das er mit dem Bedingnisse machet, wider das Naturrecht ist: denn der Contract, wenn auch welcher hierbey wäre, richtet sich nach der Eigenschaft dessen, was contrahiret wird.

Wenn Saul zur Friedenszeit vom David 100 Philistherpräputien zur Vermählung seiner Tochter statt des Brautschatzes gefordert hätte; so wäre der Vertrag wider das Völkerrecht gewesen. Wer für ein Darlehn die Ausstechung des Auges, oder Ausschneidung eines Pfund Fleisches bedingte, wenn die Rückstellung nicht auf bestimmte Frist geschähe: der handelte ja wider das Naturrecht, weil schon das Geding wider selbes ist.

Auch heißt das: „ der Papst zwingt nur „ bedingnißweise, „ keinesweges so viel, als:

der Papst bedienet sich nur der zufälligen Bereitwilligkeit derer, die ohnehin enthaltsam leben wollen; da sein vorausgehendes Geboth ohne Rücksicht alle einschließt; sie mögen gesinnet seyn, wie sie wollen: sondern es heißt eigentlich so viel, als: der Papst zwinget keine andre Menschen zur Enthaltsamkeit, als die Geistlichen; aber diese zwingt er doch alle gerade zu, ohne daß er von ihrem Stande her ein Befugniß erweisen könnte, sie ihres anerschaffenen Naturrechtes zu berauben.

Wenn man sich nun nicht darüber aufhalten wollte, daß eben der, dem die Vorschrift ist gegeben worden (Matth. X, 8): Gratis accepistis, gratis date: **ihr habet es umsonst empfangen: so gebet es auch umsonst**: seinen Weihen allenthalben eine Obligation überbindet, um nichts gratis zu thun: so muß doch jedem das Uebermaß der Forderung auffallen. Kaum eines der übrigen Naturrechte wird man so deutlich von dem Schöpfer ausgezeichnet, noch von so wichtigen Folgen, und großem Einfluße auf die übrige Menschheit begleitet finden, wie dieses. Und mit keinem geringern Opfer konnte sich der geistliche Despotismus begnügen, noch ehe ruhen, bis er es endlich zur völligen Zernichtung brachte.

Die Freyheit ging oft durch Noth, Schuld, Gewalt verlorn. Was ist ihr Recht gegen dieses? Inzwischen haben doch jene Völker, die andern die Freyheit genommen hatten, nach der Hand wiedrum vieles nachgelassen, und sich dem Naturrechte immer wieder mehr genähert. Aber

Rom

Rom will von einer so kostbaren Forderung nicht einen Nagel breit zurück weichen, und uns doch glauben machen, daß daran nicht zu viel gethan sey, noch das Naturrecht verletzet werde, weil doch der geistliche Stand jedermann frey steht.

Da begreife ich also nicht recht mehr, wie die vormahligen Priester der Göttinn **Cybele** gegen das Naturrecht möchten gehandelt haben, wenn sie sagten: „Wir zwingen zwar niemanden zu unserm Orden: vielmehr rathen wir, „daß es jeder vorher wohl überlege, ob ihn die „Göttinn zu ihrem Dienste berufe. Aber der sich „in selben begeben will: der muß verschnitten „seyn: denn so fordert es unsre Verfassung.„

Ja: eine Verstümmelung ist doch offenbar wider das Naturrecht. — Freylich! — Aber wenn sich solche Eingeweihten, die erst nach der Hand die Heftigkeit der Naturtriebe mögen kennen gelernt haben, dergleichen es bey einer so großen Menge von Geistlichen immer viele geben muß, eines schmalen Einkommens willen, das der Papst nicht einmahl selbst giebt, ihres Naturrechtes auf immer sollten beraubet fühlen: so sehe ich wenig Unterschied in Verletzung der Natur, sondern vielmehr in dem Letztern eine langwierigere Mühseligkeit, wenn man nicht außer dem Naturgange etwas Uebernatürliches in Bereitschaft findt, womit man diesen Einwurf hübscher ableinen könnte.

§ 48.

Allein erstlich ist jene göttliche Gabe den Bedürftigen nicht so freyständig, wie man vorgiebt, und es ist also tyrannisch, selbe von denen fordern, die sie nicht erhalten. Zweytens aber ist schon auch das ein Eingriff in die natürlichen Rechte, wenn man jemanden unter schweren Bedrohungen zu etwas übernatürlichem zwingen will.

Man läßt zwar zu, daß der mit Enthaltsamkeit begabte Mensch auch das Seinige zur Mitwirkung mit selber beyträgt, wie Chrysostom (o) bemerket: nam et nostræ operæ virtus ista eget: denn diese Tugend bedarf auch unsrer Mühewaltung: welches er anderswo (p) noch weitläufiger ausführt. Aber man kann es nicht zugeben, daß sich diese Gabe durch menschliche Bestrebung je schlechterdings erwerben lasse: denn Paulus saget (q) ausdrücklich, daß der Geist Gottes seine Gaben austheile, wie er will, dividens singulis, prout vult; also nicht, wie es die Menschen verlangen, daß er sie austheilen soll, um andre Menschen damit zeideln zu können, daß sie das von ihm nur hätten abholen dürfen, was diese ihnen eigenmächtig auflegten.

Auch saget Christus (r): Qui potest capere, capiat: der es fassen kann, der fasse es. Al-

so

(o) in I. Cor. c. VII.
(p) de Virginit. c. 27.
(q) I Cor. XII, v. 11.
(r) Matth. XIX, v. 12.

so muß es ja einige geben, die es nicht fassen könuen, also auch nicht zuwegen bringen können. Ja da er im vorhergehenden Verse so deutlich saget: Non omnes capiunt verbum hoc: Nicht alle fassen dieses Wort: so kann man keinen gerader entgegen gesetzten Widerspruch hören, als: Ein jedwederer fasset dieses Wort, d. i. alle sind der von oben herab ganz besonders unterstützten Enthatlsamkeit fähig: fast so, wie wenn man gegen des Paulus Ausspruch (s): omnia membra non eundem actum habent, alle Gliedmassen haben nicht einerley Verrichtung, behaupten wollte, daß alle einerley Verrichtung haben. Mehr andre Beweise sind im II. B. (t) angebracht worden.

Da die Kirchenväter keine neue Offenbarung erhalten haben: so kann ihre Autorität in einer Sache, worauf man eine moralische Dogmatik von so wichtigen Folgen bauen will, wenn sie mit so klaren Worten der Offenbarung in Collision kömmt, doch wenigstens nicht höher gelten, als es ihre Proben auswirken, die wohl noch zuletzt vielmehr gegen den Nothcälibat den Ausschlag geben werden.

Warum waren die ältern Väter in Prüfung freywilliger Enthaltsamkeit so behutsam, als weil sie wohl wußten, daß diese Gabe nicht allen freyständig wäre, wie sich denn Cyprian von dem

Fraw-

(s) Rom. XII, 4.

(t) §. 64. S. 162.

Frauenzimmer seiner Zeit, das sich mit einem Gelübde dazu verbunden hatte, hierüber deutlich erkläret (u): Si autem perseverare nolunt, vel non possunt, melius est, nubant, quam in ignem delictis suis cadant: Wenn sie aber dabey nicht verharren wollen, oder nicht können: so ist es beßer, daß sie heurathen, als daß sie sich mit ihren Mißhandlungen ins Feuer stürzen. Er weiset sie nicht an das Gebeth, weil er wohl wußte, daß dieser Rath nicht immer hinreichet, noch weniger ein solches Gesetz rechfertigen könnte.

Nach andern Vätern, die die Verschiedenheit der Gaben Gottes, und das daraus erfolgende Bewandtniß wohl verstanden, daß nehmlich der göttliche Vater hierbey so, wie bey zukünftigen Dingen, das, was nicht vonnöthen ist, sich vorbehalten habe: Quæ pater posuit in sua potestate (x): wo das Bethen, so, wie das Fragen weiter nicht mehr angelegt ist: nach diesen Vätern, die in Ersparung gebracht werden, erkannte noch späterhin auch Gregor der Große (y), daß einer, der mit der Gabe der Enthaltsamkeit keine Gemeinschaft gehabt hätte, qui usum continentiæ non invenit, zur Bestrebung um selbe nicht anzuhalten sey. Und eben so dachte auch Bischof Augustin, der Mönch, in oben angeführter Anfrage bey Gregorn in Rücksicht jener Priester, qui se continere non possunt, die nicht enthaltsam leben können.

Die-

(u) Ep. 62. ad Pomponium.
(x) Act. Apost. I, 7.
(y) Epist. 42.

Diese Väter müssen auch das Unglück gehabt haben, mit solchen epikurischen Sophismen angesteckt zu seyn, wie sie M. Cälebs (S. 117) uns Schuld giebt; da sie die Leute nicht zum Bethen schickten: worauf es ihnen an der Gabe nicht mehr fehlen könnte; man möchte ihnen auch auflegen, was man nur wollte.

Wenn nun ein Candidat des geistlichen Standes, etwa von 24 Jahren, mithin in einem Alter, das zum Kenntnisse seiner selbst, und der übrigen Welt noch lange nicht hinreichet, dabey er also nicht wissen kann, ob er der Cälibatsbürde auf immer gewachsen seyn werde, sich nun berathschlaget, ob er sich in die Gefahr einlassen sollte, falls er dieser Bürde unterliegen würde, in Schand, Kerker, und Unheil zu gerathen: auf was für einen Grundsatz kann er sich steifen, das zu wagen? Wohl auf keinen andern, als daß er wenigstens nachmahls diese Gabe allzeit erlangen könnte. Aber auf wessen Verheiß? Wohl nicht **Christi**; denn er saget vielmehr, daß diese Gabe nicht allen gegeben werde, und ob er schon auch versichert, daß man durch das Gebeth alles erhalten kann: so fordert er doch ein solches Gebeth, wovon nicht alle einen Versuch machen können.

§. 49.

Wem soll also unser Candidat bey dieser Verlegenheit zutrauen? Den ältern Vätern, die M. Cälebs anführt, um die jüngern Väter zu

Trient

Trient damit zu retten? Wenn aber andre eben so alten Väter den Ausspruch zweifelhaft machen? Thut nichts: wenn es nur einige giebt, die dafür stehn, daß man die göttliche Gabe durch das Gebeth erwerben kann.

Nun welche sind es? der erste ist bey ihm (S. 118) **Origenes.** Wie dieser? der gilt ja gar nichts: er hat es selbst nicht geglaubet: denn hätte er auf seine Auslegung etwas gehalten: so würde er nie nach der Schere, oder nach dem Messer gegriffen haben, sich zu entmannen, sondern er hätte sich vielmehr immer zum Gebethe gewandt, wenn er jene Wirkung über die Natur daran verspüret hätte, die er selbem zuschrieb. Sein zweyter Gewährsmann ist **Tertullian**, da er schon sehr montanistisch dachte, und nun im Buche de Monogamia nach des **Hieronymus** Ausspruche völlig nach andern Grundsätzen redete. Dieser geht uns also auch nichts an.

Die zwey noch übrigen sind **Chrysostomus**, und **Augustin**, die aber aus zwey ganz verschiedenen Systemen sprechen. Die lassen wir sich selbst unter einander vergleichen: wobey man aber doch keinen Grund, auf die Freyständigkeit der Gabe Gottes ein Gesetz zu bauen, heraus bringen wird.

Da **Chrysostomus** (z) aus den Worten: propter regnum coelorum, wegen des Himmel-

(z) Homil. 62. in Matth. c. 19. v. 11 et 12.

melreiches, eine besondere Belohnung, die der Enthaltsamkeit im Himmel aufbehalten wäre, herleitete: so glaubte er auch dieses Verdienst müßte sich jeder, der nur wollte, erwerben können, weil ihn sonst Christus vergeblich dazu aufzumuntern schiene: Si supernum solummodo esset donum, — superflue ipsis regnum cœlorum promitteret: wenn es nur eine überirdische Gabe wäre, — so wäre es Ueberfluß gewesen, ihnen das Himmelreich zu versprechen.

Man leugnet nicht, daß der Enthaltsamkeit auch ein besondrer Lohn im Himmel zukommen mag. Aber hier scheinen Christi Worte kein solches Versprechen auszuweisen; und damit fällt also das Suppositum dieser Meinung, und Ausdeutung weg: denn bey dem Clemens von Alexandria a) werden die Worte propter regnum cœlorum ungleich richtiger ausgeleget: propter amorem Dei, aus Liebe Gottes, da sich nehmlich der Enthaltsame gleichsam freywillig verschneidet, um die Lehren des Christenthumes genauer, freyer, und standhafter auszuüben; das also synonymisch geredt zu seyn scheint mit jenem, was bey dem h. Lukas b) heißt: propter evangelium, wegen des Evangelium, das ist, um diesem nachzukommen: da ist aber noch nicht vom Himmel die Rede.

Sonst aber beuget Chrysostomus hier gleichwohl ganz vorsichtig dem Mißbrauche seines Satzes vor, daß man nehmlich darum kein Gesetz dar-

(a) Strom. l. III.
(b) cap. X. v. 29.

daraus machen dürfte, weil sich ein jeder dieser Gabe theilhaftig machen könnte: Ut discas, magnum esse certamen, non ut sortem quandam necessariam imagineris: damit du lernest, daß sich hierbey ein großer Kampf finde; nicht daß du dir eirbildest, es werde hier ein nothwendiges Schicksal aufgetragen. So wie auch andre alten Väter, deren Aussprüche im IIten Bande (c) angeführet worden sind, sich einem solchen Gesetze ebenfalls abgeneigt erzeigen. Selbst der Cälibatsgönner Eusebius thut noch (d) mit selben einen gleichen Ausspruch.

Nun läßt zwar Augustin zu, daß man durch das Gebeth auch, was eben nicht nothwendig ist, erhalten könne: aber sein System erfordert immer zu allen guten Anmuthungen, besonders erst zu einem solchen Gebethe, das außerordentliche, und nicht gemeine Gaben Gottes erhalten sollte, wiederum solche andre schon voraus gehende göttliche Gaben, daß es vermöge deren niemahls auf die Willkühr des Menschen ankömmt, sondern auf den Geist Gottes, der sie austheilet, wie er will. Man erkennet diese Lehre an dem vierten Anathematismus der ihm anhangenden Africaner unter jenen achten wider den Pelagius, die auch an den P. Zosimus abgeschicket wurden.

Nun ist zu jenem Bestreben, zu welchem das Tridentinum verbindet, da es sagt (e): cum Deus facienti, quod est in se, non deneget gratiam

(c) §. 64, S. 180. u. w. f.
(d) in vita Constantini. l. IV. c. 26.
(e) Can, 9. Sess. 24.

tiam; weil Gott dem, der, was an ihm ist, thut, seine Gnade nicht versaget; zu jenem zuversichtigen Gebethe, das Origenes anbefiehlt; zu jenem ernstlichen Willen, an dem Chrysostomus alles gelegen seyn läßt, gleichwohl schon vorläufig eine solche Gabe Gottes vonnöthen, wie jene ist, die Christus selbst göttlich nennet: Habete fidem Dei: Habet einen göttlichen Glauben (f); indem schon diese Anmuthung über den allgemeinen Schwung der Natur erheben muß.

Man leugnet nicht ihre Möglichkeit, noch ihre Verbindung mit einem unfehlbaren Erfolge. Aber man leugnet es billig, daß ein solcher Eifer von einem Menschen rigorös gefordert, und ihm durch eine Vorschrift aufgetragen werden könne: denn daß ein minder kräftiges Gebeth schon nicht mehr thaumaturgisch ist, das weiß man aus dem Evangelium.

Die Austheilung einer so besondern Gabe hängt von den besondern Absichten Gottes ab, der die Menschen übrigens an den ordentlichen Naturgang angewiesen, noch andere Menschen berechtiget hat, solche Gesetze vorzuschreiben, zu deren Erfüllung er erst mit außerordentlichen Gaben zu Hülfe kommen müßte. Die Väter zu Trient haben also den Päpsten gar schlecht aus dem Gedränge geholfen: denn wenn die Menschen Uebermaß treiben, soll sich wohl Gott darum ins Mittel legen? Wenn den Urias sein eigener König der Gefahr preisgiebt, so werden ihn die Phi-

(f) Marci XI. v. 22.

listher erschlagen, wenn er sich auch wehret, so gut er kann, und, was an ihm ist, thut.

Wie konnte man wohl ein solches übernatürliches Mittel, ohne solches in Gewalt zu haben, einer so großen Menge, die den geistlichen Stand mit verschiedenen Temperamenten antritt, allgemein vorschreiben? Nein! wenn man solche Leute über den Unfug des geraubten Naturrechtes beruhigen will: so muß man sie anders trösten, als mit einer neuen Auflage also zu bethen, daß sie dabey gleichwohl noch keiner Gewährung entgegen sehen: sonst dürfte man wohl auch jeden zu noch andern über die Natur erhobnen Leistungen anhalten, und es an ihm im Weigerungsfalle mit Strafen ahnden, daß er sein Vertrauen nicht so hoch spannete, ein Wunder von Gott zu erhalten. Die christlichen Regenten dürften ihre Heere scharf züchtigen, wenn sie ihnen nicht, wie die Legio Melitina, die Fulminea, oder Fulminatrix, die Blitzende, zugenannt war, Donnerkeile wider die Feinde vom Himmel erfleheten (g).

§. 50.

Aber was plagen wir den M. Cälebs mit neuen Aufgaben, da er noch mit den alten, selbst mit jenen, die er schon übernommen hat, nicht vor sich kömmt? Gegen den ganzen Vorwurf der Verletzung des heiligen Naturrechtes weiß er nichts anders zu erwiedern, als daß er uns zu wie-

(g) S. des Valesius Anmerk. zu des Eusebius V. B. V. Kap. wo er auch diesen Vorgang gründlich bezweifelt.

wiederhohlten Malen (S. 120 u. 122) versichert, die h. Kirche zwinge niemanden zum geistlichen Stande. Artig! Niemanden verletzen, als der hinzugeht.

Doch erinnert er auch, daß diese Kirche, wenn auch jemand durch ihre Verordnungen verletzet würde, mit einem ganz schleunigen Heilungsmittel versehen sey, weil ihr die Gabe der Keuschheit für alle, die sie nur wollen, garantiret worden ist; die aber nicht wollen, müssen zur Strafe gleichwohl Geistliche bleiben. Doch dürfen sich diese selbst curiren; wenn sie nur auf keine Verehelichung Prätension machen: denn daß der Nothcälibat ein wider das Naturrecht hierzu herausgenommene, gefährliche Gewaltsamkeit sey, das wird schon dadurch widerleget, daß es M. Cälebs „eine leere Schmähung„ heißt.

Wenn der Mann nur dabey bliebe! Aber er verderbet es immer mehr, da er noch weiterhin damit tandelt; wie da er (S. 121) a minori ad majus, vom Kleinern zum Größern wie Faust auf Aug beyläufig also raisonniret: Jeder, der sich einen Diener dinget, kann ohne Verletzung des Naturrechtes den Contract auf die Zeit einschränken, so lang sich selber nicht verehlichen wird: also kann die Kirche, die weit mehr ist, als ein Privat, auch mehr thun, und mithin ohne Geding, ohne immer freyständige Wahl des einen Theiles, ohne Zeitmaß gerade zu eine ewige Enthaltsamkeit fordern.

„Soll die Kirche da wider das Recht menschlicher Freyheit handeln?„ fraget uns hierüber

M. Cälebs mit billiger Verwunderung. Man wird an einer so aufgelegten Schlußrede ja keinen Paralogisinus finden: denn solchen Spitzfindigkeiten ist er von Herzen gram: wie, wenn seine Gegner sagen: Man zwingt zwar niemanden zum geistlichen Stande; aber man zwingt selbst den Stand, und darum gleichwohl alle, aus denen er besteht. Da zürnet sich M. Cälebs sehr billig, und man kann es ihm nicht übel deuten, wenn er in seinem Eifer spricht: „Ist es nicht eine Schan„de, solche alberne Sophismen auf die Bahn „bringen?„

Er giebt aber auch eine recht helle, und ausbündige Auflösung, die gleich darauf folget: „Das „ganze Geplauder heißt endlich nichts anders, als „wer den geistlichen Stand freywillig antritt, muß „die Enthaltsamkeit halten.„ Nur ein kleiner Zweifel! — was will hier schon wiederum das Muß? (h) — Doch nein! das ist wenigstens gar nicht sophistisch, sondern so platt hingesprochen, wie es auch der gemeine Haufen nach dem Gange eingeführter Gewohnheit aufnimmt, ohne weiterhin nachzudenken, was das Wort sagen wolle; was für eine Verbindung zwischen Priesterthume, und Cälibat sey; noch ob sich auch ein Befugniß dazu finden lasse; noch wie das mit dem Naturrechte zusammenhalte; und was ein Vorwurf von Verletzung desselben bey der übrigen Menschheit sagen wolle.

Da aber M. Cälebs alle derley Grübeleyen nur mit seinem philosophischen Muß schon satt, und

(h) S. oben §. 37, S. 193. it. §. 47, S. 251.

und völlig abgefertiget hat: so haben wir an ihn nur noch eine kleine Bitte zu stellen, daß er sich der Unkündigen erbarmen, und ihnen weisen wolle, worin der Betrug solcher Sophismen stecke, und wie er begangen worden sey: denn bey Gegenständen des Naturrechtes glauben die Leute ihre fünf Sinne so beysammen zu haben, daß sie nicht leicht ein Trugschluß täuschen dürfte. Um so begieriger sind sie also zu wissen, durch welche Wörteleyen man ihnen weis machen konnte, daß das Naturrecht, und die menschliche Freyheit bey dem Nothcälibate in Einbusse kämen, da sie doch unverletzet geblieben seyn sollen.

Wenn ihnen M. Cälebs nicht die Entwickelung dieser Sophismen ertheilt, und den Trug vom Grunde aus zeiget: so möchten solche Leute noch öfter übel angeführt werden, und wenn sie solche Beweise seiner Gegner mit ihrer übrigen Erfahrung, und Denkungsart einstimmend fänden, so möchten sie etwa gar ihn selbst für einen leeren Marktschreyer ansehen, der andre dessen anklaget, was er selbst (nur immer unglücklich) versuchet, und das für entschieden ausgiebt, worüber der gesunde, freye Menschenverstand den Kopf schüttelt, und immer schütteln wird. Das wäre!

Dritter Abschnitt.

Staatistische Prüfungen.

§. 51.

Man wird hier überhaupt ersehen, daß M. Cälebs bey so mancherley ungeraden Sprüngen sehr läßig behandelt ward, da die Abhandlung nur immer auf die Sache, nicht gegen die Person los ging. Daher Charakter, Denkungsart, Absicht mit ihren Mitteln, deren jedes besondre Schilderungen mit sich bringet, ganz gesparet wurden.

Auf hohe Achtung konnte er eben nicht Anspruch machen: darum mochte man auch des Zürnens überhoben seyn. Freylich würde sich die Feder, ohne anderweitige Vortheile zum Besten der Wahrheit, mit seiner Widerlegung nicht beschäftiget haben. Aber Ausdrücke der höhnischen Verachtung, dazu er öfters gereitzet hatte, verbath sich Bescheidenheit, und Menschenliebe.

Ja obschon M. Cälebs, wenn er so was anderswo gewagt hätte, mit einer andern Würze dürfte balsamiret worden seyn, und die schulgerechten Vorwürfe zu hören nicht ausgeblieben seyn würden, daß er ohne gehörige Erudition sich eingelassen hat, mit einem unrichtigen Handel jene

Ruhm

Ruhm zu erhadern, den der Gelehrte Abbate Zaccaria bey einer ungleich größern Belesenheit, und Geschicklichkeit nicht behaupten konnte, weil ihn die Wahrheit der Sache verließ: so bleibt es hier doch immer ein Verdienst vom M. Cälebs, daß er mit einem wilden Mutterwitze, auf den er sich freylich zu viel einbildete, zu manchen Erläuterungen Anlaß gegeben, die diesen für unser Publicum noch nicht genug entwickelten Gegenstand nur in ein helleres Licht setzten; und daß er bey einer kurzen Schrift sich gleichwohl tiefer in diesen Handel, als andre Gegner, eingelassen hat.

Man hörte ihn also ganz gern an, und machte sich seine Einwendungen wohl zu Nutzen: denn er hatte zwar manches nur aufgegriffen, und ohne Auswahl, ohne gehörige Verbindung nur so zusammen gestoppelt. Doch hat er auch manches gehört, was andre dazu sagten: das gleichwohl einer Aufmerksamkeit würdig war, weil man daran die Sprache noch vordringender gemeiner Vorurtheile erkennen mochte, die also gehoben werden sollten.

Aber da nun M. Cälebs im 29ten §. gar zu weit geht: so muß man ihm freylich mit lautem Zurufe entgegen kommen: Ne, Sutor, ultra crepidam! M. Schuster, wage sich der Herr nicht über seinen Leisten weg! Lasse er sich noch zurück warnen. Er käme so weit, als man es ihm nicht mehr Dank wissen könnte. Er ist schon daran, mit ungegründeten Rügen, und falscheu Bezichtigungen seiner Gegner den Staat behelligen zu wollen.

Das

Das heißt doch nichts! denn diese werden sich wohl ganz standhaft vertheidigen: er aber, der so blind hinläuft, die Sturmglocke anzuziehen, und Lärmen zu schlagen, wird dadurch nur zum Schwärmer werden. Wir dürfen nur den Hauptpunkt seiner Klagstellung berichtigen: so werden sich sogleich seine verdrehten Ausdeutungen, Zusätze, und Folgerungen darstellen.

Schwärmerey

des Klägers.

§. 52.

Der Satz hieß: Es ist unwahrscheinlich, daß das bürgerliche Gesetz der Vernichtung heimlicher Ehen, in so weit es zugleich ein Verboth derselben ist, auch für die Geistlichkeit angesehen sey. M. Cálebs setzet ganz selbstbeliebig voraus, das Gesetz schließe auch beydes ein; und muthet den Verfechtern heimlicher (unbürgerlicher) Priesterehe zu, daß sie im Falle dieses Verbothes „die Regenten als Tyrannen „ausrufen„ das nun „ein sicherer, und offener „Weg zur Empörung„ wäre.

Woher nimmt M. Cálebs die Anzeigen zu so argen Vermuthungen? Welcher Vorgang, welches Besorgniß konnte sie soweit gebracht haben, daß sie sich so herbeyliessen? Sind es ihre Beweise, die eine Duldung solcher heimlichen Ehen als nothwendig vorstellen? Ist aber darum seine Folgerung damit verbunden? Wer kennet die

Vor-

Vorschrift des Apostels nicht (i): Ideo necessitate subditi estote, non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam: Darum seyd aus Noth unterthänig, nicht nur des Zornes, sondern auch des Gewissens halber. Er redet daselbst von lauter Pflichten. Aber auch außer diesen bleibt doch immer der äußerliche Gehorsam auch unter dem Gewissen auferlegt.

Wie sieht das einer Empörung gleich? Oder wo findt M. Cälebs Anzeigen, daß man diese Grundsätze nicht anerkannt hat, wenn man schon in einigen Fällen dafür hält, daß ein Gesetz, das nach solchem Sinne offenbare Mangelhaftigkeiten enthalten würde, sich auf das Innerliche, und auf das Geheime nicht erstrecken könne; mithin auch wahrscheinlich folgert, daß es darauf nicht angesehen sey: denn sonst wäre das Axiom (x): Stat pro ratione voluntas: Der Wille gilt für die Gründe, im Staatsrechte ein richtiger Satz, und die ganze Bestimmung des Gesetzes nach der Vernunftlehre hörte auf.

Darum wird man aber einen Regenten gleichwohl noch für keinen Tyrannen erklären, selbst wenn er offenbar über die Schranken der Billigkeit hinausschritte: denn dadurch würde schon wiederum eine andre Pflicht der Ehrerbietigkeit verletzet. Der mußte mit großen Herren gar vertraut seyn, der es wagen dürfte, wie Mäcenas bey dem Augustus

(i) ad Romau. XIII. 5.
(k) Juvenal. Sat. VI. v. 225.

gustus (1) ein Schreibtäfelchen mit dem: Steh auf, Henker, und geh von hinnen, in den Schooß zu werfen. Und doch war auch dieser dabey sein bester Freund, und der größte Verehrer seiner übrigen Groß- und Wohlthaten. Hätte es aber ein andrer versucht?

Nun steht hier die ganze Lage gerade umgekehrt, und entgegengesetzt aus, als daß nur eine Zumuthung solcher Gedanken Platz fände. Wir sind zuverläßig versichert, daß unsre Regenten nach ächten Rechtsgrundsätzen denken, oder doch nicht anders denken wollen. Die weislichen Ursachen sind uns gut bekannt, die sie vor sich haben, warum sie die Aufhebung des Nothcälibates für ihre Staaten jetzt nicht für gedeihlich, oder doch für unzeitig halten. Wer denket hier an einen Tyrannen, als der selbst tyranniſiret?

Weil es also keinen ersinnlichen Staatsgrund giebt, der unsre Fürsten zu einer völligen Zernichtung des Naturrechtes auch im Geheimen bis ins Gewissen hin bevollmächtigte; und weil keine Ursache vorhanden ist, die sie zu einer solchen Absicht reizen könnte; außer etwa der billige Haß gegen Staatszwitter (woran aber bey ihnen die Schuld liegt, wenn sie zur guten Sache nicht mitwirken) so kann man nichts weniger glauben, als daß unsre Regenten mit ihren Gesetzen, die nur die bürgerliche gute Ordnung zum Gegenstande haben, auf Unterdrückung des Naturstandes (der doch auch immer nebenhin in ihren Staaten Platz finden muß, weil

nicht

(1) S. Joh. Heinr. Böcklers Mæcenaa, sive Conciliator regius ex Dion. l. 52 delineatus.

nicht alles bürgerlich seyn kann) und seiner Rechte los gehn sollten: als wodurch sie die Unterthanen veranlassen möchten, wenigstens in der Stille über Gewaltsamkeit zu ächzen; das ihrer Neigung gar nicht gleich sieht. Sie bedürfen demnach keiner Vorstellung andrer Gesinnungen hierbey, die sie schon selbst zu Herzen nehmen: denn so wie Kalisto beym Ovid (m) sich das, was ihr nicht frey stand zu sagen, gleichwohl dachte: so würde es auch unfehlbar bey dem Bedrückten heißen: Injustumque Jovem nequeat cum dicere, sentit: **Weil er den Herrn nicht ungerecht schelten dürfte, so denkt ers.**

Was soll an einer solcher Gesetzausdeutung zum Behufe des Naturrechtes gegen den Staat anstößiges gefunden werden, dem doch alle Obhut, und Obereinsicht auf solche außer bürgerlicher Verfassung befindlichen Glieder immer aufbehalten bleibt? Welche Stelle möchte sich dawider aufzuhalten haben? Was für eine Untersuchung soll den Leuten, die so denken, auch laut so denken, zu besorgen seyn, daß M. Cälebs damit drohen darf? Wann wurden wohl bey uns nüchtere, obgleich freymüthige Prüfungen beyderseitiger Gründe verbothen?

Waren sie solche Raisonnemente nicht: so hätte M. Cälebs im Widerlegen beßer zu Werke gehn, und die Irrenden belehren, oder doch das Publicum mit richtigern Begriffen beschenken sollen, als er erst noch hieran zu erkennen giebt, da er wünschet, oder doch nach Möglichkeit darauf losgeht, daß das auf Zwang, und Gewalt ankä-

me,

(m) Metamorph. II. v. 488.

me, was er mit Beweisen in guter Ruhe, und Ordnung nicht rechtfertigen, noch zu einem Befugnisse machen kann: welches der leibhafte Charakter eines Schwärmers ist, der falsch beschuldiget, und die nur in seinem Wahnsinne befugte Unterdrückung andrer noch mit Gewaltsamkeit, so viel an ihm liegt, durchsetzen will.

Beßers Gedeihen

für den Staat.

§. 53.

Wie noch? Weil der kühne Federfechter einen Handel unternommen hat, dem er lang nicht gewachsen war, und weil der polemische Zelot seinen Besen, mit dem er andre kehren wollte, stumpf getreten sieht: da soll ihm der Staat seine Fasces leihen, und sich ein Geschäft daraus machen, ihm mit gerichtlichen Untersuchungen beyzustehn? Mit welchen Untersuchungen? Legen sich nicht die Gründe dem Publico unverhohlen zur Prüfung vor Augen? Was wird der Staat daran zu ahnden haben, da ihm vorzüglich damit gedienet seyn mag? Vielleicht verklagt er das Kind bey seiner Mutter.

Wenigstens irret er sich gar sehr, wenn er glaubet, daß dem Staate an jenen nur gleißenden Vortheilen, die ihm die Cälibanten noch immer vormahlen wollen, genügen könne, da er andere viel wichtigere dabey vermissen, und ein ungesundes Verderbniß in seinem Busen ertragen muß,

das immer mit mehr andern ansteckenden Suchten verbunden, oder verwandt ist; unter denen auch eben das keine geringe Schwachheit ist, daß er noch dermahl diese auswärtige Last ohne Gefährlichkeit, und manche noch schlimmeren Folgen nicht so bald los werden kann.

Da der Staat wissen muß, daß es dem grössern Theile der Geistlichkeit bey dem Cälibate nicht ernst seyn kann, und jenen am wenigsten, die seinen Ursprung, und die unrechtmäßige Aufdrängung kennen; so daß man vorhinein wüßte, wie die Stimmen der Geistlichkeit ausfallen würden, wenn man ihr die Freyheit lassen könnte, selbe offenbar von sich zu geben: so ist es also auch gewiß, daß es dem Staate nicht lieb seyn kann, so viele gezwungene Heuchler so lang noch ansehen zu müßen, bis dem ererbten Uebel allmählig abgeholfen werden kann. Denn ein Heuchler ist doch immer ein Schalk.

Nun der in einem Stücke ein Schalk ist, der ist es gern auch wieder in einem andern: und der eine Falschheit nicht nur mit Scheingründen, sondern sogar mit Scheinheiligkeit unterhält, der wird es bey andern Gegenständen eben so machen, und um so mehr Undinge durchsetzen, weil eine Täuschung der andern hilft, und bald zu einem unauflöslichen Gewebe wird.

Wenn es dem Staate auch nicht leid seyn müßte, eine Menge guter Bürger zu einer Pflicht anzuhalten, die sie sich ganz deutlich als unzureichend, und unrechtmäßig vorstellen müssen, oder auch nur können: so muß ihm doch für sich selbst

leid

leid seyn, wenn er seine eigne Schwäche gegen eine auswärtige Vormacht fühlet, die ihm noch so unwiderstehlich ist, daß er sich nicht nach Gefallen rühren, noch wenden mag, sondern manche gute Absicht sich einstellen, unn seineu Wunsch verleugnen muß, da ihn jene immer auf ihte Vorschriften zurück zieht, und durch von auswärts her besorgliche Verbindungen anhält. Wenn ihm auch an der Sache gar nichts gelegen wäre, mag ihn doch nicht schon die Abhängigkeit, und Sklaverey foltern?

Er sieht seiner Freyheit entgegen, sobald diese auswärtige Kette durch Aufhörung des Nothcälibates zerrissen wird, und all sein Inneres ganz sein ist. Wie darf man also jene bey dem Staate verklagen wollen, die gerade mit nichts anderm umgehn, als wie sie ihm seine Rechte wieder heim tragen mögen; die, wie Neupauer (n), Frommberger (o), und Apelles der Kirche keine eigenthümliche gesetzgebende Macht zuerkennen, sondern selbe dem Staate zurück stellen.

Ist die Geistlichkeit einmahl nach richtigen Erweisen vom kirchlichen Nothcälibate frey, und steht nun unter angemeßnen Verhaltungsregeln des Staates: so läßt es sich leicht weisen, daß auch da kein Verstoß mit selbem erwachse; wenn man

(n) Abhandl. Die Kirche hat vermöge ihrer Einsetzung kein Recht Gesetze zu geben. Grätz 1787.

(o) Von der Zulässigkeit bürgelicher Ehe, und von der Aufhebung des Nothcälibates der Geistlichen, nebst einem Paar Worte über die Verbindlichkeit der Kirchengesetze. 1786. ir. Ausführliches Lehrgebäude hiervon. 1788.

man nur die Rechte des Staates, die nichts anders, als ein Umfang von concentrirender Wohlfahrt sind, nicht über die Gränzen weiterhin ausdehnet, als wobey derselbe weder beglücken, noch beglückt seyn könnte: denn soll er sich dessen rühmen können, wie denn das der Grund seiner Entstehung war: so muß er aus einem Zusammenhange bestehen, worin ein Glied das andere durch vergnügte, und vergnügende Uebereinstimmung glücklich machet.

Dieses findt Platz, wenn auch der Nothcälibat noch einige Zeit aus kluger Vorsicht (der bürgerlichen Verfassung nach) in seinem Besitze gelassen wird; wenn nur zugleich dem Naturrechte in seinen vernünftigen, und verträglichen Befugnissen, die es bey dieser Lage gleichwohl noch erzielen kann, kein gewaltsamer Eintrag geschieht: denn nur die Grundsätze des kirchlichen, nicht aber des Staatsrechtes gehn hier dem noch stärkern Naturrechte zu Leibe. Wollte jemand auch diese so übertreiben, das sich aber zum Glücke schwerlich dahin bringen läßt: da würde sich freylich der unselige Despotismus, oder eine ohne Rücksicht auf Rechtmäßigkeit allzuweit getriebene Macht anheben, die aber nicht nur mit den natürlichen, sondern auch mit den gesellschaftlichen Rechten nicht mehr bestehen kann: denn wo diese vorgreift, da muß sich auch Furcht, Mistrauen, Unzufriedenheit, und Haß einfinden, solche Erzeugnisse, die dem Staate keine Glückseligkeit gewähren können, da sie nur sein Inneres in ihm selbst zerreißen.

Fortsetzung der Anklage, und der Antwort.

§. 54.

Da M. Cälebs sich von dem Staate ganz andere Begriffe gemacht zu haben scheint: so bringet er auch schon vorläufig zu seiner Anklage manche gehäßigen Züge an, denen man ihre einseitige Drehung gleich selbst aus dem Vortrage ansieht. Er nennet die Gegner des Nothcälibats recht freye Herren, „weil sie sich nicht nur wider die „Gesetze der Kirche, sondern auch wider die landesfürstlichen Verordnungen so trefflich zu vertheidigen wissen.“

Wie gehn sie denn das an? Er giebt (S. 124 u. 125) vor, wenn ihnen ein Gesetz des Staates, das die heimlichen Ehen vernichtet, im Wege steht, so bedienen sie sich der Ausflucht, die Verodnung betreffe die Geistlichkeit nicht, weil sie nur ein abgesonderter Ausschuß der Bürgerschaft ist; und wenn diese Ausrede nicht hinreichet: so sprechen sie dem Regenten wohl gar das Recht ab, ein solches Gesetz zu machen.

Wie eine ganz andre Wendung nimmt die Sache, wenn das zweyte Ohr auch dem andern Theile offen steht! Die Leute von dieser Partey sagen, daß sie wohl frey, aber darum nicht Herren über die Gesetze seyn. Und zwar von dem kirchlichen Cälibatsgesetze erkennen sie sich aus unumstößlichen Gründen frey, worunter der erste

ist:

ist: Qua libertate Christus nos liberavit (p) daß uns Christus in diesen Stand der Freyheit versetzet hat.

Von Seite des Staates aber erkennen sie sich frey, weil dieser wenigstens bisher kein neues Cälibatsgesetz hat ergehn lassen, sondern nur durch Beybehaltung hergebrachter Verfaßung der Priesterehe das Bürgerrecht aus wichtigen Staatsrücksichten noch dermahl versaget: denn daß er ihr auch dieses für sich gern gönnete, wenn es die Häklichkeit der Sache verstattete, und an einer Sklaverey, die das Naturrecht beleidiget, kein Belieben trage: das kann man sich aus dem leicht vorstellen, daß er andern Bürgern auch jene Freyheit, die sie vor undenklichen Zeiten her nie hatten, neu hergestellet hat.

Sein Gesetz wider die heimlichen Ehen kann man besonders eben darum auf die Geistlichen nicht ausdehnen, weil sie ihr Naturrecht noch nicht, wie andere, bürgerlich genießen können, auf die es sich darum wohl füget, weil ihnen ohnehin der freye Gebrauch offen steht, ohne der Heimlichkeiten zu bedürfen, die sich mit der bürgerlichen Verfassung, und ihren Rechten nicht wohl vertragen: daß also das Gesetz wohl auf diese, nicht aber auch auf jene passet, die sich verschiedener Hindernißе halber zu einer bürgerlichen Ehe nicht erschwingen mögen, und nur mit der natürlichen zufrieden seyn müßen: weil es nicht glaubwürdig

(p) ad Gal. IV, 31.

ist, vaß die Gesetze, die das bürgerliche Recht verbessern, das natürliche, das sich je behauptet, bis es mit etwas besseren vertauschet wird, ausrotten wollen.

Nicht aus Mißtrauen auf diesen Grund, sondern nur Bestätigungsweise ward noch hinzugesetzet, daß kein bürgerlicher Grund ersinnlich wäre, aus dem ein solches Cälibatsgesetz, mithin auch eine solche Absicht, die Geistlichen an der Ehe allerdings zu hindern entstehn sollte: da nur die kirchlichen Gründe dahinauslaufen.

Man wechselt also nicht, und schweifet nicht bald da, bald dorthin, wie der französischen Geistlichkeit zur Last geleget wird, daß sie sich an den König hält, wenn ihr der Papst zu nahe tritt, und hinwieder an den Papst, wenn ihr der König zu Leibe will. Eben darum, weil sie vermöge des Cälibates noch hinauswärts schauet, so wendet sie sich auch dorthin, wo sich ihr nur etwas lockerer Zusammenhang befestiget: eben darum suchet sie auch ein besonders Eigenthum zu erhalten, weil sie sich für einen besondern Staat im Staate ansieht, als von dem sie durch den Cälibat getrennet ist. Daher entsteht das Wechseln, wie unter Alliirten, nach dem Ebenmaße des Vortheiles.

Hingegen würde sich unsre Geistlichkeit, sobald sie durch die natürlichen Bande mit dem Staate vereiniget wäre, durchweg nur an selben halten. Dürfte nicht selbst der Aufschub eine Vorbereitung, und Annäherung dieses glücklichen Zeitalters seyn, wenn inzwischen durch Wiederherstellung der natürlichen Rechte allmählig auch zur

Ver-

Vereinigung mit den bürgerlichen ein nicht so holprichter Weg sich öffnete. Es giebt wohl noch Einwendungen dagegen, die wir unterhalb berühren werden; doch eben nicht von Seite unsrer Gesetzgebung.

Nachdem nun M. Cälebs einen so ungetreuen, oder wenigstens unrichtigen Referenten, als man hieraus ersehen kann, gemachet hat, so ist er mit seinen Gegnern übel zufrieden, daß sie auf die Frage: was für ein zureichender Grund den Staat zu einer Cälibatsverordnung berechtigen konnte, keine Antwort erwarten; als wenn der, der im Besitze des Naturrechtes ist, es nicht billig darauf ankommen ließe, daß ihm ein andrer das Gegentheil erweisen, oder auftragen müßte?

Wie lang hätten sie auch der Antwort harren müßen; da es ab antecedente, oder voraus keinen Grund dazu giebt, und alles, was man davon sagen kann, unnatürlich läßt; wie denn auch der Staat nie auf so was würde verfallen seyn, wenn ihn nicht ein auswärtiger Staat, der seine Unkunde mißbrauchte, darein verwickelt hätte. Sollte man da nicht erwarten, daß also doch M. Cälebs mit einiger Beantwortung ausrücken würde? Das läßt er wohl eine betrügliche Vermuthung seyn, woran er sich keinen Finger brennt, sondern in einem fortfährt seine Gegner zu beschuldigen: „daß sie nun zu ihrem Gewissen, als zum „höchsten Schiedsrichter über geistliche und welt„liche Regenten appelliren": da man ja an den ersten nach richtigen Gründen keine solche erkennet,

noch ihre Macht dazu befuget findt; von den zweyten aber nicht vermuthet, noch vermuthen kann, daß sie gegen das allgemeine Naturrecht je etwas verordnet haben.

Hierin ist doch niemand so Herr, wie jeder Eigenthümer davon, der dabey wohl höherer Einsicht unterliegt; aber dessen nicht entsetzet werden kann, wenn er es nicht nachtheilig gebrauchet. Daß er aber darin keines andern Richterstuhles bedürfe, das sagt ihm nicht nur seine Vernunft, und sein Gewissen, sondern es wird ihm noch durch die einhellige Uibereinstimmung der Völker zuerkannt. Giebt es nicht auch ausser dem noch Fälle, wovon Thomas, und Suarez den Bescheid geben, daß es keiner Anfrage vonnöthen habe? Wie übertrieben lautet es erst, daß man sich hierdurch zum Richter über die Regenten aufwerfe?

Das ist ohnehin nur ein Recht der Nachkommenschaft, daß sie wenigstens immer frei ausgeübet hat, wie z. B. die Nachwelt spricht: die byzantischen Kaiser haben sich zu vielen überflüssigen Kirchenentscheidungen, die beßer unterwegs geblieben wären, von ihren Hofkaplänen verleiten lassen; hingegen hat König Bocchoris in Aegypten sanfte, und der Menschheit angemessene Gesetze verfasset. Es wollen sich zwar auch heute schon einige unter dem Nahmen des Publici eines Rechtes zu solchen Beurtheilungen bedienen.

Aber zu diesen sind gewiß jene nicht zu zählen, die nur nach Vernunftgründen mit kaltem Blute untersuchen, wie weit in dieser, oder jener

Lage

Lage, nach dieser oder jener Voraussetzung ein Gesetz sich zu erstrecken, oder erstrecken zu können scheine. Es wird durch Beleuchtung solcher Maßregeln, die der Staat selber zur Beförderung allgemeiner Glückseligkeit immer vor Augen hat, denselben gar nicht vorgegriffen, wenn sie auch von andern bearbeitet werden: vielmehr kann dem Staate nicht beßer gedienet seyn, als durch Verbreitung solcher Wahrheiten unter das Publicum, das sie noch nicht recht kannte; anstatt daß einige nur ein Stellen- oder Konsistoriengeheimniß daraus machen wollten: indem Notizen, die auf die allgemeine Glückseligkeit großen Einfluß haben, zur allgemeinen Uebereinstimmung auch öffentlich bekannt werden sollen.

Dermahlige Lage.

§. 55.

Es würden aber jene sehr unverständig handeln, die, weil sie durch die Gründe gegen den kirchlichen Notheälibat von dessen Unbefugnisse, und Kraftlosigkeit überzeuget sind, darum den Staat auffordern, oder doch mit einem übertriebenen Ansuchen behelligen wollten, daß er seinen Beyfall zu Günsten der Ehefreiheit offenbar äußern, oder diese schon wirklich einführen sollte: denn die Verleihung des bürgerlichen Rechtes, der man hierzu zum voraus bedarf, ist ein Geschenk, das nicht so dringend gefordert, noch so leicht allgemein hin

ertheilet werden kann, wenn anderweitige Bedenklichkeiten a consequente dabey vorkommen.

Nun wäre es aber dermahl für den Staat wohl nicht rathsam, sich so geradezu dafür zu erklären, da noch viele Dinge inter sacrum, & saxum, d. i. in einem kirchlichen, und politischen Gedränge haften: denn es sind mittler Zeit. da man das Cälibatsgesetz als eine ewige Sache betrachtete, auf das hin nicht nur zwischen bürgerlichen Eigenthümern, sondern auch zwischen ganzen Staaten solche Verbindnisse von wichtigen Folgen, und weit aussehende Verträge eingegangen worden, die sich nun so bald, und leicht ohne gegenseitige Exceptionen nicht heben lassen. Um darum möchte eine allzujähe Umänderung eines wiewohl nur siebenhundertjährigen Herkommens bey so verschiedenen Begriffen, und Verflechtungen zu einiger Revolution Gelegenheit geben: da es noch gar viele Leute giebt, die ganz ungleich denken, und deren einige auch ihr besonders Interesse dabey haben.

Dieß sind die Wurzeln, an denen sich dieser unselige Baum noch hält, wenn man ihn seiner bösen Früchte halber schon gerne wegschaffete. Auch soll Rom unter der Hand manche politischen Gegenvorstellungen geschickt unterzuschieben gewußt haben: die inzwischen den wahren Kenntnissen keinen Eintrag thun mochten. Sie sind nur ein Aufschub, der noch was bessers hervorbringen mag. Je weniger die Anstöße eine Uebereilung leiden, und je schwerer sie überwunden werden: desto grösser ist die Ehre des Planes, wenn ihn der Staat derer ungeachtet durchsetzet.

Und

Und so hat die Menschheit, da sich jetzt noch nicht alles richten läßt, dennoch Hoffnung, von einem Zwange erlediget zu werden, dem man unterthänig zu seyn keine andre Ursache weiß, als weil er zu gewaltig geworden ist. Der stille Gang mag mehr zu Wegen bringen, als der lautbare. Nach und nach können sich auch die Handlungen immer mehr auszeichnen, und entwickeln, wenn die Grundsätze mehr bestärket, und verbreitet seyn werden.

Da der Nothcälibat, sonst ein Unding, im bürgerlichen Wesen, nur aus kirchlichen Ansprüchen erwachsen ist: so kann er, wenn diese ganz wegfallen, wie sie einst nicht da waren, vom Staate nicht mehr an jenen, die nicht freywillig dabey bleiben, überhaupt betrieben werden, außer in so weit es moralische, und ökonomische, nicht aus der Religion unrichtig erzwungene Ursachen heischen: weil es dabey keine Staatsgründe giebt, die sich zu einer Verpflichtung im Gewissen erstreckten, da vielmehr wichtigere Ursachen auch zur bürgerlichen Aufhebung vordrängen, wenn das bey noch schwankenden Begriffen, und nicht übereinstimmenden Gesinnungen eine thunliche Sache wäre.

Aber darum weil das nicht angeht, darf man doch nicht das Alte wieder hervorziehen, noch kann man die Enthaltsamkeit den Geistlichen unter andern Vorwänden, z. B. eines blinden Gehorsams, oder der Gleichheit mit andern Leuten, denen die Ehe versaget wird, aufbürden, wie schon erwiesen ward: sondern es bleibt das beste Mittel

dieser Zwischenzeit die stille Duldung heimlicher Priesterehe: denn eine blinde Unterwerfung gegen Verfügungen ohne genügsamen Grund wäre der Vernunft unerträglich, da die gegenseitigen Naturrechte vor Augen liegen, und widerstrebete also jener natürlichen Glückseligkeit, die der Staat seinen Gliedern gewähren muß.

Auch erstrecken sich die Ursachen, die hierbey sein Zaudern rechtfertigen, schon nicht mehr dahin. Was er aus Noth thut, das erkennet jedermann für billig. Was darüber gemessen wird, das wird auch bald gehäßig. Daß er die bürgerliche Ehe jenen versaget, die ihm sonst zur Last fallen würden, das müssen auch diese selbst bey sich rechtfertigen. Da er also sonst alle Stände bey ihrem Naturrechtsgenuße läßt, und nur Privaten, die nicht ehefähig sind, davon ausschließt: wie könnte er Geistliche, denen es weder am Verstande, daß das Kirchengesetz ihrem Gewissen nicht verfänglich sey, noch an den übrigen Forderniſſen fehlet, für strafmässig ansehen, wenn sie aus dem erdichteten Engelstande in jenen der Natur, die sie nicht verleugnen, noch sich durch Heucheley beschimpfen können, zurücktreten wollen; und da dieses des Anstoßes wegen, den der Staat noch daran findt, nicht öffentlich geschehen kann, in Geheim ihres Naturrechtes sich bedienen, das auch in zweifelhaften Fällen nie ganz zurückgeschoben werden kann; also daß auch Diebstahl aufhört Diebstahl zu seyn, wenn dieses vordringt.

So muß inzwischen auch eine heimliche Compensation des Naturrechtes erlaubet seyn, bis endlich ein andrer Weg eröffnet werden kann, womit dem Staate gar wohl gedienet seyn mag: da alles ohne Geräusche vorgeht; da ihm seine alten Rechte dadurch wieder heimfallen; da dieser Artikel auch sonst übrigens bey so manchen Fällen, wo sich keine bürgerlichen Ehen treffen lassen, sehr vortheilhaft zu benutzen steht.

Da jede an sich zuläßige Sache gar bald durch die Mißbräuche, denen sie ausgesetzt ist, verderblich werden kann: so läßt sich nicht leugnen, daß auch hierbey Ausschweifungen, besonders mit Personen, bey denen an eine heimliche Ehe nie zu denken war, erfolgen möchten: das aber darum die Natur der Sache, und die Grundsätze nach selber nicht ändert, sondern nur die Obereinsicht des Staates, und seine Ahndung, wenn solche Excesse begangen werden, unvermeidlich machet.

Doch scheint hier Philosophie, und Billigkeit ein unparteilich gleichmäßiges Verfahren zu heischen. Wie viel muß man bey jenen Ständen, darin man die Ehe nicht allen verstatten kann, darum nachsehen, ignoriren, vrrwechseln, lindern, aufschieben, zulassen, weil man ihnen den bürgerlichen Gebrauch ihres Naturrechtes einstellen mußte: da hingegen bey den Geistlichen alles nur der Kirchengrundsätze wegen nach der Strenge genommen wird. Solche Erleichterungen, die bey den Geistlichen der ascetische Tand wohl nicht ersetzet, dürfen nicht verschwiegen werden, wenn man hier ein Gleichmaß halten soll.

Auch

Auch findt sich selbst an den Geistlichen mancherlen Unterschied. Der nach den alten Grundsätzen denket, sündiget denen zufolge, doch größten Theiles nur aus Schwachheit, und verdienet Erbarmen; da hingegen der arge Heuchler es schon so angeht, daß er nicht leicht ertappet wird. Der Philosoph, der sich mit Vernunft, Wahl, und Behutsamkeit einläßt, sündiget gar nicht; seine geistliche, und weltliche Wissenschaft hält ihn nicht davon ab, sondern billiget vielmehr den Gebrauch seines unverhinderlichen Naturrechtes nach dem Beyspiele so vieler heiligen, und rechtschaffenen Männer: und soll also unbescholten bleiben.

Oder sollte sich wohl unser heutige Staat, der alle Vermuthung für sich hat, daß er die vormahligen Zeiten an Aufklärung ungemein übersehe, gleichwohl noch den Vorwurf machen lassen wollen, den der Kanzler Gerson (de Directione Cordis. Consid. 30. Opp. Tom. III. col. 476) schon seinem Zeitalter vorrückte: Gravius plectitur agens contra unum Papæ decretum, quam delinquens contra divinum præceptum, & Evangelium: „Man strafet eine freye Handlung ge„gen ein päpstliches Ausschreiben schärfer, als ei„ne wirkliche Mißhandlung wider Gottes Geboth, „und wider das Evangelium."

Der sich aber nur an einem Umstande unvorsichtig verstößt: mag billig andern Unglücklichen im Staate gleich gehalten werden. Nur der, der Argliſt, und Bosheit mit bessern Kenntnissen verbinden sollte, verdient auch, wie andre Böswichter, eine geschärftere Strafe.

So

So wird auch bey der Geistlichkeit insgemein das ökonomische Beschwerniß, das sich ihrer bürgerlichen Ehe widersetzen soll, größer gemachet, als es wirklich ist, und bey andern Ständen, und Beamten im Staate ebenmäßig angetroffen wird, deren jeder sich nach seinen Glücksumständen messen muß, ohne daß dieses einen ganzen Stand von der Heurath ausschlöße. Und wie möchte einem gesunden Verstande ein Verpflichtungsgrund, der einen Geistlichen zu der von ihm geforderten Enthaltsamkeit im Gewissen anhalten könnte, daraus erwachsen, wenn er es merkte, daß nicht Naturgesetz, oder damit zusammenhängende Standesgebühr, sondern gegen beydes zuletzt nur willkürliche Staatsökonomie die Maßregel seiner Gewissenhaftigkeit seyn sollte?

Wie aber, wenn eben die Oekonomie des Staates am meisten dabey litte? Wie, wenn ungleich mehr Verspitterung, als Ersparung dabey wäre? Das ist doch nicht so paradox. Man beherzige, und berechne es. Nach eben jenen Grundsätzen, die dem Cälibate vorzüglich beystehen müssen, kamen auch solche Geistlichen in den Staat herein, die ihn mit überflüßigen, und ungereimten Andächteleyen voll anpfropften, den Geschmack an nützlicherm Gewerbe erstickten, ein auswärtiges System unterhielten, und, wenn ihnen schon manches abgewürdiget wird, doch immer mit neuen Erzeugnissen in fertiger Bereitschaft stehen: denn diese Grundsätze lassen sich, wenn sie einmahl angenommen sind, nicht mehr Abbruch thun, da sie durch ihre Verbindlichkeit untereinander alles zur Nothwendigkeit machen.

Die

Die Menge jener Gegenstände, die man nach eben diesen Grundsätzen zum Besten der Religion für unentbährlich hält, ist Schuld daran, daß der Staat weder genug Geistliche aufbringen, noch so vielen, als demnach vonnöthen sind, den gehörigen Unterhalt ausmachen kann: denn wären der überflüssigen Andachten, und Mechanismen nicht so viel, so brauchte man ungleich weniger Seelsorger: da vorhin die verheurathete Geistlichkeit gleichwohl viel weniger kostete, und dabey größere Bezirke versorgte, als nachmals die ledige Klerisey.

Ist es wirtschaftlicher, wenn man im Ganzen zusammengenommen einen weit größern Aufwand machet, und doch nichts rechtschaffenes davon hat: anstatt daß man bey freyerm Naturrechte mit geringern Unkosten wenigere, aber geschicktere Volkslehrer, wahre Menschenfreunde ohne Heucheley, und gut gestimmte Mitbürger haben könnte? Was tauget die Ersparung, die auf eine andre Weise wiederum mehr unnütz aufzehret, und bey ungleichen Vertheilungen, bey fortgepflanzten Verschickungen in auswärtige Schatzkammer doch nur eine Menge mit dem Staate nicht zusammensehender Leute anhäufet, um mit ihnen, und durch sie geplaget zu seyn?

Inzwischen würden sich wohl alle Geistlichen sogleich um Heutathen umsehen, daß der Staat einer so großen Vorsicht hierbey bedürfte? Wann war das so allgemein, auch da die Ehe den Geistlichen noch freyständig war? Behilft sich der nicht immer leichter, der sich seiner Freyheit bewußt ist, als der, den ein lediger Zwang bedrücket?

cket? Und würde der nicht immer auf seine Auskunft vorhinein zu sehen haben, der sich hierzu einlassen wollte? Sollte also das wohl so ökonomisch unthunlich seyn, als man es überhaupt anschlagen will? Wäre man einmal mit den übrigen Bedenklichkeiten fertig geworden, und zu einem Schluße gekommen: so würde dieß alles gar bald aufgelöset, und auch ein Witwenfond, ohne alle Beschwerung des Staates in Bereischaft seyn. Hätten unsre Vorfahren nur einst einen Anfang gemachet: so würde heute alles schon im Gange seyn.

Sollte aber das, was noch nicht geschah, darum gar nie geschehen? Soll das Interim Karls V., darin die Priesterehe bürgerlich zugestanden ward, nur ein so kurzes Phänomen gewesen seyn, das nicht mehr zurücke kommen dürfte? Oder soll unser Interim wohl etwa noch glücklicher ausfallen? Man muß sich, da es schon viel beßer steht, als lang her ehevor, doch noch wie unzufrieden stellen, da manche das Dermahlige noch werden verschlimmern wollen, anstatt daß man vielmehr auf was Beßers, das erst die Zukunft bringen kann, Anspruch zu machen hätte.

Es ist wahr, der Staat hat keine Schuld daran, daß er die Unfähigkeit der Geistlichen zur bürgerlichen Ehe noch erkennen, und beybehalten muß. Er hat sich nicht selbst in diesen Zustand versetzet, sondern ist nur seit 700 Jahren durch auswärtigen Drang darein verfallen. Da nun das Kirchliche wiederum wegfällt: so bleibt der Naturstand in seiner Freyheit, und Fähigkeit. Das

ist

ist sonst bey andern, die im Staate leben, die erste Anlage zum ungestörten Bürgerrechte: die sollte es auch bey der Geistlichkeit seyn.

Auch läßt es sehr unnatürlich, wenn der Staat etwas auf immer verfügen sollte, das weder aus der Natur der Sache, noch aus seinen Rechten erwächst, und in die Länge mit der Natur, das ist, mit der natürlichen Freyheit, und Eigenschaft nicht bestehen kann. Der Staat bleibt so lang zwischen Vorwürfen, und übeln Folgen, bis er jedes in den ihm zukommenden Ruhestand zurückzustellen vermögend wird: denn die Entgegenstrebung des Naturrechtes wird, und kann nie aufhören: er bleibt also auch so lang im Gedränge zwischen Aufklärung und dem alten Vorurtheile; zwischen Billigkeit, und Ahndung aus blosser Macht; zwischen partenlicher Vorstellung, und hellem Befugnisse, bis endlich die Ueberzeugung doch noch vordringen mag.

Ferner obschon die heimliche Ehe bey Leuten, die nach Grundsätzen denken, niemanden zur Schande gereichet: so thut ihr doch das bekannte Axiom: Non omne, quod licet, honestum est: Nicht alles, was erlaubet ist, ist auch bey Ehren, mancherley Eintrag: und es wäre doch einige Beschimpfung des geistlichen Standes, wenn er selbst vom Staate durch ein fortdaurends Gesetz ausgeschlossen würde: dabey diese Einschränkung oft eine bessere Wahl verdrängen müßte, wozu doch ein Stand, der die besten Philosophen bilden soll, wenn er dem nachkömmt, die Freyheit zu haben verdienet.

So

So läßt uns auch die von Tag zu Tag sich mehr erheiternde Aufklärung hoffen, daß die alten Vorurtheile durch Bekanntmachung geläuterter, standhafter Gründe sich immer mehr, und mehr verdünnen werden: wo nun kein solcher Contrast mit den Widriggesinnten mehr zu besorgen seyn mag, und man mit dem, was die Klugheit dermahl noch im Hinterhalte bewaren hieß, keine Umstände mehr zu machen haben wird. Da also der dermahlige Staatsgrund bürgerlicher Eheunfähigkeit der Geistlichen nur eine Entschuldigung, und ja keine Berechtigung dazu ist: so mag die stille Ehe, wenn diese Gefährlichkeit aufhört, wohl in eine laute Ehe übergehn.

Schon lange wollte der Staat seiner Geistlichkeit dazu verhülflich seyn: es ist auch nichts billiger, als daß er jenen solchen Vorschub thue, die eigentlich nur Staatsmartyrer sind: denn wenn der Staat das auswärtige Gesetz von Seite seines Armes hülflos ließe: so wäre es schon längst weg geflogen; und wenn die auswärtige Absicht nicht noch immer gegen unsre Staaten gerichtet bliebe, um selbe durch die Geistlichkeit im Zaume zu erhalten: so hätte auch Rom schon längst davon abgelassen, und die Geistlichen wären nicht dabey die Geschlagenen.

Es mag eine Superstition noch so hartnäckig auf sich selber sitzen, so erstirbt sie, wie Zorn, wenn sie nicht zur Seite einem Vortheile entgegen sieht. Dieser Vortheil ist, und bleibt von Seite Roms noch immer jener vielfältige Einfluß auf, und gegen die Staaten, dessen Pfand der Irrwahn

der Geistlichen ist, wenn sie sich durch den Nothcälibat von innen binden lassen: denn dieser Wahn ist der Setzling ihrer übrigen Vorurtheile. Wenn sie aber der unkundige Staat von außen bindt: so sind sie freylich Martyrer desselben; weil sie (die sonst frey blieben) um ihn zu berücken, heucheln, und nur wegen seiner das leiden müssen, damit er noch stärkere, und geheimere Fesseln zu tragen fortfahre, als die ihren sind.

Wie kann also diesem mit ihrer Marter gedienet seyn, da sie eben gegen ihn abzwecket? Andre Bedrückten, nicht ganze Stände, sondern auch nur Privaten, suchen beym Staate Hülfe: denen er wohl gar zuvor kömmt, wenn er offenbare Kundschaft davon hat. Aber das betrifft doch nur dieses, oder jenes Recht; nicht zugleich bey Verletzung eines der vorzüglichsten Naturrechte auch noch selbst sein eigenes Wohl, auf das ein auswärtiger Eigenthümer los geht.

Langsam, und schleichend drang sich der Nothcälibat in die Reiche herein: er wird sich nach einer so ansehnlichen Behauptung wohl auch nicht anders, als langsam, und nur vermittelst Ueberzeugung nach dem Wege des Rechtes wieder abweisen lassen. Der Staat kann ihm wohl Eintrag thun (derogare); aber ihn nicht so geradezu aufheben (abrogare): denn so wie ein Gesetz das andere verdrängen kann, so könnte auch der Staat das Kirchengesetz von der pflichtigen Enthaltsamkeit, als für seine Verfassung unschicklich, von sich ableinen: welches aber gleichwohl mit so vie-

len

len Schwierigkeiten verschlungen ist, daß hiervon dermahl nicht leicht ein Versuch zu machen wäre.

Noch weniger könnte eine eigentliche Aufhebung des Cälibatsgesetzes Statt haben, wie schon im II. Bande (§. 69, S. 322) gewiesen ward: denn entweder war es gültig, wie die Gegner behaupten, so könnte es nur der Urheber davon aufheben, nehmlich der Papst; oder es hätte nie gegolten, wie hier gewiesen ward: so kann man das, was Nichts war, nie zu nichts machen. Es hat auch nicht nöthig, das öffentlich als Nichts zu erklären, was nur in einigen Köpfen etwas ist: wenn diese Erklärung dem Staate in manchen Rücksichten bedenklich fiele, da inzwischen schon jeder für sich von dem Drange durch das Naturrecht befreyet ist, sobald er dessen Unrechtmäßigkeit einsieht. Nur diese Sicherheit scheint der Staat den Seinigen noch allerdings schuldig zu seyn, daß die helle Erkenntniße davon niemanden im bürgerlichen Leben nachtheilig werden, noch eine Beysorge übrig bleiben dürfte, als wollte der Staat das hierarchische Zwangsystem unter der Hand gleichwohl noch unterstützen.

Schon die Aufschrift dieses Bandes bekennet sich hieezu, daß man sich nur über das Kirchliche des Cälibatsgesetzes einlasse, und demnach im Staate keine Erzweckung zur Absicht habe. Wenn aber die Ueberzeugung, daß die kirchliche Vorschrift von aller Rechtmäßigkeit entblößet ist, auch noch Folgen auf ein rechtliches Ansuchen nach sich ziehet, das jeder Beeinträchtigte darum an den Staat zu machen hat, weil sich der kirchliche

Anspruch schon zum voraus in seinen bürgerlichen Zustand einmengte, und dessen Verkürzung durch seine Vormacht bey dem Staate zuwegen brachte: so geschieht das nicht aus absichtlichem Vorsatze, sondern aus Nothwendigkeit des Zusammenhanges.

Da nun dem unbefugten Drange des vorgeblichen Kirchengesetzes auch kein Scheingrund vor dem unparteylichen Publicum mehr übrig bleibt: so muß hier die Klage vorzüglich an den Staat, und zwar gegen seine eigene Gesetzgebung gehn, wenn diese aus dem Nichts Etwas, und den für kirchlich angegebenen Ungrund zum Grunde wichtiger bürgerlichen Wirkungen machen wolle: das nur einen unbilligen Drang der Vormacht auszeichnete, wodurch ein beträchtlicher Theil der Staatsglieder an dem freyen Genuße seiner natürlichen, und an dem billigen Anspruche der bürgerlichen Rechte verletzet würde.

Es ist aber aus überführenden Ursachen, die sogleich folgen werden, sehr unglaublich, daß dieß die Willensmeinung des Staates seyn könne: vielmehr scheint es, der Staat wolle nur das päpstliche Gesetz nicht aufheben, noch sellem derogiren; seinerseits aber niemanden dazu zwingen. Allein da es auch andrerseits Vermuthungen giebt, als wenn er selbem, so lang es seyn kann, auch nachdrücklich beystehn wollte; womit die Menschheit nur im Blinden herumgezogen, und die Rechte gleichwohl durch Zweydeutigkeit verletzet würden: so kann es in die Länge nicht dauern, daß der Staat mit seiner Erklärung hierüber zurückhalte.

Nun ist es inzwischen höchst unglaublich, daß ein Staat, der die Duldung, und das verträgliche Benehmen auch gegen andre Religionsgenossen mit so vielem Ruhme eingeführet, und überhaupt schon festgesetzet hat, Meinungen, die auf erzkatholischen Gründen beruhen, und sich von unsern Theologen wohl keiner gründlichen Einwendung zu besorgen haben, verwerfen, oder die, welche davon überzeuget, und ganz durchdrungen sind, für strafmäßig erkennen, und zu dem Gegentheile mit Gewalt anhalten sollte; da man ja die Ueberzeugung den Menschen weit weniger bey einem weltbekannten Gegenstande, als bey dunkeln Glaubenssachen absprechen kann. Wie könnte also das auch nur mit der Billigkeit, zugeschweigen erst mit der Duldsamkeit bestehen, wenn der Staat ganz helle Kenntnisse zu verleugnen zwingen wollte?

Da die Kirche, worunter hier eigentlich nur der Papst verstanden wird, vermöge einleuchtender Beweise der Geistlichkeit kein Eheverboth aufbürden kann: so kann sie, oder vielmehr er, um so weniger ein ehevernichtendes Gesetz wider selbe geltend machen: und dennoch muß den Geistlichen die bürgerliche Ehefreyheit eben darum eingeräumet seyn, weil es sonst keine Einwendung giebt, die selbe zu hemmen vermöchte: denn wenn schon die Ueberzeugung, die die bürgerlichen Rechte anspricht, nur dem Privaten eigenthümlich, und noch gar nicht allgemein angenommen ist; sondern vielmehr ein Vorurtheil gegen sich hat: so müßte es doch vorher wohl geprüfet werden, ob dieses Vorurtheil auch richtig sey, und ob er dessen Grund wenigstens in Zweifel zu stellen vermö-

ge; vörderst aber ob es nach den bürgerlichen Grundsätzen hinreiche, ihn von den gemeinschaftlichen Rechten auszuschließen.

Sollte das wohl gar nicht aufgelegt seyn: so empfindet der für sich Ueberzeugte eben so eine harte Bedrückung, wenn sein Anspruch zur bürgerlichen Ehegültigkeit unterschlagen wird; wie der anders Glaubende, wenn er darum im bürgerlichen Wandel ungleich behandelt, und von seinem Vortheile verstossen wird: da doch hier die bürgerlichen Ansprüche erst noch unmittelbar aus dem Naturrechte erfolgen, und sich anbey mit der katholischen Denkungsart bestens vertragen; ja selbst aus den katholischen Grundsätzen bestätiget werden. Der Staat müßte also selbst auf diese den grösten Gewißensdrang, sich ihrer nicht zu bedienen, schlagen wollen: welches seinem Toleranzgeiste ganz widerstrebet.

Es ist hier zu Ende dee 40. §. (S. 209, u. w. f.) gewiesen worden, in welcher Verlegenheit sich unsre besten Theologen befinden zu entscheiden, ob der Cälibat vermöge eines Kirchengebothes, oder vermöge eines Gelübdes verpflichte: und man ersah doch, daß keines von beyden die Probe aushält. Diese Streitsache, von der ein Hauptresultat abhängt, und über die die Theologen doch nach aller Vernunftanstrengung nicht einstimmig werden können, sollte der Staat nur mit der Faust ausmachen wollen; wenn er seinen bürgerlichen Arm auswärtiggesinnten Hierarchen wider patriotisch denkende Bürger darböthe, um ein ihm unbekanntes Unding fortdauernd zu machen, das schon längst aufgehö-

ret

ret hätte: wäre er nicht von den Hierarchen überwältiget worden, es mit bürgerlichen Wirkungen zu begleiten; da er doch keine Grundsätze hierzu hat, die selbst den Theologen fehlen.

Pierre Collet, einer aus den Neuern derselben, und einer der eifrigsten Cälibatsverfechter, gesteht doch gleich anfangs (*), daß dieser Gegenstand voller Widersprüche sey. Von den ältern führt Andr. Fricius Modrevius, der vom Könige in Pohlen zum Kirchenrathe in Trient bestimmet war, (lib. IV. de Republ. emendand. & lib. II. de Eccles.) eine Menge katholischer Theologen, und Juristen an, die den Cälibat schon längst abgeschaffet wünschten; aber freylich dazumahl bey vordringender Macht der Päpste keinen andern Ausweg wußten, als wenn es etwa durch ein allgemeines Concilium bewerkstelliget werden könnte: da uns inzwischen für heute schon manche Staaten einen gebahnten Weg gezeiget haben, wie man solche mit dem Kirchlichen vermischte Staatssachen durchsetzen könne; nur daß sie es bey dem Cälibate noch nicht versuchten, und daher (anstatt das Ungründliche zu rügen, dessen mißlichen Zustand selbst die Theologen nicht verkennen) immer nur dem Staate unbehülfliche Zizisbäen hervorbringen mußten.

Und

(*) Materiam hanc-quam breviter, & perspicue fierit poterit, evolvemus: si tamen perspicue tractari potest id, quod diversæ, & oppositæ leges faciunt non minime obscurum. Collet Tom. VII. cit. Part, II. pag. 32.

Und doch sollte die aufgeklärtere Geistlichkeit dem elenden Ungrunde noch fort, und fort unterliegen müßen; der Staat aber, dem es anstände, sich besonders mit dem Naturrechte abzugeben, und seine positiven Gesetze nach demselben auszumessen, sollte gerade gegen die Naturgesetze theologisiren? Er, der keine Ursache hat, gezwungene Ehelosigkeit sich gefallen zu lassen; noch weniger jemanden dazu zu bereden, und ja gar nicht sie zu befehlen, sollte doch hierbey das Hauptwerkzeug fremder Absicht seyn? Sollte eine einseitige Meinung unter den Theologen zur Folge bestimmen; weil doch sonst der Verstand nicht beruhiget, noch das Gewissen verpflichtet werden kann? Und er solls können? Sollte das wahre Resultat beyder Meinungen, nehmlich ihre Richtigkeit, nicht erkennen lassen; dafür aber die wichtigsten bürgerlichen Folgen daran binden? Und sollte doch seinen Grundsätzen getreu, und duldsam verbleiben? Welche ungereimte, und nuthin für einen Staat, wenn der Handel der Bedrückten Rechtens an ihn gelangen soll, höchst unwahrscheinliche Dinge, die alle, wie in einem Neste, beysammen stecken, noch sich auseinander lösen lassen; wenn nicht die unverkenntlichen Naturrechte der Geistlichen auch noch auf einen bürgerlichen Fuß gesetzet werden: welches also viel vermuthlicher scheint.

Auch sind die heimlichen Ehen der Geistlichen einem wohlgeordneten Staate kein sehr anpassender Gegenstand; der aber doch das einzige Mittel bleibt, das in dieser Verfassung kein bürgerlicher Rechtsgrund zu wehren hinreichet. Also kann der Staat, der solche Ehen den übrigen Bürgern nicht

ohne

ohne dringende Ursachen verboth, nicht mehr lange zurückhalten, eine befriedigende Erklärung auch für die Geistlichkeit von sich zu geben, die dermahlen allen den Vorstellungen die angemessenste seyn kann: denn ein Verboth auch der heimlichen Ehen eines Geistlichen wäre für sie wohl keine Entwickelung der miteinander streitenden Dinge. Der Staat, dem diese Heimlichkeit nicht anständig ist, hat doch kein größers Recht zu seinem Daseyn, als die Menschheit, von der er entsprang. Da er ihr nun aus Urkunde der Sachen zu wehe geschehen ließ: so muß er freylich an der Wunde Antheil nehmen; da er (er wollte denn diese durch einen neuen Eingriff noch größer machen) seine sonst beliebte Ordnung bey der Geistlichkeit nicht anbringen kann.

Nur die Einräumung bürgerlicher Rechte, also auch öffentlicher Freyheit, die der Ueberzeugte rechtlich anspricht, kann eine richtige Auseinandersetzung der verwickelten Dinge zuwegen bringen, ohne einen Widerspruch, oder eine Schwierigkeit mehr zurück zu lassen. Der Staat thut hierbey, was vermöge aufgelegter natürlicher, und bürgerlicher Grundsätze sein's Faches ist, und läßt dem Papste seine Ansprüche, und Vorschriften, ohne selbe aufzuheben, oder abzuwürdigen, für alle jene unverändert, die selbe für sich anerkennen; mithin ohne einen Schiedrichter dazwischen machen zu wollen: denn davon kann er sich in zweifelhaften, durch Gründe, die man beyderseits vorgiebt, und die man bey den Ueberzeugten philosophisch stärker findet, unterstützten, mithin gleichgültigen Fällen billig entschuldigen, daß es seines Gegenstan-

standes nicht sey, als der sich vorzüglich auf Natur, und Gesellschaft bezieht. Aber welche Ungleichheit sodann unter den Geistlichen! welche Unordnung! Gar keine; so wenig, wie in den Zeiten des Athanasius, da „es auf diese Art zu leben „erlaubt, und auf die andre nicht verbothen war."

Nur die Hierarchen werden freylich noch eine Schwierigkeit darein machen wollen, die aber eben so wenig eine heißeu kann: denn sie sollen sich schon haben verlauten lassen, der Staat müße zu allen Gegenerweisen gehörlos seyn, sie mögen überzeugen, wie sie wollen: welches aber ihrem Charakter wenig Ehre machet, da sie sich bey einer Sache, die zur Verpflichtung hell seyn müßte, mit dem blinden Gehorsame behelfen wollen; worunter man Drang, oder Tücke besorgen mag. Ein anders wäre es, wenn sie uns gründlich belehren könnten, wo es unsrer Ueberzeugung fehle. Respect! Wie gern wollten wir ihnen die Segel streichen! Aber bisher steht es so, daß die Anmassungen der Hierarchen kein Ziel mehr wissen, sobald man sie etwas außer dem zureichenden Grunde fordern läßt. Wozu sie der Staat nicht selbst bevollmächtigen kann, dazu kann er sie auch für sich eigentlich nicht unterstützen, sondern nur nach den Grundsätzen der nach allgemeinem Verständnisse angenommenen Religion, also unter einem Nahmen, womit man sehr betrüglich spielen kann; und schon überhaupt nur schutz-, nicht befehlsweise; wenn es nicht ein willkürliches Erzeugniß der Hierarchen, sondern ein kenntliches Bedürfniß der Religion ist, die zwar vom Ursprunge aus alle ihre Forderniße ohne Staat er-

zwe-

zwecken können muß. Hier tauget dieser Vorwand gar nichts, nachdem es schon erwiesen worden ist, wie ungetreu man mit den Unkundigen umging, da man ihnen vorbildete, als hätte die Religion den Cälibat schon jeher von den Geistlichen gefordert: dessen Gegentheil vielmehr einen starken Beweis dawider ausmachet.

Andre statistische Einwendungen.

§. 56.

Es mag hieraus erhellen, daß die Gegner des Nothcälibates nicht nur keine ungehorsame, ja gar aufrührische, wie sie M. Cälebs schwärmerisch vorstellet, sondern rechtschaffen, billig, und mit dem Staate einstimmig denkende Leute sind, die sich vielmehr den Proceß bey selbem noch zu gewinnen hoffen. Wir sollen aber gleichwohl noch ein Paar Einwendungen entwickeln, die wir, um die Kette der Widerlegung, und dazu gehöriger Auflösungen nicht zu unterbrechen, uns hieher vorbehalten haben.

M. Cälebs rüget sie eben nicht. Wir müssen aber zu mehrerer Bestätigung des Gesagten andern zuvorkommen, die damit vielleicht schon schwanger gehn; weil man sie doch hin, und wieder in Gesprächen, und Wortstreiten einstreuen höret. Die erste davon eifert wider die heimliche Ehe, und die zweyte für den strengen Cälibat.

Es möchten also zuvörderst einige behaupten wollen, der Staat habe durch Verweigerung bürgerlicher Heurath den Geistlichen auch die natürliche Ehe eingestellet, da diese ohnehin nichts anders, als ein lasterhafter Concubinat, und im Staate ein Verbrechen ist: derselbe habe sie also durch Abschneidung aller Ausflüchte zur Enthaltsamkeit zwingen wollen.

Was sagte ich oben vom Diebstahle? Eben so hörte nun auch die heimliche Ehe auf ein Laster zu seyn, wenn sie auch sonst eines wäre; sobald die Geistlichkeit durch Zwang dahin gebracht würde, dieses einzigen Mittels sich zu bedienen, ihr Naturrecht zu erhalten: und der Zwang, den ihr der Staat durch eine solche Gesinnung anthäte, wäre ein weit größeres Unrecht wider sie, und also auch mehr Verbrechen, als sie gegen ihn durch eine geheime Schadloshaltung begehn könnte.

So lang also der Staat nach der Lage des gegenwärtigen Zustandes zaudern will, oder muß: so kann es auch weder er, noch jemand in selbem den Geistlichen, die mehr wissen, und ihre Rechte sowohl, als auch die jetzige Verfassung kennen, übel deuten, wenn sie sich für die Sperrung des ordentlichen, bequemen Ganges, so viel sie können, entschädigen, und als Menschen zu erkennen geben, da sie nur aus Zwange Engel, oder vielmehr wider ihre Bekenntniße, und Beweise gezwungene Heuchler seyn müßen: womit also bey solchen die Rechtschaffenheit, und Ehrlichkeit wohl noch bestehen kann: die freylich nach dem vormahligen, aber sehr albernen Wahne vorzüglich

nur

nur in der Enthaltsamkeit, oder gar in der Befreyung von allen natürlichen Empfindnissen bestand.

Es ist zwar eine Unehre, nicht so zu leben, wie es der Stand ausweise. Wenn man aber den Stand das nicht ausweisen läßt: wie dann? Die Schuld des Unfuges haftet immer bey dem, der die erste Ursache dazu vorleget. Die Natur verleitete wohl nicht zu Fehltritten, sondern nur die Gesetzmacherey wider die Natur. Einer der berühmtesten Regenten, aus der Zahl der 7 Weisen Griechenlands, Periander, bekannte (Stobæus S. 3, n. 46): Lurcum turpe accusatio naturæ est, daß, wenn man die Natur anklaget, ein schändliches Gewerb darunter stecke. Könnte wohl auch anders heißen: ich weiß aber nicht, ob der Sinn sodann eines Denkspruches würdig wäre.

Aber fern Laster! Fern solche Gesinnungen des Staates! Da die Ursache, daß sich dieser so dringenden Vorstellungen Gehör zu geben weigert, weil er noch dermahl nicht kann, schon hinreichet: so bedürfen wir keiner Erdichtung, daß er nicht wolle, oder gar gegen die Geistlichkeit arg denke, und weiter greife, als es sein Grund ausweiset.

Dürfte heute der Staat nach nun besser geläuterten Gründen, und richtigern Bestimmungen der Wörter nicht selbst vom Concubinate anders denken, nachdem Christian Thomasius im Jahre 1713 hierin das Eis gebrochen hat, als K. Karl der V. zu seiner Zeit nach den kanonischen Rechten, und den Grundsätzen damahliger Schulen in seinem Gesetze davon dachte? Alsobald fuhr über

den

den gründlichen Rechtsgelehrten ein Schwarm von Theologen her, da er mit dem Maßstabe seines Naturrechtes an dieses Nest hinstieß. Sie verloren aber doch bald ihre Stachel.

Nach den alten römischen Gesetzen war der Concubinat erlaubet, und das Christenthum vertrug sich ohne Widerrede mit selbem, wenn der Mann sonst keine andere Frau hatte, und übrigens alles beobachtete, was das Naturgesetz von ihm forderte. Augustin, der hier übrigens mithält, will zwar einen nur auf gewisse Zeitdauer angesehenen Concubinat nicht angehn lassen (q): doch das erste Concilium von Toledo (r), wie auch die alten, sogenannten Apostelconstitutionen melden von dieser vernünftigen Einschränkung nichts: die nun auch Pufendorf in seinem Naturrechte beybehält.

Es scheint wirklich, daß der Concubinat von Natur aus eine immerdauernde Gesellschaft zur Absicht haben müße: nur so, daß die nachmahls sich dazwischen setzenden Ursachen eine leichtere Auflösung erwirken mögen. Doch möchte ich denen gar nicht steif Widerpart halten, die die zeitliche Ehe noch von Verletzung des Naturrechtes lossprechen; worunter besonders Treuer (s) sehr wichtige Gründe liefert. Wer die orientalische Polygamie, und das römische Divortium, die doch ohne

(q) Serm. 392 ad Conjugatos.
(r) Sieh im II. Bande §. 69, S. 316.
(s) ad Puffendorf. de Offic. hom. & civ.

ne Anstoß gegen Naturrecht noch davon kommen, beherziget, und in Vergleich zieht, der wird auch von dem zeitlichen Concubinate gelinder urtheilen müssen.

Und zwar das römische **Divortium** haben manche Bischöfe der ersten Christenheit nach dem merkwürdigen Zeugnisse des **Origenes** (t) zugelassen, wenn sie die Ursache dazu etwas wichtig fanden, weil sie Christi Worte nicht im so strengen Verstande nahmen, wie nachmahls **Augustin**: auch ließen die christlichen Kaiser noch viele Ursachen zu solcher Ehescheidung als hinreichend gelten, wie **Constantin Theodos**, und **Justinian**. (u)

Um so weniger kann man also einen auf immer angesehenen Concubinat bey jenen, denen die bürgerliche, sollenne Ehe nicht freysteht, für ein solches Laster erkennen, wie es der Verfasser des Artikels vom canonischen Concubinate im sechsten Bande deutscher Encyclopädie (w) vorstellet. Wenn man alles, was dort (die vorhergehenden Artikel allerdings ausgenommen) zu lesen ist, zusammen nimmt: was ist das leidige Zeug von ewigen Verschärfungen anders, als nur Menschentand, Sündenmacherey, und Aufhetzung gewißer Theologen ohne wahren Grund in der Natur, Schrift, und christlichen Vorzeit.

Nun

(t) in Matth. Tract. 7.
(u) p. Novella 22, c. 37 &c.
(w) S. 217, u. w. f.

Nun bleibt bey diesen willkürlichen Verordnungen zwar ein Theil im Besitze seines behaupteten Mißbrauches, und der andre im Besitze seines vereitelten Rechtes. Es ist aber gewiß, daß der Mißbrauch wieder abgestellet werden kann, und soll; das Recht hingegen, wenn es sich der Verletzung ungeachtet unwidertreiblich, und unverkenntlich erhält, immer noch einst die Oberhand gewinnt.

Jene Castration der phrygischen Priester, jener nur einmahl im Jahre den Druiden zugestandne Beyschlaf (x), jene Bestreichung der Hohenpriester zu Athen mit Schierlingssafte zur Stillung der Glieder (y), und unzählige solche Albernheiten waren doch lauter Pfaffereyen, über die, sobald die Menschheit wieder athmen konnte, Vernunft, und Natur noch je gesieget haben.

So haben sich die Geistlichen auch an den Kaiser **Constantin** gemachet, daß er das römische Divortium gar sehr einschränkte, das doch seine Nachfolger wieder erweitern mußten, und daß er die im Concubinate erzeugten Kinder über die alten römischen Maßregeln noch um einen Theil des Erbes verkürzte (z). Wohl dem Gesetzgeber, der die vervielfältigten, und doch immer der Zweydeutigkeit unterworfenen Statuten hierin sehr klug simpli-

(x) Baniers Mythologie im II. Band II Theile I. Buches 4tes Capit. S. 692 deutscher Uebersetz.

(y) Origenes contra Celsum l. VII.

(z) l. I. C. de natural.

simplificirte, und nicht mit Theologen, sondern mit Juristen zu Rathe ging! Wohl dem Staate, der ohne solche Einschränkungen den Excessen schon durch andere Vorsichten zu steuern weiß.

Ein solcher Staat kann die wahre Glückseligkeit schmecken, dessen Gesetzgebung der natürlichen Freyheit (ohne sich vor ihr sorgen zu dürfen) mehr und mehr Platz machet. Nur wenn sie Bigotterie beseelet, alsdann wird sie der Menschheit gefährlich. M. Cälebs belache (S. 124) dieses Lieblingssystem wie er will: so habe ich doch den Beyfall viel weiserer Leute für mich, die in diese Idee eben so verliebt sind, wie sich Cicero darüber ausdrücket (aa): Sed certe ita res se habent, ut ex natura vivere, summum bonum sit, id est, vita modica, et apta virtute perfrui, aut naturam sequi, aut ejus quasi lege vivere, id est, nihil, quantum in ipso est, prætermittere, quo minus ea, quæ natura postulat, consequatur; Aber das ist doch das wahre Verhältniß der Sache, daß das gröste Wohl des Menschen ein Leben nach der Naturrichtung ist; das ist, wenn er das Vergnügen hat, einen ebenmäßigen, durch Tugend schön gefügten Wandel zu führen, oder wenn er nur der Natur folget, oder gleichsam nach ihrer Vorschrift lebet, nehmlich wenn er, so viel an ihm liegt, nichts außer Acht läßt, daß der Natur alles, was sie fordert, widerfahre.

Ja!

(aa) de Legibus I, 56.

Ja! — Wie steht es aber hierbey mit dem Sacramente der Ehe? Da glauben freylich die Theologen, daß sie nun darein zu reden haben. Ist es nicht lächerlich, wenn man sich die christliche Ehe nur nach dem Maßstabe nachmaliger Verfassung ausgezeichnet, und nur an den bürgerlichen Zustand angebunden, mithin mit 100 Einschränkungen umgeben vorstellet; da diese alle zum Wesentlichen blosse Zufälligkeiten sind? Als wenn die Idee nur von uns her auf die alten Zeiten abgezogen worden wäre? Kam dort ein Apostel in ein solches Klima, auf Inseln, in Ortschaften, wo die Verfassung nicht gesellschäftlich, sondern alles insoliret, oder nur nach dem natürlichen Rechte jedes Privaten eingerichtet war: hatte sich wohl die Religion in das bey ihren Ehen einzumischen?

Daß es ein Sacrament der Ehe giebt, ist eine bey uns Katholiken fortgepflanzte Lehre. Fast alles übrige davon sind theologische Streitsachen, die insgemein zweyerley Sagen (für, oder wider sich) haben. Immer wird sich eines, wie das andere damit fügen. z. B. Wenn in einem solchen abgeschiedenen Orte zwey Täuflinge, oder ein Christ, und eine Heidinn zusammenheuratheten, nachdem der Apostel schon abgereiset war, und nicht mehr zurück kommen konnte: hatten sie kein Sacrament? Oder ertheilten sie sich dieses selbsten? Wofür wackere Theologen stehn. Wo nicht: so blieben sie ja doch ächte Chyristen dabey, die ihren Kindern eine gute Erziehung, nicht mehr, nicht weniger, geben konnten.

§. 57.

Die zweyte Einwendung machet ein Grundsatz aus, den die Cälibanten dem Staate wohl einzuprägen suchen. Ob sie schon demselben gegen mehrere Vortheile, die er bey der Priesterehe erzielen könnte, immer hinderlich sind, so besitzen sie doch den Kunstgriff, sich mit ihrem Cälibate demselben gleichwohl zu seiner Unterstützung noch nothwendig zu machen. Sie sagen den Regenten: Nehmet ihr uns nicht zur Hülfe: so werdet ihr euch auch nicht mehr bey eurer Macht behaupten können.

Sie wollen zu verstehn geben, wenn die Fürsten mit Rom nicht gemeinsame Sache machen, und die päpstlichen Grundsätze, womit dieser Stuhl den Cälibat aufzudringen wußte, ob sie schon Täuschungen sind, handhaben: so werden auch ihre Ansprüche auf eine unumschränkte Macht bald umgestossen, oder doch geschwächet werden.

Damit können sie vörderst einem Herrn bang machen, der etwa glaubte, sein Staat sey auf lauter Despotismus gegründet, oder der doch darnach trachtete: denn es läuft ja nur auf das unselige Ding hinaus, auf daß jeder Regent, der einem wahren Vergnügen entgegen sehen will, schon ohnehin für immer gern Verzicht thun mag: denn er brauchet es nie, gar nie; gewinnt auch nichts damit: sondern zieht nur alsogleich Schaden davon. Aber zu allem, was er brauchet, und weislich erzwecken will, hat er immer die rechtmäßigsten Ansprüche sogleich zur Hand, die mit sol-

cher Kraft in Erfüllung gehen, daß ihr keine andere gleich kömmt; weil sie jeder für billig erkennt, und willig befolget: wie jeher in andern Reichen geschah, wo noch kein Cälibat da war (bb).

Freylich werden die Hierarchen mit ihren Consistorien, wenn ihnen die kirchlichen Grundsätze nun unbrauchbar gemachet werden, den Nothcälibat mit bürgerlichen Ansprüchen, und Gründen, die ihnen sodann allein übrig bleiben, nicht mehr behaupten können. Aber ist das wider den Staat, oder vielmehr für ihn? er verliert daran nicht den geringsten Theil wohlthätiger Macht über seine Bürger: er verliert nur jene Bande, mit denen man ihn selbst immer hin, und her ziehen konnte.

Es liegt sehr viel daran, daß dieser gleich anfangs keine solche Grundsätze herein lasse, oder sie bald möglichst los werde, deren einer den andern nach sich zieht, und ihn sodann erst durch die ganze Kette derselben gefesselt hält. Gelten die für kirchlich vorgegebenen Täuschungen zu einem pflichtigen Cälibate der Geistlichen, so gelten sie auch zum übrigen Einflusse auf den Staat, und zulezt auf die Fürsten selbst. Es darf z. B. ein Regent nur zu erst zu einem Pflichtartikel, den die Religion auflegen soll, determiniret werden.

Dann

bb) Von ungefähr fand ich nach der Hand eben diese Gedanken gegen eben diesen Einwurf noch mit mehrerm bestätiget, und beleuchtet in Friedr. Karls Freyherrn von Moser vortreflicher Schrift über die Regierung der geistlichen Staaten. Fr. u. Leipz. 1787. S. 84, u. w. f.

Dann stellet man das gegen alle Remonstrationen als den Wendezirkel der Katholicität vor. Da wird er sich für verbunden halten, lieber alles auf das Spiel zu setzen, als davon abzuweichen: ja wenn er es vielleicht auch hernach anders findt: so wird sichs etwa doch schwerlich mehr heben lassen.

Da K. Heinrich IV. das Versehen begangen hatte, daß er sich aus politischen Absichten, die aber nichts anders hießen, als der Katze das Schmeer abkaufen wollen, gegen den päpstlichen Hof so gefällig bewies, die Einführung des Nothcälibates in Deutschlande heimlich zubegünstigen: so war der Staat hernach immer gezwungen, das Eingeräumte fortzusetzen, folgsam auch zu unterstützen. Ob ihm schon nachmals ernst war, das Unwesen wieder abzustellen: so mußte er dennoch seine Schamhaftigkeit unterdrücken, daß er zu Trient nichts ausrichten konnte: er muß noch immer jene für eheunfähig erkennen, die es nicht sind; die er nicht dazu macheu kann, noch will; die er nur mit dem geistlichen Schlüßel bürgerlich einsperren muß, der doch eben so wenig dazu geweihet: ist er muß jene kirchlichen Anathemen handhaben, deren doch so manche ihn selber treffen; nachdem sie so wohlfeil, und geläufig geworden sind, als strengen Einhalt ihnen doch Chrysostomus (Homil. de non anathematizandis vivis, atque mortuis Opp. Tom. I, p. 691), und andere Väter zu thun suchten.

Da der Nothcälibat die Hauptstärke der hierarchischen Absichten ausmachet, durch deren Intriguen dem Staate hier, und dort wohl ein Scha-

den,

den, sonst aber eben kein Nutzen erwachsen kann: soll man selben nicht lieber abdanken, als ihm so viele Kerzchen anzünden, damit er uns nicht von aussen her schade, wenn man ihn loswerden will; da er von innen ungleich mehr schadet, wenn man ihn beybehält? Denn was kann unsre durch den Cälibat wohlfeile Geistlichkeit anders lernen, als täuschen, um sich für den doppelten Abzug der Freyheit, und des Gehaltes einen doppelten Ersatz zu machen? Sie kömmt also dem Publicum eben so theuer zu stehn, als wenn kein Cälibat wäre.

Ich hörte aber Spitzfindigkeiten, womit einige, alles dessen ungeachtet bey dem Staate noch durchzudringen hoffeten. Sie sagten: Täuschung hin! Täuschung her! sie ist gleichwohl vonnöthen: und man muß doch die Priesterschaft dabey, und ihre darauf gegründete Verfassung gelten lassen, und unterstützen. Sie thut im Kleinen durch Gewissensmacherey, was der Staat im Großen durch Gesetze nicht könnte. Die Geistlichen müssen von der Welt abgesondert seyn, damit sie ein Salz für die Weltkinder bleiben. Wären diese nicht, wer wollte so manchen Ausbrüchen der Freyheit einen Damm setzen? Da sie aber als unabhängige Schiedsrichter sitzen, so helfen sie dem Staate seine Glieder im Zaume zu halten, und durch das Gewissen zu bändigen. Wären sie eben so frey, wie die andern: so würden sie ihren Ausschweifungen nachhängen, und anstatt andre zurück zu führen, aus mitschuldigem Beyleide nur nachsehen.

Unglücklich gleißender Vorschlag! der die Täuschung zur Hülfe nimmt, das mit neuem Unheile zu erzielen, was durch die Wahrheit weit richtiger, haltbarer, ergiebiger zu Stande käme. Kann es wohl gut werden, wenn man einen Unrath mit einem andern säubern will, der dafür erst noch herin bleiben, und weitershin mehr andre nnartige Folgen erzeugen soll? Ist nicht das Jammern über die Ausschweifungen öfters zu übertrieben, zu wehleidig, zu argwöhnisch? Und woher kömmt das, als von den Vorurtheilen des Cälibates, und seiner Panegyristen, die die wahre Philosophie unterdrücken, daß sie bey so schwankenden Begriffen, die man bey einigem Fortgange gleich wiedrum zurücktreibt, und störet, nie zu ihren natürlichen Kräften gelangen mag. Wie? Wenn sie erst der noch mehr verderbet, der ihr Lehrer seyn sollte?

Ueberhaupt geht hierbey alles nur durch die Vormacht, und durch den Drang des Stärkern, der durch die verjährten Vorurtheile der Unkundigen regiert; weil es sodann zum Laster wird, gegen solche allgemein angenommene Meinungen zu handeln. Darum ist es auch leicht den Regenten einzurathen, daß sie der vordringenden, oder verwaltenden Partey beytreten; darum schließt selbst Rom aus pur politischen Rücksichten nicht selten gegen seine anderweitigen Grundsätze für gewisse Provinzen, daß man sie bey ihren hergebrachten Gewohnheiten belassen soll: Relinquantur in suis usibus, et abusibus. Zuletzt aber bezieht sich der ganze Despotismus dieser Gewohnheitsvormacht auf den, der die Grundsä-

tze dazu zu erst hereingebracht hat, und anterhält: selbst Fürsten, sind sodann nur Werkzeuge desselben. Das sollten sie aber nicht seyn: sonst werden sie eben so, wie ihr Volk, ja noch mehr, als selbes, von dem Drange solcher Grundsätze beschränket, beherrschet, und überwältiget, die gar nicht auf das Wohl des Staates angesehen sind; die aber mit dem Cälibate nothwendig zusammen hängen, und davon die vorzüglichste Verstärkung erhalten: da man sie wider Natur, und Vernunft vordringen läßt. Also kann die niedere Geistlichkeit durch den Cälibat nicht unterjochet werden, ohne daß es auch dem Staate gelte: der es nicht weiß, wie ihm geschehe, daß er zuletzt doch immer ein Vasall der Hierarchen wird. Schwindet aber der Cälibat: so ist die Kette ihrer Grundsätze zerrissen, und die Gesinnungen der ihrigen stimmen sich von selbst für den Staat.

Selbst die allgemeine Zucht, die anständige Mäßigung, und Enthaltsamkeit, die kluge Entfernung, besonders der Jugend, von Lüsternheit nach altdeutschen Sitten, zu deren Bewahrung etwa der Priestercälibat mit seinen Täuschungen angesehen seyn soll, verlieren vielmehr dadurch, und es würde ohne ihn weit besser stehn: denn sodann würde man jungen, und unwissenden Leuten statt des dummen Zeuges den wahren Grund der Sittlichkeit, die eigentlichen Verhältnisse der Dinge, die sie, oder mit ihnen auch andre bedrohende Folgen, und ihre Verbindung untereinander unschädlich eröffnen, und bekannt machen. Man würde diese lebhafter, und nachdrücklicher vorstellen

kön-

können; weil sie wahr sind, und die Erfahrniß dessen nicht lang ausbleiben kann.

Man würde also dadurch auch mehr zuwegen bringen, und leichter dem vorbeugen können, was eben die Ursache enthält, warum man vorbeugen muß. So erhielt man den heitern Verstand immer bey richtigen Grundsätzen; und der Ausgleitende würde sich selbst wiedrum desto ehender in dieses Geleiß zurück finden: da er hingegen bey den Täuschungen nur lüsterner, und aus Mangel aufrichtiger Warnung nur desto unvorsichtiger nach den verbothenen stellet. Da man ihn nur im Trüben führte: so kann er sich auch nicht so leicht wieder erkennen; weil er so wohl hier, als dort nur Finsternissen greift.

Wider einen Gegner (zuweilen auch in politischen Fällen) kann die Verstellung angelegt seyn, damit man nicht genöthiget ist, mit der wahren Ursache heraus zu rücken, die sodann mißbrauchet werden dürfte. Aber bey der Anleitung zur Moralität, und Rechtschaffenheit thut eine falsche Vorstellung nicht nur schlechte Dienste, sondern erzeuget ein doppeltes Verderbniß: denn sie erzielet nicht nur den Zweck gar schlecht; sondern sobald ein offner Kopf, oder auch ein Frevler, das Täuschende daran sich wittern läßt, so thut er nur noch mehr; weil er hinter den Betrug kam; dadurch gegen die Wahrheit selbst mißtrauisch ward; und nun gar nichts mehr glauben will.

Wenn nun der Geistliche über die Ausweisung des Rechtes, und über das Gewicht der

Gründe

Gründe strenger als andre behandelt wird: so lernet auch der Empörung des Herzens, und da er diese nicht darf ausbrechen lassen, Heucheley. Er wird durch Einschränkung des Erlaubten nur noch mehr gereizet, als andre; und da ihn die beschimpfende Ausschließung seines Standes auf Schleichwege bedacht machet; so wird er in geheim ein größrer Ausschweifer, als andre. Wie mag es ihm nun ernst, wie geläufig seyn, diese zu bessern? Wie kann er auch bey manchen einen Eindruck machen, da er bey einem verhunzten Stande kein wahrer Naturmensch ist? Was wird sein Salz anders, als ebenfalls Täuschung heißen?

Wenn aber der Geistliche nur an eben dieselben Wahrheiten, und Gesetze nicht mehr, nicht weniger angehalten wird, wie andre: so wird er sich durch deren genauere Befolgung um so lieber auszeichnen, weil er ihre Billigkeit selbst erkennet, und, da er es beßer einsieht, sich darin auch mehr hervor thun kann. Er wird bey dem, was er für sich billig hält, niemanden verschonen, da er dadurch der genaueste Bürge dafür wird, und doch als ein empfindender Mensch niemanden zu hart mitfahren; sondern nur die Thunlichkeit zugleich erleichtern, und zugleich betreiben. Da ist gesunde Philosophie viel stärker, als falsche Religion: denn die wahre hat es auch den weichen Griechen, und üppigen Römern mit verheurathten Aposteln, Bischöfen und Priestern abgewonnen.

§. 58.

Die vielen Täuschungen, die im Staate des Cälibates willen angebracht werden, und dessen kostspieligen Einfluß auf selben kann ich nicht besser, als mit Beyspielen beleuchten. Was ward nicht schon damit getrieben, da auch Gregor VII. noch nicht gebohren war; ja da noch seinem Vater, dem Schlosser, kein Wahrsager das Heurathen hätte verbiethen können, so wie Chilo, einer der sieben Weisen Griechenlandes den Hippokrates warnete, er sollte nie eine zum Gebähren tüchtige Frau nehmen, und, wenn er schon verheurathet wäre, so sollte er die Ehe sogleich wiedrum trennen. Das aber Hippokrates nicht achtungswürdig hielt, und mit seiner Gattinn den leidigen Tyrannen Pisistratus erzeugte (cc). So, wie Gregor, hatte sich auch Dunstan aus dem Mönchthume zur obersten Stufe des Bißthumes in seinem Lande erschwungen; und wußte, was jener nur mit Gewaltsamkeit erzwingen wollte: durch Betäubung, und Mönchskünste weit glücklicher auszuführen.

Schon mit 18 Jahren ward er Abt, mit 33 Bischof, und mit 35 J. Erzbischof, Primas, und Patriarch in Engellande (dd). Die Wahl hatte zwar den Bischof von Dorset dazu ernannt:

den

(cc) Herodotus c. I, p. 44. Laertius 1, 68.

(dd) Gervasius Monachus sæculi 12 in Scriptt. Hist. Angl. p. 1646. Edit. Londin. 1652. Wenn Dunstan erst im J. 924 gebohrn seyn soll? wogegen aber der Mönch Simon seine Geburt noch auf das Jahr 919 versetzet.

den wußte aber Dunstan durch Praktiken (die gleichwohl bey dem Mönche Simon (ee). nur göttliche Anleitung, und Rath der Weisen heißen: ex divino respectu, et sapientum consilio) zu seinem Bisthume wieder nach Hause zu schicken.

Also erhielt Dunstan sein Ziel. Er war ein geschickter Kopf seiner Zeit, schon bey Hofe des Königes Ethelstans abgevieret, und nachher mit hierarchischem Geiste ganz beseelet, anbey ein Tausendkünstler in allerley Art Geschmeides, Mahlerey, und Taschenspielerey: und hatte sich in das Herz seines Königes wohl einstudiret, der bey aller seiner Kühnheit in Kriegsthaten doch im Grunde ein ächter Bigott war. Diesen leitete er nun, und setzte es mit seiner Beyhülfe durch, daß die Weltpriester entweder ihre Frauen lassen, oder den Mönchen ihren Platz räumen mußten: wozu er im J. 969, dem 10ten seines Erzbißthumes, die erste Synode hielt.

Die Anrede König Edgars an die versammelten Bischöfe, und an die Klerisey, die uns der Abt Ethelrede (ff) zu einem werthen von ihm eben nicht so überlegten Geschenke aufbewahret hat, (non hos quæsitum munus in usus virg Aen. IV. 647) machet uns mit Dunstanen beßer bekannt, als wir ihn sonst wegen der Seltenheit der von ihm hinterlassenen Schriften kennen würden: denn sobald Edgar den Mund eröffnet,

(ee) ibid. p. 157.

(ff) ibia. p. 360. &c.

net, erkennet man schon, daß Dunstan den ganzen Spruch aufgesetzet hatte, den der arme König nur abschreiben, oder nach Abschrift auswendig lernen mußte.

Er ist allenthalben mit Schrifttexten, oder Anspielungen auf selbe unterspicket; welches auch nachmahls noch lang in den Mönchsreden die Colorit, und die Salbung ausmachte, also zwar, daß man es zu Hause in den Klöstern an ihren anderwärts her geschriebenen Briefen ahndete, wenn sie nicht nach dieser Würze schmecketen; weil man dort eine natürliche Schreibart, oder gar eine Profanerudition nicht vertragen konnte.

Das sonderbarste ist, daß in der ganzen Rede von Aufhebung priesterlicher Ehefreyheit, vom Nothcälibate ꝛc. kein Wort gemeldet wird, da man doch historisch weiß, daß dieser Gegenstand der Hauptzweck war, und daß alles auf selben hinaus kam. Man merket hieraus, daß man sich damahls gleichwohl noch schämete, solche Dinge laut, und deutlich zu nennen: da sich ehevor eine andre gangbare Gewohnheit behauptet hatte; nun aber zu besorgen war, daß sich der gesunde Menschenverstand dagegen sträubete: denn dieser muß je große Augen darüber machen; wenn er die Sache so, wie sie an sich selbst ist, nimmt; weil das verletzte Naturrecht sogleich seine Wunde zeiget.

Da haben die Mönche den Handel in solche Begriffe einzukleiden gewußt, daß man nach, und nach aufhörte darüber zu erröthen, da sie den Zwang als eine freye Einwilligung, eine Stan-

des-

despflicht, einen billigen Vertrag, ein apostolischen Herkommen vorstelleten; so daß man heute derley Wörter auch in einem offentlichen Vortrage, als etwas anständiges einfließen lassen darf, worin man andre in der That minder anstößige Ausdrücke, sorgfältig vermeiden würde.

Darum ging es auch dunstan hierbey ganz schlau an. Was er selbst gestissen rügete, das läßt er den König bemerken, oder durch schreyende Klagen vernehmen; sich aber von ihm den Vorwurf der Gelindigkeit machen; da er doch nur wüthende Rache kochete (wie aus seinen Worten erhellen wird); die aber auf nichts anders angesehen war, als unter dem Vorwande der Zuchtverbesserung den Cälibat unterzuschieben, und dadurch das Mönchthum zu verbreiten.

Was für Klagen bringet er wider die Geistlichen dort vor? Daß ihre Tonsur nicht weit genug geschworen, und die Kleidung zu üppig wäre, daß sie nicht gerne die heiligen Wachen hilten; noch chorsängen; daß sie sich gute Tafeln schaffeten, und in ihren Häusern bis in die spate Nacht mit ihren Buhlerinnen laut schwelgeten. Wenn es mit dem Letzten seine Richtigkeit hätte: so weiß man wohl, daß eine bescheidene Einschränkung hierbey gut angelegt gewesen wäre. Es stände aber noch zu untersuchen, ob nicht unter den Buhlerinnen ihre Frauen verstanden, und untergeschoben wurden; wie auch ob es nicht etwa musikalische Uebungen, oder andre anständige Gesellschaften waren, die sich wohl an keine klösterliche Tagsordnung gebunden zu seyn deuchten.

Nun

Nun auf das hin läßt sich die wahre Stiñe eines reißenden Wolfes hören: Et vos negligitis, vos parcitis, vosdissimulatis? spricht Edgar an die Bischöfe. Ubi gladius *Levi*, et Zelus *Symeonis*, qui ut scorto abutentes Filia *Jacob Sichimitas*, eorum habentes Figuram, qui Christi ecclesiam pollutis acctibus fœdant, etiam circumcisos succiderunt? Ubi spiritus *Moysi*, qui caput vituli adorantibus etiam domesticis sui Sanguinis non pepercit? Ubi pugio *Finees* Sacerdotis, qui fornicantem cum *Madianita* confodiens sancta hac æmulatione Deum placavit iratum? Ubi spiritus *Petri*, cujus virtute perimitur avaritia, hæresis Simoniaca condemnatur? Æmulamini, o Sacerdotes, æmulamini vias Domini, et justitias Dei nostri! Tempus Faciendi contra eos, qui dissipaverunt legem Dei. Ego *Constantini*, vos *Petri* gladium habetis in manibus. Iungamus dexteras, gladium gladio copulemus, ut ejiciantur extra leprosi, ut purgetur sanctuarium Domini, et ministrent in templo Filii *Levi*, qui dixit patri, et matri, Nescio vos, et fratribus suis, Ignoro vos.

Und ihr Hirten seyd so nachläßig, ihr schonet, sehet durch die Finger? Wo ist das Schwert des Levi, und der Eifer Simeons, die den Sichimitern, weil sie Jakobs Tochter wie eine Metze mißbrauchet hatten, denen es jene gleich thun, die die Kirche Christi mit schmutzigen Handlungen schänden, auch da sie schon die Beschneidung angenommen hatten, den Garaus machten? Wo ist

der

der Geist des Moyses, der auch seiner Hausgenossen, und Blutsfreunde, die den Kalbskopf anbetheten, nicht schonete? Wo ist der Dolch des Priesters Phinees, der den Hurer mitsammt der Madianiterinn durchstach, und mit dieser heiligen Eifersucht den erzürnten Gott besänftigte? Wo ist der Geist Petri, dessen Kraft den Geitz erlegte, und Simons Ketzerey verurtheilte? Eifert, ihr Priester, eifert für die Wege des Herrn, und für die Gerechtsame unsers Gottes! Es ist Zeit, daß man gegen jene halte, die die Gesetze Gottes zerstreuet haben. Ich habe Constantins, ihr habet Peters Schwert in Händen. Laßt uns Arm im Arm, Degen an Degen vereiniget stehn, damit die Aussätzigen außer das Lager hinaus geworfen werden, damit das Heiligthum des Herrn Reinigkeit erhalte, und nun die Söhne des Levi im Tempel die Dienste versehen, der zu Vater, und Muter gesagt hat: Ich weiß nichts um euch; und zu seinen Brüdern: Ich kenne euch nicht.

Wie mißbrauchte hier Dunstan (denn man kennt es gar bald, ob der Fürst, oder aus dem Fürsten der Bischof redet) die Schriftstelle (gg) von den verheuratheten Leviten, die dort ihre Unpartheylichkeit auszeichnen sollte, zu einer ganz widrigen Anwendung auf jene Geistlichen, die er damit zur Ehelosigkeit zwingen, und Mönchen gleichmachen wollte! Wie erhebte er jene That Simeons

(gg) Deuteronom. XXXIII. v. 9.

ons, und Levi zur Nachahmungswürdigkeit, die ihr Vater Jakob noch auf dem Todbethe verfluchete! Wie mußet er eine unchristliche Absicht, und in mehrerley Betracht widerrechtliches Unternehmen mit verdrehten, höchst unrichtig entlehneten Schrifttexten als die heiligste Sache auf!

Sollen wohl Kirchenprälaten gutherzigen Regenten also mitspielen können? Es geschah doch: und noch einer so überraschenden Einleidung gewann nur auch dazumahl Vis, et Robur, Gewalt, und Stärke (hh) die Oberhand, daß der menschenfreundliche Prometheus sich auf immer an den harten felsen mußte anschmieden lassen.

Gewann aber auch der Staat dabey; und wie stand es mit diesem? Nach dem Berichte der Mönche ganz unvergleichlich: Eo namque regnante, schreibt von Edgaren der Abt Ethelred [ii] sol videbatur esse serenior, maris unda pacatior, terra Fæcundior —. In diebus illius nun tormenta, non cruces, non exilium, non prosciptio, &c. „ Denn unter seiner Regierung „ sah die Sonne heiterer, das Merrwasser ruhi„ ger, die Erde fruchtbarer aus. — Zu seiner „ Zeit hatten Folter, Galgen, Elend, Acht nicht „ so viel zu sagen, als ꝛc.

Da

(hh) Man sehe die beydt in des Aeschylus Tragödie Prometheus als handelnde Personen aufgeführbt.

(ii) inter vett. Scrippt. Hist. Angl. l. c. p. 359.

Da läßt sich aber in der Nachricht des Mönches Simeons (kk) einiger Mißlaut hören, da er vom Bisch. Oswald meldet, er habe aus Befehle Edgars des Friedfertigen jene Geistlichen, die die Mönchstracht nicht anlegen wollten, aus ihrer Wohnung verjaget, jene aber, die sich bequemeten, zu Mönchen gemachet: Clericos monachilem habitum suscipere renuentes monasterio expulit. consentientes vero — monachavit. Wohl ein schönes Wort: monachavit; wie abscidit, execuit: dessen sich aber ein Regent nicht schämen dürfte, weil er mit Erlaubnisse, ja aus Geheiße seiner Kirche über Menschen eben so, wie über Thiere Gewalt hatte, sie zu Kapaunen, und zu Hammeln zu machen. O des Gelinden, des Friedfertigen! Ist aber der Cálibat heute weniger, als Mönchelmacherey?

Uns dürfte das freylich wie eine Art von Verweisung (noch dazu seßhafter (*) und unschuldiger Leute), und als etwas gewaltsames vorkommen. Abt Ethelred hingegen (dem wird M. Cálebs klatschen!) hält es für eine wahre Glückseligkeit, da er (ll) aufruft: O vere tunc beata *Anglorum* Ecclesia, quam innumerabilium Monachorum, et virginum adornabat integritas!

Allein eben das, daß Edgar ganze Herden [catervas] (mm) Mönche, und Nonnen zusamen brachte; daß er nach seinem Berichte 40, nach andrer Anzeige 48 Klöster stiftete, und reichlich begabte,

kann

(kk) ibid. p. 158 ad ann. 969.

(*) Manche zufälliger Weise verlassene, oder ausgestorbne Klöster hatten nach der Hand Weltgeistliche besetzet.

(ll) ibid, p. 362, (mm) ibid. 168, &c.

kann uns keinen günstigen Begriff von einem guten Reichszustande unter ihm machen: denn auch nur dieser Anzeige zufolge mußte sich die Reichsmacht erschöpfen, und konnte nicht das seyn, was man davon vorgiebt; wenn wir auch keine andre Nachrichten von den hierbey angebrachten Mönchslügen hätten, die im 1ten Bande (nn) aus dem **Anderson**, und **Cambden** angebracht worden sind.

Der ungeheure Aufwand aber ward dem Staate anders nicht vergütet, als durch mönchische Träumereyen, Weissagungen, Gesichte, leere Segen, und Blendwunder, womit diese Betrüger auch fernerhin, was sie nur wollten, erzielen konnten: wie des Dunstans Leben von solchen Erscheinungen, Vorbitten für die Höllenpeinen, Teufelszwickereyen an der Nase ꝛc. allenthalben strotzet.

Nur dieser Mann wurde da, wo der Staat nicht wußte, wie ihm geschah, besonders reich, und mächtig, so daß er nicht nur schöne Landesstrecken an seine Kirche erkaufen konnte (oo); sondern auch den König **Ethelred**, **Edgars** Sohn durch ein Lösegeld von 100 Pfund Silbers von einer ihm unbeliebigen Belagerung der Stadt **Roffa** abwendig machte: den er aber aus Jammer über das Stück gelds, weil er es annahm, und die Belagerung nicht vielmehr dem h. Apostel **Andreas** zu Liebe ganz unentgeltlich aufhob, in einem

(nn) §. 8. S. 71.

(oo) ibid. p. 879 ex Bromtone; et p. 1647 ex. Gervasio.

Briefchen mit vielem Uebel bedrohete: Quoniam prætulisti pecuniam Deo, argentum Apostolo, meæ voluntati tuam cupiditatem: venient super te mala, qualia non fuerunt, ex quo gens Anglorum regnare cæpit, usque ad tempus illud: Weil du das Geld Gott, das Silber dem Apostel, meinem Willen deine Begierlichkeit vorgezogen hast: so werden über dich solche Uebel komen, dergleichen keine waren, seitdem das Volk der Angelsachsen zu regieren anfing, bis auf selbe Zeit hin.

So fuhr er zu, da doch nur einmahl seinem ernsten Willen Abbruch geschah: denn daß er dessen sonst ungewohnt war, und daß er bey jedem Vorhaben, bey allen Königs- und Bischofswahlen ununschränket herrschete, das kann uns eben derselbe Gervasius, der auch das beschreibt, Bürge seyn. Nun konnte hier Dunstan leicht weissagen: er wußte um die hereindringende Macht der Dänen, und kannte die Schwäche des erschöpften Engellandes, da er wohl keine vorkehrende Anstalten getroffen hatte: denn den Mönchen durfte es um diesen, oder sodann bey jenem Landesherrn nicht leid seyn, wenn nur sie vermittelst ihrer gewerbsamen Grundsätze reich verblieben.

Aber auch selbst das Oberhaupt dieses Reiches ward es bey so unnatürlichem Pfaffenregimente weiser, oder besser? Was erzielte wohl der gehorsame Edgar durch seine Verfolgung verheurathe-
ter Priester, als Revolutionen, und übeln, aber gegründeten Nachklang; da Elfred, der letzte König der Mercier dafür ebenmässig Mönche,

und

und Aebte vertrieb, und der Probst des Priesterhauses auf der Insel Eli sich mit den Seinigen sehr lang bey'm alten Rechte der Priesterehe behauptete?

Ob Edgar schon zu letzt vordrang: so hat sich doch seine dumme Standhaftigkeit keinen Ruhm erworben: denn er war nur ein Werkzeug in Dunstans Händen, und wollte andre eben so blind führen, als er selbst geführet wurde: von denen er doch Gehorsam aus Billigkeit forderte, da er sie selbst nicht beobachtete, und so gar nicht kannte, daß er auch das eigene Naturgefühl darüber vergaß. Da herrschete nicht er, sondern Dunstan durch ihn, regio suffultus adminiculo, cujus primus, et præcipuus erat consiliarius (pp) „weil er sich auf des Königes Unterstützung je verlassen konnte, dessen erster, und vorzüglicher Rath „er war." Der wußte den Handel schon so zu leiten, daß der König zu keinem andern ein Zutrauen mehr gewann. Das war so viel, als wenn man diesem Fürsten alle andre Auskunft mit Gewalt gesperret hatte; und das war der Hauptsieg über ihn, daß er nicht glaubte besieget zu seyn; sondern im wichtigsten Gegenstande unkundig blieb, um den seine Meisterer buhlten.

Man erkennet also an Edgarn wohl nicht jenen Cyrus, Alexander, Romulus, Karl, Arthur, den Simeon (qq), Abt Ethelred (rr), und Abt Bromton (ss); und noch weniger jenen zwey-

(pp) Gervasius ibid. p, 1646.
(qq) ibid, pag. 159. (rr) ibid. p. 359. (ss) ibid. p. 869.

zweyten Salomon, den dieser letzte aus ihm machen will, außer etwa in der Mehrweiberey, da er in einem kurzen Alter von 32 Jahren, das er erlebte, doch drey Weiber, und wenigstens einige Zeit lang zwey neben einander hatte, bis ihm Dunstan die aus dem Kloster entführte Nonne, mit der er nur eine Prinzessin erzeugte, wieder abnahm, eben nicht weil seine zweyte Frau noch lebte, die seinen Thronfolger Eduarden aus erster Ehe erst nach seinem Tode erstach, sondern, wie Bromton anzeiget (tt), weil er an ihr wenigstens eine verkleidete Nonne geschändet hätte.

Also wollte er ihn auch von seiner zweyten Fran geschieden haben: aber wiedrum nur aus hierarchischem Beweggrunde, weil der König einst ein Söhnchen von ihrer vorigen Ehe aus der Taufe gehoben hatte (uu). Daß aber Edgar ihren Mann, den wackern Herzog Elfwold, um ihrer habhaft zu werden, durch Meuchelmörder hatte tödten lassen, das lautmärig genug geworden zu seyn scheint, da er so schnell zur Heurath eilte: davon sagte dieser bischöfliche Nathan kein Wort:

rich-

(tt) ibid. pag. 867: unde Rex, quod feminam illam attigisset, quæ sub velamine sanctimonialis fuerat, a Beato Dunstano redargutus, septennem egit pœnitentiam.

(uu) Id. ibid. Sanctus Dunstanus cameram ingressus quæsivit a Rege, quænam illa esset, quæ secum in lecto jacebat. responsum est sibi, quod regina. Statim Archiepiscopus Dunstanus Regem increpando dixit, quod esset contra Deum, & institutionem Ecclesiæ in adulterinis amplexibus illam tanquam uxorem retinere, cujus filium de sacro fonte levaverat, cognationem spiritualem contrahendo.

richtete auch sonst hierin nichts bey ihm aus: denn seine Hitze war zu brünstig. (ww)

Es wäre unbegreiflich, wie ein Herr von solchem Naturelle, ohne Zurückerinnern auf sich selbst, und auf seine eigenen Empfindnisse so erbost gegen rechtmäßige Priesterehe wüten konnte; wenn man nicht wüßte, daß hinter ihm, und seinen Räthen ein Bischof steckte (xx). Die Mönche bewahrten wohl seinen Leib von der Verwesung, und wollten noch lang hernach Wunderdinge daran erweisen (yy). Aber die Gegenpartey ward um so mehr auf seinen Lebenswandel aufmerksam, und gewährte ihm keinen guten Nachruf: davon man beym **Baläus** (zz) ein mehrers nachsehen kann.

§. 59.

Wenn aber auch im Staate durch den Nothcälibat keine auswärtige Unterjochungsgrundsätze befestiget, und unterhalten; wenn keine Verderbnisse der Heucheley angeleget, und vervielfältiget; wenn keine Widersprüche der Gesetzgebung, Moralität, und Politik erzeuget, und unvereinbarlich durch-

(ww) Id. ibid. Sed propter ferventem amorem, — & inextinguibilem libidinem, quam cum ea exercuit, monitio sua in nullo potuit operari.

(xx) Bromton ibid. p. 868: Seculares Clericos, qui — per centum annos locum illum occupaverant, de consilio beati Dunstani archiepiscopi, & dicti Ethelwoldi (Episc.), ac magnatum regni expulit, & fugavit, Monachosque eorum loco statuens introduxit.

(yy) ibid. p. 870. it. p. 2313. (zz) Centuria 2.

durcheinander gemischet würden: so wäre schon das einem vorzüglichen Staatvortheile zuwider, daß der natürliche Umlauf in selbem, der doch immer mit dem Umlaufe des Geblütes, und der Säfte im menschlichen Leibe die genaueste Analogie hat, dadurch, wie durch ein todtes, oder gelähmtes Glied, gehemmet, geändert, und gemißhandelt wird; da Richtung, Einfluß, und gegenseitige Mittheilung ihrer Eigenschaft entsagen müssen, also auch das nicht hervorbringen können, was die vereinigte Naturkraft sonst gewährete.

Es steht außer allem Zweifel, daß die Geistlichkeit für das Publicum einen beträchtlichen Stand ausmachet, weil sie großen Theiles den übrigen Haufen belehren, und bilden, die guten Anstalten befördern, und ausführen soll; auch als der Lehrstand im gemeinen Wesen manches durch eigene Erfahrung noch weiter treiben kann.

Hingegen weiß man, daß der Staat immer gegen die Geistlichkeit zu klagen hat; daß ewige Contraste damit aufstossen, und daß es hieraus natürliche Gehäßigkeiten unter den Ständen gegen einander absetzet. Woher dieß alles? Das machet die Wurzel aller Sonderungen, der Cälibat: so wie aus einem unnatürlichen Dinge wiedrum ein anders Unwesen entstehen muß. Die Geistlichen suchen überall unter den schönsten Vorwänden die Sonderung, wie auch selbst in der Tracht. Und man merket leicht, daß sie herin, da sie sich von dem Allgemeinen scheiden, einen besondern Vortheil suchen.

Aber man zwingt sie auch hierzu, da man sie von der Mitgenossenschaft übriger Menschheit zu verstoßen mithilft. Wie kann der ein gutes Herz haben, dem so geschieht? Und der soll andre die Menschheit lehren, die an ihm entehret wird? Ein gewaltsam entmannter Mensch muß bey fortdaurendem Naturvermögen entweder in's Alberne, oder in's Schalkhafte hinübergehn. Keines aus beyden tauget dem Staate. Wie sollte dieser selbst dazu helfen, daß ein ganzer Stand, der ihm die ersprießlichsten Vortheile bringen sollte, in lauter Verderbnisse ausschlagen muß? Wie kann sich ein kluger Staat von seinen Hierarchen zusehend also stimmen lassen? Denn unvermeidlich rächet sich immer die gewaltsam verdrehte Natur mit solchen Ausartungen, die dem Verderber selbst theuer zu stehen kommen.

Wie kann ein Geistlicher, dem man das, was ihm das liebste, und behülflichste wäre, aus einem unrichtigen Grunde wegnimmt, und von dem Verbindnisse mit der übrigen Gesellschaft dadurch gewaltsam verstößt, es noch mit dem Staate, der das thut, gut meinen? Er muß sich wohl zur andern Partey schlagen, die ihn getreulich schützen wird, wenn er ihre dem Staate widerstrebenden Grundsätze auch gegen seine Einsicht, und Denkungsart vertheidiget.

Hingegen wenn die Geistlichkeit mit dem Staate durch natürliche Bande auf das innigste vereinbaret, auf das freundseligste gleichgehalten, und vorsichtig untermischet wird: da hat der Geistliche keine Ursache mehr zu Täuschungen, weil er den gemein-

gemeinsamen Mitgenuß im Staate hat, und sich nur der Rechtschaffenheit ergeben muß, um es bey einem mäßigen Gehalte noch weiter zu bringen.

Die Verderbnisse, Heucheleyen, Proselytenmachereyen, und allerhand gewerbige Erfindungen hören mit allen ihren Mißbräuchen auf, da der cultivirte Naturmensch wieder in den Staat zurücktritt: der auswärtige Despotismus verliert durch dessen Abfall seine Kräfte: es ist kein Staat im Staate mehr, der sich immer in alles einmischet, alles nach auswärtiger Richtschnur prüfet, und kehrt, alles ganz geheim ausspionirt, bis er jählings seinen Vortheil erschnappet: der Regent kann nach seinem Bedünken, und Willen wallten, ohne schon vorläufig anderwärts her durch die Schliche der Hierarchen zu einer ihrer Absichten vorbestimmet zu seyn.

Da wird nun jene Klerisey, die mittler Zeit mehrere kleine Satzungen wieder herein gebracht, als Christus jüdische Cäremonielgesetze abgewürdiget hatte, hinkünftig nach Befreyung vom Joche des Mittelalters, das den Nothcälibat eingeführet hat, auch die Lauterkeit, und das einfache Wesen jenes ersten Christenthumes, bey dem die Priesterehe noch im Brauche, und in Ehren war, wieder herstellen. Und das wäre doch schon genug Gutes im Staate geschaffet, wenn unsre Geistlichen bey diesem ächten Christenthume, folgsam auch eine schöne, gleichförmige, nicht ins Ungewisse, und Ueberflüßige hinausschweifende Moralität nach einer gesunden Vernunft- und Naturlehre einführten, und, wie sich bey rechtmäßiger Ehefreyheit

leich-

leichter hoffen läßt, auch mit Beyspielen handhabeten, denen jeder ordentliche Mitbürger gern nachahmen würde: wie man solche im ersten Christenthume an ihnen ersah.

Aber bey dieser Art von Cultur wird es unsre Geistlichkeit, wenn sie durch die bürgerliche Ehefreyheit völlig naturalisiret wird, wohl nicht bewenden lassen; sondern als der Lehrstand sich auch übrigens mit dem Nähr- und Wehrstande, wie Glieder mit Gliedern, genauer verbinden, und eines das andre verfeinern; weil eines hinwieder des andern Kundschaft bedürftig ist: woraus nun eine allgemeine Aufklärung erfolget.

Man ersieht dieses zum Theile in protestantischen Ländern, von denen wir so manche Sprach-, Schul-, Künste-, Philosophie-, und Staatsverbeßerungen gern angenommen haben. Vieles hiervon ist vorzüglich dem Einfluße ihrer verheuratheten Geistlichkeit zu verdanken; ihre Dürftig- und Thätigkeit weckte die Künste auf, um sich etwas mitzuverdienen: sie dachten für den Staat, der doch auf ihren Unterhalt zu wenig gedacht hatte: da hingegen bey uns alles das, was circuliren sollte, und bey einem vereinigten Wesen noch beßer circuliren könnte, als in zerstückten Staaten, des Cälibates halber immer brach, und todt lag.

Aus-

Aussichten für die Geistlichkeit.

§. 60.

Wenn der Geistliche seinem Staate einen gegründeten Vorwurf machen könnte, daß ihm sein ebenmäßiger Betreff entzogen würde: so möchte freylich das vormahlige Kirchensystem damit gerechtfertiget zu seyn scheinen; ja die Täuschung der Hierarchen noch eine Wohlthat für die niedere Geistlichkeit heißen.

Anfangs war ihr Gewerb nur gering, und die ganze Absicht betraf nur die Erhaltung erworbener Kirchengüter. Nach, und nach ward aber die Speculation immer fruchtbarer, und aussehender. Da war nun der Cälibat jener Drache, der den Schatz bewahren mußte. Das hat sich aber nun so verkehret, daß, wenn auch das Kirchensystem bey seiner Kette bleibt, Reichthum, und Interesse gleichwohl schmilzt, bis es die alten Grundsätze einst wiedrum herstellen mögen. Das Gewerb der Gleißnerey schwindet dahin: und die Beschwerde des ehelosen Standes soll doch auf den Rücken gebunden bleiben.

Das möchte wohl eine billige Strafe für jene seyn, die sich so sehr bemühet hatten, selbe zu verdienen. Ist es aber nicht traurig, wenn sich aufgeklärte, und rechtschaffene Leute unter dem Vorwande der Religion, die kein Merkmahl vormahliger erster Zeit hierin mehr beybehält, mit solchen Tänzen, und Contratänzen sollen aufziehen lassen?

Weg also mit der Maske! denn es ist sehr zuverläßig, daß die natürliche Gleichheit, und glatte Verträulichkeit ohne Heucheley dem Geistlichen immer mehr gewähren werde, als die künstliche Verstellung; wodurch man doppelt in die Presse kömmt. Wie will auch der Geistliche den Mann im Staate zur Rechtschaffenheit bringen, wenn er sich für verschroben halten läßt? Und das bleibt je bey welcherley Täuschungen: das Vergeltungsrecht geht also in's Infinitum, wie mehr sich die täuschenden Grundsätze mit ihren Folgen multipliciren.

Das ist aber nur noch ein geringes, was die Lage von außen mit sich bringet. Aber welche Plage von innen war mit dem Nothcälibate verbunden! Welche unvernünftigen Beschränkungen von tollen, schwerfälligen, ungesunden Grundsätzen! Welche Herumhohlungen durch die Machtsprüche despotisirender, auffätziger, interessirter Consistorien!

Da nun das kirchliche Cälibatsgesetz nach unumstößlichen Gründen aufhöret, außer in so weit es der Staat aus gewissen Rücksichten, der bürgerlichen Wirkung nach, auf einige Zeit noch beybehalten möchte: so dürften auch die alten Maßregeln nicht mehr so, wie vorhin, dominiren, sondern müssen sich billig in eine andre Gemäßheit schicken; da auch wider das Aergerniß die öffentliche Bekanntmachung der stärkern Gründe genug hinreichen mag.

Keine solche Täuschung hat mehr Platz, die uns in's Gewissen ein schwarzes Mahl brennen,

und

und öffentlich zwar alles Naturrecht in den Koth treten, aber durch heimtückische Nachsicht wiedrum in der Stille mehr einräumen will, als ein Rechtschaffener sich verlanget: da hingegen der Staat mit seinen Grundsätzen in das Gewissen nicht eingreift, sondern mit Beobachtung des Aeußern zufrieden ist, und zu seiner unbeliebten Einschränkung in dermahliger Lage noch einigen Grund hat.

Dieser raubet, und hemmet nicht das ehrsame Naturrecht, sondern weiset es inzwischen nur auf einen andern Weg hin: er sieht es nicht im Grunde als schändlich, und sündhaft an; sondern strafet es, als unzeitig, wann dessen Gebrauch nicht anpaßet: er hat keine Vergrößerungswörter, keine Unreinigkeiten, ꝛc. keine Sacrilegien: sondern betreibt nur eine gute Ordnung, die das allgemeine Wohl im öffentlichen Wandel heischet. Mag sich dem ein Geistlicher nicht weit lieber, und mit mehrerer Uebereinstimmung seiner Vernunft unterwerfen, als einem Hierarchen, der uns Dinge vorsaget, die weder Herz, noch Verstand verdauen mag, und eine Vollmacht dazu prätendiret, die es weder nun giebt, noch geben kann?

Die Geistlichkeit hat sich hierbey nicht zu sorgen, daß sie vom Rauche in's Feuer fallen möchte. Verachtung, und Gehässigkeit werden gegen thätige, und aufgeklärte Leute bald aufhören; sobald jene Scheidewand vom übrigen Staate, jene Zwischenmauer billig verdächtiger Absonderung, jenes Gehäg menschlicher Verwilderung zu erst gleichsam durch stille Conventionsehen untergraben wird, bis sie der Staat bald völlig einstürzen kann. Was könnte wohl dieser für ein Vergnügen daran finden, daß er einen großen Theil seiner

ner zur Erziehung schicklichsten Bürger der Ehe beraubete, und sie so vermummte, als wenn sie nicht das wären, was sie wirklich sind? Man kan sich vielmehr versprechen, daß dieser selbst auf Mittel werde bedacht seyn, eine Herstellung zu beschleunigen, darin alle seine Glieder ohne gegenseitiges Mißtrauen, und rechtliches Mißvergnügen nach harmonischen Verhältnissen handeln dürfen.

Kömmt inzwischen, bis sich das ergiebt, ein Fall auch an die Consistorien, und entscheiden nun diese noch nach den Grundsätzen päpstlicher Kanonen, so excipiret, und appelliret der mit allem Fuge, der aus den Lehren, und Beyspielen der alten Kirche, und durch die übrigen orthodoxen Beweise überzeuget ist, und überzeugen kann, daß der neuen Kirche kein Recht, und keine Macht zukam, ein solches Gesetz aufzulegen. Man kann von ihm nicht fordern, daß er zu so überführenden Gründen blind, und nicht überzeuget sey, da er es ist; noch ihn zum Sklaven von solchen Meinungen machen, von denen ihm das Gegentheil hell einleuchtet.

Sprechen aber die Consistorien nach dem Staatsrechte, so können sie die Sache auch nicht weiter ausdehnen, als sich die Gründe desselben erstrecken, nehmlich auf die Versagung einer bürgerlichen Ehe, und des öffentlichen äußeren Betragens eines Verheuratheten: da der Staat das Geheime, und Häusliche ohnehin beym Alten verbleiben lassen kann, wie es vorhin auch ohne Gewissenszusage nachgesehen, und practiciret ward. Ein ärmeliches Interim, wenn nicht bald was Beßers folgete! Da die Geistlichen den Beweisen zufolge auf mehr, als nur das ist, die rechtlichsten

Ansprüche zu machen hätten: so wird man ihnen wohl wenigstens das ohne Schimpf eingestehn, und sie nicht mehr an den geistlichen Stand, oder an römische Grundsätze, als gar zu grobe Täuschungen erinnern wollen.

Und doch könnte nur aus diesen eine Strafmäßigkeit, und mithin auch eine Schande erwachsen; wenn ihnen Wahrheit, und Richtigkeit beystände. Wer aber selbe nicht mit beßern Beweisen zu unterstützen sich aufgelegt fühlet, als alle bisherigen Polemiker, die den von der Wurzel aus übeln Handel nicht mehr gut machen konnten: der denke nicht, daß er einem gesetzten Geistlichen mit Spotte, oder Verweise etwas anhaben kann: denn so unerträglich einem ehrbaren Manne alle auch nur halbgegründete Schande ist: so wenig achtet er alle Neckerey, und Knickerey unwissender Obrigkeiten: wenn er nur weiß, daß er der Philosophie nach die Oberhand habe; an der auch Vis, und Robur nur sich selbst entehren.

Hierbey ist ihm auch seine heimliche Ehe genug gesichert: denn ob sie schon der Staat noch dermahl nicht für bürgerlich erkennet: so kann sie doch auch ohne besondern Anlaß nicht gestöret werden. Er genießt zwar der Eigenschaften nicht, die der Staatsschutz gewähret, sondern nur jener des Naturrechtes: er ist aber auch von jenen Lästigkeiten frey, die das bürgerliche Recht hierbey mitbringet. Die unbeständige Dauer hat noch je manche Bequemlichkeiten, die die unauflösliche Ehen nicht haben.

Nun stellet sich dem übrigens rechtschaffenen Manne das Vergnügen wieder ein, dessen ihn nur

die

die unrechtmäßige Hemmung des Naturrechts beraubte.

Hic murus aheneus esto,
Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa.

Das hält wie Mauern von Erze,

Wenn man sich gar nichts bewußt, vor keinem Verschulden erblasset: tauget hierher beßer, als in Horazens Briefe (Ep. I, v. 60). Er kann sich nun bey seinen natürlichen Empfindungen eben so wenig, wie ein andrer Bürger versündigen; und ist über die beißende Scham, unvernünftige Reue, und betäubenden Vorwürfe hinweg; da er sich bewußt ist, keinen unrechten Schritt gethan zu haben. Kein Richter kann ihm seine Handlung verweisen, dem er nicht mit reifer Ueberlegung, und schwerem Gewichte mehr Wahrheit sagen kann, als jener mit aller Verstellung gegen ihn rügen dürfte.

Vielleicht erzielt der Staat durch diesen langsamen Schritt ohne Anstoß mehr, als er sich durch einen geschwindern der Abrogirung hatte verderben können. Es wird darum nicht mehr, noch weniger nach Grundsätzen geschehen, als zuvor immerhin; weil sich die Natur in ihrem Einflusse doch nie hemmen läßt. Aber so lang noch die alten Grundsätze blieben, gewänn der Staat doch nichts für sich; wohl aber Rom gar viel dabey. Was dort mit blutendem Gewissen geschah: das mag sich jetzt bey gehörigem Ziele, wie Essen und Trinken, der Unschuld, und Rechtmäßigkeit freuen.

Analitischer Inhalt.

Eingang, und Abtheilung

§. 1. Die Beantwortung schien sich am besten nach dem Beyspiele des Apelles einrichten zu lassen. So lang nun M. Cälebs bey seinem scholastisch-theologischen Leisten bleibt: so lang wird er auch mit anpassenden Antworten bedienet werden. Wenn er aber über sein Fach hinaus statistisch stürmen will: so wird er billig der Schwärmerey überwiesen. Diese Abhandlung theilet sich dreyfach ab. Seite 3.

Erster Abschnitt.

Historische Prüfungen.

Des M. Cälebs historischer Cälibatsauszng wird verwegner Unrichtigkeiten halber gerüget, und dafür ein andrer Versuch von einem richtigern Aufsatze geliefert.

§. 2. M. Cälebs tritt gleich anfangs bey einem ketzermacherischen Versuche in das Historische nicht richtig ein, und läßt sich's anmerken, was von ihm hierin zu erwarten sey. S. 9.

Unrichtigkeiten des Gegners

im historischen Auszuge

§. 3. Sein Auszug griechischer Cälibatsgeschichte schließt aus dem Concilio zu Ancyra auf

ein

ein schön älteres Cälibatsgesetz, das sich aber mit andern kritischen Anzeigen, und mit einer im Alterthume eingewurzelten Verfassung nicht vertragen will. S. 13.

§. 4. Das Vorgeben, als hätte die Kirche nur aus Mangel der Altarsdiener immer durch die Finger sehen müssen, und als wäre nur den Diakonen die Ehefreyheit verstattet worden wird vereitelt. S. 21.

§. 5. Des Sokrates Stelle von einer Tradition in der Rede des Bischofes Paphnutius wird geläutert: denn es fraget sich, ob sie auch richtig sey, und was sie sagen wolle, oder könne. Da aber M. Cälebs, ob er schon bekennen muß, das Nicenum habe von der Priesterehe nichts verfüget, doch aus den Stellen des Origenes, Eusebius, Cyrillus, und Isidors einen Gesetzpflichtigen Cälibat erzwingen will: so darf man sie nur bey ihm selbst anschauen, ob sie das sagen wollen. S. 24.

§. 6. Ueber das Concilium im Trullus raisonniret M. Cälebs sehr ungereimt. S. 28.

§. 7. Seine Cälibatsgeschichte in lateinischer Kirche öffnet sich mit einer derben Unrichtigkeit, daß es dort nie erlaubt war, nach den Weihen zu heurathen. S. 31.

§. 8. Er verfällt aber hierbey in mancherley Widersprüche. S. 34.

§. 9. Dessen ungeachtet will er das Cälibatsgesetz aus einigen lateinischen Vätern als apostolisch erweisen: bringt es aber nicht zu wegen: so wie auch die ganz neuen Verordnungen seiner angeführten Päpste nicht dazu hinreichen. S. 36.

§. 10. Er versuchet es also aus den Synoden zu erheben, erstlich aus der zu Iliberis, die

aber den Geistlichen nur zur Zeit ihrer Amtsverrichtungen die Enthaltsamkeit vorschrieb, weil man den Rath Pauli vom Gebethe schon zuweit ausdehnete. S. 37.

§. 11. Die von Karthago berief sich ebenfalls auf keine andre Erblehre, als die aus diesem apostolischen Rathe herfloß; statuirte aber auch ebenfalls nichts anderes, als die von Iliberis. Nur Rom ging noch weiter, als beyde. S. 41.

Vorstellung

eines richtigern Auszuges.

§. 12. Dem unrichtigen, und verstümmelten Aufsatze einer Cälibatsgeschichte wird ein andrer getreuerer entgegen gesetzet. Erste drey Jahrhunderte desselben. S. 49.

§. 13. Nächste drey Jahrhunderte. Schon Zusätze. S. 56.

§. 14. Die drey folgenden. Verschiedner Wechsel. S. 64.

§. 15. Die drey letzten, die dessen Bestimmung vollendet haben. S. 70.

Zweyter Abschnitt.

Philosophische Prüfungen.

Es wird untersuchet, ob M. Cälebs der Argumentation, die der Unumstößl. Gültigkeit heiml. Priesterehe zum Grunde lag, einen Abbruch gethan habe, oder nicht.

§. 16. Die Geschichte allein würde nicht hinreichen, alle jene Schwierigkeiten aufzulösen, die

die

die Cälibanten einstreuen, und den gehörigen Schluß heraus zu folgern. Es mußte demnach ein ordentliches System von Vernunftschlüßen dazu aufgeführet werden. Diese werden nun, weil doch alles, was man dafür, und dawider sagen kann, auf selbe ankömmt, hier wiedrum zur Hand genommen, und recensiret: wobey die Antworten darauf ihr Gewicht erweisen müssen, und hier eine Art von Confrontation ausmachen. S. 77.

Auf die bündigsten Schlußreden

schwache Antworten.

§. 17. Gegen den Vordersatz des ersten Vernunftschlußes, daß die erste Kirche um keine Gewalt ein Cälibatsgesetz aufzulegen wußte, wendet M. Cälebs das Verfahren des P. Siricius ein, der sich ohne ältere Vorschrift nicht getrauet haben würde, so was so heftig zu betreiben. Da man ihn aber hieraus auf keine Antiquität schließen läßt, und alle übrigen historischen Documente wegfallen: so mag er sonst der leeren Aussprüche das Maul so voll nehmen, als er will. S. 81.

§. 18. Auch waget er sich an einige Gegendocumente, meistens ohne die Urkunden davon selbst eingesehen, oder doch kritisch erforschet zu haben, als da sind die Sendschrift des romischen Clemens an die Korinther, und des Athanas an der Drakontius. S. 89.

§. 19. An des Ambrosius Stelle suchet er, nach Verderbung derselben, eine sehr schnöde Spitzfindigkeit. Was des Hieronymus Worte anlanget, darf man selbe nur ausschreiben, man wird es ersehen, daß sich der h. Lehrer theils selbst wiedrum

drum corrigiret, theils von dem M. Cälebs nicht recht eingenommen ward. So tauget auch seine Einwendung gegen den Sokrates nichts. S. 93

§. 20. Den Vordersatz bestätiget noch mehr der von den Aposteln bey dem Predigtamte fortgesetzte Ehestand; denn die ältern Väter stehen sicher dafür, und die spätern können es doch nicht mehr so gut wissen. Dem h. Basilius dichtet M. Cälebs gerade das Gegentheil von dem an, was seine Stelle enthält. Den Clemens von Alexandrien zählet er fälschlich auf seine Seite. Tertullianen, den er nicht nachblätterte, muthet er einen falschen Sinn zu, und den vermeinten Ignatius will er gar gröblich verstümmeln. Aber die Versuche der Untreue werden durch die Entdeckung des Ignatiasters abgewiesen. S. 99.

§. 21. Eine neue Bestätigung machet die kluge Behutsamkeit der ältern Väter aus, welche den Jungfraustand nicht mit Erniedrigung der Ehe erheben, noch andern Gaben Gottes, die bey dieser Statt haben, vorziehen ließen: wovon der Nothcälibat der Geistlichen ganz andre Begriffe machen muß. S. 114.

§. 22. M. Cälebs interpretiret die Meinung der Väter zu Gangrä ganz anders, als sie sich selbst erklären. Umsonst bezweifelt er des Fleury Uebersetzung der Worte des h. Ignatius: denn sie werden im Grundtexte so gefunden. S. 119.

Folge, und I. Hauptbeweis derselben aus der alten Kirche.

§. 23. Da der Schluß des Vordersatzes dieser ist, daß folglich auch die nachmahlige Kirche keine Gewalt hatte, ein solches Geboth auf-

aufzulegen: so wird diese Folgerung durch einen dreyfachen Beweis unterstützet; davon der erste dieser ist, daß alle Gewalt zu etwas von Erheblichkeit zu verpflichten, von der Uebergabe, oder Verfassung erster Kirche herfließen muß. S. 126.

§. 24. M. Cälebs wird hier etwas ungehalten, und seine Widerlegung will anderswohin ausströmen; wird aber an ihr gehöriges Ufer zurück geleitet. Man läßt ihm hier seinen ganzen Kram von der kirchlichen Unfehlbarkeit unberühret; weil er doch sonst nur Verdrehungen damit anbrächte. S. 130.

§. 25. Aber man weiset ihn dafür wiedrum an fernere Anzeigen des christlichen Alterthums zurück; wo der pflichtige Cälibat ein unbekanntes Ding war, und weiset ihm, daß auch aus den nachmahls aufgegriffenen, mit sich selbst contrastirenden Ursachen, die nur mit Politik durchwebet sind, kein ergiebiger Religionsgrund erwachse, der doch allein auf das Gewissen wirken könnte. S. 135.

§. 26. Gegen den ersten Beweis machte sich M. Cälebs mit einer dreyfachen Antwort gefaßt. Erstlich nimmt er wieder zum Alterthume seine Zuflucht, das ihn aber von sich stößt: wobey inzwischen alle seine Anzeigen schon verschleudert sind. Darum will er zweytens die Macht der Kirche ungemessen machen. Er wird aber dabey in die Gränzen des göttlichen Urplanes zurückgetrieben. S. 138.

§. 27. Eine dritte Ausflucht glaubet er hieran gefunden zu haben, daß er das Cälibatsgesetz für etwas Unbeträchtliches angiebt. Es wird aber dessen Erheblichkeit sowohl der folgeziehenden Abwei-

weichung, als andrer Beschwerlichkeiten halber erwiesen. S. 143.

§. 28. Hier gleitet M. Cälebs mit seinen Entschuldigungen unschicklich zum Vorwurfe gegen die Landesfürsten aus; da doch ein großer Unterschied von beyderseitigem Verfahren vorwaltet. S. 146.

Bestätigung des Beweises
in der neuen Kirche.

§. 29. Da der I. Beweis inzwischen schon hinreichet: so werden die zwey übrigen weiters zurück versparet, um hier die ganze Schlußrede in einem aneinander zu fügen. Ein zu den vorigen neu aufgenommener Satz ist dieser: Auch die nachmahlige Kirche hat nie ein solches Gesetz aufgeleget, sondern nur der Papst; weil man aus keinem allgemeinen Kirchenrathe eine Konfirmation des päpstlichen Gesetzes nach einer freyen, und reiflichen Ueberlegung, sondern nur ein Verfahren via quasi juris, d. i. eines gleichsam vorausgesetzten Rechtes, antrifft; wobey also Machtsprüche, und allerley Schleichhändel Platz greifen mögen, die, wenn man sie mit Documenten belegen kann, schon für sich selbst erweisen, daß die Kirche darin nicht geredet hat. S. 149.

§. 30. Und gleichwohl beruhet das ganze Bollwerk, worauf M. Cälebs seine unumstößliche Ungültigkeit heimlicher Priesterehe aufführet, nur auf den Satzungen im Lateran, und von Trient, die gegen das Alterthum, und über die kirchliche Macht hinaus noch viel weiter ausschweifen, als das siricische Gesetz: wobey man aber, nebst dem Mangel einer förmlichen Confirma-

mation, in dem Lateranischen nichts, als päpstliche Vormacht, im Trientischen auch noch andre Hinterschleihungen handgreiflich entdecket. S. 153.

§. 31. M. Cälebs möchte es gern mit theologischen Griffen dahin drehen, daß, wer den Schluß dieser letzten Synode bestritte, in den Kirchenbann verfiele. Aber wenn man auch, ohne der weiter hinaus eröffneten Aussichten sich zu bedienen, selbst bey dem theologischen Stempel verbleiben wollte, so kann doch die Censur jene nicht treffen, die aus lauter gut katholischen Grundsätzen Einwendungen dagegen anbringen. S. 156.

§. 32. Um so weniger kann ein Anathema, das sich selbst bekanntlich auf historische, und anderweitige Supposita gründet, Statt haben, wenn man ihre Existenz, und Bewandtnisse untersuchet, aber ganz anders, als sie vorgegeben werden, bestellet findt, und wenigstens gar keine kirchliche Miteinstimmung dabey erkennet. Aehnliche, und noch andre Bedenklichkeiten gäbe es bey dem Impedimento Clandestineitatis; wenn es auf die Geistlichen angesehen wäre. S. 159.

§. 33. Man mag inzwischen die Lobeserhebungen dieses Kirchenrathes so hoch treiben, als man will: so ist es doch gewiß, und offenbar, daß die päpstliche Macht das Uebergewicht dabey hatte: nur etwas verdeckter ging es her, als in den Lateranischen, die dem Nothcälibate schon seine Vollendung gaben. Dem zufolge der ganze Vernunftschluß auf das hinausläuft, daß der Papst um so weniger befugt war, das aufzulegen, was die ganze Kirche nicht hätte gebiethen können. S. 162.

Neu aufgegriffener Beweis.

§. 34. M. Cälebs will über das päpstliche ein anders Cälibatsgesetz behaupten; nehmlich nach den Weihen nicht mehr heurathen zu dürfen. Man erweiset es ihm aber, daß es in lateinischer Kirche niemahls Statt gefunden hat. S. 165.

§. 35. Man bringet auch in griechischer Gemeine unverkenntliche Gegenbeyspiele herbey, die sich von erster Zeit an lange genug erhalten haben, bis im Trüllus aus besondern Ursachen ein anders Benehmen entschloßen ward. S. 177.

§. 36. Der Gruud, auf dem unsre neuern Cälibanten dieses Gesetz aufführen, ist ein irriges Vorurtheil, als ob sich die Weihen mit dem Ehestande nicht vertrügen; oder als wäre sonst ein Vertrag damit angebunden. Da aber beydes bodenlos, und nur dahin ausgedacht ist, um den wirklichen Eingeweihten alle Hoffnung zur Ehe zu benehmen; mit dem künftig Auszuweihenden aber desto leichter fertig zu werden: so wird diese Täuschung allenthalben vereitelt. S. 184.

II. Hauptbeweis
aus dem unzureichenden Grunde.

§. 37. Der zweyte Hauptbeweis, daß die später hin aufgegriffenen Beweggründe, die man für den Nothcälibat angiebt, nicht nur nicht hinreichen, sondern vielmehr noch anderweitig, besonders gegen den Staat, sich anstößig finden lassen, giebt uns zu verstehn, daß die Kirche, weil sie den Nothcälibat nicht mußte einführen, selben eben darum auch nicht einführen konnte. S. 191.

Alle-

Allgemeines Vorurtheil der Unkundigen.

§. 38. Das päpstliche Gesetz hat sich hierbey keine bürgerliche Rechtmäßigkeit, wie man insgemein glaubet, erworben: denn schon überhaupt gilt ein Contract nicht, der mit einem Unbefugten eingegangen wird. Das Befugniß die Forderung der Enthalsamkeit dem Stande anzubindeu kömmt aber dem Papste nicht zu. S. 194.

§. 39. Da ferner der geistliche Stand für sich mit dem Cälibate keine Verbindung hat: so hätte das Geding, wenn er durch einen Contract angeschlossen worden wäre, bey den Weihen deutlich ausgedrücket werden müssen: sonst leidet er billig eine andre Ausdeutung. S. 196.

§. 40. Es ist auch wirklich keine Willensverbindung dabey, und daher ein großer Unterschied zwischen andern Fällen, wobey ein wahrer Vertrag unterläuft: da sich hingegen hier nur ein bloßer Zwang von Seite des Papstes, und sowohl nach der Weihenformel, als nach theologischem Geständnisse nur eine sogenannte Obligatio ex præcento einfindt: die mehr erkünsteln wollen, setzen sich nur in Verlegenheit. S. 199.

§. 41. Da ein solches Geboth unbefugt, bedrückend, und verderblich ist: so kann es auch nach den Entscheidungen bewährter Theologen jeder Privat für sich aufheben: S. 213.

§. 42. Und das um so mehr, da dieses Gesetz nur aus politischen Absichten gegen die Staaten eingeführet worden ist. M. Cälebs bemühet sich vergeblich, diese Beschuldigung gegen pragmatische Anzeigen abzuleinen. S. 219.

III. Hauptbeweis.

aus dem Naturrechte.

§. 43. Der dritte Hauptbeweis, daß alle andre Ansprüche, wenn sie auch einen Rechtsanschein für sich hätten, dem Naturrechte, das kein vorausgehendes Cälibatsgesetz zuläßt, weichen müßte, muß den M. Cälebs hart getroffen haben: denn er will gegen ihn als protestantisches Zeug excipiren, und sich dagegen pur auf den Ausspruch der Kirche beziehen: womit er ihr aber wenig Ehre machet. S. 226.

§. 44. Er will ferner dem Naturrechte mit dem Stande der Unschuld, und mit der Erbsünde eine Diversion machen. Allein es wird ihm gewiesen, daß das schon im Stande der Unschuld da war, und daß es nachmahls um so weniger konnte vergeben werden, da auch die unfreyständigen Triebe hinzu kamen. S. 230.

§. 45. Man will diese Triebe als bös vorstellen. Sie sind es an sich selbst nicht, sondern nur nach den unschicklichen Umständen. Die Meisterschaft des Geistes über den Leib erstrecket sich hierbey nur auf ihre Leitung, nicht auf die Ausrottung derselben. Diese Naturordnung ist bey Geistlichen, und Weltlichen gleich. Sie kann durch das Positive der Staaten nicht geändert, noch verdränget werden: vielmehr verstoßen sich die Gesetze, wenn sie davon abweichen. S. 232.

§. 46. Nach den unverkenntlichen Grundsätzen des Naturrechts kann zu dessen Gebrauche keine Zeit allgemein hin vorbestimmet; dieser darf aber dem Eigenthümer niemahls ganz entzogen werden. S. 239.

§. 47.

§. 47. Es kann also das päpstliche Cälibatsgesetz, das noch mehrere Eingriffe gegen das Naturrecht mit sich bringet, von dessen Verletzung nicht entschuldiget werden. Es hebt auch die Ausrede den Vorwurf nicht, wenn man vorgiebt, der Zwang sey hierbey nur bedingt. S. 247.

§. 48. Die einzige Ausflucht dürfte etwa zu Statten kommen, wenn man weisen könnte, daß wenigstens die übernatürliche Gabe allen, die den Stand antreten, bereitschäftlich zu Diensten stehe. Allein die Anzeigen der Schrift lassen sich dem vielmehr ganz widersprechend finden. Auch glaubten mehrere Väter das Gegentheil. S. 252.

§. 49. Andrer Väter Zeugnisse aber beruhen auf gar unsichern Gründen. Aber in dem stimmen gleichwohl auch diese alle überein, daß ein solcher Stand, wozu diese Gabe unentbährlich vonnöthen wäre, nicht vorbestimmet werden könne. Das hieße sonst zu Wunderdingen verbinden wollen. S. 255.

§. 50. Sehr unglücklich versuchet es M. Cälebs die Beweise aus dem Naturrechte des Sophismus zu beschuldigen. S. 260.

Dritter Abschnitt

statistische Prüfungen.

Des Gegners Beschuldigung eines Ungehorsames, und Aufruhrs gegen den Staat wird abgeleinet, und wielmehr eine beßre Oekonomie zum Vortheile des Staates dargestellet.

§. 51. Dem M. Cälebs wird zwar für dießmahl ein zufälliges Verdienst nicht aberkannt, daß er zu mehrerer Entwickelnng der Wahrheit An-

laß

laß gegeben hat: er ging aber einen Schritt zu weit, da er einen Ankläger bey'm Staate machen wollte. S. 264.

Schwärmerey des Klägers.

§. 52. Seine Hauptanklage von Ungehorsame, und Aufruhre gegen den Staat wird der Schwärmerey überwiesen. S. 266

Beßers Gedeihen
für den Staat.

§. 53. Es zeiget sich vielmehr, daß dem Staate mit dem kirchlichen Cälibatsgesetze schlecht gedienet seyn kann, und daß es also jene mit ihm besser meinen, die ihn davon befreyet zu sehen wünschen. S. 270.

Fortsetzung
der Anklage, und der Antwort.

§. 54. Die Bezichtigungen, die M. Cälebs hierbey noch übrigens anbringet, als wenn der freye Genuß des Naturrechtes dem Staate zuwider wäre, werden entwickelt. S. 274.

§. 55. Der Staat kann dermahl nicht seinen Beyfall zu Günsten der Ehefreyheit äußern, noch weniger selbe schon völlig secundiren. Er soll, und kann aber auch eben so wenig dem Gegentheile beystehn. Also bleibt inzwischen die Toleranz heimlicher Ehe unter guter Aufsicht gegen Excesse das schicklichste Mittel, diesen Contrast beyzulegen: der aber schon eine baldige deutlichere Erklärung auszuzeitigen scheint. S. 279.

An-

Andre statistische Einwendungen.

§. 56. Nach widerlegten Bezichtigungen des M. Cälebs werden doch noch zwey andre statistischen Einwürfe geläutert, erstlich der wider die heimliche Ehe, und über den Concubinat überhaupt. Was hier vorkömmt, muß jeder selbst lesen, und nachsinnend prüfen. S. 299.

§. 57. Der zweyte Einwurf geht so weit, daß er selbst die Täuschungen, derer man immer den Nothcälibat beschuldigen kann, aus andern statistischen Rücksichten rechtfertigen will. Die Vorstellungen könnten aber nur einen Regenten lüstern machen, der nach Despotismus trachtete; und sie beglücken auch da nicht, sondern taugen nur den Staat zu binden, und Verderbnisse mit Verderbnissen zu curiren, ohne das geringste in Ersparung zu bringen. S. 307.

§. 58. Wie wenig Ersprießlichkeit, und Ehre dem Staate, und Regenten aus der Unterstützung der Cälibanten erwachse, wird an alten Beyspielen gewiesen. S. 315.

§. 59. Hingegen bleiben dem Staate dabey jene Vortheile aus, die der natürliche Gang im bürgerlichen Wesen durch eigenthümliche, und vergesellschaftete Kräfte hervorbrächte. S. 327.

Aussichten
für die Geistlichkeit.

§. 60. Da der Geistlichkeit mit dem Hange zum alten Systeme ohnehin nicht mehr geholfen ist: so mag sie sich mit diesem Interim wohl begnügen, und immer lieber unter dem Staate, als unter einem auswärtigen Joche leben wollen. S. 332.

Verbesserungen.

S.		Z.			
7	—	9	begrüsser	lies	begrüsset
9	—	19	ἱερεον	—	ἱερεον
17	—	24	woht	—	wohl
21	—	12	und	—	um
29	—	31	Trillus	—	Trullus
33	—	24	mau	—	man
43	—	16	Præsbyteros	—	Presbyteros
44	—	28	selben	—	selbem
63	—	31	sogar den	—	sogar dem
65	—	26	achdete	—	ahndete
70	—	7	Zweifel; nur	—	Zweifel nur,
74	—	19	das eben	—	daß eben
76	—	12	erwachen	—	erwachsen
85	—	22	stregern	—	strengern
98	—	11	pudiciiiam	—	pudicitiam
99	—	9	Handen	—	Händen
106	—	7	Zeugschrift	—	Zeugschaft
107	—	22	vergetilget	—	vertilget
111	—	14	durf	—	durfte
114	—	18	Theoritus	—	Theodoritus
115	—	4	Priesterstand	—	Ehestand
116	—	19	zusamm	—	zuzammen
117	—	26	eiaen	—	einen
124	—	23	Vorzugr	—	Vorzuge
141	—	24	Ebenbenmaße	—	Ebenmaße
148	—	14	meil	—	weil
161	—	21	andereres	—	anders
164	—	4	Gaugeltanz	—	Gaukeltanz
167	—	17	ermeisen	—	erweisen
	—	25	Beyspielten	—	Beyspielen
172	—	31	jener einer	—	jener in einer
174	—	4	dürfe	—	dürfte
238	—	21	auch noch nach	—	auch nach
248	—	18	durch eine	—	durch ein
264	—	22	jene	—	jenen
269	—	14	solcher	—	solchen
272	—	5	um	—	und
275	—	15	vor	—	von
250	—	14	Um	—	Nun
263	—	12	sich	—	sich's
293	—	23	wachen	—	machen
294	—	7	unterschlagen	—	untergeschlagen
301	—	12	lurcum	—	lucrum

C XII 7 C41

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaeler, Karl Joseph, 1735-1804

Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe biß zur Aufhebung des Cälibats Aus der polemischen Geschichte des Herrn Abbate Zaccaria gegen ihn bewiesen
Bd.: 3 (1788)

Frankfurt ; Leipzig 1788

J.can.p. 478-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545255-1
VD18 80099319-001